

# fachbuchjournal

▶ Rezension. | Porträt. ■ Interview. ● Buchkauf.

## LANDESKUNDE

Wege in Chinas geistige Landschaften

## ZEITGESCHICHTE

Vor- und Frühgeschichte des BND

## WIDERSTAND

Stille Helden

## RECHT

- Ausländer – Asylanten – Flüchtlinge
- Verbraucherrecht
- Die Akte Rosenberg
- Öffentliches Wirtschaftsrecht
- Arbeitsrecht

## BETRIEBSWIRTSCHAFT

- Management – State of the Art
- Wertschöpfung auf dem Prüfstand
- Sturm im Wasserglas

## THEOLOGIE | RELIGION

- Abraham/Ibrahim in Tora, Neuem Testament und Koran
- Franz von Assisi

## MEDIZINGESCHICHTE

Medizingeschichte in 5 Jahrhunderten

## BIOLOGIE | ÖKOLOGIE

Ein Planet kämpft um sein Leben

## KULTUR- U. LITERATURGESCHICHTE

- Zum autobiographischen Schreiben in der Französischen Revolution
- Geschichtscomics in Europa, Asien und Amerika

## KOLUMNE

Matthias Kröner

Kleine Fluchten oder Die Wellnesswoche

## KINDER- UND JUGENDBUCH

Gevatter Tod im Bilderbuch

## FRAGEBOGEN

Michael Baiculescu,

Mandelbaum Verlag, Wien

NEU

Luchterhand Verlag

## Noch leichter lesbar

Neuaufgaben 2017 – außen & innen neu



Onlineausgaben  
auf jurion.de

JURION

Prütting/Wegen/Weinreich  
**BGB Kommentar**  
 12. Auflage 2017, ca. 3.800 Seiten,  
 ca. € 130,-  
 ISBN 978-3-472-09000-7  
 Erscheint voraussichtlich  
 April 2017

Prütting/Gehrlein  
**ZPO Kommentar**  
 9. Auflage 2017, ca. 3.000 Seiten,  
 ca. € 139,-  
 ISBN 978-3-472-08998-8  
 Erscheint voraussichtlich  
 April 2017

**BGB + ZPO im Kombiangebot**  
 für nur ca. € 219,-  
 ISBN 978-3-472-09001-4  
 Erscheint voraussichtlich  
 April 2017



**Neuaufgaben 2017, außen & innen neu** – beide Kommentare sind dank ihrer neuen, noch klareren Struktur:

- ✓ Schnell zugänglich & erfassbar
- ✓ Praktisch & leicht zu nutzen
- ✓ Stets zielführend auch bei schwierigen Fragestellungen

Gesetzes- und Bearbeitungsstand: März 2017

 Wolters Kluwer

Im Buchhandel erhältlich.

# Schnell und effektiv zur E-Bilanz!



## Darum geht es:

- Ausführliche Erläuterungen der Taxonomie 6.0
- Vollständiger Abdruck des GCD-Moduls und des GAAP-Moduls
- Positionorientierte Kommentierung der Taxonomie
- Technische Rahmenbedingungen
- Dirk Bongaerts und Dr. Guido Neubeck sind Wirtschaftsprüfer/Steuerberater bei Deloitte und Mitglieder der Arbeitsgruppen „HGB-Taxonomie“ und „Taxonomie-Steuern“ des XBRL Deutschland e.V.



## Print

Deloitte

### E-Bilanz

5. Auflage 2016, kartoniert, 805 Seiten.

Preis € 75,-

ISBN 978-3-08-318804-9



## Online

Deloitte

### E-Bilanz online

Jahresbezugspreis € 73,20

ISBN 978-3-08-188800-2

(Nutzungsdauer mind. 1 Jahr)

Jetzt bestellen!

Portofrei unter:



[www.stollfuss.de](http://www.stollfuss.de)



[bestellung@stollfuss.de](mailto:bestellung@stollfuss.de)



0228 724-0

# Am Anfang war das Wort und nicht die Zahl

Krisen sind wir unabhängigen Verlage eigentlich gewohnt. Doch ein Gerichtsurteil und dessen Auswirkungen versetzt viele von uns derzeit in eine besonders prekäre Lage. Der Europäische Gerichtshof hat den vor Jahrzehnten in der VG Wort gemeinsam von Verlagen und Autor/innen getroffenen Beschluss, die Gelder, die für physische und digitale Kopien sowie für die Bibliotheksausleihen urheberrechtlich geschützter Werke von den Verwertungsgesellschaften eingezogen werden, zwischen den Autor/innen und den Verlagen aufzuteilen, für rechtswidrig erklärt. Bis 2012 wurden die Einnahmen zwischen Autor/innen und Verlagen geteilt, und zwar zu einem Verhältnis von 70:30 zugunsten der Autorinnen und Autoren bei Belletristik und von 50:50 im Sach- und Fachbuch. Nun sollen die Ausschüttungen nur noch den Autorinnen und Autoren zukommen. Und das gilt nicht nur für alle künftigen Einnahmen, sondern rückwirkend seit 2012.

Die Rückzahlungsforderungen lassen bereits die großen deutschen Verlagsgruppen schwitzen. Sie werden einige unserer unabhängigen Kolleg/innen jedoch derart treffen, dass sie wahrscheinlich in die Insolvenz gehen müssen. Das Urteil verkennt, dass zwar die Autor/innen ihr Werk geschaffen haben, dass jedoch auch ein Verlag zumeist einen hohen Anteil daran hat, dass das Werk gelungen ist und verbreitet wird – und dadurch auch überhaupt erst kopiert und ausgeliehen werden kann. In den vergangenen Jahrzehnten haben die Verlage leider ihre Leistung im Lektorat, bei der Gestaltung, im Vertrieb und bei der Promotion der Bücher, kurz bei all dem, was zu einem nicht geringen Maße zum Erfolg eines Buches beiträgt, nicht genügend betont. Gerade in unabhängigen Verlagen erscheinen besonders aufwändige, ungewöhnliche und riskante Buchprojekte. Nicht umsonst kommt heute die Mehrzahl der ausgezeichneten Lyrikbände in unabhängigen Verlagen heraus, ebenso wie wichtige Werkausgaben.

Wir Independent-Verleger/innen engagieren uns für besondere Bücher, ohne dabei in erster Linie ökonomische Gesichtspunkte im Blick zu haben, frei nach Kurt Wolff: Am Anfang war das Wort und nicht die Zahl. Dieses Engagement kommt der Vielfalt der Kultur zugute. Mit Wegfall der Ausschüttungen von VG Wort und VG Bild-Kunst verlieren wir eine verlässliche Einnahme bei der Programmkalkulation, ohne die es für viele kleinere unabhängige Verlage kaum möglich war, den ökonomischen Überlebenskampf erfolgreich zu bestreiten. Angesichts dessen aber, dass wahrscheinlich alle Verlage nun weniger Bücher produzieren werden, angesichts dessen, dass einigen Verlagen der Konkurs droht, angesichts dessen, dass Buchprojekte nun nicht realisiert oder fortgeführt werden, angesichts all dessen kann man von einer sehr ernsthaften Krise sprechen. Von einer Krise der Verlage und einer Krise der Literatur. Diese geht uns alle an – Verlage, Autorinnen und Autoren, Übersetzerinnen und Übersetzer ebenso wie den Buchhandel und den Kulturjournalismus und nicht zuletzt die Leserinnen und Leser.

Wir bitten Sie daher: Unterstützen Sie uns, unterstützen Sie die Autorinnen und Autoren, indem Sie Bücher von unabhängigen Verlagen kaufen – und lesen! Inspiration finden Sie beispielsweise im Gemeinschaftskatalog der Kurt Wolff Stiftung „Es geht um das Buch!“ – und natürlich finden Sie weitere Anregungen auf den Seiten des fachbuchjournals.

Britta Jürgs, Verlegerin AvivA Verlag, Vorstandsvorsitzende Kurt Wolff Stiftung

Die Kurt Wolff Stiftung zur Förderung einer vielfältigen Verlags- und Literaturszene wurde 2000 von unabhängigen Verlegerinnen und Verlegern und dem damaligen Kulturstaatsminister Dr. Michael Naumann gegründet und versammelt in seinem Förderkreis rund 100 unabhängige Verlage. Die KWS setzt sich dafür ein, auf das Schaffen unabhängiger Verlage aufmerksam zu machen, u.a. durch Verleihung des Kurt Wolff Preises sowie des Kurt Wolff Förderpreises für ein herausragendes Verlagsprogramm.

## Das Formularbuch mit Mehrwert

Seit dem Erscheinen der 4. Auflage sind nun fast drei Jahre vergangen, was bereits für sich genommen eine Neuauflage rechtfertigt und dies nicht zuletzt im Hinblick auf die sich ständig fortentwickelnde und sich ändernde höchstrichterliche Rechtsprechung im Familienrecht, das wie wohl kein anderes Rechtsgebiet dem steten Werden und Wandel unterworfen zu sein scheint.

Der Praktiker erhält durch dieses Formularbuch insbesondere Antworten auf taktische Fragen im familiengerichtlichen Verfahren als darüber hinaus ausführliche Praxishinweise und erklärende Einleitungen. Vor- und Nachteile des jeweiligen Vorgehens werden erläutert und dazugehörige Haftungsrisiken aufgezeigt.

Da sich das Gesamtkonzept dieses Formularbuches nach Inhalt und Aufbau bewährt hat, bleibt es getreu dem Grundsatz des »never change a winning system« in der Neuauflage weitestgehend beibehalten: Die zahlreichen Formulierungs- und der Anwaltspraxis entnommenen Fallbeispiele sind mit umfangreichen und an den Beispielen ausgerichteten Erläuterungen versehen. Diese werden ausführlich begründet und mit weitergehenden Hinweisen und Tipps für die Praxis und mit Musterformulierungen ergänzt. So wird das Formularbuch auch in seiner 5. Auflage für jeden familienrechtlich engagierten Leser von großem Gewinn und Nutzen sein und in nahezu jedem Gebiet des Familienrechts die Mandatsbearbeitung nachhaltig erleichtern. Dies gilt nicht nur für den »Routinier«, der sein Wissen nicht nur vertiefen, sondern auch auf den neuesten Stand bringen will und muss, weil sich die haftungsrechtlichen Anforderungen an den Familienrechtler ständig erhöhen. Dies gilt in ähnlicher Weise auch für diejenigen, die ihre anwaltliche Tätigkeit ergänzen und um ein so großartiges und lebendiges Rechtsgebiet wie das des Familienrechts erweitern möchten: Auch an sie wendet sich das Formularbuch, indem es neben dem Wissens- und Informationstransfer für den Spezialisten auch das für die familiengerichtliche Praxis notwendige Basiswissen vermittelt, ohne dass ein zeitaufwändiger Rückgriff auf Fachbücher und Fachzeitschriften zwingend erforderlich erscheint.



### Die 5. Auflage enthält u.a. folgende Neuerungen:

- Zum ersten Mal findet sich ein separates Formularverzeichnis, um dem Praktiker die tägliche Arbeit zu erleichtern, die Übersichtlichkeit zu verstärken und Formulare schneller aufzufinden. Alle Formulare sind für Buchkäufer kostenlos downloadbar und bearbeitbar, um für den Rechtsanwender einen wirklichen Mehrwert für die tägliche Arbeit darzustellen.
- Herr Rechtsanwalt Carsten Kleffmann hat das Kapitel zu den »Eheverträgen« vollständig überarbeitet, erweitert und aktualisiert.
- In den Kapiteln »Ehescheidung« und »Umgangsrecht« wird sich aus fachkundiger psychologischer und pädagogischer Sicht intensiv mit psychologischen Aspekten im Familienrecht sowie bei Trennung und Scheidung auseinandergesetzt. Beispielhaft kann auf das »Hinwirken auf Einvernehmen«, § 156 FamFG, hingewiesen werden, welcher juristisch zum Teil anders ausgelegt wird als psychologisch. Das erleichtert es, sich in die Verfahrensbeteiligten hineinzusetzen und auch das eigene Rollenverständnis als Rechtsanwender zu hinterfragen. Dipl.-Psychologe Matthias Weber zeigt zudem die Auswirkungen hochkonflikthafter Elternschaft in Kapitel 5 »Umgangsrecht« auf. Auch hier lohnt sich die Auseinandersetzung mit der psychologischen Sicht- und Denkweise.

Mit der 5. Auflage kann somit ein Fachbuch vorgelegt werden, das auf jeden Schreibtisch eines/einer im Familienrecht tätigen Anwalts/Anwältin gehört, vorzugsweise in Griffweite.

#### Die Herausgeber:

**Dr. Eberhardt Jüdt, Rechtsanwalt und Fachanwalt für Familienrecht,**  
**Dr. Norbert Kleffmann, Rechtsanwalt und Notar, Fachanwalt für Familienrecht,**  
**Gerd Weinreich, Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht Oldenburg a.D., Rechtsanwalt.**

Henri Matisse.

Die Hand zum Singen bringen.

Herausgeber: Markus Müller für das  
Kunstmuseum Pablo Picasso Münster.

Texte: Markus Müller, Ann-Katrin  
Hahn, Marie-Thérèse Pulvenis

de Séligny. Gestaltung: Eva Dalg.

Bielefeld: Kerber Verlag 2016.

216 S., 252 farbige und 30 s/w Abb.,

Hardcover, geb., 22,00 x 29,00 cm,

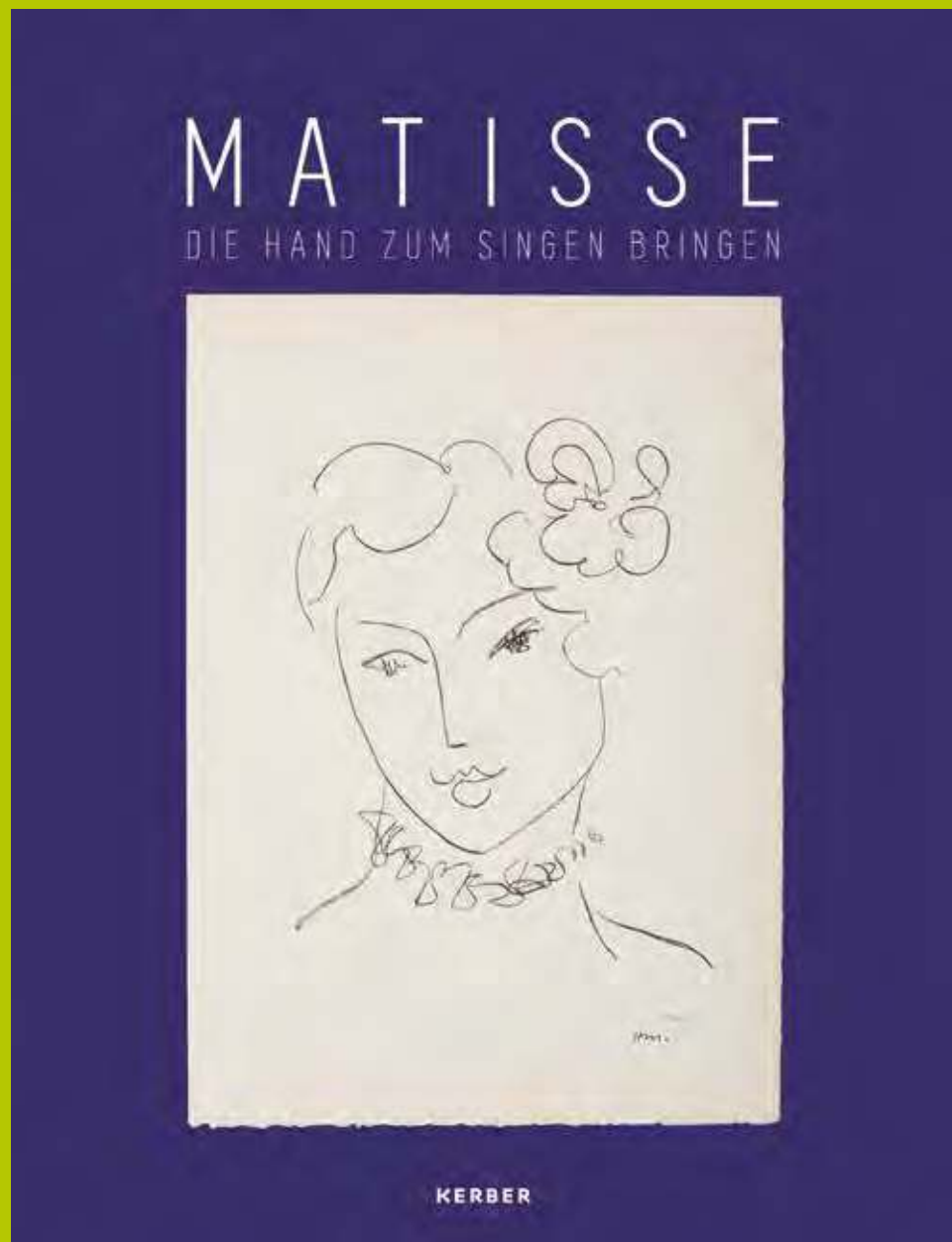
ISBN 978-3-7356-0318-0.

€ 49,95

Seit Neuestem beherbergt das  
Kunstmuseum Pablo Picasso die größte  
Matisse-Sammlung Deutschlands.  
Die Sparkasse Münsterland Ost  
erhielt 2015 die Chance, ein bislang  
weitgehend unbekanntes Konvolut  
von insgesamt 121 Blättern aus der  
Erbengemeinschaft Henri Matisse  
zu erstehen und stellte sie als  
Dauerleihgabe dem Kunstmuseum  
Pablo Picasso Münster zur Verfügung.  
Dort konnte die Sammlung in den  
letzten Monaten in einer Ausstellung  
bewundert werden.

Die Werke decken alle Ausdrucks-  
möglichkeiten im Schaffen des großen  
Meisters der klassischen Moderne ab,  
darunter Holzschnitte, Lithografien,  
Radierungen, Linolschnitte  
und Aquatinten. Die Grafiken  
dokumentieren rund 50 Schaffensjahre  
von Matisse: vom frühesten Blatt von  
1906 bis zum spätesten aus dem Jahr  
1952, ergänzt um zehn Malerbücher  
des Künstlers.

In der opulent bebilderten Publikation  
stehen die Arbeitsweise und der  
Werkprozess im Mittelpunkt.  
Neben den Werken auf Papier  
werden Gemälde, Skulpturen, ein  
Scherenschnitt und Tapiserien  
aus internationalen Museen und  
Privatsammlungen präsentiert. Die  
Qualität der Abbildungen ist brillant.  
Schade, dass deren Beschriftung so  
klein geraten ist.



„Ich träume von einer Kunst des Gleichgewichts, der  
Reinheit, der Ruhe, ohne beunruhigende und sich  
aufdrängende Gegenstände, von einer Kunst, die für jeden  
Geistesarbeiter, für den Geschäftsmann so gut wie für den  
Literaten, ein Beruhigungsmittel ist, eine Erholung für das  
Gehirn, so etwas wie ein guter Lehnstuhl, in dem man  
sich von physischen Anstrengungen erholen kann.“

Henri Matisse, zitiert nach Jack D. Flam (Hrsg.), Matisse, Über Kunst,  
Zürich 1982, S. 181

## LANDESKUNDE 8

Prof. Dr. Helwig Schmidt-Glitzner  
Wege in Chinas geistige Landschaften

## ZEITGESCHICHTE 18

Dr. Michael Liebig  
Spannende Forschungsergebnisse  
zur Vor- und Frühgeschichte des BND

## WIDERSTAND 22

Prof. Dr. Dieter Schmidmaier  
Stille Helden  
Widerstand gegen den Nationalsozialismus

## RECHT 28

Prof. Dr. Hans-Werner Laubinger, M.C.L.  
Ausländer – Asylanten – Flüchtlinge

Dr. Bernd Müller-Christmann  
Verbraucherrecht

Prof. Dr. Michael Droege  
Techniker des Rechts und des Unrechts  
Die Akte Rosenberg  
Das Bundesministerium der Justiz und die NS-Zeit

Prof. Dr. Michael Droege  
Der Unternehmensstaat und  
das Öffentliche Wirtschaftsrecht

Dr. Carmen Sylvia Hergenröder  
Arbeitsrecht

## BETRIEBSWIRTSCHAFT 66

Prof. Dr. Hartmut Werner

- Management – State of the Art
- Wertschöpfung auf dem Prüfstand
- Sturm im Wasserglas

## THEOLOGIE | RELIGION 73

Dr. Dr. h.c. Ilse Tödt

- Vater im Glauben? Abraham/Ibrahim in Tora,  
Neuem Testament und Koran
- Franz von Assisi. Der Traum vom einfachen Leben

## MEDIZINGESCHICHTE 78

Prof. Dr. Dr. h.c. Winfried Henke  
Medizingeschichte in fünf Jahrhunderten

## BIOLOGIE | ÖKOLOGIE 80

Prof. Dr. Dr. h.c. Winfried Henke  
Die Hälfte der Erde. Ein Planet kämpft um sein Leben

KULTUR- UND  
LITERATURGESCHICHTE 82

Dr. Florian Henke  
In ein Mühlwerk geworfen. Zum autobiographischen  
Schreiben in der Französischen Revolution

Prof. Dr. Michael Hettinger  
Verflochtene Vergangenheiten: Geschichtscomics in  
Europa, Asien und Amerika

## KOLUMNE 85

Matthias Kröner  
Kleine Fluchten oder Die Wellnesswoche

## KINDER- UND JUGENDBUCH 86

Dr. Barbara von Korff Schmising  
Gevatter Tod im Bilderbuch  
„Das Leben braucht mich.“

## LETZTE SEITE 88

Michael Baiculescu, Mandelbaum Verlag, Wien

## IMPRESSUM 48

*Beilagenhinweis:*

*Diese Ausgabe enthält eine Beilage der  
Nomos Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, Baden-Baden  
und ein Novitätenspecial zur Leipziger Buchmesse.  
Wir bitten um freundliche Beachtung.*

fachbuchjournal, jetzt abonnieren



[www.fachbuchjournal.de](http://www.fachbuchjournal.de)



# Entscheiden Sie sich für starke Inhalte

Die Nomos-Datenbanken in  **beck-online**



Die NomosOnline-Module mit ihren erstklassigen Kommentaren und Musterformularen sind aus dem juristischen Arbeitsalltag nicht mehr wegzudenken. Unsere Module werden ständig erweitert und aktualisiert. Sie erhalten in der Regel unmittelbar mit Erscheinen den Zugriff auf die Inhalte aus neuen, innovativen Titeln, die mit weiteren Quellen – Urteilen, Arbeitshilfen sowie Gesetzen und Zeitschriften – verlinkt sind.

Da die Module in die Datenbank beck-online vollständig integriert sind, ist das erstklassige Programm von Nomos und C.H. Beck über eine einheitliche Oberfläche verlagsübergreifend recherchierbar bzw. nutzbar.

Überzeugen Sie sich jetzt und melden Sie sich zum **kostenlosen 4 Wochen-Test** für ein Modul Ihrer Wahl an:

## NomosOnline Anwalt

Perfekt für Generalisten

- Mehr als 27.000 Seiten Kommentierung
- Mehr als 5.000 Seiten Muster
- Praxiszeitschriften und Rechtsprechung.
- Neun Ergänzungsmodule können hinzugefügt werden. Zwei frei wählbare Ergänzungsmodule sind im Preis bereits enthalten.

[beck-online.beck.de/Modul/1854](http://beck-online.beck.de/Modul/1854)

## NomosOnline Arbeitsrecht

- Zahlreiche arbeitsrechtliche Kommentare
- Bekannte Hand- bzw. Formularbücher
- Praxiszeitschriften und Rechtsprechung.

[beck-online.beck.de/Modul/57750](http://beck-online.beck.de/Modul/57750)

## NomosOnline Sozialrecht

- Alle 12 bekannten Einzelkommentare zu SGB I bis XII
- Weitere sozialrechtliche Standardkommentare und -Handbücher.
- Die Zeitschriften „info also“ und „Sozialrecht aktuell“
- Rechtsprechung

[beck-online.beck.de/Modul/57753](http://beck-online.beck.de/Modul/57753)

## NomosOnline Familienrecht

- Umfassende, praxisorientierte Kommentierungen zu allen materiellen und verfahrensrechtlichen Aspekten
- Vertiefende Darstellungen zu Verfahren und Versorgungsausgleich.
- Vielzahl an Mustern
- Vierzehntägig aktuell mit der NZFam
- Rechtsprechung

[beck-online.beck.de/Modul/57752](http://beck-online.beck.de/Modul/57752)

## NomosOnline Sozialrechtsberatung

- Dargestellt sind alle Lebenslagen von „Alleinerziehung“ über „Krankheit“ bis hin zu „Wohnungslosigkeit“ und die den Betroffenen zustehenden Leistungen sowie die jeweiligen Zuständigkeiten.
- Enthalten sind sämtliche Kommentierungen des materiellen Sozialrechts sowie alle einschlägigen Gesetze und die relevante Rechtsprechung.

[beck-online.beck.de/Modul/57754](http://beck-online.beck.de/Modul/57754)

## KiJuP-online

Das Kinder- und Jugendhilfe-recht-Portal

- Die Rundum-Versorgung zur Beantwortung aller Rechtsfragen in der Kinder- und Jugendhilfe für Jugendämter, Freie Träger, Verbände, Justiz und Anwaltschaft

[beck-online.beck.de/Modul/67774](http://beck-online.beck.de/Modul/67774)

## NomosOnline Existenzsicherung

- Mit dem bekannten SGB II- Kommentar von Münder und weiteren Standardkommentaren zu SGB XII und SGB III
- Mit Handbüchern und praxisgerechten Formulierungshilfen zu allen rechtlichen Aspekten der Existenzsicherung.
- Stets aktuell mit der Nomos-Fachzeitschrift „info also“.

[beck-online.beck.de/Modul/57751](http://beck-online.beck.de/Modul/57751)

## NomosOnline Premium

- Die Komplett-Datenbank für Großkanzleien, Justiz, Großbehörden, Universitäten, Verbände, Großunternehmen
- Mit nahezu allen aktuellen online zur Verfügung stehenden Kommentaren und Handbüchern von Nomos

[beck-online.beck.de/Modul/56922](http://beck-online.beck.de/Modul/56922)

## Testzugang:

Melden Sie sich zum **kostenlosen 4-Wochen-Test** für ein Modul Ihrer Wahl an unter: [nomos.beck.de](http://nomos.beck.de)

Fragen zu unseren NomosOnline Angeboten beantwortet Ihnen gerne Herr Martin Bold,  
Telefon: 07221/2104-34 | E-Mail: [nomos-online@nomos.de](mailto:nomos-online@nomos.de)



**Nomos**

# Wege in Chinas geistige Landschaften

Prof. Dr. Helwig Schmidt-Glintzer

## I Die Quellen – die Aneignung

Carsun Chang, Geschichte der neukonfuzianischen Philosophie. Herausgegeben von Heiner Roetz und Joseph Ciaudo. Frankfurt am Main: Vittorio Klostermann 2016. 401 S. – ISBN 978-3-465-03881-8. EUR 88,00.

Sébastien Billioud, Joë Thoraval, The Sage and the People. The Confucian Revival in China. Oxford: Oxford University Press 2015. VII+332 S. – ISBN 978-0-019-025814-6.

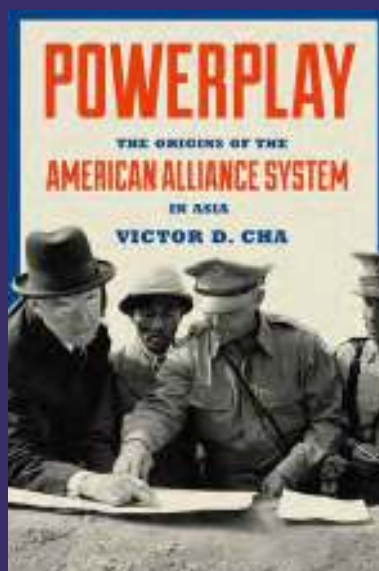
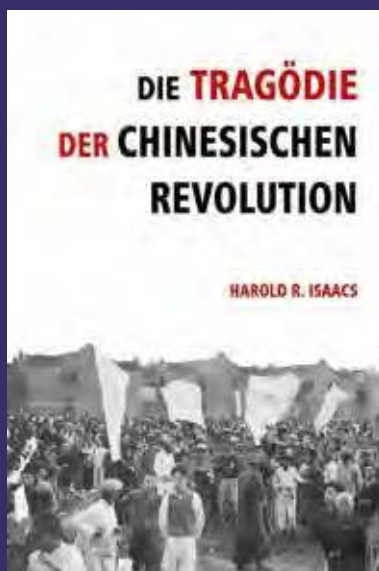
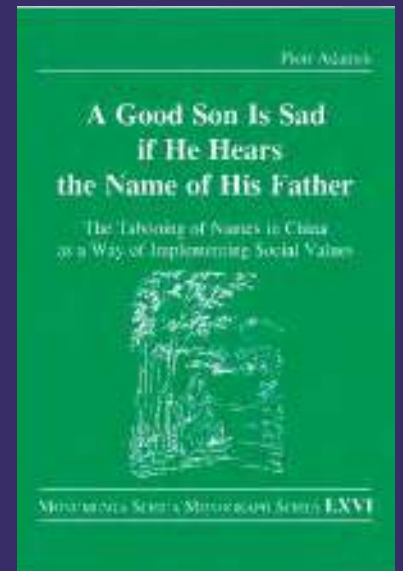
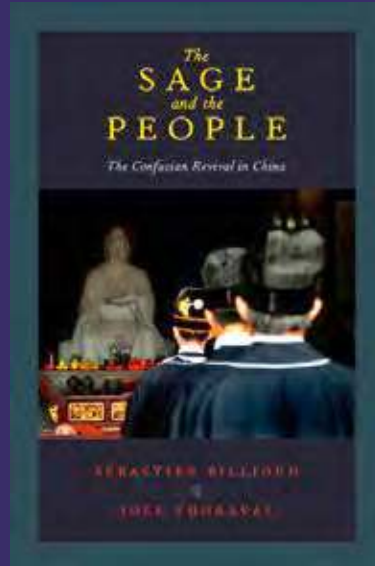
Robert H. Gassmann. Menzius. Eine kritische Rekonstruktion mit kommentierter Neuübersetzung. 3 Bände. Berlin: Walter de Gruyter 2016. XXVIII+375, XI+615, 354 S. – ISBN 978-3-11-044105-5. EUR 199,95.

Laotse: Daodejing. Das Buch vom Weg und seiner Wirkung. Chinesisch/Deutsch. Übersetzt und herausgegeben von Rainald Simon. Stuttgart: Philipp Reclam jun. 2009. 319 S. – ISBN 978-3-15-010718-8. EUR 24,95.

Shijing. Das altchinesische Buch der Lieder. Chinesisch/Deutsch. Übersetzt und herausgegeben von Rainald Simon. Stuttgart: Philipp Reclam jun. 2015. 855 S. – ISBN 978-3-15-010865-9. EUR 49,95.

Piotr Adamek, A Good Son Is Sad if He Hears the name of His Father. The Tabooing of Names in China as a Way of Implementing Social Values. Leeds: Maney Publishing 2015. xvii+392 S. – ISBN 978-1-9096-6269-8.

Wie Texte in die Welt kommen und Verbreitung finden und welches Gewicht und welche Bedeutung sie gewinnen, ist über Jahrhunderte diskutiert worden. Dies gilt für das Abendland wie für China, wo sich auch der *translatio*-Theorie des europäischen Mittelalters entsprechende Diskurse finden. Während man im vergangenen Jahrhundert glaubte, dass die Klassiker der Vergangenheit angehören, sind sie erneut in den Blick gerückt. Dabei stellt sich mehr und mehr heraus, dass mit einem nunmehr freieren Blick Chinas Vergangenheit nicht nur für westliche Augen, sondern auch für chinesische Betrachter in einem neuen Licht erscheint. Lange Zeit glaubte man auch im Westen der chinesischen Selbstausslegung folgen zu müssen, wonach China lebendig nur in der Zeit vor der Reichseinigung gewesen sei und sich danach konfuzianisch versteinert habe. Diese Vorstellung ist von vielen Seiten in Zweifel gezogen worden, und neue Lektüren nicht nur der klassischen Überlieferung, sondern auch Texte späterer philosophischer Ordnungsvorstellungen zeigen die Lebendigkeit Chinas über viele Jahrhunderte. Die Vielfalt der Schulen und Diskurstraditionen war größer als lange angenommen. Dafür, wie diese Vielfalt im 20. Jahrhundert neu gedeutet und für die Gegenwart fruchtbar zu machen versucht wurde, ist das für 1941 zur Veröffentlichung in deutscher Sprache vorgesehene und erst jetzt von Heiner Roetz herausgegebene Werk Carsun Changs (1886–1968) zur „Geschichte der neukonfuzianischen Philosophie“ ein gutes Beispiel. Auch wenn die heutige Jugend weltweit fast ausschließlich in der Gegenwart und in den neuen Medien lebt, so werden doch auch die Diskurse der Vergangenheit immer wieder ihre neuen Auftritte haben. Solches selbst mit anzustoßen oder darauf vorbereitet zu sein, bedeutet zugleich eine Ermöglichung von Kreativität. Zudem ist es ratsam, die Änderungen in der kulturellen Selbstaussle-



gung anderer Länder aufmerksam zu verfolgen, weil daraus oft neue Herausforderungen an die internationalen Beziehungen resultieren. Dies gilt für China in besonderem Maße, weil man sich auch dort über längere Zeit auf offizieller Seite der Illusion hingegeben hatte, das „alte China“ gehöre gänzlich der Vergangenheit an.

Wie kraftvoll und lebendig in China die Beschäftigung mit der klassischen Überlieferung inzwischen wieder geworden ist, veranschaulicht das ursprünglich auf Französisch erschienene und nun auf Englisch vorliegende Buch „The Sage and the People“ von Sébastien Billioud und Joël Thoraval, welches zeigt, wie der Konfuzianismus als Lehre inzwischen den Alltag und vielfältige Rituale bestimmt. Dabei finden neben Konfuzius selbst auch andere Gründerväter der konfuzianischen Bewegung Beachtung, wie etwa Mengzi, latinisiert: Menzius, dessen Werk in den letzten zweitausend Jahren in China ebenso bedeutsam war wie die dem Konfuzius zugeschriebenen Schriften. Dem Werk des Menzius hat Robert H. Gassmann eine monumentale Studie gewidmet, die sich mit den anspruchsvollsten kommentierten Ausgaben dieses Klassikers in China auf eine Stufe stellt und manche Einsichten und Thesen vorträgt, die auch in China als wissenschaftliche Herausforderung verstanden werden dürften. Denn obwohl man in China heute noch weitgehend zwischen der Chinakunde außerhalb Chinas einerseits und der von Chinesen betriebenen Wissenschaft von China als einer Art Nationalkunde andererseits unterscheidet, haben diese beiden Seiten der Beschäftigung mit China mehr miteinander gemein, als das offizielle China gerne wahrhaben möchte. Diese Einsicht bedarf jedoch einer weiteren sorgfältigen Fundierung, die nicht zuletzt der Bereitstellung immer wieder neuer Übersetzungen der klassischen Literatur bedarf, wie sie erfreulicherweise nun auch der Verlag Reclam mit den zweisprachigen Ausgaben des „Shijing. Das Altchinesische Buch der Lieder“ und des „Daodejing. Das Buch vom Weg und seiner Wirkung“, beide in der Übersetzung von Rainald Simon, vorlegt. Auch wenn es unübersehbar ist, dass sich alle diese Texte nicht im Alltag des gegenwärtigen China finden und das Interesse junger Leute sich in der Regel auf gänzlich anderes richtet als die traditionelle Kultur, so wird einem bei längerem Verweilen doch klar, dass auch die heutigen kulturellen Zusammenhänge nur unter Rückgriff auf die traditionelle Überlieferung verstanden werden können. Und da kann es beim Verständnis von Gepflogenheiten wie etwa der Vermeidung von Namensnennungen durchaus hilfreich sein, sich die Kultur der Tabuisierung von Namen, insbesondere des Namens des Vaters, wie sie traditionell üblich und vorgeschrieben war und gesellschaftliche Normen und Werte spiegelte und bis heute nachklingt, durch die umfassende Studie von Piotr Adamek zu vergegenwärtigen.

## II Das Eigene und das Fremde

Harold R. Isaacs, *Die Tragödie der chinesischen Revolution*. Essen: Mehring Verlag 2016. 590 S. – ISBN 978-3-88634-109-2. EUR 29,90.

Victor D. Cha. *Powerplay. The Origins of the American Alliance System in Asia*. Princeton-Oxford: Princeton University Press 2016. XV+330 S. – ISBN 978-0-69114-453-2. GBP 24,95.

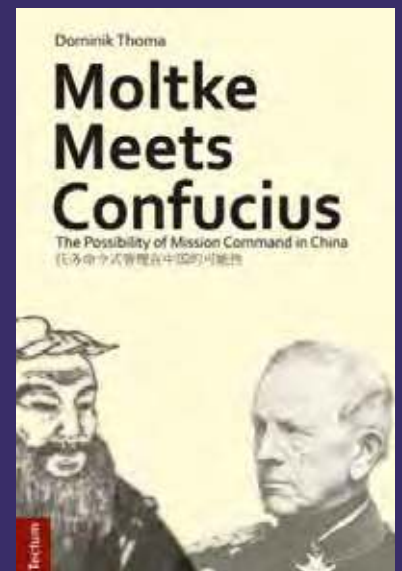
Jean-Jacques Wendorff, *Der Boxeraufstand in China 1900/1901 als deutscher und französischer Erinnerungsort. Ein Vergleich anhand ausgewählter Quellengruppen*. Frankfurt am Main: Peter Lang 2016. 240 S. – ISBN 978-3-631-66351-6. EUR 49,95.

Hartmut Walravens, Hrsg., *Chinesische Romane in deutscher Sprache im 18. und 19. Jahrhundert*. Wiesbaden: Harrassowitz 2015. 206 S. – ISBN 978-3-447-10438-8. EUR 48,00.

Hartmut Walravens, Hrsg., *Chinesische Singspiele, Novellen, Essays und Gedichte in deutscher Sprache im 18. und 19. Jahrhundert*. Wiesbaden: Harrassowitz 2016. 230 S. – ISBN 978-3-447-10691-7. EUR 52,00.

Dominik Thoma, *Moltke Meets Confucius. The Possibility of Mission Command in China*. Marburg: Tectum Verlag 2016. xvi+142 S. – ISBN 978-3-8288-3770-6. EUR 34,95.

Das Nebeneinander philosophischer Strömungen im 20. Jahrhundert findet seine Entsprechungen im politischen Gegenüber in der Formierung des modernen politischen China, dessen interne Auseinandersetzungen nur zu verstehen sind, wenn man die Rolle der ausländischen Mächte, vor allem Japans und Russlands, aber auch Englands, Frankreichs und der USA mit ins Kalkül zieht. Harold R. Isaacs (1910–1986) gehört zu jenen Ausländern, die sich in der Frühphase der kommunistischen Bewegung in China engagierten und zu einem eigenen Standpunkt fanden. In seinem 1938 publizierten Buch, welches nun in deutscher Sprache vorgelegt wird, schildert er die Erfahrungen der trotzkistischen Aktivisten mit der chinesischen Revolution unter dem Diktat Stalins in den 30er Jahren des letzten Jahrhunderts. Auch wenn es etwas mühsam ist, die vor dem Ausbruch des Zweiten Weltkriegs verortete Ansicht des Autors nachzuvollziehen, so wird man die Komplexität der internationalen Konstellation jener Jahre nur verstehen, wenn man sich auf solchen Perspektivwechsel einlässt, den uns die Lektüre des Berichtes über die „Tragödie der chinesischen Revolution“ ermöglicht. Wie sehr die Entwicklung Chinas im 20. Jahrhundert von den Interessen umliegender Länder, darunter die Sowjetunion, aber auch die USA und Japan, geprägt wurde, ist inzwischen in vielfacher Hinsicht erforscht worden. Daher ist es ratsam, auch die gegenwärtigen Interessenverflechtungen und Allianzen genauer zu betrachten. Einen gu-



ten Überblick aus US-amerikanischer Perspektive gibt Victor D. Cha in seinem Buch „Powerplay. The Origins of the American Alliance System“, welches gerade auch Europazentrierten zur Lektüre zu empfehlen ist und welches insbesondere die transpazifische Perspektive in den Blick nimmt.

Da man bei der Beschäftigung mit Ereignissen in der Vergangenheit neben zeitgenössischen Quellen und Zeugnissen stets auch spätere Bilder einbeziehen muss, um diese mit zu reflektieren, ist dies besonders dann erhellend, wenn Akteure mit unterschiedlichen Interessen und Blickwinkeln beteiligt waren, wie bei dem sogenannten Boxeraufstand in China 1900/1901 und der Reaktion europäischer Mächte. Solche Studien wie die von Jean-Jacques Wendorff, die den Boxeraufstand „als deutschen und französischen Erinnerungsort“ darstellt, sind gerade in Zeiten hilfreich, in denen Europa erneut eine gemeinsame Außenpolitik, gegebenenfalls mit gemeinsamen Streitkräften anstrebt. Hier ist der Ansatz der Studie von Wendorff hilfreich, auch wenn die vorliegende Studie nur als erster Versuch gelten kann, zumal sie viele der im Literaturverzeichnis genannten Titel noch ausführlicher hätte einbeziehen können. Ebenso wichtig aber wie die Beschäftigung mit unterschiedlichen Erinnerungstraditionen ist das Wissen um die frühen kulturellen Begegnungen auf den verschiedensten Gebieten, woraus das Hintergrundwissen unserer eigenen älteren Überlieferung erst zu verstehen ist. Dabei kommt der Literatur und Erzählkunst eine besondere Bedeutung zu. Hierzu hat Hartmut Walravens in zwei Bänden im 18. und 19. Jahrhundert in Deutschland verbreitete chinesische Romane sowie Singspiele, Novellen und Gedichte zusammengetragen. Dabei ist gar nicht zu überschätzen, wie solche Texte zu ihrer Zeit das Bild von China prägten. Solche Materialsammlungen sind grundlegend für eine vergleichende Literaturwissenschaft, hier wie in China, wo man sich in besonderer Weise für die Geschichte des Austauschs mit anderen Ländern und Kulturen interessiert. Freilich bleiben kulturell geprägte Unterschiede, die zu berücksichtigen eine wesentliche Basis für Erfolg in jeglicher Hinsicht ist. Dominik Thoma untersucht in seiner Studie „Moltke meets Confucius“ die Übertragbarkeit von „Auftragstaktik“ (Mission Command) in chinesischen Kontexten und kommt zu dem Ergebnis, dass wesentliche Voraussetzungen für eine erfolgreiche Übertragbarkeit fehlen. Auch wenn immer wieder auf die militärische Zielerreichung durch Führung bzw. selbständiges Handeln eingegangen wird, lassen sich die handlungstheoretischen Ergebnisse auf alle Formen der effektiven Erreichung von Zielen übertragen. Wegen der Kulturgebundenheit der Erfolgsstrategien bekräftigt der Verfasser für international agierende Unternehmen die Nützlichkeit der Einsetzung sich selbst steuernder lokaler Teams, da diese am ehesten erfolgreich handeln werden. Der Aufwand allerdings für die Herleitung solcher Ergebnisse rechtfertigt sich vermutlich nur durch den Umstand, dass transkulturelles Handlungswissen eben nicht leicht zu implementieren ist.

### III Die Vielfalt der Religionen und Regionen

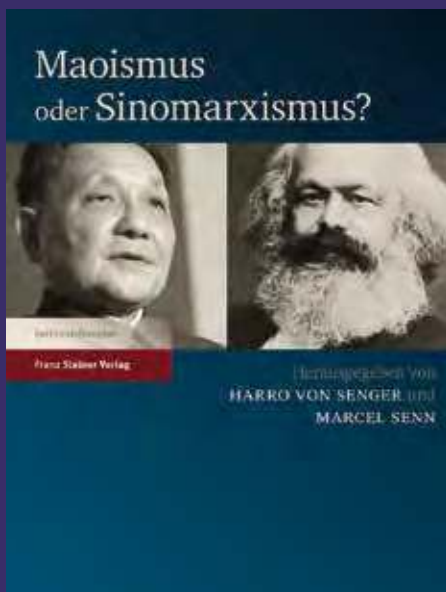
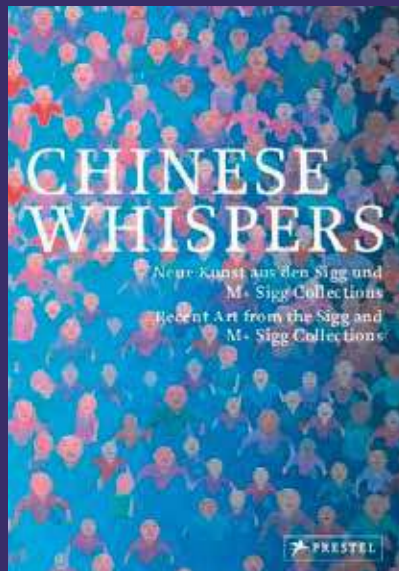
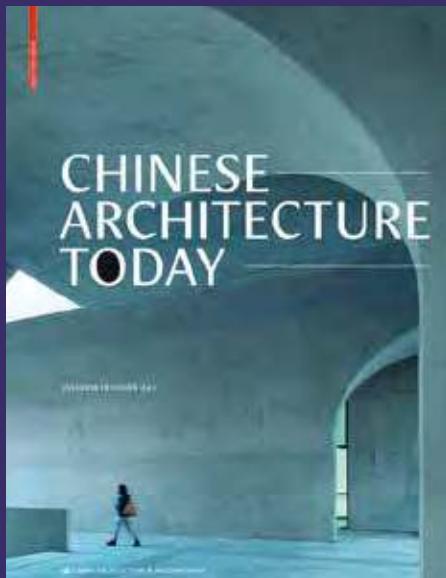
**Frauke Drewes, Orientalisiert – Kriminalisiert – Propagiert? Die Position von Muslimen in Gesellschaft und Politik der Volksrepublik China heute. Würzburg: Ergon Verlag 2016. 422 S. – ISBN 978-3-95650-138-8. EUR 65,00.**

**Ylva Monschein, Mythos Yimeng. Eine chinesische Bergregion und ihre Entwicklung zum Erinnerungsraum. Wiesbaden: Harrassowitz 2015. 932 S. – ISBN 978-3-447-10351-0. EUR 148,00.**

**Martin Gimm, Ein Monat im Privatleben des chinesischen Kaisers Kangxi. GaoShiqis Tagebuch Pengshan miji aus dem Jahre 1703. Wiesbaden: Harrassowitz 2015. 189 S. – ISBN 978-3-447-10483-8. EUR 35,00.**

**Die Reise in den Westen. Ein klassischer chinesischer Roman. Mit 100 Holzschnitten nach alten Ausgaben. Übersetzt und kommentiert von Eva Lüdi Kong. Stuttgart: Reclam 2016. 1320 Seiten. ISBN 978-3-15-010879-6. EUR 88,00.**

Doch bei jeder Begegnung mit China sind stets auch spezifische regionale und sonstige religiös-kulturelle Unterschiede unter den Menschen zu berücksichtigen. Denn trotz einer gewissen Neigung zur Einheit und Einheitlichkeit staatlicher und administrativer Strukturen ist China seit jeher durch Vielfalt, bis hin zu inneren Gegensätzen gekennzeichnet. Dabei ist Fragen der Religion und des Kultus stets eine besonders wichtige Rolle zugefallen, weil es sich bei Fragen der religiösen Sinnstiftung immer auch um Zugehörigkeits- und damit um Loyalitätsentscheidungen handelt. Seit erste Modernisierungs- und Nationsbildungsbestrebungen vor mehr als hundert Jahren die Völker an Chinas Rändern erfassten, richtete sich verstärkte Aufmerksamkeit auch auf die Rolle der Muslime in China. Deren Stellung ist Thema einer im Rahmen eines Exzellenzclusters der Universität Münster entstandenen Studie von Frauke Drewes. Zunächst klärt sie den Unterschied zwischen den gemeinhin als „Hui“ bezeichneten chinesischen Muslimen und den muslimischen Uiguren, die insbesondere in der autonomen Provinz Xinjiang beheimatet sind. Das Besondere an dieser Studie ist, dass sie sich auf die Beziehungen zwischen Staat, Muslimen und Nichtmuslimen einlässt und durch Befragungen die Einstellungen der unterschiedlichen Akteure zueinander beleuchtet. Im Ergebnis verschweigt die Autorin nicht die gegenwärtigen spannungsvollen Beziehungen der Verwaltung und des Staates zu der uighurischen Bevölkerung, zeigt aber zugleich das gelegentlich spannungsreiche, insgesamt aber doch friedliche Miteinander der Hui und der Han-Bevölkerung. Bei der Begegnung mit China ist neben dem Wissen um solche ethnischen und immer wieder auch religiös unterlegten Spannungen viel mehr noch eine eingehendere Kenntnis der regionalen und lokalen Verhältnisse von grundlegender Bedeutung. Am Beispiel einer



Bergregion in der Provinz Shandong im Osten Chinas führt uns dies Ylva Monschein in ihrem Buch „Mythos Yimeng“ eindrucksvoll vor Augen. Sie hatte diese Gegend über lange Jahre im Rahmen eines deutsch-chinesischen Entwicklungsvorhabens zur Ernährungssicherung und Armutsbekämpfung kennengelernt und entfaltet nun ein Bild dieser Region in der Provinz Shandong, die nicht nur eine eigene Geschichte hat, sondern für die dortigen Menschen, aber auch darüber hinaus einen Erinnerungsraum von einer Weite und Tiefe darstellt, der es einem erst verständlich macht, wie das riesige China von der Ausdehnung Europas gerade aus der Vielzahl solcher Erinnerungsräume Dynamiken entfaltet und Vielfalt und Verschiedenheit organisiert. Die am Beispiel dieser Bergregion erzählte lange Geschichte Chinas wird so auf eigentümliche Weise fassbar und konkret, und der Gedanke lässt einen nicht mehr los, dass man, wo immer man sich in China aufhält, erst nach einer die Vielschichtigkeit von lokalem und regionalem Wissen ausschreitenden Beschäftigung mit einem Ort oder einer Region dort „angekommen“ sein kann. Wer mit Neugier und Aufgeschlossenheit China begegnen möchte oder einfach auch etwas über die Entfaltung von Erinnerung und die daraus resultierenden Kräfte erfahren möchte, wird sich freudig und dankbar dieser mit Liebe zu ihrem Gegenstand geschriebenen Studie von Ylva Monschein aussetzen. Einen gänzlich anderen Zugang bieten Aufzeichnungen aus dem Tagebuch eines kaiserlichen Hofbeamten, wie sie uns einer der intimsten Kenner der letzten Kaiserdynastie, Martin Gimm, in seinem neuesten Buch „Ein Monat im Privatleben des chinesischen Kaisers Kangxi“ vermittelt. Die Lektüre solcher Tagebuchnotizen aus dem kaiserlichen Hofleben des Jahres 1703 darf man sich nach dem literarischen Erfolg von Christoph Ransmayrs Roman „Cox oder Der Lauf der Zeit“ (2016) als besonders reizvoll vorstellen. Der kaiserliche Hof wird in dem Roman „Die Reise in den Westen“ (Xiyou ji), einem der vier klassischen Romane der Blütezeit des vormodernen China, der jetzt in vollständiger deutscher Übersetzung bei Reclam erschienen ist, aufgerufen. Denn darin wird der Unruhe stiftende Affenkönig Sun Wukong, der Prototyp des respektlosen Abenteurers und Forschers, der weite Räume und lange Zeitspannen durchmisst und dessen Neugier frech und ungebremst ist, nicht durch die weltliche Macht, sondern nur durch Buddha selbst gezähmt. Die Durchführung des Auftrags, einen buddhistischen Pilger bei der Beschaffung Heiliger Schriften aus Indien zu begleiten und zugleich zu beschützen, wird zugleich zu einem Bildungs- und Zivilisierungsprozess. Der gesamte Götterhimmel und damit auch sämtliche Wertsphären der chinesischen Zivilisation werden in diesem seit dem 16. Jahrhundert überaus populären Roman aufgerufen, in dem wir mehr über bis heute in der chinesischen Welt selbstverständliches kluges Handeln in der Welt erfahren als in irgendeiner gelehrten Analyse.

#### IV Ansichten und Architekturen

Michael Hofmann, *Deutsche Kolonialarchitektur in China und der Südsee*. Petersberg: Michael Imhof Verlag 2016. 222 S. – ISBN 978-3-7319-0331-4. EUR 39,95.

Hartmut Walravens, Hrsg., Ernst Boerschmann: *Pagoden in China. Das unveröffentlichte Werk „Pagoden II“*. Wiesbaden: Harrassowitz 2016. 709 S. – ISBN 978-3-447-10580-4. EUR 98,00.

Interior Designer, Hrsg., *Chinese Architecture Today*. Basel: Birkhäuser Verlag 2016. 239 S. – ISBN 978-3-0356-0979-0. EUR 49,95.

Kathleen Bühler, Hrsg., *Chinese Whispers. Neue Kunst aus den Sigg und M + Sigg Collections (dt./engl.)*. Bern: Kunstmuseum 2016. 368 S. – ISBN 978-3-7913-5525-2. EUR 49,95.

Kim Karlsson und Alexandra von Przychowski, *Magie der Zeichen. 3000 Jahre chinesische Schriftkunst*. Zürich: Scheidegger & Spiess 2016. 192 S. – ISBN 978-3-85881-468-5. EUR 48,00.

Manche im vergangenen Jahrhundert entstandene Kluft in der wechselseitigen Wahrnehmung wird erst durch neuere Aufmerksamkeit überbrückt, wie etwa mit dem auf deutsche Bauwerke in China aus der Zeit um 1900 gerichteten Blick, den Michael Hofmann in einem mit zahlreichen ansehnlichen zeitgenössischen Fotos ausgestatteten Werk über „Deutsche Kolonialarchitektur in China und der Südsee“ dokumentiert, etwa mit dem Blick auf das Prinz-Heinrich-Ufer am Yangzi in Hankow und dort auf das Gebäude der Deutsch Asiatischen Bank oder das mit einem Adler gekrönte Kaiserlich Deutsche Konsulat (alle um 1910). Kontrastierend dazu ist es reizvoll, die mehr als siebenzig Jahre nach ihrer Niederschrift nunmehr von Hartmut Walravens aus dem Nachlass publizierte zweite Studie Ernst Boerschmanns (1873–1949) zu den „Pagoden in China“ zu studieren, der nach seiner Versetzung in den Kolonialdienst im Jahre 1902 zu einem der Pioniere der Architekturgeschichte Chinas wurde. Dessen Hinwendung zu den Pagoden und damit zu jenen Bauwerken, die mit der aus Indien über die Seidenstraßen nach China gekommenen Religion des Buddhismus dort entstanden sind und das Landschaftsbild und Stadtsilhouetten in weiten Teilen des vormodernen China geprägt haben, erhellt auf besondere Weise eine andere Tradition der Adaption ursprünglich fremdländischer Architektur. Da man sich in China inzwischen bereits seit einigen Jahrzehnten wieder stärker mit dem architektonischen Erbe beschäftigt, ist diese Dokumentation der Forschungsergebnisse Ernst Boerschmanns eine allseits hochwillkommene Bereicherung unseres Wissens, welches auch für die heutige Sicherung der noch verbliebenen Überreste nützliche Informationen zu liefern geeignet ist. Die Brücke zur Architektur der Gegenwart schlagen Publikationen wie die mit internationaler Beteiligung erstellte Dokumentationen über chinesische



Architektur, bei der nicht nur einzelne spektakuläre Neubauten, sondern auch die Umgestaltung historischer Bausubstanz sowie unterschiedliche Nutzungskonzepte entfaltet werden. Dabei spielen überraschende Formen, aber auch die gezielte Verwendung einheimischer Materialien, wie zum Beispiel Bambus, eine wichtige Rolle. Daran wird zugleich deutlich, wie auch in China Architekten und ihre Teams durch Renovierungen ebenso wie durch Neubauten Räume für öffentliche wie private Nutzungskonzepte in überzeugender Weise gestalten – und es ist nicht auszuschließen, dass manches bald zum Vorbild für das Bauen in Europa oder in anderen Teilen der Welt werden könnte.

Überhaupt öffnet sich China mehr und mehr, und während in den Nachrichten von Superlativen berichtet wird wie der höchsten Straßenbrücke der Welt oder der höchsten in bewohnten Gebieten je gemessenen Feinstaubbelastung werden leicht die Zwischentöne und die ungemeine kreative Vielfalt übersehen, wie sie etwa in den Sphären der Kunst zum Ausdruck kommt, die auf überzeugende Weise seit langem der Sammler Dr. Uli Sigg und andere zusammentragen und die in der Ausstellung „Chinese Whispers“ bzw. dem gleichnamigen Katalog vorgestellt werden. Anlässlich dieser Ausstellung erklärte der Künstler Ai Weiwei bei einer Konferenz im Zentrum Paul Klee in Bern: „Kunst spiegelt die Gesellschaft besser wider als jedes Geschichtsbuch“. Da ist es erfreulich, dass dem nach wie vor wichtigsten gestalterischen Element allen chinesischen Ausdruckswillens, nämlich der Schrift, auch in Europa zunehmend Aufmerksamkeit geschenkt wird, wie zuletzt in dem durch einen höchst informativen und liebevoll gestalteten Katalog „Magie der Zeichen. 3000 Jahre chinesische Schriftkunst“ zu einer an mehreren Orten gezeigten Ausstellung, die so nachträglich im Buch „nachgelesen“ werden kann.

## V Globale Strukturen

Yuanshi Bu, Hrsg., *Juristische Methodenlehre in China und Ostasien*. Tübingen: Mohr Siebeck 2016. Xiii+520 S. – ISBN 978-3-16-154260-2. EUR 89,00.

Harro von Senger, Marcel Senn, Hrsg., *Maoismus oder Sinomarxismus? Rechtswissenschaftlich-sinologische Tagung an der Universität Zürich, 5. und 6. Dezember 2014*. Stuttgart: Franz Steiner 2016. 300 S. – ISBN 978-3-515-11028. EUR 54,00.

Peter Seele, *Region, Religion und Rücküberweisungen. Zur Migration Hochqualifizierter aus Indien und China in deutschsprachige Länder und der Einfluss informeller Institutionen*. Marburg: Metropolis-Verlag 2015. 260 S. – ISBN 978-3-7316-1119-6. EUR 39,80 .

Tobias Voß, *Wie werden auch die Zweiten reich? Chinas nationale Verteilungspolitik im Spiegel wirtschaftswissenschaftlicher Auseinandersetzungen zwischen 1992 und 2012*. Marburg: Tectum Verlag 2015. 442 S. – ISBN 978-3-8288-3609-9. EUR 39,95.

All jene, die in China investieren oder mit China Handel treiben, können von vielfältigen Schwierigkeiten, oft aber auch von Erfolgen berichten, und es wird rasch deutlich, wie viele Schwierigkeiten noch zu bewältigen, welch langen Wege noch zurückzulegen sein werden, auch wenn die langfristigen Chancen und Vorteile offenkundig sind. Dabei mag mancher Hoffnung daraus schöpfen, dass man gerade auf der Ebene rechtlicher Regelungen in China auf Elemente deutscher Rechtstraditionen trifft. Die Aneignung und die Umsetzung in die Praxis sind jedoch von unterschiedlichen kulturellen Vorgaben geprägt. Darauf weist in seinem zusammenfassenden Beitrag zur Entwicklung der juristischen Methodenlehre in Deutschland und der westlichen Welt Rolf Stürmer in dem von der Freiburger Inhaberin des Lehrstuhls für Internationales Wirtschaftsrecht, Yuanshi Bu, herausgegebenen Sammelband hin, in dem die juristische Methodik in China und Ostasien thematisiert wird. Auch wenn die „gesellschaftlichen, geistesgeschichtlichen und ökonomischen Voraussetzungen“ unterschiedlich sind und es offen bleiben muss, ob sich diese Voraussetzungen zur Grundlage „gelungener Rechtsstaatlichkeit“ (S. 390) entwickeln werden oder schon entwickelt haben, ist es doch sinnvoll, Rezeption und Aneignung von Rechtsmethoden zu erörtern, sofern man die Wirkmächtigkeit von Ideen für möglich hält. Diese Überlegungen von Rolf Stürmer stellen die vorangehenden Teile des Buches überhaupt erst in einen Kontext. Nachdem die Herausgeberin in ihrer Einleitung die wichtige Rolle der Begrifflichkeit im Chinesischen aufruft und Rechtsmethoden im engeren Sinne als „Methoden richterlichen Entscheidens“ definiert, wird in den folgenden Beiträgen deutlich, wie sich in den letzten Jahrzehnten eine lebendige Debatte entfaltet hat, deren Auswirkungen insbesondere auf die juristische Ausbildungspraxis in mehreren Beiträgen aufgegriffen wird. Dabei wird die auch in anderen Bereichen bekannte Beobachtung mitgeteilt, dass standardisierte Tests bevorzugt werden und „die Abfrage des Gedächtnisses im Vordergrund“ steht (S. 12). Entsprechend sind die meisten Beiträge von der ausdrücklichen oder impliziten Forderung nach weiterer Methodendiskussion geprägt, um auf diese Weise die Grundlage für eine Steigerung des Niveaus richterlichen Entscheidens zu schaffen. Ganz allgemein geht es in dem vorliegenden Band neben den innerchinesischen Methodendiskussionen stets auch um Fragen der Rezeption westlichen, vor allem aber deutschen Rechts in den letzten einhundert Jahren. Dabei ist es höchst verdienstvoll, dass einige der ursprünglich in Chinesisch verfassten Beiträge für den Band ins Deutsche übersetzt wurden, so dass auf diese Weise die wechselseitige Informiertheit gesteigert wird. Nach der Erörterung wissenschaftlicher Methodendiskussion folgen zwei Beiträge zur Methodendiskussion in der Praxis, einmal zur Methode der Fallentscheidung in der Praxis und der Bezugnahme auf Entscheidungen des Obersten Volksgerichtshofes (OVG) und zum anderen zur juristischen Ausbildung in der Volksrepublik China mit konkreten Empfehlungen. Die fünf Beiträge zur Methodendiskussion in Japan, Korea und Taiwan unterscheiden sich wegen der in diesen Regionen erheblich längeren und intensiveren Rezeptionsgeschichte von denjenigen über die Volksrepublik China erheblich. Sehr viel optimis-

Band 56

Rafael Ball

## Bibliometrie im Zeitalter von Open und Big Data

### Das Ende des klassischen Indikatorenkanons



ISBN 978-3-934997-72-1  
2015, Brosch., 160 Seiten  
€ 24,50

Die Bibliometrie wird demnächst 100 Jahre alt. Sie ist entstanden aus der Idee, Bibliothekare bei ihrer eigentlichen Arbeit, der Literaturauswahl, zu unterstützen und das Bestandsmanagement zu optimieren. Heute meint Bibliometrie die Quantifizierung des wissenschaftlichen Outputs, das Messen der Leistungsperformance von Einrichtungen und Personen mit all den Unwägbarkeiten, die in Wägemaßen stecken. Alternative Metriken erlauben die Bewertung von neuen Formen der Wissenschaftskommunikation jenseits von Zeitschriftenbeiträgen und Büchern. Sie bedeuten zugleich eine Demokratisierung in der Vermessung der Wissenschaft durch die Emanzipation von den kommerziellen monopolartigen Zitierdatenbanken am Markt.

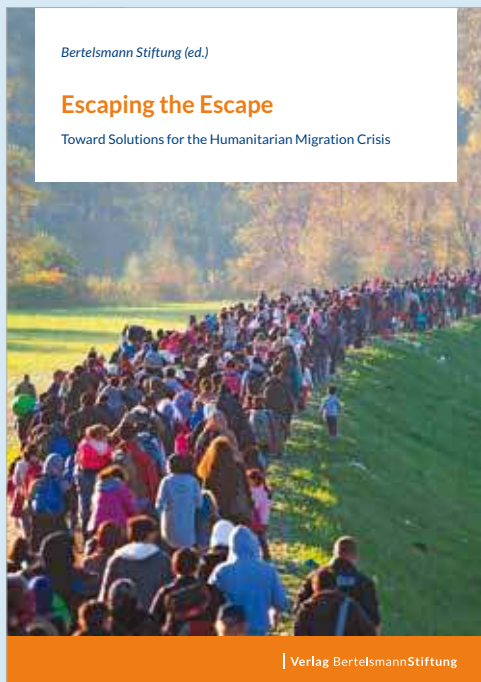
tischer im Hinblick auf eine Verständigung zwischen Europa und China zeigen sich die Herausgeber der Dokumentation einer Züricher rechtswissenschaftlich-sinologischen Tagung. Unter dem Titel „Maoismus oder Sinomarxismus?“ werden – und das ist eine Besonderheit – nicht nur die Beiträge, sondern auch die anschließenden Diskussionen ausführlich wiedergegeben. Im Hinblick auf die Chancen der Überbrückung der Gegensätze zwischen China und dem Westen kommen die Herausgeber zu dem bis heute immer noch bemerkenswerten Schluss, „dass beide Systeme gegenseitig voneinander lernen können und [...] dies auch unbedingt tun sollten“. (S. 290) So erweist sich, wie fruchtbar die Bemühung um bessere Einblicke in das politische Selbstverständnis der heutigen chinesischen Führung sein kann.

Darüber, wie sich die ökonomischen und gesellschaftlichen Voraussetzungen und damit auch die Grundlagen für gesellschaftliche Teilsysteme wie es das Rechtswesen darstellt, in China rapide ändern, gibt es vielfältige Ansichten. Dabei wird allerdings oft übersehen, dass sich manche Entwicklungen langsam und lange Zeit unbemerkt vorbereiten. Wesentliche Faktoren dürften in Zukunft aus den Folgen von zwei anscheinend voneinander unabhängigen, aber doch miteinander verknüpften Entwicklungen resultieren: der Internationalisierung des Arbeitsmarktes einerseits und der Verbreiterung des Segments mittlerer Einkommen in China. Die Internationalisierung ist auch eine Folge der von jungen Chinesen bei Studien im Ausland gesammelten Erfahrungen. Neue Untersuchungen zeigen, dass die Kriterien für einzelne Migrationsschritte durchaus unterschiedlich sind. In seiner Studie „Region, Religion und Rücküberweisung. Zur Migration Hochqualifizierter aus Indien und China in deutschsprachige Länder“ zeigt Peter Seele, dass entgegen den Gründen für den „affirmativen Karriereaufbruch“ für die Rückkehr Familie, Sprache und Kultur bzw. Religion eine Rolle spielen, weswegen er von hier den Begriff der „restitutiven Heimatrückkehr“ verwendet. Während das Verbleiben Hochqualifizierter zumindest in Maßen von den Bedingungen im Gastland abhängt, könnte die Bereitschaft zur Heimatrückkehr von einem im Wesentlichen von der Binnenwirtschaftspolitik des Herkunftslandes abhängigen Faktor beeinflusst werden. In diesem Zusammenhang ist die Studie zu den innerchinesischen wirtschaftswissenschaftlichen Auseinandersetzungen von Interesse, die Tobias Voß mit seiner Kölner Dissertation unter dem Titel „Wie werden auch die Zweiten reich?“ für die Vergangenheit untersucht und in der er zu dem Ergebnis kommt, dass es eine starke Disparität zwischen der fortgeschrittenen sehr differenzierten wirtschaftswissenschaftlichen Debatte einerseits und der Schaffung politischer Rahmenbedingungen für die stabile Ausbildung eines breiten chinesischen Mittelstands gibt. Wie sich dieses Verhältnis weiter entwickelt, dürfte eine der spannenderen Fragen der Gegenwart und der näheren Zukunft darstellen. ■

---

*Prof. Dr. Helwig Schmidt-Glintzer (hsg) ist ein deutscher Sinologe und Publizist und Professor für Ostasiatische Literatur- und Kulturwissenschaft an der Universität Göttingen. Von 1981 bis 1993 Inhaber des Lehrstuhls für Ostasiatische Kultur- und Sprachwissenschaften an der Universität München, von 1993 bis 2015 Direktor der Herzog August Bibliothek Wolfenbüttel. 2008 bis 2013 Vorsitzender der Deutschen Vereinigung für Chinastudien. Seit 2015 Mitglied im Vorstand der Deutschen Gesellschaft für Asienkunde. Er unterrichtete an den Universitäten Bonn, München, Hamburg und Hannover. Im Jahr 2015 erhielt er den „Staatspreis der Volksrepublik China für besondere Verdienste um die chinesische Buchkultur“.*  
*Helwig.Schmidt-Glintzer@gmx.de*

# Neuerscheinungen Frühjahr 2017



Bertelsmann Stiftung (ed.)

## Escaping the Escape

Toward Solutions for the Humanitarian Migration Crisis

Bertelsmann Stiftung (ed.)

## Escaping the Escape Toward Solutions for the Humanitarian Migration Crisis

erscheint Mitte Februar 2017

360 Seiten, Broschur

€ 32,- (D) / sFr. 35,20

ISBN 978-3-86793-749-8

Nur in englischer Sprache erhältlich



Erscheint als E-Book

Besuchen Sie uns  
auf der Leipziger Buchmesse  
Gemeinschaftsstand Fachbuch  
Halle 3, Stand G 205

Verlag BertelsmannStiftung



Bertelsmann Stiftung (Hrsg.)

## Der Kitt der Gesellschaft

Perspektiven auf den sozialen Zusammenhalt in Deutschland

Bertelsmann Stiftung (Hrsg.)

## Der Kitt der Gesellschaft Perspektiven auf den sozialen Zusammenhalt in Deutschland

2016, 360 Seiten, Broschur

€ 28,- (D) / sFr. 30,80

ISBN 978-3-86793-739-9

Verlag BertelsmannStiftung



Als E-Book erhältlich



Bertelsmann Stiftung,  
Institut für Schulentwicklungsforschung Dortmund,  
Institut für Erziehungswissenschaft Jena (Hrsg.)

## Chancenspiegel - eine Zwischenbilanz

Zur Chancengerechtigkeit und Leistungsfähigkeit  
der deutschen Schulsysteme seit 2002

Bertelsmann Stiftung, Institut für  
Schulentwicklungsforschung  
Dortmund, Institut für Erziehungs-  
wissenschaft Jena (Hrsg.)

## Chancenspiegel - eine Zwischenbilanz

Zur Chancengerechtigkeit und  
Leistungsfähigkeit der deutschen  
Schulsysteme seit 2002

erscheint im März 2017

424 Seiten, Broschur

€ 36,- (D) / sFr. 39,60

ISBN 978-3-86793-761-0



Erscheint als E-Book

Verlag BertelsmannStiftung



Bertelsmann Stiftung (Hrsg.)

## Vielfalt statt Abgrenzung

Wohin steuert Deutschland in der Auseinandersetzung  
um Einwanderung und Flüchtlinge?

Bertelsmann Stiftung (Hrsg.)

## Vielfalt statt Abgrenzung Wohin steuert Deutschland in der Auseinandersetzung um Einwanderung und Flüchtlinge?

2016, 230 Seiten, Broschur

€ 22,- (D) / sFr. 24,20

ISBN 978-3-86793-740-5

Verlag BertelsmannStiftung



Als E-Book erhältlich



Bertelsmann Stiftung (Hrsg.)

## Kompetenzkarten für die Potenzialanalyse in der Migrationsberatung

Stärken erkennen und nutzen

2016, Box mit 69 Beratungskarten

€ 19,- (D) / sFr. 20,90

ISBN 978-3-86793-779-5

# Spannende Forschungsergebnisse zur Vor- und Frühgeschichte des BND

Dr. Michael Liebig

In 2011 berief der Bundesnachrichtendienst die „Unabhängige Historikerkommission zur Erforschung der Geschichte des Bundesnachrichtendienstes 1945 bis 1968“ – abgekürzt UHK. Der vom BND finanzierten Kommission gehören die Historiker Jost Dülffer, Klaus-Dietmar Henke, Wolfgang Krieger und Rolf-Dieter Müller an. Laut eigenen Angaben der UHK hat der BND ohne forschungsrelevante Einschränkungen seine unter Geheimhaltung stehenden Aktenbestände bis 1968 den Historikern und ihren wissenschaftlichen Mitarbeitern zugänglich gemacht.

Allerdings gelte diese Offenheit nicht für die „Partnerbeziehungen“ des BND im Untersuchungszeitraum. Hier liegt ein Knackpunkt des Projektes. Den BND als Auslandsnachrichtendienst der Bundesrepublik Deutschland gibt es erst seit 1956. Die Vorgängerorganisation des BND, die „Organisation Gehlen“, stand rechtlich und faktisch unter amerikanischer Kontrolle. Inwieweit der BND auch nach 1956 einen hybriden Charakter in Hinblick auf den amerikanischen Einfluss behielt, wäre ein spannender Untersuchungsgegenstand. Schließlich war die Bundesrepublik bis 1990 kein Staat mit voller Souveränität. Es scheint aber fraglich, dass in absehbarer Zeit von der Bundesregierung bzw. dem BND Aktenzugang für die Forschung zu dieser Thematik gewährt wird.

Die tatsächliche Eigenständigkeit der Org Gehlen bzw. des BND ist von zentraler Bedeutung für die große Frage, die explizit oder implizit hinter dem Forschungsprojekt zur Geschichte des BND steht: Die personelle Kontinuität von Elite-Akteuren des NS-Regimes im deutschen Geheimdienstmilieu während des Untersuchungszeitraums. Die beiden Bände von Christoph Rass und Sabrina Nowack beschäftigen sich explizit mit dieser Frage.

Rass' Studie basiert auf einer quantitativen Methodik: Aus 11.567 Personalakten von hauptamtlichen BND-Mitarbeitern im Untersuchungszeitraum wurde eine repräsentative Stichprobe (30%) gezogen. Diese wurde in Hinblick auf das allgemeine Sozialprofil (Alter, Geschlecht, Schichtzugehörigkeit, Bildungsstand, Religion und geographische Herkunft) und die Zugehörigkeit zu Institutionen des NS-Staates analysiert. Rass' Befund ist, dass im Untersuchungszeitraum im Durchschnitt 21% der Mitarbeiter von Org Gehlen/BND Mitglieder der NSDAP waren. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die (absolute) Zahl ehemaliger PGs bis Mitte der 1960er Jahre zunahm, während ihr prozentualer Anteil am Gesamtpersonalbestand stetig zurückging.

Weit wichtiger als die NSDAP-Zugehörigkeit ist der Anteil von Org Gehlen/BND-Mitarbeitern, die vor 1945 im NS-Repressionsapparat tätig waren, also vor allem SS, SD und Gestapo.

Sabrina Nowack:  
Sicherheitsrisiko NS-  
Belastung.  
Personalüberprüfungen im  
Bundesnachrichtendienst in  
den 1960er Jahren, Ch.  
Links Verlag: Berlin 2016



Ronny Heidenreich, Daniela  
Münkel, Elke Stadelmann-  
Wenz: Geheimdienstkrieg in  
Deutschland. Die  
Konfrontation von DDR-  
Staatssicherheit und  
Organisation Gehlen im  
Herbst 1953, Ch. Links  
Verlag: Berlin 2016



Gerhard Sälter: Phantome  
des Kalten Krieges. Die  
Organisation Gehlen und  
die Wiederbelebung des  
Gestapo-Feindbildes „Rote  
Kapelle“, Ch. Links Verlag:  
Berlin 2016.



Christoph Rass:  
Das Sozialprofil des  
Bundesnachrichtendienstes.  
Von den Anfängen bis  
1968, Ch. Links Verlag:  
Berlin 2016



Hier hätte man in Rass' Untersuchung mehr Fokussierung und Analyse erwarten können, denn diese Personengruppe war mit Repressions- und Tötungstaten im Rahmen politischer und rassischer Verfolgung durch das NS-Regime befasst. Hier ist – ganz im Gegensatz zur Zugehörigkeit zur Wehrmacht – die Wahrscheinlichkeit am größten, dass schwere oder schwerste Verbrechen begangen wurden. Rass' quantitative Untersuchung kommt zu dem Ergebnis, dass bis Mitte der 1960er Jahre zwischen 4% und 6% des BND-Personals dem NS-Repressionsapparat angehört hatten – das waren immerhin Hunderte von Personen. Dabei wäre noch auf zweierlei hinzuweisen: Erstens, die Rekrutierung bzw. Weiterbeschäftigung schwer belasteter ehemaliger Angehöriger des NS-Repressionsapparates wäre ohne Auftrag bzw. Wissen der US-amerikanischen Aufsicht über Org Gehlen und amerikanischer Einflussmöglichkeiten auf den BND kaum möglich gewesen.

Zweitens, Rass' Untersuchung bezieht sich nur auf hauptamtliche Mitarbeiter. Oft wurden schwer belastete ehemalige Angehörige des NS-Repressionsapparates von Org Gehlen/BND als „freie Mitarbeiter“ beschäftigt.

Bei der Lektüre der vier hier besprochenen Studien stößt auf, dass die Kategorisierung „NS-Funktionsträger“ ziemlich undifferenziert gebraucht wird. Das betrifft vor allem die Wehrmacht und insbesondere den militärischen Nachrichtendienst der Wehrmacht, das Amt Ausland/Abwehr unter Adm. Canaris. Die Abwehr war Teil der Funktionselite des Dritten Reiches, aber zugleich ein Hort des Widerstandes gegen das Nazi-Regime. Führende Persönlichkeiten der Abwehr, einschließlich Canaris, bezahlten für ihren Widerstand mit dem Leben. Im Frühjahr 1944 wurde die Abwehr auf Befehl Hitlers aufgelöst und ihr Personal in das SS-geführte Reichssicherheitshauptamt (RSHA) eingegliedert. Eine Gleichsetzung der so zwangs-

vereinnehmten Abwehr – nunmehr als „Amt Mil“ im RSHA bezeichnet – mit SS, SD und Gestapo verbietet sich aber.

Einen weit substanzielleren Einblick als Rass' Untersuchung bietet Sabrina Nowacks Studie bezüglich schwer belasteter ehemaliger Angehörige des NS-Repressionsapparates in Org Gehlen/BND. Mit qualitativer Methodik analysiert Nowack die „Personalüberprüfungen“ im BND in den frühen 1960er Jahren. Nachdem Heinz Felfe, Leiter des Referats Gegenspionage Sowjetunion beim BND und ehemaliger SS-Obersturmführer, als sowjetischer Agent enttarnt worden war, wuchs das öffentliche Interesse an der NS-Vergangenheit von Mitarbeitern der Sicherheitsbehörden der Bundesrepublik. Bei BND-Chef Reinhard Gehlen, der ein vertrauensvolles Verhältnis zu Felfe gepflegt hatte, gaben wohl weniger rechtlich-moralische Gründe als die Sorge vor der Erpressbarkeit von früheren Angehörigen des NS-Repressionsapparates durch östliche Geheimdienste den Ausschlag dafür, eine interne Untersuchung NS-belasteter BND-Mitarbeiter anzuordnen. 157 BND-Angehörige wurden überprüft, 68 von ihnen entlassen, andere frühverrentet oder „ausgelagert“. Die Kurzbeschreibungen der 157 Überprüfungsfälle in Nowacks Studie geben dem Leser eine zwar nur ungefähre, aber durchaus erhellende Vorstellung darüber, welche Charaktertypen in Org Gehlen/BND ihr Unter- und Auskommen finden konnten.

Wie oben erwähnt, bildeten schwer belastete ehemalige Angehörige des NS-Repressionsapparates nur eine kleine Minderheit im Personalbestand, aber es gab sie und sie wurden (viel zu lang) im Dienst akzeptiert. Man fragt sich, warum der BND bei seiner Konstituierung als Auslandsnachrichtendienst der Bundesrepublik nicht ähnlich vorgegangen ist, wie dies bei der fast gleichzeitigen Konstituierung der Bundeswehr der Fall war. Die Bewerber für die neu gebildete Bundeswehr wurden systematisch und gründlich auf ihre NS-Vergangenheit und mögliche Verwicklungen in Kriegsverbrechen überprüft und entsprechend ausgesondert.

Alle vier bislang von der BND-Historikerkommission vorgelegten Bände zeigen die Problematik der im Untersuchungszeitraum präferierten Rekrutierungsmethode von Org Gehlen/BND. Abgesehen von Bundeswehrpersonal, das zum BND abgeordnet wurde, „kooptierte“ der Dienst vorzugsweise neue Mitarbeiter aufgrund von „Empfehlungen“ seitens eigener Mitarbeiter, die meist im eigenen Verwandten-, Freundes- und Bekanntenkreis fündig wurden. Dies erzeugte zwangsläufig eine mentalitätsmäßige und auch ideologische Eindimensionalität und Kontinuität. Kaum überrascht dann, dass ehemalige Angehörige des NS-Repressionsapparates dies für sich auszunutzen wussten.

Der Einfluss ehemaliger Kader des NS-Repressionsapparates in Org Gehlen/BND wird auch in dem Band „Phantome des Kalten Krieges. Die Organisation Gehlen und die Wiederbelebung des Gestapo-Feindbildes Rote Kapelle“ von Gerhard Sälter deutlich. Dabei geht es um dreierlei: Erstens, Gestapo und SD postulierten während des Zweiten Weltkriegs die Existenz eines weitverzweigten und durchstrukturierten Agentennetzwerkes des sowjetischen Geheimdienstes GRU in Mittel- und Westeuropa, indem reale, professionelle Geheimagenten der GRU mit verschiedenen Kleingruppen von Nazigegegnern in ei-

nen Topf geworfen wurden. Dieses Konstrukt einer grandiosen Geheimorganisation firmierte als „Rote Kapelle“. Kader des NS-Repressionsapparates in Org Gehlen/BND transferierten nicht nur das Konstrukt „Rote Kapelle“ in die Nachkriegszeit, sondern benutzten es zur Diskreditierung überlebender Nazigegegnern. Nicht sonderlich erfolgreich bei der Enttarnung von realen sowjetischen oder ostdeutschen Geheim- und Doppelagenten, wurden von der Org Gehlen ehemalige Widerständler aus dem linken wie rechten Lager ausgespäht und mit sowjetischen Spionage- und Subversionsaktivitäten in Verbindung gebracht.

Eine weitere (tragische) Episode aus dem Geheimdienstkrieg des Kalten Krieges ist das Thema der Studie „Die Konfrontation von DDR-Staatssicherheit und Organisation Gehlen im Herbst 1953“. Das Besondere der Studie ist ihr komparativer Ansatz durch die Auswertung von Aktenmaterial nicht nur der Org Gehlen, sondern auch des MfS. Durch die Penetration von Doppelagenten in der Org Gehlen war es dem MfS gelungen, das Agentennetzwerk der Org Gehlen in der DDR weitgehend zu identifizieren. Daraufhin wurden im Herbst 1953 in der DDR 217 vermeintliche und tatsächliche Agenten verhaftet und nach Schauprozessen drakonisch bestraft – Todesurteile und langjährige Haftstrafen. Das DDR-Regime versuchte, die enttarnten Agenten der Org Gehlen als „Nazi-Faschisten“ abzustempeln, die im Auftrag von „Alt-Nazis“ in Pullach agierten. Diese Propaganda des kommunistischen Regimes in Ost-Berlin passte spiegelbildlich zum undifferenzierenden, ideologischen Antikommunismus in der Bundesrepublik der 1950er und 1960er Jahre.

Die hier besprochenen vier UHK-Bände sind naturgemäß keine leichte Lektüre. Ihre Zielgruppe sind primär auf Zeitgeschichte fokussierte Historiker und Politikwissenschaftler, deren Forschungsinteresse bei Intelligence Studies liegt. Dennoch sind diese Bände jedem zu empfehlen, der an Zeitgeschichte und der Rolle von Nachrichtendiensten in ihr interessiert ist. Weitere Bände mit Forschungsergebnissen über die Org Gehlen und den BND sind angekündigt – man darf auf sie gespannt sein. (ml) ■

---

*Dr. Michael Liebig (ml) ist Politikwissenschaftler. Intelligence Studies ist eines seiner Forschungsfelder. Er ist Lehrbeauftragter der Abteilung Politikwissenschaft, Südasiens Institut, Universität Heidelberg.*

*michael.liebig1@gmx.de*

## Neuerscheinungen



Jens-Uwe Martens/Birgit M. Begus  
**Das Geheimnis seelischer Kraft**  
 Wie Sie durch Resilienz Schicksalsschläge und Krisen überwinden

2016. 205 Seiten. Kart.  
 € 19,-  
 ISBN 978-3-17-031687-4

auch als  
**EBOOK**



Roberto D'Amelio/Wolfgang Retz  
 Alexandra Philipsen/Michael Rösler  
**ADHS im Erwachsenenalter**  
 Strategien und Hilfen für die Alltagsbewältigung

2016. 132 Seiten mit 7 Abb. und 12 Tab. Kart.  
 € 19,-  
 ISBN 978-3-17-021171-1

Rat & Hilfe

auch als  
**EBOOK**



Tobias Fröschle  
**Familienrecht**

3., aktual. Auflage 2016  
 IX, 151 Seiten mit Zugriff auf Downloadbereich im Shop. Kart.

€ 22,-  
 ISBN 978-3-17-031415-3

Kompass Recht

auch als  
**EBOOK**



Joachim Schläper  
**Ingenieure als Manager**  
 Selbst-, Projekt- und Teammanagement für die Praxis

2016. 173 Seiten mit 35 Abb. Kart.  
 € 30,-  
 ISBN 978-3-17-031159-6

auch als  
**EBOOK**



Anuschka Tischer  
**Ludwig XIV.**

2016. 243 Seiten mit 26 Abb. Kart.  
 € 29,-  
 ISBN 978-3-17-021892-5

Kohlhammer  
 Kenntnis und Können

auch als  
**EBOOK**



Siegfried Müller  
**Kultur in Deutschland**  
 Vom Kaiserreich bis zur Wiedervereinigung

2016. 626 Seiten mit 22 Abb. Fester Einband  
 € 69,-  
 ISBN 978-3-17-031844-1

auch als  
**EBOOK**

# Stille Helden

## Widerstand gegen den Nationalsozialismus

Prof. Dr. Dieter Schmidmaier

Die Rettung von Verfolgten angesichts des Massenmordes an den europäischen Juden ist ein wichtiger Teil des Widerstandes gegen die nationalsozialistische Diktatur. Viele Retter schweigen, sie halten ihre Hilfe für selbstverständlich. Erst viel später wird ihr Handeln gewürdigt, u.a. durch die israelische Holocaust-Gedenkstätte Yad Vashem, die bis zum vergangenen Jahr mehr als 26.000 Frauen und Männer als „Gerechte unter den Völkern“ auszeichnet. In Deutschland widmet sich seit 2008 die Gedenkstätte „Stille Helden“ in Berlin der Erinnerung an diese Menschen.

Unter Gefährdung der eigenen Person haben die stillen Helden geholfen, dass Juden untertauchen können. Sie beschaffen falsche Pässe, leisten Fluchthilfe, stellen Quartiere zur Verfügung oder verstecken die Verfolgten in ihren eigenen vier Wänden. Schätzungen gehen davon aus, dass mehrere zehntausend Menschen in Deutschland jüdischen Verfolgten geholfen haben. Auch in den besetzten Ländern Europas finden sich stille Helden, die tödlich bedrohte Juden vielfach unterstützen.

Nun liegen in Zusammenarbeit mit der Gedenkstätte Stille Helden ([www.gedenkstaette-stille-helden.de](http://www.gedenkstaette-stille-helden.de)) nach umfangreichen Nachforschungen vier Bände über Hilfeleistungen in den deutsch besetzten Gebieten vor. Die Bände weisen eine ähnliche Struktur auf, sind brillant geschrieben, enthalten zahlreiches, zum größten Teil unveröffentlichtes Bildmaterial. Die Erschließung erfolgt durch Personenregister und Literaturverzeichnis, Informationen zu den Autoren fehlen. Die Gestaltung ist mustergültig. Auf dem Buchdeckel herrscht dem Inhalt entsprechend die Farbe gelb vor: der hintere Buchdeckel ist ganz in gelb, der vordere Buchdeckel enthält neben einem

großflächigen Foto den Buchtitel in gelb, die Rückeneinlage mit Buchtitel ist ebenfalls ganz in gelb gestaltet.

Diese zum größten Teil unbekanntes Materialien zum Widerstand gegen den Nationalsozialismus sind eine bedeutende Bereicherung der internationalen Holocaust-Literatur, auch als ideales Anschauungsmaterial für Schulen zu nutzen.

**Katrin Reichelt: Rettung kennt keine Konventionen. Hilfe für verfolgte Juden im deutsch besetzten Lettland 1941–1945. Berlin: Lukas Verl., 2016. 264 S. ISBN 978-3-86732-255-3 € 25.00**

Die Autorin thematisiert die Bedingungen und Dimensionen der Rettung der Juden durch die einheimische Bevölkerung und stellt 17 Fälle vor, die die Herausforderungen und Gefahren dieser humanitären Hilfsleistungen vergegenwärtigen. Fast vier Jahre deutsche Besatzung hinterlassen tiefe Spuren im sozialen Gefüge Lettlands, die Befreiung von den deutschen Besatzern durch die Rote Armee bedeutet weitere Verfolgung und eine erneute blutige Okkupation.

Der Rahmen für die Taten der stillen Helden sind umfangreiche Bemerkungen über Lettland im Zeitraum der NS-Besatzung 1941 bis 1944/45, die Verfolgung der Juden im NS-besetzten Lettland und die Politik der Umgestaltung Lettlands durch die Sowjetunion, die nur ungebrochene, positive und kommunistische Helden zulässt, die Hilfe und Solidarität für verfolgte Juden ablehnt. Erst mit der Loslösung Lettlands von der sowjetischen Besatzung 1991 werden die stillen Helden geachtet und geehrt.



# DER NEUE PAULY – das Tor zur antiken Welt!

## Byzanz: Von Politik und Staat bis Medizin und Musik



Falko Daim (Hrsg.)

### Byzanz

Historisch-kulturwissenschaftliches Handbuch  
Der Neue Pauly, Supplemente 2. Staffel, Band 11  
2016, 600 Seiten, 100 s/w-Abbildungen und Karten,  
geb. mit Schutzumschlag  
€ 199,95, Fortsetzungspreis € 179,95  
ISBN 978-3-476-02422-0

Das Handbuch behandelt die Geschichte und Kultur der byzantinischen Welt von der Gründung Konstantinopels 324 bis zur Eroberung durch die Osmanen 1453. Nach einem ausführlichen Einleitungsteil folgt die Darstellung von 15 zentralen Themen, darunter Politik und Staat, Mensch und Gesellschaft, Gesetzgebung und Rechtspraxis, Heer und Flotte, Kirche und Religion, Natur und Umwelt, Architektur und Kunst, Sprache, Literatur, Bildung, Medizin und Musik. Die große Vielfalt der Themen öffnet den Blick auf den Reichtum der byzantinischen Kultur und Geschichte.

#### Aus dem Inhalt:

Historischer Überblick • Reichsidee und Kaisertum • Politik und Staat • Mensch und Gesellschaft • Gesetzgebung und Rechtspraxis • Staat und Verwaltung • Krieg und Kriegführung • Kirche und Religion • Natur und Umwelt, Kultur- und Siedlungslandschaft • Verkehr, Reisen, Logistik • Produktion und Technik • Architektur und Kunst • Sprache, Literatur und Bildung • Medizin • Musik • Die Byzantiner und die anderen • Register

#### Die 2. Staffel im Überblick:

Peter von Möllendorff/Annette Simonis/Linda Simonis (Hrsg.)

##### **Band 8: Historische Gestalten der Antike**

Rezeption in Literatur, Kunst und Musik  
2013, IX, 592 Seiten, 75 s/w Abb. und Karten.  
Geb. m. SU im Schuber.  
ISBN 978-3-476-02468-8

Manfred Landfester (Hrsg.)

##### **Band 9: Renaissance-Humanismus**

Lexikon zur Antikerezeption  
2014, XV, 591 Seiten, 50 s/w Abb. und Karten.  
Geb. m. SU im Schuber.  
ISBN 978-3-476-02469-5

Anne-Maria Wittke (Hrsg.)

##### **Band 10: Frühgeschichte der Mittelmeerkulturen**

Historisch-archäologisches Lexikon  
2015, 656 Seiten, 45 s/w Abb. und Karten.  
Geb. m. SU im Schuber.  
ISBN 978-3-476-02470-1

Michael Speidel (Hrsg.)

##### **Band 12: Militärgeschichte der griechisch-römischen Antike**

Lexikon  
2018, Ca. 600 Seiten, 60 s/w Abb. und Karten.  
Geb. m. SU im Schuber.  
ISBN 978-3-476-02471-8

Joachim Jacob/Johannes Süßmann (Hrsg.)

##### **Band 13: Aufklärung – Klassizismus – Romantik**

Lexikon zur Antikerezeption  
2018, Ca. 600 S., 60 s/w Abb. und Karten.  
Geb. m. SU im Schuber.  
ISBN 978-3-476-02472-5

Konrad Vössing/Matthias Becher/Jan Bemmann (Hrsg.)

##### **Band 14: Die Germanen und das Römische Reich**

Historisch-archäologisches Lexikon  
2019, Ca. 600 S., 60 s/w Abb. und Karten.  
Geb. m. SU im Schuber.  
ISBN 978-3-476-02473-2



[www.metzlerverlag.de](http://www.metzlerverlag.de)

**J.B. METZLER**

Part of **SPRINGER NATURE**



Ein Beispiel ist die im fachbuchjournal vorgestellte Autobiographie von Valentīna Freimane (Adieu, Atlantis. Erinnerungen. Göttingen, 2015. 340 S. ISBN 978-3-8353-1603-4 – in: fachbuchjournal 7 (2015) 6, S. 31). Die 1922 als Kind einer jüdischen Familie in Riga geborene Valentīna Lēvenšteins heiratet 1941, wenige Wochen vor der deutschen Besetzung ihrer Heimat, den Medizinstudenten Dima Feinman, durch einen behördlichen Fehler erhält sie den Namen Freimane. Nach dem Einzug der deutschen Wehrmacht wird fast die gesamte Familie in das Rigaer Ghetto zwangsevakuert, ihr Mann und die meisten Verwandten werden ermordet, Valentīna gelingt es, in verschiedenen Verstecken zu überleben, darunter eine längere Zeit bei dem Publizisten Paul Schieman. In ihrer Autobiographie berichtet Valentīna über viele Facetten der Geschichte Lettlands in der ersten Hälfte des vergangenen Jahrhunderts und über die Menschen, die ihr im Untergrund helfen (Russen, Letten, Deutsche und Zigeuner). In Zeiten der sowjetischen Herrschaft hat sie durch ihre großbürgerliche Herkunft und als überlebende Jüdin Schwierigkeiten, kann aber als Film- und Theaterwissenschaftlerin Karriere machen. In der Republik Lettland erhält sie 2001 die höchste Auszeichnung, den Drei-Sterne-Orden. Geehrt wird sie auch durch die Oper „Valentina“ des 1957 geborenen lettischen Komponisten Arturs Maskats.

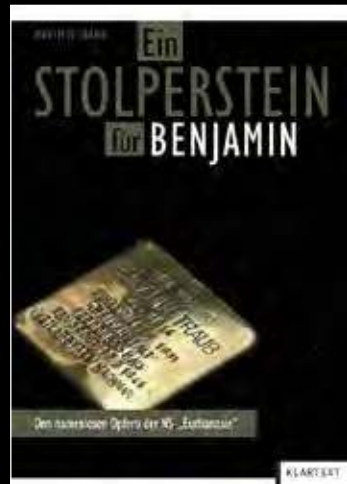
**Tanja von Fransecky: Sie wollten mich umbringen, dazu mussten sie mich erst haben. Hilfe für verfolgte Juden in den deutsch besetzten Niederlanden 1940–1945. Berlin: Lukas Verl., 2016. 320 S. ISBN 978-3-86732-256-0 € 25.00**

Der Band zeigt anhand von 11 Fallstudien die unterschiedlichen Voraussetzungen und Formen jüdischer Selbsthilfe und Solidarität mit verfolgten Juden in den Niederlanden. Der Rahmen für die stillen Helden ist ein umfangreiches Kapitel der nationalsozialistischen Judenverfolgung in den Niederlanden von den Bürgerrechten der jüdischen Bevölkerung vor

dem Einmarsch der deutschen Wehrmacht, dem deutschen Besatzungsregime, den Instanzen und Maßnahmen der Judenverfolgung und der Kollaboration bis hin zu verschiedenen Formen des Widerstands und schließlich der Befreiung des Landes. In den Niederlanden werden unterdurchschnittlich wenig Juden gerettet: Die Hilfe für die verfolgte jüdische Bevölkerung kommt zu spät, nur wenige Menschen sind dazu bereit. Die Fallstudien beschäftigen sich u.a. mit der Westerweelgruppe, die etwa 300 Juden vor dem nationalsozialistischen Mordprogramm bewahrt, dem generationsübergreifenden Rettungsprojekt der Familie des Bauern Johannes Boogaard und mit dem weltweit bekanntesten Opfer des nationalsozialistischen Genozids an den Juden Europas Anne Frank (vgl. fachbuchjournal 6 (2014) 4, S. 6–7).

**Claudia Schoppmann: Das war doch jenseits jeder menschlichen Vorstellungskraft. Hilfe für verfolgte Juden im deutsch besetzten Norwegen 1940–1945. Berlin: Lukas Verl., 2016. 232 S. ISBN 978-3-86732-257-7 € 25.00**

Den Rahmen bildet ein Kapitel über Norwegen unter der deutschen Besatzung. Nur vereinzelt wird gegen die antijüdischen Maßnahmen der Quisling-Regierung protestiert. Sechs in Deutschland nicht bekannte Hilfsaktionen und Rettungen werden vorgestellt. Dazu gehören u.a. das Fluchhilfenetzwerk mit dem Tarnnamen Carl Fredriksen Transport, das in den sechs Wochen zwischen Gründung und Verrat 1.000 Menschen half, nach Schweden zu entkommen, und die Rettung von Kindern aus dem Jüdischen Kinderheim in Oslo. An der letztgenannten Aktion ist auch der deutsche Kommunist Hans Holm (1895–1981) beteiligt, der nach 1945 in der DDR im Verlagswesen arbeitet und als sog. Westimmigrant mehrfach Schwierigkeiten in der und durch die SED bekommt. Enttäuschend ist die nach der Kapitulation „mangelhafte juristische Aufarbeitung der norwegischen Verstrickungen in die Shoa“ (S. 214), erst in den 1990er Jahren wird die Entrech-



tion, Verhaftung und Ermordung der jüdischen Bevölkerung in Norwegen öffentlich thematisiert.

**Iva Arakchiyska: Kann ein Mensch dabei untätig bleiben? Hilfe für verfolgte Juden in Bulgarien 1940–1944. Berlin: Lukas Verl., 2016. 208 S. ISBN 978-3-86732-254-6 € 25.00**

Das ist wohl das überraschendste Buch, weil die Beteiligung Bulgariens als Deutschlands Verbündeter im Zweiten Weltkrieg und an der Judenverfolgung in Mittel- und Westeuropa kaum bekannt sind. In den von Bulgarien besetzten Gebieten West-Thrakien und Vardar-Makedonien wird die jüdische Bevölkerung unter Aufsicht und tatkräftiger Mithilfe bulgarischer Behörden deportiert und in Vernichtungslagern ermordet. Im Unterschied zu den meisten europäischen Ländern fällt die jüdische Bevölkerung im Kernland Bulgarien nicht dem Holocaust zum Opfer, geschuldet der negativen Wendung des Weltkrieges für Deutschland und den Unruhen und Protesten bei der Umsetzung der Vernichtungspläne in die Praxis. Eingebettet in Kapitel über den politischen Kontext und die Situation der bulgarischen Juden werden die Spezifika und Dimensionen der Hilfeleistungen summarisch und an einzelnen Beispielen dargestellt. Dazu gehören die konstante Unterstützung durch Politiker, Intellektuelle und Geistliche wie den Vizepräsidenten des Parlaments Dimitar Peshev, den Vorsitzenden des Bulgarischen Ärzteverbandes Ivan Koichev, den Schriftsteller Hristo Punev, die Bulgarische Orthodoxe Kirche mit Metropolit Stefan von Sofia und Kyrill von Plovidid oder die Hilfe für die Juden aus den okkupierten Gebieten oder Diplomaten der bulgarischen Konsular- und Handelsabteilung in Sofia, die Transitvisa für europäische Juden ausstellen. Nach 1944 werden kommunistische Helden mythisiert, andere Akteure geraten in Vergessenheit. Erst nach 1989 beginnt in langsamen Schritten die Aufarbeitung dieses Themas.

Diese beeindruckenden Schilderungen über stille Helden werden durch thematisch verwandte Bücher ergänzt.

**Klaartje de Zwarte-Walvisch: Mein geheimes Tagebuch. März – Juli 1943. München: Verl. C.H. Beck, 2016. 201 S. ISBN 978-3-406-68380-0 € 17.95**

Am 22. März 1943 holen die Nationalsozialisten die damals 32 Jahre alte Näherin Klaartje de Zwarte-Walvisch und ihren Mann aus ihrem Haus in Amsterdam und bringen sie zur zentralen Sammelstelle in Hollandsche Schouwburg. Von dort geht es für sie über die Konzentrationslager Herzogenbusch und Westerbork in das Vernichtungslager Sobibór, wo sie unmittelbar nach ihrer Ankunft am 16. Juli 1943 ermordet wird. Ihr Mann wird auch deportiert, wo er stirbt, ist nicht bekannt. Ihr vor einigen Jahren durch Zufall entdecktes Tagebuch, das sie vom 22. März bis zum 4. Juli 1943 führt, macht in den Niederlanden nach der Veröffentlichung 2009 Schlagzeilen, auch weil es viele Niederländer an Anne Frank und ihre Aufzeichnungen erinnert. Nun erscheint es endlich auch in Deutschland, mit einer Einführung von Ad van Liempt und einem Nachwort (zur deutschen Ausgabe) von Leon de Winter. Klaartje de Zwarte-Walvisch beginnt zu schreiben als Anne Frank aufhören musste – bei ihrer Deportation („Es gibt nur sehr wenige ausführliche Zeugnisse von Holocaustopfern auf ihrem Weg in den Untergang.“, S. 177). Beide schreiben mit dem gleichen Ziel: Die Welt soll erfahren, was mit ihnen und ihren Verwandten und Freunden stellvertretend für das jüdische Volk geschehen ist.

Klaartje de Zwarte-Walvischs Aufzeichnungen sind ein Bericht aus dem inneren Zirkel der systematischen Vernichtung der europäischen Juden. Es ist kein unterhaltsamer Lesestoff, sondern „vom Anfang bis zum Ende die Geschichte einer grausamen, teuflischen Illusion“. (S. 184) Der Rezensent bestaunt ihre journalistischen, investigativen Fähigkeiten, ihre Offenheit, mit der sie von den Qualen und der Brutalität in den KZs berichtet, wie sie emotional ungeschönt und unverhohlen

Ross und Reiter nennt. Bemerkenswert sind auch ihr schwarzer Humor und ihre Ironie. Und ihre Analyse und Weitsicht: „Wie man manchmal einfach so ein Stück Papier zerreit, so wurden Herzen und Seelen zerfetzt und auseinander gerissen. Alles ging in Stcke. Alles wurde zertreten, beschmutzt und fr immer zerstrt. Das war Zivilisation. Das war Kultur. Das war das neue Europa.“ (S. 179) „Mich erfllt die brennende Hoffnung, dass alles, was ich hier aufgeschrieben habe, einmal die Auenwelt erreicht. Nicht um Propaganda zu betreiben, sondern nur, damit diejenigen, die von diesen Zustnden nichts wissen (und davon gibt es noch genug) davon erfahren.“ (S. 190) Ein Tagebuch mit groer historischer Bedeutung – nicht nur fr die Geschichte des Holocaust in den Niederlanden, sondern fr die gesamte Holocaustforschung unverzichtbar, und fr Schulen neben und mit dem Tagebuch der Anne Frank eine lohnenswerte Lektre.

**Hartmut Traub: Ein Stolperstein fr Benjamin. Den namenlosen Opfern der NS- »Euthanasie«. Essen: Klartext Verl., 2013. 88 S. ISBN 978-3-8375-0902-1 € 14.95**

Der Autor erzhlt die Geschichte von seinem am 25. November 1914 geborenen Onkel Benjamin, der mit seinen drei Brdern in einer reformiert protestantischen Predigerfamilie aufwchst. 1931 wird er mit der Diagnose Jugend-Schizophrenie („ein diffuses, komplexes, facettenreiches und fr Benjamins weiteren Lebensweg schicksalhaftes Krankheitsbild“, S. 18) in die Heil- und Pflegeanstalt Bedburg-Hau eingewiesen, nach neun Jahren wird er nach Weilmnster verlegt, ein Jahr spter in die nahe gelegene Ttungsanstalt Hadamar – vergast am 13. Mrz 1941, angeblich gestorben an den Folgen einer Grippe mit Hirnhautentzndung. Heute erinnert ein Stolperstein vor dem Wohnhaus Auerstrae 59 in Mlheim an Benjamin. „Benjamins Geschichte ist die Geschichte von zigtausend Kindern, Jugendlichen und Heranwachsenden, die durch eine krisenhafte Lebenssituation in das tdliche Rderwerk eines menschenverachtenden Systems gerieten.“ (S. 8)

In der Familie wird darber nicht gesprochen, sie hat alles verdrngt. Hartmut Traub aber recherchiert in Tagebchern und Fotoalben der Familie, in Archiven und heutigen Gedenksttten. Entstanden ist ein groartiges Buch, das das Schicksal von Benjamin in den Zusammenhang der bundesdeutschen Nachkriegs- und Gegenwartsgeschichte stellt.

ber 400.000 Menschen werden in Deutschland zwischen 1934 und 1945 zwangssterilisiert und mehr als 200.000 in Heil- und Pflegeanstalten ermordet. In der Gaskammer von Hadamar werden zwischen Januar und August 1941 10.113 Mnner, Frauen und Kinder umgebracht und im Krematorium der Vernichtungsanstalt verbrannt.

Der Autor erzhlt die Geschichte Benjamins eingebettet in die T4-Aktion, mit der „Hitlers rassistische Ideen von Zucht und Zchtung, von Selektion und Ausmerze ‚minderwertiger‘ Bevlkerungsgruppen systematisch“ (S. 23) verwirklicht werden. Erst 1974 wird das „Gesetz zur Verhtung erbkranken Nachwuchses vom 14. Juli 1933 (Erbgesundheitsgesetz)“ auer Kraft gesetzt, erst 1988 stellt der Bundestag fest, dass die auf der Grundlage dieses Gesetzes vorgenommenen Zwangssteri-

lisationen nationalsozialistisches Unrecht sind, erst 1998 beschliet der Bundestag, die Entscheidungen des Erbgesundheitsgerichts aufzuheben, erst 2007 wird das Gesetz von 1933 vom Bundestag gechttet. Entsprechend dieser Gesetzeslagen werden die Tter kaum zur Rechenschaft gezogen. Wer sich ber den Stand der Anerkennung, Rehabilitation und Entschdigung der Opfer der Eugenik und Euthanasie anno 2016 informieren will, der informiere sich bei der „AG Bund der ‚Euthanasie‘-Geschdigten und Zwangssterilisierten“. Vor diesem Hintergrund ist das Buch von Hartmut Traub ein Aufruf, diese brutale Menschenverachtung zu verurteilen und die Opfer schnellstmglich zu entschdigen.

**Edith Jacobson: Gefngnisaufzeichnungen / Hrsg. Judith Kessler, Roland Kaufhold. Gieen: Psychosozial-Verl., 2015. 247 S. ISBN 978-3-8379-2513-5 € 29.90**

Edith Jacobson (1897–1978) entstammt einer jdischen rztfamilie, studiert Medizin, legt in Mnchen 1922 das Staatsexamen ab, wird ein Jahr spter in Heidelberg promoviert. Fortan beschftigt sie sich mit Psychoanalyse u.a. im Berliner Psychoanalytischen Institut bei Otto Fenichel. 1930 wird sie Mitglied der Deutschen Psychoanalytischen Gesellschaft. 1933 entscheidet sie sich gegen eine Emigration und wird Mitglied der marxistischen Widerstandsorganisation „Neu Beginnen“. 1935 wird sie verhaftet und nach elf Monaten Untersuchungshaft zu ber zwei Jahren Gefngnis verurteilt. Dort verfasst sie Aufzeichnungen ber ihre Lebenssituation, Gedichte und eine psychoanalytische Studie, die spter auch verffentlicht wird. Sie erkrankt in der Haft, von einem Krankenhaus gelingt ihr die Flucht ber die Tschechoslowakei in die USA, wo sie bis zu ihrem Tode bleibt und eine der renommierten Psychoanalytikerinnen wird. 1941 wird sie Mitglied der New York Psychoanalytical Society and Institute und von 1954 bis 1956 deren Prsidentin. Sie gilt heute als fhrende Theoretikerin und Klinikerin der nachfreudianischen US-amerikanischen Psychoanalyse, mehrere ihrer Bcher zhlen heute zu den Klassikern der Psychoanalyse. In Deutschland gert sie in Vergessenheit, erst nach 1970 erscheinen ihre Werke auch in deutscher Sprache. 2005 wird eine Gedenktafel an ihrem Wohnhaus in der Emser Strae in Berlin angebracht.

Die o.g. Aufzeichnungen entdeckt Judith Kessler im Nachlass ihrer Mutter und gibt sie 80 Jahre nach Niederschrift komplett als Abschrift und Faksimile unter dem Titel *Gefngnisaufzeichnungen* heraus. Sie werden von den Herausgebern eingeleitet durch Essays zur Geschichte der Gefngnisnotizen und zu Leben und Werk von Edith Jacobson.

Da finden sich sehr schne Gedichte, d.s. verschiedene Erinnerungen, Naturbeobachtungen und Metaphern, zwischen diesen in der Heftmitte vier Seiten Selbstbeschreibungen „Einige Betrachtungen ber physische und psychische Haftwirkung“ mit dem Fazit: „Depersonalitterscheinungen: Unwirklichkeitsgefhle; unmglich, da man das hier ist, traumartiges Empfinden!“ (S. 110), abschlieend eine Arbeits- skizze „Zur Technik der Analyse Paranoider“.

Eine interessante Ergnzung zur Geschichte der Psychoanalyse und des Widerstandskampfes gegen den Nationalsozialismus.

**Alexander Goeb: Die verlorene Ehre des Bartholomäus Schink. Jugendwiderstand im NS-Staat und der Umgang mit den Verfolgten von 1945 bis heute. Die Kölner Edelweißpiraten. Frankfurt am Main: Brandes & Apsel Verl., 2016. 178 S. ISBN 978-3-95558-162-6 € 16,90**

In Köln-Ehrenfeld werden am 10. November 1944 13 Mitglieder der „Ehrenfelder Gruppe“ um den 23jährigen geflüchteten KZ-Häftling Bartholomäus Schink ohne Gerichtsverhandlung, ohne Anklage und Urteil hingerichtet. Sechs der Erhängten sind zwischen 16 und 18 Jahre alt. Die Gruppe praktiziert Widerstand gegen den Nationalsozialismus: Sie verüben Sabotageakte, stehlen Lebensmittel, gehen mit Waffengewalt gegen NS-Funktionäre vor und helfen Zwangsarbeitern und versteckten Juden.

Nach 1945 gelten sie jahrzehntelang als Verbrecher und entgleiste Rowdys. Alexander Gröb trägt über 30 Jahre lang wesentlich dazu bei, dass die Ermordung der Mitglieder der Ehrenfelder Gruppe zu einem öffentlichen Thema wird. Er dokumentiert in Zeitungsbeiträgen, Reportagen und Büchern ihren Widerstand, ihre Verfolgung durch die Nationalsozialisten und den erschreckenden Umgang mit ihnen nach 1945 und ihre (zu) späte Anerkennung als Widerstandskämpfer im Jahre 2005. Als Beispiel kann sein in neun Auflagen erschienenes Buch „Er war sechzehn, als man ihn hängte“ (Reinbek 2012) dienen.

In dem vorliegenden Buch versucht der Autor Antwort zu geben auf folgende Fragen: „Warum konnte es nach dem Krieg dazu kommen, dass in der neuen Bundesrepublik Deutschland die Urteile der Nazis nahtlos übernommen wurden? Wie war es möglich, dass die Henker und Folterer straffrei davon kamen oder zu geringfügigen Strafen verurteilt wurden?“ (S. 8) Er beschreibt ausführlich den Kampf der Ehrenfelder Jugendlichen gegen den Nationalsozialismus, ihre Ermordung und den Kampf um deren Rehabilitierung in der Bundesrepublik. Für den Rezensenten ist das Kapitel über die Rückkehr NS-Belasteter in höchste Ämter von Politik und Justiz und die zögerliche Rehabilitierung und Wiedergutmachung nach Kriegsende – selbst um Gedenktafel und Straßenbenennung entbrennt ein unwürdiger Streit – das stärkste und erschütterndste. Eine der Zeitzeugen: „Wir sind regelrecht kriminalisiert worden. Die Nazis hatten noch unheimlichen Einfluß.“ (S. 90)

Die Ehrenfelder Jugendlichen, so das Fazit dieses aufrüttelnden Buches, sollten in gleicher Weise geehrt werden wie die Geschwister Scholl. ■

*Prof. em. Dieter Schmidmaier (ds), geb. 1938 in Leipzig, studierte Bibliothekswissenschaft und Physik an der Humboldt-Universität Berlin, war von 1967 bis 1988 Bibliotheksdirektor an der Bergakademie Freiberg und von 1989 bis 1990 Generaldirektor der Deutschen Staatsbibliothek Berlin. dieter.schmidmaier@schmidma.com*

**Neuübersetzung**



John Maynard Keynes

**Allgemeine Theorie  
der Beschäftigung, des Zinses  
und des Geldes**

Neuübersetzung von Nicola Liebert

Duncker & Humblot Berlin

**Neuübersetzung von Nicola Liebert**

344 Seiten, 2017

ISBN 978-3-428-15048-9, € 39,90

Die »Allgemeine Theorie der Beschäftigung, des Zinses und des Geldes« gilt als das Hauptwerk des britischen Ökonomen John Maynard Keynes. Das Werk erschien 1936 und stellte die bis dahin dominierende klassische ökonomische Theorie in Frage. Keynes wehrte sich insbesondere gegen die Annahme, ein freier Markt führe unweigerlich zu einem gesamtwirtschaftlichen Gleichgewicht, bei dem auch Vollbeschäftigung erreicht wird, und kritisierte die bis dato vorherrschende »Laissez-faire«-Politik. Stattdessen forderte er eine aktive staatliche Konjunkturpolitik. Das Werk läutete in der Wirtschaftswissenschaft die Keynesianische Revolution ein.

Das Opus magnum des großen Ökonomen liegt nun in einer vollständigen Neuübersetzung vor. Keynes' zum Teil revolutionäre und angesichts der wirtschaftlichen Turbulenzen und Krisen des neuen Jahrtausends höchst aktuell erscheinenden Überlegungen und Schlussfolgerungen endlich auch einem breiten Publikum zugänglich zu machen, das ist die Hoffnung, die sich mit der Neuübersetzung dieses Buchs verbindet.

**Titel auch als E-Book erhältlich.**

**www.duncker-humblot.de**

# Ausländer – Asylanten – Flüchtlinge

Prof. Dr. Hans-Werner Laubinger, M.C.L.

## Teil 2/2

In der Ausg. 4/2016 S. 6 ff. wurde als **Teil 1** ein Überblick über das Ausländerrecht im Allgemeinen und das Aufenthaltsrecht im Besonderen gegeben. Der **Teil 2** widmet sich vorrangig dem Asyl- und Flüchtlingsrecht. Der in der Ausg. 6/2016 veröffentlichte **Teil 2/1** konzentrierte sich zunächst auf das Völker- und Europarecht. Der vorliegende **Teil 2/2** stellt das deutsche Asyl- und Flüchtlingsrecht dar (I.) und schließt mit Rezensionen weiterer Veröffentlichungen zum Ausländer- und Asylrecht (II). Die Beitragsreihe wird in der Ausg. 2/2017 mit der Schilderung des Asylverfahrens abgeschlossen werden.

## I. Einführung in das deutsche Asyl- und Flüchtlingsrecht

### 1. Überblick und Vorbemerkung zur Terminologie

a) Das deutsche Asyl- und Flüchtlingsrecht hat seinen Niederschlag außer in **Art. 16a GG** vor allem im Asylgesetz gefunden. Dieses ist aus dem **Asylverfahrensgesetz (AsyIVfG)** vom 16.7.1982 hervorgegangen, das durch das Asylverfahrensbeschleunigungsgesetz vom 20.10.2015 mit Wirkung vom 24.10.2015 in **Asylgesetz (AsylG)** umbenannt worden ist.

Dieses Gesetz nimmt einen Spitzenplatz unter den am häufigsten geänderten Gesetzen ein. In der Zeit von 1992 bis heute wurde es mehr als vierzig Mal geändert, davon in den Jahren 2014 und 2015 zweimal und im Jahr 2016 fünfmal. Das (vorerst) letzte Änderungsgesetz datiert vom 4.11.2016. Noch übertroffen wird das Asylgesetz vom Aufenthaltsgesetz, das im Jahre 2016 sogar neun Änderungen erlebte, die letzte durch Gesetz vom 22.12.2016.

Asylrechtliche Bestimmungen finden sich außerdem in zahlreichen anderen Gesetzen, Verordnungen und Verwaltungsvorschriften, insbesondere im **Aufenthaltsgesetz (AufenthG)**,

das in der Ausg. 4/2016 vorgestellt wurde, im **Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)**, in mehreren Büchern des **Sozialgesetzbuchs (SGB)**, in der Verordnung über die Bescheinigung über die Meldung als Asylsuchender (Ankunftsnachweisverordnung – AKNV), in der Verordnung zur Neufassung der Asylzuständigkeitsbestimmungsverordnung (AsylZBV) und in der Richtlinie für das Arbeitsmarktprogramm „Flüchtlingsintegrationsmaßnahmen“.

Auch diese Regelungen unterliegen einem nahezu permanenten Wandel. Wer auf dem Gebiete des Asylrechts arbeiten muss – sei es als Anwalt, Beamter oder Richter –, ist wahrlich nicht zu beneiden. Von völliger Unkenntnis zeugen deshalb auch viele Angriffe der Presse und einiger Politiker, welche die Arbeit der völlig überlasteten Behörden, insbesondere des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge, geißelten. Angesichts der Kompliziertheit der Materie war es schlicht nicht möglich, innerhalb weniger Wochen die erforderliche Zahl kompetenter Entscheider einzustellen.

b) Auf dem Gebiete des Ausländer- und Asylrechts herrscht eine geradezu babylonische Sprachverwirrung. Deshalb bedarf es vorab einiger **terminologischer Klarstellungen**.

---

*Univ.-Prof. Dr. jur. Hans-Werner Laubinger, M.C.L., hatte bis zum Eintritt in den Ruhestand den Lehrstuhl für Öffentliches Recht und Verwaltungslehre an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz inne, an der er noch heute als Forscher tätig ist. Er ist Mitherausgeber des Verwaltungsarchivs, dessen Schriftleiter er von 1983 bis 2001 war.*

*hwlaubinger@t-online.de*

Das deutsche Recht sieht drei Rechtsstellungen vor, die einem schutzsuchenden Ausländer zuerkannt werden können: **Asylberechtigung**, **Flüchtlingseigenschaft** und **subsidiärer Schutz**. Über sie wird ausschließlich vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) aufgrund eines Asylverfahrens entschieden. Kommt das BAMF zu dem Ergebnis, dass dem Ausländer keiner dieser Rechtsstatus' zusteht, muss es von Amts wegen prüfen, ob ihm **nationaler Abschiebungsschutz** nach § 60 Abs. 5 oder 7 AufenthG zugute kommt.

Das **Asylrecht der EU** verwendet eine andere Terminologie. Die Anerkennungsrichtlinie (Qualifikationsrichtlinie) kennt keine Asylbewerber und Asylberechtigten, sondern nur **Flüchtlinge** und **subsidiär Schutzberechtigte**. Unter dem Oberbegriff „**internationaler Schutz**“ fasst die Richtlinie die Flüchtlingseigenschaft und den subsidiären Schutzstatus zusammen. Demgemäß ist eine „Person, der internationaler Schutz zuerkannt wurde“ jemand, dem die Flüchtlingseigenschaft oder subsidiärer Schutz zuerkannt wurde (Art. 2 Buchst. a und b).

Die Bezeichnung **Asylant** ist seit einigen Jahren verpönt. Begründet wird das lt. Süddeutscher Zeitung vom 11.12.2014 damit, die Endung „-ant“ sei diskriminierend, wie die Beispiele Simulant, Ignorant, Querulant und Denunziant zeigten; alle diese Begriffe riefen negative Assoziationen hervor. Wäre diese Schlussfolgerung richtig, dürfte man auch die Ausdrücke Protestant, Ministrant, Migrant, Emigrant, Immigrant, Prädikant, Fabrikant, Demonstrant und Sympathisant, um nur einige wenige Gegenbeispiele zu nennen, nicht mehr verwenden, ohne mit der Sprachpolizei in Konflikt zu geraten.

Der Gesetzgeber bedient sich in aller Regel des Ausdrucks **Asylbewerber**; er hat sogar ein Gesetz danach benannt: das Asylbewerberleistungsgesetz. Dagegen taucht der Terminus **Asylsuchender** in Rechts- und Verwaltungsvorschriften nur selten auf. Eine Ausnahme bildet § 63a AsylG, der die amtliche Überschrift „Bescheinigung über die Meldung als Asylsuchender“ trägt und dessen Abs. 1 Satz 1 lautet: „Einem Ausländer, der um Asyl nachgesucht hat und nach den Vorschriften des Asylgesetzes oder des Aufenthaltsgesetzes erkennungsdienstlich behandelt worden ist, aber noch keinen Asylantrag gestellt hat, wird unverzüglich eine Bescheinigung über die Meldung als Asylsuchender (Ankunftsnachweis) ausgestellt.“ Aus dieser Formulierung dürfte zu schließen sein, dass „Asylsuchender“ der Ausländer ist, der zwar an der Grenze (oder bei einem Ausländeramt) um Asyl *nachgesucht*, aber noch keinen *Asylantrag* beim BAMF gestellt hat. Dann würde er erst mit der Stellung des Asylantrags beim BAMF zum „Asylbewerber“ mutieren. Die semantische Karriere eines (erfolgreichen) Ausländers verlief dann wie folgt: **Asylsuchender > Asylbewerber > Asylberechtigter (anerkannter Asylbewerber)**. Als Oberbegriff für die Angehörigen aller drei Rechtsstellungen könnte man dann die Bezeichnung **Asylant** verwenden. Im allgemeinen Sprachgebrauch werden die Ausdrücke Asylsuchender und Asylbewerber allerdings zumeist synonym verwendet.

Inzwischen hat die Sprachpolizei einen weiteren Verdächtigen ins Auge gefasst: den **Flüchtling**. Besonders sensible Zeitgenossen halten auch diesen Ausdruck für diskriminierend und sprechen stattdessen von **Geflüchteten**. „Flüchtling“ im Sinne

des geltenden Rechts ist ein Ausländer nur dann, wenn das BAMF seine Flüchtlingseigenschaft anerkannt hat. Der umgangssprachliche Flüchtlingsbegriff geht bekanntlich darüber weit hinaus und umfasst sämtliche Asylsuchenden und Asylbewerber. Wenn im Folgenden von „Flüchtlingen“ die Rede ist, so sind damit stets Flüchtlinge im rechtlichen Sinne, also die vom BAMF anerkannten Flüchtlinge gemeint.

## 2. Asylberechtigung

Vorab ist darauf hinzuweisen, dass – entgegen einem verbreiteten Irrglauben – nur der Staat Asyl gewähren kann, nicht auch die Kirchen oder andere nichtstaatliche Institutionen. Das sog. **Kirchenasyl** wird vom heute geltenden Recht nicht anerkannt.

### a) Voraussetzungen der Asylberechtigung

Unter welchen Voraussetzungen einem Asylsuchenden die Asylberechtigung zuerkannt werden kann, ergibt sich unmittelbar und ausschließlich aus **Art. 16a GG**.

Als das Grundgesetz im Jahre 1948 erlassen wurde und in Kraft trat, bestand die Regelung des Asylrechts aus einem einzigen kurzen Satz (Art. 16 Abs. 2 Satz 2): „**Politisch Verfolgte genießen Asylrecht.**“ Nachdem Ende der achtziger Jahre und zu Beginn der neunziger Jahre des vorigen Jahrhunderts eine erste große Flüchtlingswelle über Deutschland hereingebrochen war (s. Ausg. 6/2016), wurde durch das Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes vom 28.6.1993 Art. 16 Abs. 2 Satz 2 aufgehoben und ein neuer **Art. 16a** eingefügt, dessen Abs. 1 die aufgehobene Regelung unverändert übernahm, jedoch durch die darauffolgenden Absätze das Recht auf Asyl so stark einschränkte, dass davon nur noch wenig übriggeblieben ist. Das BVerfG hat dies in drei Entscheidungen vom 14.5.1996 gebilligt.

Gemäß dem heutigen **Art. 16a Abs. 1 GG** genießen politisch Verfolgte Asylrecht. Der Begriff der **politischen Verfolgung** wird weit ausgelegt. Er umfasst nicht nur (wie man annehmen könnte) Maßnahmen, die gegen eine Person wegen ihrer politischen Überzeugung ergriffen werden, sondern auch solche Maßnahmen, die eine Person wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten gesellschaftlichen Gruppe oder wegen anderer persönlicher Merkmale diskriminieren. Als Verfolgungsmaßnahmen kommen nur staatliche oder dem Staat zurechenbare Handlungen in Betracht. Der sog. **Islamische Staat (IS)**, der in Teilen des Irak und Syriens sein Unwesen treibt, ist zwar kein Staat im Sinne des Völkerrechts, übt in dem von ihm beherrschten Gebiet jedoch eine staatsähnliche Herrschaft aus, sodass seine Handlungen als Verfolgungsmaßnahmen angesehen werden. Private Racheakte hingegen sind keine Maßnahmen politischer Verfolgung, es sei denn der Staat verweigert den Betroffenen seinen Schutz. Das Recht auf Asyl ist seit 1993 durch die Absätze 2 und 3 stark eingeschränkt. Gemäß **Art. 16a Abs. 2 Satz 1 GG** kann sich auf Abs. 1 nicht berufen, also kein Asyl beanspruchen, wer aus einem Mitgliedstaat der EU oder aus einem anderen Drittstaat einreist, in dem die Anwendung der Genfer Flüchtlingskonvention (GFK) und der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) sichergestellt ist (**sichere Drittstaaten**).

Das sind gemäß § 26a Abs. 2 AsylG die Mitgliedstaaten der EU und die in Anlage I zum Asylgesetz bezeichneten Staaten. In dieser Anlage sind gegenwärtig Norwegen und die Schweiz aufgeführt. Da folglich sämtliche Staaten, die an das Bundesgebiet angrenzen, sichere Drittstaaten sind, kann niemand, der Deutschland auf dem Landweg erreicht, mit Aussicht auf Erfolg Asyl beantragen. § 26a Abs. 1 AsylG zieht daraus die Konsequenz, dass der aus einem sicheren Drittstaat einreisende Ausländer grundsätzlich nicht als Asylberechtigter anerkannt wird (Satz 2); Satz 3 macht davon einige Ausnahmen. Eine weitere Einschränkung des Asylrechts enthält **Art. 16a Abs. 3 Satz 1 GG**. Er ermächtigt den Gesetzgeber, solche Staaten zu bestimmen, „bei denen auf Grund der Rechtslage, der Rechtsanwendung und der allgemeinen politischen Verhältnisse gewährleistet erscheint, dass dort weder politische Verfolgung noch unmenschliche oder erniedrigende Bestrafung oder Behandlung stattfindet“ (**sichere Herkunftsstaaten**). Von dieser Ermächtigung hat der Gesetzgeber durch § 29a Abs. 2 AsylG Gebrauch gemacht. Danach sind sichere Herkunftsstaaten die Mitgliedstaaten der EU und die in Anlage II zum Asylgesetz bezeichneten Staaten. Dies sind gegenwärtig Albanien, Bosnien und Herzegowina, Ghana, Kosovo, Mazedonien, Montenegro, Senegal und Serbien. Zur Zeit wird darüber gestritten, ob auch die nordafrikanischen Maghrebstaaten (Marokko, Tunesien und Algerien) in diese Liste aufgenommen werden sollen.

Die Begriffe **sicherer Drittstaat** und **sicherer Herkunftsstaat** dürfen nicht mit einander verwechselt oder einander gleichgesetzt werden. Die leicht misszuverstehende gesetzliche Formulierung „Ausländer aus einem sicheren Herkunftsland“ stellt nicht etwa darauf ab, aus welchem Staat der Ausländer gerade kommt, wenn er einreist, sondern auf den Staat, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt. Anders formuliert: **Herkunftsstaat ist der Staat, dessen Staatsbürger der Ausländer ist**. Beispiel: Der Albaner oder Senegalese, der aus Österreich kommend die Grenze zur Bundesrepublik überschreitet, ist Ausländer aus einem sicheren Herkunftsstaat (Albanien bzw. Senegal). Außerdem kommt er aus einem sicheren Drittstaat (Österreich).

Art. 16a Abs. 3 Satz 1 GG geht von der Annahme aus, dass alle „Ausländer aus einem sicheren Herkunftsstaat“ auch tatsächlich nicht verfolgt werden und aus diesem Grunde nicht asylberechtigt sind. Diese gesetzliche Vermutung kann der Ausländer jedoch gemäß **Art. 16a Abs. 3 Satz 2 GG** widerlegen, indem er Tatsachen vorträgt, welche die Annahme begründen, dass er eben doch politisch verfolgt wird. Dies präzisierend bestimmt § 29a Abs. 1 AsylG, dass der Asylantrag eines „Ausländers aus einem sicheren Herkunftsstaat“ als offensichtlich unbegründet abzulehnen ist, es sei denn die von ihm angegebenen Tatsachen oder Beweismittel begründen die Annahme, dass ihm – abweichend von der allgemeinen Lage im Herkunftsland – Verfolgung oder ein ernsthafter Schaden droht. Angesichts dieser Einschränkungen des Asylrechts verwundert es nicht, dass Art. 16a GG heute nur noch eine untergeordnete Rolle spielt. Nur wenigen in Deutschland Schutz Suchenden wird die Asylberechtigung zuerkannt. Weit häufiger ist die Anerkennung als Flüchtling oder als subsidiär Schutzberechtigter, wie noch gezeigt werden wird (s.u. 6.). Die Voraussetzungen für diese Schutzstatus ergibt sich nicht aus dem

Grundgesetz, sondern aus dem Unionsrecht (s. Ausg. 6/2016) und dem einfachgesetzlichen deutschen Asylrecht. Das Asylgesetz enthält für die Anerkennung als Flüchtlinge oder subsidiär Schutzberechtigte sog. **Ausschlussklauseln**, bei deren Vorliegen die Anerkennung verweigert werden muss oder darf. Für Asylbewerber existiert eine solche Klausel nicht. Gleichwohl hat das Bundesverwaltungsgericht in seinem Urteil vom 30.3.2011 überzeugend dargelegt, dass die Ausschlussklausel für Flüchtlinge (§ 3 Abs. 2 bis 4 AsylG) auch auf Asylbewerber anzuwenden ist. Was das bedeutet, wird unter 3 a dargelegt werden.

#### b) Rechtsstellung der Asylberechtigten

Mit der Anerkennung erlangt der Asylberechtigte (gleiches gilt für Flüchtlinge) einen Anspruch auf eine zunächst auf drei Jahre befristete **Aufenthaltserlaubnis** (§ 25 Abs. 1 Satz 1, § 26 Abs. 1 Sätze 1 und 2 AufenthG), die verlängert werden kann. Sie berechtigt zur Ausübung einer (abhängigen oder selbständigen) **Erwerbstätigkeit** (§ 25 Abs. 1 Satz 4 AufenthG). Der durch das Integrationsgesetz vom 31.7.2016 eingefügte § 12a AufenthG verpflichtet Asylberechtigte, Flüchtlinge und subsidiär Schutzberechtigte jedoch, für drei Jahre ab Anerkennung oder ab Erteilung der Aufenthaltserlaubnis in dem Bundesland seinen Wohnsitz zu nehmen, dem er zur Durchführung seines Asylverfahrens zugewiesen worden ist (**Wohnsitzauflage**). Asylberechtigte und Flüchtlinge haben jedoch einen Anspruch auf Ausstellung eines **Reisepasses**, mit dem sie sich innerhalb des Gebiets der EU (mit Ausnahme von Großbritannien) bis zu drei Monaten frei bewegen können; von diesem Grundsatz lässt das Gesetz allerdings einige Ausnahmen zu. Wenn der Asylberechtigte oder Flüchtling fünf Jahre die Aufenthaltserlaubnis besitzt, hat er einen Anspruch auf Erteilung einer (unbefristeten) **Niederlassungserlaubnis**, falls die Voraussetzungen des § 26 Abs. 2 AufenthG gegeben sind; dazu gehört, dass „sein Lebensunterhalt *überwiegend gesichert* ist“ und dass er über „*hinreichende Kenntnisse* der deutschen Sprache“ verfügt. Die Wartezeit verkürzt sich auf drei Jahre, wenn der Asylberechtigte „die deutsche Sprache *beherrscht*“ und „sein Lebensunterhalt *weit überwiegend gesichert* ist“ – ein Bonus für besondere Integrationsbemühungen.

Für den **Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit** gelten für Asylberechtigte und Flüchtlingen dieselben Regeln wie für andere Ausländer; eine Vorzugsbehandlung findet nicht statt. Das bedeutet: Bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 8 Staatsangehörigkeitsgesetz (StAG) *können* sie (Ermessen!), bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 10 StAG *müssen* sie (Rechtsanspruch!) eingebürgert werden, wenn sie es beantragen. § 10 Abs. 1 StAG verlangt u.a., dass der Ausländer seit acht Jahren rechtmäßig seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat; bei erfolgreicher Teilnahme an einem Integrationskurs verkürzt sich diese Frist auf sieben Jahre (§ 10 Abs. 3 StAG) – ein weiterer Bonus.

Bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 29 Abs. 2 AufenthG kann der Asylberechtigte oder Flüchtling seine **Familie nachholen**. Den Antrag muss er innerhalb von drei Monaten nach Unanfechtbarkeit der Anerkennung stellen. Wird diese Frist versäumt, entfallen die Privilegien für Asylberechtigte und





T. Werner

## Praktische Lohnabrechnung 2017

Der seit vielen Jahren bewährte Ratgeber hilft sowohl Fachleuten als auch Laien mit zahlreichen Beispielen bei der Lösung von Lohnabrechnungsfragen.

413 S., 54,90 €, Januar 2017  
ISBN 978-3-937015-57-6

[www.weissverlag.de](http://www.weissverlag.de)



T. Werner

## Handbuch für Lohnsteuer und Sozialversicherung 2017

Der Kommentar zur praktischen Lohnabrechnung

Die konsequente Ergänzung zur Praktischen Lohnabrechnung mit aktueller Information zu Einzelfragen der Besteuerung des Lohns und der Sozialversicherungsbeiträge.

441 S., 56,- €, Januar 2017  
ISBN 978-3-937015-58-3

[www.weissverlag.de](http://www.weissverlag.de)



G. Krüger

## Baulohn 2017

Praktische Lohnabrechnung im Baugewerbe

Dieser Ratgeber zeigt die bauspezifischen Besonderheiten für die Lohnabrechnung auf, insbesondere für die gewerblichen Arbeitnehmer. Anhand einer Muster-Lohnabrechnung werden die wesentlichen Verfahrensschritte erläutert.

307 S., 49,- €, Februar 2017  
ISBN 978-3-937015-59-0

[www.weissverlag.de](http://www.weissverlag.de)



Hold, Kleinsorge, Müller

## Betriebsvereinbarungen

Eine Sammlung von Muster-Betriebsvereinbarungen mit Erläuterungen für Arbeitgeber und Betriebsräte

Dieser Ratgeber wendet sich an Arbeitgeber und Betriebsräte. Thema sind die rechtlichen Grundlagen und eine Handlungsanleitung für das Erstellen von Betriebsvereinbarungen.

448 S., 50,- €, Mai 2011  
ISBN 978-3-937015-36-1

[www.weissverlag.de](http://www.weissverlag.de)



J. Streun, A. Finckh

## Abschreibungsrecht

in der betrieblichen Praxis

Der Ratgeber liefert einen praxisgerechten und umfassenden Überblick über die Rechtsgrundsätze der steuerlichen Abschreibungen beweglicher und unbeweglicher Wirtschaftsgüter sowie sämtliche AfA-Tabellen.

432 S., 57,50 €, August 2016  
ISBN 978-3-937015-54-5

[www.weissverlag.de](http://www.weissverlag.de)



H.P. Viethen, A. Wascher

## Arbeitsrecht 2017

in der betrieblichen Praxis

Die Themen reichen von der Einstellung bis zu den Rechten und Pflichten im Arbeitsverhältnis und zur Kündigung unter Berücksichtigung der arbeitsrechtlichen Gesetzgebung und Rechtsprechung bis Oktober 2015.

483 S., 58,- €, Februar 2017  
ISBN 978-3-937015-56-9

[www.weissverlag.de](http://www.weissverlag.de)

Flüchtlinge und steht die Gestattung des Familiennachzug im Ermessen der Ausländerbehörden.

Asylberechtigten und Flüchtlingen stehen **Sozialleistungen** im gleichen Umfang zu wie deutschen Staatsbürgern. Sie haben Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II (Grundsicherung für Arbeitsuchende) vom Jobcenter. Sie erhalten bei Vorliegen der üblichen Voraussetzungen Ausbildungsbeihilfen, Leistungen für behinderte und pflegebedürftige Personen, Kinder-, Eltern- und Wohngeld sowie (nach einer Wartezeit von zwei Jahren ab Beitritt) Leistungen aus der Pflegeversicherung. Auch auf BAföG haben sie unter denselben Bedingungen wie Deutsche einen Anspruch.

### c) Verlust der Asylberechtigung

Die Anerkennung als Asylberechtigter und die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft kann wieder verloren gehen. Gemäß § 72 AsylG kann sie ohne weiteres **erlöschen** (ohne dass es dafür eines behördlichen Aktes bedarf), wenn der Ausländer beispielsweise sich erneut dem Schutze des Staates unterstellt, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt, oder freiwillig in den Verfolgerstaat zurückkehrt und sich dort niederlässt.

Die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft und die Anerkennung als Asylberechtigter ist vom BAMF nach § 73 Abs. 1 Satz 1 AsylG unverzüglich zu **widerrufen**, wenn die Voraussetzungen für sie nicht mehr vorliegen. Das ist insbesondere dann der Fall, wenn die Voraussetzungen für die Zu- bzw. Anerkennung weggefallen sind und der Betroffene es nicht mehr ablehnen kann, den Schutz des Staates, dem er angehört, in Anspruch zu nehmen, also in seine Heimat zurückzukehren. In dieser Vorschrift manifestiert sich besonders deutlich, dass die Anerkennung als Asylberechtigter und die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft lediglich ein **Aufenthaltsrecht auf Zeit** gewähren. Das BAMF ist nicht nur berechtigt, sondern auch verpflichtet, den Widerruf zu verfügen, sobald die Voraussetzungen dafür vorliegen. § 73 Abs. 2a AsylG verpflichtet das BAMF außerdem dazu, spätestens drei Jahre nach Unanfechtbarkeit der Entscheidung über die Anerkennung der Asylberechtigung bzw. der Zuerkennung des Flüchtlingsstatus' zu überprüfen, ob deren Voraussetzungen noch vorliegen. Die Anerkennung bzw. die Zuerkennung darf allerdings dann nicht widerrufen werden, wenn sich der Ausländer auf zwingende, auf früheren Verfolgungen beruhende Gründe berufen kann, um die Rückkehr in seinen Heimatstaat abzulehnen (§ 73 Abs. 1 Satz 3 AsylG).

Während Abs. 1 des § 73 AsylG den Widerruf einer *rechtmäßig* erfolgten Anerkennung als Asylberechtigter bzw. Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft normiert, regelt Abs. 2 die **Rücknahme** einer *rechtswidrigen* An- bzw. Zuerkennung. Danach hat das BAMF diese zurückzunehmen, wenn

- sie aufgrund unrichtiger Angaben oder infolge des Verschweigens wesentlicher Tatsachen erteilt worden ist oder
- der Ausländer aus anderen Gründen nicht hätte als Asylberechtigter oder Flüchtling anerkannt werden dürfen.

Auch dies hat das BAMF spätestens nach drei Jahren zu überprüfen.

Ist die An- bzw. Zuerkennung nach § 72 AsylG erloschen oder ist sie gemäß § 73 AsylG unanfechtbar widerrufen oder zurückgenommen worden, muss der Ausländer den Anerkennungs- bzw. Zuerkennungsbescheid und seinen Reisepass unverzüglich bei der Ausländerbehörde abgeben.

### 3. Flüchtlingseigenschaft

Ebenso wie die Asylberechtigung wird auch die Flüchtlingseigenschaft aufgrund eines Asylverfahrens durch das BAMF zuerkannt. Erst durch diesen Verwaltungsakt wird der Flüchtling (im landläufigen Sinne) zum Flüchtling im Rechtssinne und erlangt dessen Rechte.

#### a) Voraussetzungen der Flüchtlingseigenschaft

Unter welchen Voraussetzungen ein Ausländer als Flüchtling anerkannt werden kann, regelt § 3 AsylG in einer umfangreichen Vorschrift, die hier nicht vollständig referiert werden kann. Nach Abs. 1 ist ein Ausländer dann Flüchtling im Sinne der Genfer Flüchtlingskonvention, wenn er sich

- „1. aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, politischen Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe
2. außerhalb des Landes (Herkunftsland) befindet,
  - a) dessen Staatsangehörigkeit er besitzt und dessen Schutz er nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Furcht nicht in Anspruch nehmen will oder
  - b) in dem er als Staatenloser seinen vorherigen gewöhnlichen Aufenthalt hatte und in das er nicht zurückkehren kann oder wegen dieser Furcht nicht zurückkehren will.“

Die Flüchtlingseigenschaft setzt also – ebenso wie die Asylberechtigung – nicht notwendig eine Verfolgung wegen *politischer* Handlungen oder Überzeugungen voraus, sondern erfasst auch die Diskriminierung wegen anderer in Nr. 1 genannter Gründe. Was unter Rasse, Religion, Nationalität, soziale Gruppe und politische Überzeugung zu verstehen ist, definiert § 3b AsylG.

Während die Anerkennung als Asylberechtigter voraussetzt, dass die Verfolgung von *staatlichen* Stellen ausgeht, kann die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft auch derjenige beanspruchen, der von Parteien oder Organisationen, die den Staat oder einen wesentlichen Teil des Staatsgebiets beherrschen, oder von nichtstaatlichen Akteuren verfolgt wird (§ 3c AsylG). Dazu zählen etwa der sog. Islamische Staat und die Mafia.

Die Abs. 2 und 3 des § 3 enthalten eine Reihe von **Ausschlussgründen**, bei deren Vorliegen die Anerkennung als Flüchtling (und die als Asylberechtigter) zu verweigern ist. Das ist u.a. dann der Fall, wenn der Ausländer ein Verbrechen gegen den Frieden, ein Kriegsverbrechen, ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit oder eine schwere nichtpolitische Straftat (z. B. Mord, Totschlag, Raub, Vergewaltigung) außerhalb des Bundesgebiets begangen hat. Einem Schutzsuchenden wird auch dann der Flüchtlingsstatus verweigert, wenn er in einem Teil seines Herkunftslandes keine Verfolgung befürchten muss oder Zugang zu Schutz vor Verfolgung hat und er sicher und legal in diesen Landesteil reisen kann (§ 3e, interner Schutz, **innerstaatliche Fluchtalternative**).

# Sicherheit bei der Handels- und Steuerbilanz

Die umfassende Online-Datenbank »Bilanzierung Online« bietet allen Praktikern in diesem Bereich eine Zusammenstellung hochwertiger Kommentare und Fachinformationen auf einer modernen Benutzeroberfläche.

Die renommierten Kommentare zum HGB und zum Steuerbilanzrecht bringen Sicherheit bei allen Bilanzierungsfragen und ermöglichen eine gezielte Bilanzpolitik. Daneben unterstützen ausgewählte Praxishandbücher und ein umfangreicher Fundus an Gesetzestexten, Rechtsprechung, Verwaltungsanweisungen und amtlichen Veranlagungshandbüchern die tägliche Arbeit.

NEU



- Mit den Top-Kommentaren »Küting«, »Bertram«, »Frotscher« und »Littmann«
- Übersichtliche, schnelle Recherche
- Inklusive sechs Online-Seminaren pro Jahr zu aktuellen Themen

## BILANZIERUNG ONLINE

Die umfassende Datenbank zur Bilanzierung nach Handels- und Steuerrecht

Bestell-Nr. A11111VJ

Jahrespreis 599,00 € zzgl. MwSt.

Jetzt 4 Wochen kostenlos testen:  
Mehr Informationen in Ihrer Buchhandlung

SCHÄFFER  
POESCHEL

## b) Rechtsstellung der Flüchtlinge

Seit Inkrafttreten des Zuwanderungsgesetzes vom 1.1.2005 ist die **Rechtsstellung** der Flüchtlinge der der Asylberechtigten weitestgehend angeglichen worden, sodass darauf verwiesen werden kann (s.o. 2b).

## c) Verlust der Flüchtlingseigenschaft

Auch in dieser Hinsicht gilt für Flüchtlinge dasselbe wie für Asylberechtigte (s.o. 2c).

## 4. Subsidiärer Schutz

Ebenso wie Asylberechtigung und Flüchtlingseigenschaft bedarf der subsidiäre Schutz der Zuerkennung durch das BAMF aufgrund eines Asylverfahrens.

Der Antrag auf Anerkennung als Asylberechtigter oder auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft enthält, sofern der Antragsteller nichts Gegenteiliges äußert, automatisch auch den Antrag auf subsidiären Schutz für den Fall, dass die beiden anderen Anträge abgelehnt werden. Falls der Antragsteller als Asylberechtigter oder Flüchtling anerkannt wird, erledigt sich sein – gewissermaßen hilfsweise gestellter – Antrag auf subsidiären Schutz. Billigt das BAMF dem Antragsteller nur subsidiären Schutz zu, kann er versuchen, mittels der verwaltungsgerichtlichen Verpflichtungsklage seine Anerkennung als Asylberechtigter und/oder Flüchtling durchzusetzen. Von dieser Möglichkeit machen derzeit Tausende Gebrauch – vor allem in der Hoffnung, den Nachzug von Familienmitgliedern zu beschleunigen.

### a) Voraussetzungen des subsidiären Schutzes

Gemäß § 4 Abs. 1 AsylG ist ein Ausländer dann subsidiär schutzberechtigt, wenn er stichhaltige Gründe für die Annahme vorgebracht hat, dass ihm in seinem Herkunftsland ein **ernsthafter Schaden** droht. Als solcher gilt

- „1. die Verhängung oder Vollstreckung der Todesstrafe,
2. Folter oder unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung,
3. eine ernsthafte individuelle Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit einer Zivilperson infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen Konflikts.“

Die Nr. 3 hat **Kriegs- und Bürgerkriegsflüchtlinge** im Auge, wie sie in den vorigen Monaten aus Syrien und dem Irak in unser Land geflüchtet sind. Für die Zuerkennung subsidiären Schutzes reicht es allerdings – entgegen einem weit verbreiteten Missverständnis – nicht aus, dass der Betreffende aus einem Land kommt, in dem Krieg oder Bürgerkrieg herrscht, sondern er muss stichhaltige Gründe für die Annahme benennen, dass gerade *sein* Leben oder *seine* körperliche Unversehrtheit bedroht ist. Noch weniger rechtfertigen **Hungersnot**, schlechte **wirtschaftliche Verhältnisse** oder verbreitete **Arbeitslosigkeit** in seinem Heimatland die Zuerkennung subsidiären Schutzes oder gar der Asylberechtigung oder der Flüchtlingseigenschaft.

Auch die Zuerkennung des subsidiären Schutzes ist bei Vorliegen bestimmter **Ausschlussgründe** unstatthaft (§ 4 Abs. 2

AsylG), unter anderem dann, wenn schwerwiegende Gründe die Annahme rechtfertigen, dass der Ausländer

- ein Verbrechen gegen den Frieden, ein Kriegsverbrechen, ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit oder eine schwere Straftat (s.o. 3a) begangen hat oder
- eine Gefahr für die Allgemeinheit oder für die Sicherheit der Bundesrepublik darstellt.

### b) Rechtsstellung subsidiär Schutzberechtigter

Auch subsidiär Schutzberechtigte erhalten eine **Aufenthaltserlaubnis**, allerdings zunächst nur für *ein* Jahr, bei Verlängerung für zwei weitere Jahre (§ 25 Abs. 2, § 26 Abs. 1 Satz 3 AufenthG); auch sie sind berechtigt, eine (abhängige oder selbständige) **Erwerbstätigkeit** auszuüben (§ 25 Abs. 2 Satz 2 i.V.m. Abs. 1 Satz 4 AufenthG). Auch für sie gilt die neue **Wohnsitzregelung** des § 12a AufenthG (s.o. 2b). Einen Rechtsanspruch auf eine **Niederlassungserlaubnis** besitzen sie hingegen nicht. Diese *kann* (Ermessen!) ihnen fünf Jahre nach Erteilung der Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, wenn bestimmte Voraussetzungen gegeben sind (§ 26 Abs. 4 i.V.m. § 9 Abs. 2 AufenthG); u.a. muss der Lebensunterhalt des Schutzberechtigten gesichert sein; wenn er Arbeitnehmer ist, muss ihm die Beschäftigung erlaubt sein; er muss über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache, über Grundkenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung und der Lebensverhältnisse im Bundesgebiet sowie über ausreichenden Wohnraum für sich und seine mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Familienangehörigen verfügen. Hinsichtlich des **Erwerbs der deutschen Staatsangehörigkeit** gilt für ihn dasselbe wie für alle Ausländer (s.o. 2b).

Gemäß § 29 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 AufenthG können auch subsidiär Schutzberechtigte innerhalb von drei Monaten nach Unanfechtbarkeit ihrer Anerkennung einen Antrag auf **Familiennachzug** stellen. Um den massenhaften Nachzug für eine Übergangszeit zu bremsen, hat das Gesetz zur Einführung beschleunigter Asylverfahren vom 11.3.2016 dem § 104 AufenthG einen neuen Abs. 13 angefügt. Danach wird subsidiär Schutzberechtigten, denen nach dem 16.3.2016 eine Aufenthaltserlaubnis erteilt worden ist, bis zum **16.3.2018 kein Familiennachzug** gestattet. Die 3-Monats-Frist für die Stellung des Antrags auf Gestattung des Nachzugs beginnt für sie erst am 16.3.2018 zu laufen. Diese Übergangsregelung hat in den betroffenen Kreisen und Teilen der Öffentlichkeit großen Unmut erregt und dazu geführt, dass zahlreiche subsidiär Schutzberechtigte verwaltungsgerichtliche Verpflichtungsklage auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft erhoben haben, um ihre Angehörigen früher nachholen zu können.

Subsidiär Schutzberechtigte erhalten weitgehend die gleichen **Sozialleistungen** wie Asylberechtigte und Flüchtlinge (s.o. 2b).

### c) Verlust des subsidiären Schutzes

Das BAMF muss die Gewährung des subsidiären Schutzes **widerrufen**, wenn die Umstände, die zur Zuerkennung des Schutzes geführt haben, weggefallen sind oder sich derart verändert haben, dass ein solcher Schutz nicht mehr erforderlich ist (§ 73b Abs. 1 AsylG). Das ist insbesondere dann der Fall, wenn dem Betreffenden ein ernsthafter Schaden

bei Rückkehr in sein Herkunftsland nicht mehr droht. Auch der subsidiäre Schutz ist also ein **Schutz auf Zeit**, nicht auf Dauer.

Die Zuerkennung des subsidiären Schutzes ist gemäß § 73b Abs. 3 AsylG **zurückzunehmen**, wenn bei seiner Gewährung ein Ausschlussgrund (s.o. a) vorlag, der Schutz also zu Unrecht gewährt wurde. Gleiches gilt, wenn für die Einräumung des Schutzes eine falsche Darstellung, das Verschweigen von Tatsachen oder die Verwendung gefälschter Dokumente ausschlaggebend war.

Ebenso wie bei dem Widerruf oder der Rücknahme von Asylberechtigung oder Flüchtlingseigenschaft hat das BAMF auch bei Aufhebung des subsidiären Schutzes von Amts wegen zu prüfen, ob die Voraussetzungen des § 60 Abs. 5 oder 7 AufenthG vorliegen, d.h. ob der Ausländer sich auf ein nationales Abschiebungsverbot berufen kann.

## 5. Nationale Abschiebungsverbote

Wenn das BAMF bei Prüfung des Asylantrags zu dem Ergebnis gelangt, dem Ausländer sei weder die Asylberechtigung oder die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen noch subsidiärer Schutz zu gewähren, hat es von Amts wegen zu prüfen, ob ein sog. nationales Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5 oder 7 AufenthG besteht.

### a) Voraussetzungen des Abschiebungsverbots

§ 60 Abs. 5 AufenthG verbietet die Abschiebung, falls sie gegen die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) verstoßen würde. In Bezug genommen wird dadurch vor allem (aber nicht nur) **Art. 3 EMRK**, wonach niemand der **Folter** oder **unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe** unterworfen werden darf. Daraus folgt, dass niemand in ein Land abgeschoben werden darf, in dem ihm beispielsweise die Todesstrafe, Folterung oder Auspeitschung droht. Dabei spielt es keine Rolle, ob

die Gefahr von staatlichen Organen oder von nichtstaatlichen Akteuren (z.B. von der Mafia) ausgeht. Ein Abschiebeverbot besteht darüber hinaus auch dann, wenn dem Ausgewiesenen in dem Zielstaat eine Verletzung eines anderen von der EMRK verbürgten Grundrechts droht, z.B. Sklaverei oder Zwangsarbeit (Art. 4), Zerstörung der Familie (Art. 8) oder Verfolgung wegen der Religionszugehörigkeit (Art. 9).

Gemäß **§ 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG** soll (in der Regel *muss*) von der Abschiebung in einen Staat abgesehen werden, in welchem dem Ausländer eine **erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit** droht. Um Missbräuchen entgegenzutreten, präzisieren die sich anschließenden Sätze, was unter einer derartigen Gefahr zu verstehen ist. Abs. 7 Satz 4 bestimmt, dass solche Gefahren, denen die Bevölkerung insgesamt oder einzelne Bevölkerungsgruppen *allgemein* (gewissermaßen ohne Ansehen der Person) ausgesetzt sind, nach § 60a Abs. 1 Satz 1 AufenthG zu berücksichtigen sind. Das bedeutet, dass derartige **Allgemeingefahren** grundsätzlich kein Abschiebeverbot nach § 60 Abs. 7 darstellen. Wer einer Allgemeingefahr, wie sie im Kriege oder Bürgerkrieg entsteht, ausgesetzt ist, ist deshalb nur dann vor Abschiebung geschützt, wenn die oberste Landesbehörde aufgrund des § 60a Abs. 1 AufenthG einen Abschiebestopp verhängt hat.

Auf das Abschiebungsverbot des Abs. 7 kann sich der Ausländer gemäß **§ 60 Abs. 8 Satz 1 AufenthG** dann nicht berufen, wenn er „aus schwerwiegenden Gründen als eine Gefahr für die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland anzusehen ist oder eine Gefahr für die Allgemeinheit bedeutet, weil er wegen eines Verbrechens oder besonders schweren Vergehens rechtskräftig zu einer **Freiheitsstrafe von mindestens drei Jahren** verurteilt worden ist“. Von der Anwendung des § 60 Abs. 7 AufenthG *kann* darüber hinaus auch dann abgesehen werden, wenn der Ausländer „eine Gefahr für



Markus Huppenbauer

## Leadership und Verantwortung

### Grundlagen ethischer Unternehmensführung

Es mangelt an ethischer Verantwortung in der Wirtschaft, so der Tenor. Doch wie sollen Führungsverantwortliche mit diesem Vorwurf und den damit verbundenen Herausforderungen umgehen? Markus Huppenbauer vertritt einen pragmatischen und liberalen Ansatz: Weder ethischer Aktivismus noch defensive Reaktionen sind angesagt. Es gilt vielmehr, die ethischen Herausforderungen in der Wirtschaft mit Besonnenheit und Vernunft anzugehen. Das Buch vermittelt die spezifischen Kompetenzen, um ethisch fundierte Entscheidungen zu treffen. Ein besonderer Fokus liegt auf Fragen der Unternehmensführung und Führungsverantwortung.

ISBN 978-3-03909-216-1

267 S. · flex. Einband · 2017 · Euro 34,90



Die Autoren plädieren für eine »Renaissance der Vernunft« im Sinne einer Bejahung der menschlichen Verantwortung, den selbstzerstörerischen Tendenzen der Marktkräfte Einhalt zu gebieten und sie auf das Gemeinwohl umzulenken.

Hartmut Kreikebaum · Marcus Kreikebaum

## Finanzkrise: Kehrtwende zur Zukunft

### Ursachen · Folgen · Lösungsansätze

ISBN 978-3-03909-274-1

112 S. · Klappenbroschur · 2017

ca. Euro 15,-

die Allgemeinheit bedeutet, weil er wegen einer oder mehrerer vorsätzlicher Straftaten gegen das Leben, die körperliche Unversehrtheit, die sexuelle Selbstbestimmung, das Eigentum oder wegen Widerstands gegen Vollstreckungsbeamte rechtskräftig zu einer **Freiheits- oder Jugendstrafe von mindestens einem Jahr** verurteilt worden ist, sofern die Straftat unter Anwendung von Drohung mit Gefahr für Leib oder Leben begangen worden ist *oder eine Straftat nach § 177 des Strafgesetzbuches ist*“ (§ 60 Abs. 8 Satz 3 AufenthG).

Die kursiv gesetzten Worte am Ende des Satzes sind erst durch das Fünfzigste StGB-Änderungsgesetz vom 4.11.2016 angefügt worden. § 177 StGB, der durch dasselbe Gesetz neu gefasst wurde, bedroht sexuelle Übergriffe, sexuelle Nötigung und Vergewaltigung mit Strafe. Mit der Neufassung reagierte der Gesetzgeber auf die **Kölner Silvesternacht**.

**b) Rechtsstellung der vor Abschiebung Geschützten**

Liegt ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5 oder 7 AufenthG vor, *soll* (nicht *muß*) dem Ausländer eine **Aufenthalts-erlaubnis** erteilt werden (§ 25 Abs. 3 AufenthG), und zwar für mindestens ein Jahr (§ 26 Abs. 1 Satz 4 AufenthG). Die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis ist jedoch dann ausgeschlossen, wenn die Ausreise des Ausländers in einen anderen Staat möglich und zumutbar ist oder wenn der Ausländer wiederholt und gröblich gegen seine Mitwirkungspflichten im Asylverfahren verstoßen hat. Sie ist ferner u.a. dann ausgeschlossen, wenn schwerwiegende Gründe für die Annahme sprechen, dass er eine Straftat von erheblicher Bedeutung begangen hat oder eine Gefahr für die Allgemeinheit oder für die Sicherheit der Bundesrepublik darstellt. Eine generelle Berechtigung zur **Erwerbstätigkeit** ist hier – anders als bei Asyl, Flüchtlingseigenschaft und subsidiärem Schutz – mit der Aufenthaltserlaubnis nicht verbunden. Nach drei Jahren ununterbrochenen Aufenthalts im Bundesgebiet kann jedoch eine Beschäftigungserlaubnis erteilt werden. Auch für den durch ein nationales Abschiebungsgebot Geschützten gilt die **Wohnsitzauflage** (§ 12a Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 25 Abs. 3 AufenthG). Eine **Niederlassungserlaubnis** kann (Ermessen!) frühestens nach fünf Jahren und unter der Voraussetzung erteilt werden,

dass die Voraussetzungen des § 9 AufenthG erfüllt sind (§ 26 Abs. 4 AufenthG). Für den **Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit** gelten die allgemeinen Voraussetzungen der §§ 8 und 10 StAG (s.o. 2b).

Der **Nachzug von Familienangehörigen** ist nur aus völkerrechtlichen oder humanitären Gründen oder zur Wahrung politischer Interessen der Bundesrepublik zulässig (§ 29 Abs. 3 Satz 1 AufenthG). Ein solcher liegt beispielsweise dann vor, wenn ein gemeinsames Familienleben nur im Bundesgebiet möglich ist.

Insgesamt stehen die nur durch ein nationales Abschiebungsverbot Geschützten deutlich schlechter da als Asylberechtigte und anerkannte Flüchtlinge und sogar im Vergleich zu subsidiär Schutzberechtigten. Das gilt auch für **soziale Leistungen**, die ihnen nur in beschränktem Umfang zustehen.

**c) Verlust des Abschiebungsschutzes**

Auch das Abschiebungsverbot gewährt nur **Schutz auf Zeit**. Er endet, wenn das Abschiebungshindernis entfällt.

**6. Erfolgsquote der Asylanträge im Jahr 2016**

Aus der am 11.1.2017 veröffentlichten Asylstatistik des BAMF für den Monat Dezember 2016 geht hervor, dass die Behörde im Jahr 2016 insgesamt 695.733 Entscheidungen über Asylanträge getroffen hat (gegenüber 282.726 im Vorjahr). Dabei lag die **Gesamtzuschutzquote** für alle Herkunftsländer bei **62,4 % (433.920 positive Entscheidungen)**. 256.136 Personen wurde die Asylberechtigung und/oder die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt; darunter waren nur **2.120 (2,1 %)**, die als **asylberechtigt** nach Art. 16a GG anerkannt wurden. 153.700 Personen erhielten subsidiären Schutz. Bei 24.084 Personen wurde ein nationales Abschiebungsverbot gemäß § 60 Abs. 5 oder 7 AufenthG festgestellt. Vollständig abgelehnt wurden die Anträge von 173.846 Antragstellern. Die übrigen 87.967 Verfahren erledigten sich auf sonstige Art und Weise, z.B. durch Rücknahme des Asylantrags. Weitere Einzelheiten für 2016 und das voraufgehende Jahr ergeben sich aus folgender Tabelle.

ZEITRAUM	ENTSCHEIDUNGEN über Asylanträge										
	ins-gesamt	davon Rechtsstellung als Flüchtling				davon subsidiärer Schutz gem. § 4 Abs. 1 AsylG		davon Feststellung eines Abschiebungsverbotes gem. § 60 Abs. 5/7 AufenthG	Gesamt-schutzquote	Ab-lehnungen (unbegr. abgelehnt/ o.u. abgelehnt)	davon sonstige Verfahrenserledigungen
		darunter Anerkennungen als Asylberechtigte gem. Art. 16a GG		davon Familienschutz	davon Anerkennungen als Asylberechtigte gem. Art. 16a GG	davon Anerkennungen als Asylberechtigte gem. Art. 16a GG					
		davon Familienasyl	davon Familienasyl								
Dezember 2016	80.638	20.553	2.454	287	32	17.523	275	6.038	44.114	24.311	12.213
		25,5%		0,4%		21,7%		7,5%	54,7%	30,1%	15,1%
Jan-Dez 2016	695.733	256.136	12.108	2.120	245	153.700	1.040	24.084	433.920	173.846	87.967
		36,8%		0,3%		22,1%		3,5%	62,4%	25,0%	12,6%
Jan-Dez 2015	282.726	137.136	3.147	2.029	173	1.707	198	2.072	140.915	91.514	50.297
		48,5%		0,7%		0,6%		0,7%	49,8%	32,4%	17,8%

Quelle: Asylstatistik des BAMF für den Monat Dezember 2016

Von den 256.136 Personen, denen die Rechtsstellung als Asylberechtigte und/oder Flüchtlinge zugesprochen wurde, kamen 166.520 aus Syrien (65,0 %). Die meisten Personen, die subsidiären Schutz erhielten, stammten aus Syrien (121.562), dem Irak (10.912) oder Afghanistan (5.836). Die größte Zahl von nationalen Abschiebungsverboten erging zugunsten von Antragstellern aus Afghanistan (18.441).

## 7. Widerruf oder Rücknahme der Rechtsstellung

Wie dargestellt wurde, muss oder kann das BAMF die Asylberechtigung, die Flüchtlingseigenschaft, den subsidiären Schutzberechtigter oder den Abschiebungsschutz unter bestimmten Voraussetzungen widerrufen oder zurücknehmen. 2016 waren 3.170 derartige Widerrufs- und Rücknahmeverfahren anhängig, in 2.207 Fällen wurde eine Entscheidung gefällt. Die Zahl der Widerrufe oder Rücknahme belief sich auf lediglich 395 und betrug damit nur 17,9 %.

ZEITRAUM	ANGELEGTE WIDERRUFS-PRÜFVERFAHREN	ENTSCHEIDUNGEN						ANHÄNGIGE WIDERRUFS-PRÜFVERFAHREN
		insgesamt	davon Widerruf/Rücknahme Art. 16 a GG	davon Widerruf/Rücknahme Flüchtlings-eigenschaft	davon Widerruf/Rücknahme subsidiärer Schutz	davon Widerruf/Rücknahme Abschiebungsverbot	davon kein Widerruf/keine Rücknahme	
Dezember 2016	369	179	7	8	2	15	147	1.914
Jan-Dez 2016	3.170	2.207	83	157	38	117	1.812	1.914
Jan-Dez 2015	8.302	9.894	140	101	28	34	9.591	1.012

Quelle: Asylstatistik des BAMF für den Monat Dezember 2016

## II. Literatur zum Ausländer- und Asylrecht

Nachdem bereits in der Ausg. 4/2016 die von *Bergmann/Dienelt* bzw. von *Hofmann* herausgegebenen Kommentare zum Ausländerrecht besprochen wurden, werden im Folgenden drei weitere Kommentare vorgestellt.

### 1. Der Kommentar

**Winfried Kluth/Andreas Heusch (Hrsg.), Ausländerrecht, Verlag C.H. Beck, München 2016, ISBN 978-3-406-69932-0. Gebunden, XXX, 1736 Seiten, 139,- €.**

ist die Printausgabe eines Beck'schen Online-Kommentars (11. Edition; Rechtsstand 15. August 2016). *Kluth* ist Professor an der Universität Halle, *Heusch* Präsident des Verwaltungsgerichts Düsseldorf und Richter des Verfassungsgerichtshofs NRW. Außer ihnen haben 27 weitere Bearbeiter beigetragen, darunter vierzehn Richter, sechs Hochschullehrer und vier Beamte.

Welche Gesetze kommentiert werden, ist aus der tabellari-schen Übersicht unten sub 4 ersichtlich. Von den in Hinblick auf § 60 AufenthG bedeutsamen Vorschriften der EMRK ist merkwürdigerweise nur Art. 8 kommentiert (S. 1665 - 1694) – aber das ist immerhin mehr als nichts.

Im Vorwort wird als Rechtsstand der 15.8.2016 angegeben und betont, dass das Integrationsgesetz vom 31.7.2016 eingearbeitet worden ist. Danach ist das AufenthG allerdings durch Gesetze vom 11.10.2016, 4.11.2016 und 22.12.2016 abgeändert worden. Das sollte jedoch nicht von der Anschaffung abhalten; denn auf diesem Rechtsgebiet dürfte es angesichts der rastlosen Tätigkeit des Gesetzgebers auf absehbare Zeit keinen vollkommen aktuellen Kommentar geben.

Erschlossen wird das Werk durch ein detailliertes Inhaltsverzeichnis, das die einzelnen Vorschriften nebst ihren amtlichen Überschriften ausweist, ein Abkürzungsverzeichnis, ein Verzeichnis der abgekürzt zitierten Literatur und ein Sachverzeichnis. Wünschenswert wäre, wenn dem Inhaltsverzeichnis, das überladen wirkt, in der nächsten Auflage eine Inhaltsübersicht vorangestellt würde.

Die Erläuterungen zu den Vorschriften sind grobenteils einheitlich aufgebaut: Auf den Text der Vorschrift, deren einzelne Sätze erfreulicherweise nummeriert sind, folgen ein „Überblick“ über den Inhalt mit Verweis auf die Randnummern sowie eine zwispaltige „Übersicht“, die ebenfalls auf die Randnummern verweist. Dann schließen sich die eigentlichen Erläuterungen an, die naturgemäß unterschiedlich strukturiert sind.

Wichtige Schlagworte im Text sind durch Fettdruck hervorgehoben, was die rasche Orientierung erleichtert. Literatur und Judikatur sind bis in die jüngste Vergangenheit berücksichtigt. Zu bedauern ist allerdings, dass die Belege in den Text integriert sind, was gelegentlich den Lesefluss stört.

### 2. Sechs Jahre nach der ersten liegt nun die 2. Auflage des Kommentars

**Bertold Huber, Aufenthaltsgesetz, Verlag C.H. Beck, München 2016, ISBN 978-3-406-65231-8. Leinen, XXVI, 1252 Seiten, 119,- €,**

vor. Der Herausgeber war bis zum Eintritt in den Ruhestand Vorsitzender Richter am VG Frankfurt und ist durch zahlreiche Publikationen auf dem Gebiete des Ausländerrechts hervorgetreten. Das Titelblatt nennt zehn weitere Autoren, darunter sind drei Richter, ein ehemaliger Ministerialbeamter, ein ehemaliger und ein aktiver Erster Polizeihauptkommissar, ein An-



walt sowie universitäre Dozenten und wissenschaftliche Mitarbeiter. Hier nicht aufgeführt, aber im Bearbeiterverzeichnis (S. VII f.) und in den einschlägigen Fußzeilen benannt, sind zwei weitere Autoren (*Masuch* und *Weichert*); weshalb sie auf dem Titelblatt verschwiegen werden, wird nicht mitgeteilt. Den Rechtsstand gibt das Vorwort (S. V) mit 1.4.2016 an. Als letztes Änderungsgesetz nennt *Huber* das Gesetz vom 11.3.2016 (S. 1). Das Integrationsgesetz vom 31.7.2016, das zahlreiche Vorschriften des Aufenthaltsgesetzes änderte, sowie die weniger stark eingreifenden Änderungsgesetze vom 11.10.2016, 4.11.2016 und 22.12.2016, sind also noch nicht eingearbeitet worden, was man bedauern muss, den Autoren aus den mehrfach genannten Gründen aber nicht vorwerfen kann.

Welche Gesetze kommentiert werden, ist aus der tabellarischen Übersicht unten sub 4 ersichtlich. Der Erschließung des Kommentars dienen ein detailliertes Inhaltsverzeichnis, ein Abkürzungsverzeichnis, ein Verzeichnis der abgekürzt zitierten Literatur sowie ein Sachverzeichnis. Die Sätze der Vorschriften sind dankenswerterweise nummeriert, die Belege bedauerlicherweise in den Text eingebettet, wichtige Schlagworte durch Fettdruck hervorgehoben. Den umfangreicheren Erläuterungen ist eine Inhaltsübersicht vorangestellt.

Im Vorwort betont der Herausgeber, dass sich die Erläuterungen in erster Linie an der Rechtsprechung orientieren, während auf eine ausführliche Auseinandersetzung mit der Literatur weitgehend verzichtet werde.

Die Ausdrucksweise ist – wie sich das gehört – nüchtern und sachlich, was deutliche Kritik am Gesetzgeber keineswegs ausschließt (z.B. Vorb § 62 AufenthG Rn. 1). Etwas irritierend wirkt, dass gelegentlich statt von „Ausländern“ von „ausländischen Personen“ die Rede ist (z.B. AufenthG § 60 Rn. 71 und § 61 Rn. 27); damit soll wohl der Forderung nach „gendergerechter Sprache“ Rechnung getragen werden.

3. Aus dem Hause Wolters Kluwer stammt der Mitte Dezember 2016 erschienene Kommentar zum Asylgesetz

**Reinhard Marx, AsylG, 9. Aufl., Luchterhand Verlag, Köln 2017, ISBN 978-3-472-08691-8. Hartcover, L, 1783 Seiten, 189,- €.**

Der Herausgeber ist der einzige Autor; schon das erweckt Bewunderung, zumal er noch für zwei andere dickleibige Werke verantwortlich zeichnet, die in der Ausg. 2/2017 vorgestellt werden.

Marx hat eine bemerkenswerte berufliche Karriere hinter sich, wie seiner Homepage zu entnehmen ist: Militärmusiker (Klarinette) bei der Bundeswehr, Polizeibeamter bei der Schutzpolizei in Hamburg, Abendgymnasium, Abitur, nach dem Jurastudium Promotion mit einer Dissertation über den asylrechtlichen Begriff des Politischen, Vorsitzender der deutschen Sektion von Amnesty International, Rechtsanwalt – und das ist noch nicht alles. Er ist also mit allen asylrechtlichen Wassern gewaschen, was den Erläuterungen zugute kommt.

Das Werk konzentriert sich ganz auf das Asylgesetz. Der Rechtsstand wird im Vorwort nicht genannt. Auf S. 1 wird jedoch mitgeteilt, das Asylgesetz sei zuletzt durch Art. 6 des Integrationsgesetzes vom 31.7.2016 geändert worden. Das trifft nicht mehr ganz zu, weil das Asylgesetz durch das Fünfzigste Gesetz zur Änderung des Strafgesetzbuches vom 4.11.2016 geändert worden ist, jedoch nur marginal.

Erschlossen wird der Kommentar durch ein Inhalts-, ein Abkürzungs-, ein ungewöhnlich umfangreiches Literaturverzeichnis (S. XXIII – L) sowie ein Stichwortverzeichnis. Die Sätze der Vorschriften sind erfreulicherweise nummeriert, die Belege leider in den Text integriert. Das erschwert die Lektüre bei langen Zitatketten, die in dem Werk häufig vorkommen, teilweise erheblich (Beispiel: § 29 Rn. 48).

Den Erläuterungen ist regelmäßig eine (knappe, wenig detaillierte) Inhaltsübersicht vorangestellt. Fettdruck im Text zur Hervorhebung von Schlagworten findet nicht statt. Literatur und Rechtsprechung sind gründlich ausgewertet. Auch *Marx* spart nicht mit Kritik am Gesetzgeber. Diesem scheine – so schreibt er im Vorwort – ein übergeordneter Plan, wie er auf Probleme der Praxis reagieren soll, zu fehlen. Anstelle durch-



dachter und in sich schlüssiger Regelungen versuche er, „eher mit Symbolpolitik die Abwanderung von Wählern in die nationalistische, europafeindliche rechtsextreme Richtung abzufangen“.

Eine wortgleiche **Onlineversion des Kommentars** steht bei **JURION**, der juristischen Datenbank von Wolters Kluwer, zur Verfügung.

Bis Oktober 2016 fand der Käufer der gedruckten Version anderer Kommentare in dem Band ein kleines Heftchen mit einem „persönlichen Freischaltcode“. Mit dessen Hilfe hatte der Käufer nach Registrierung gegen ein geringes einmaliges Entgelt Zugriff auf die Onlineausgabe. Das ist seit dem 4.10.2016 bedauerlicherweise anders. Die Onlineversion ist nunmehr von der gedruckten Fassung völlig abgekoppelt. Die Onlineversion kann 90 Tage kostenlos getestet werden. Danach kostet ein **Monatsabonnement 16,80 €**, ein **Jahresabo 15,12 €/Monat**, also **181,44 €/Jahr** (jeweils inkl. MwSt).

Mit einem Mausclick wird die im Kommentar verlinkte Rechtsvorschrift oder Entscheidung aufgerufen – eine unschätzbare Hilfe. Allerdings sind nicht sämtliche im Kommentar zitierten Entscheidungen verlinkt, und gelegentlich führt der Link nicht zum Volltext der Entscheidung, sondern nur zu den Leitsätzen oder zur Angabe der Fundstellen. Doch ist das die Ausnahme, nicht die Regel. Verlinkt sind nicht nur die deutschen Rechtsvorschriften, sondern auch die im Ausländer- und Asylrecht besonders wichtigen EU-Vorschriften sowie die GFK.

Ein weiterer unschätzbare Vorteil der Onlineausgabe des Marxschen Kommentars besteht darin, dass er den Zugang zu der stetig wachsenden **Entscheidungssammlung von JURION** öffnet. Mittels einer Suchfunktion kann der Abonnent sämtliche Entscheidung zum Asylgesetz, zum Aufenthaltsgesetz und zu einige anderen mit dem Asylrecht in Zusammenhang stehenden Gesetzen (z.B. zum Asylbewerberleistungsgesetz) aufrufen. Mehrere Recherchen Mitte Januar haben gezeigt, dass die Datenbank sogar schon solche Entscheidungen enthält, die erst im Jahre 2017 verkündet worden sind. Die Datenbank ist also topaktuell und enthält zahlreiche Entscheidungen, die *Marx* noch nicht berücksichtigen konnte.

Zwei Desirata: Zum einen sollten die Inhaltsübersichten zu den einzelnen Vorschriften in der Onlineausgabe ebenso wie in der gedruckten gestaffelt werden; in der jetzigen Form sind sie teilweise unübersichtlich (Beispiel: Übersicht zu § 71). Zum anderen wäre es wünschenswert, wenn das Stichwortverzeichnis mit der Kommentierung verlinkt würde.

4. Die folgende **tabellarische Übersicht** gibt an, welche Gesetze in den fünf besprochenen Kommentaren erläutert werden. Beim Vergleich der Seitenzahlen ist zu berücksichtigen, dass die Werke unterschiedliche Formate und Satzspiegel haben. ■

	Bergmann/ Dienelt Ausländerrecht	Hofmann Ausländerrecht	Huber Aufenthaltsgesetz	Kluth/Heusch Ausländerrecht	Marx Asylgesetz
Aufenthaltsgesetz	1.698	1.535	966	886	
Asylgesetz	544	638	95	593	1.754
Einführung in Asylverfahrensbeschleunigungsgesetze		11			
FreizügigkeitsG/EU	202	139	110	99	
ARB 1/80	140	46	53	38	
Assoziation EU/Türkei ohne ARB 1/80		17			
EU-Abkommen mit Mazedonien und Maghrebstaaten		29			
Grundrechtecharta der EU	89				
Art. 16a GG	41	34			
Staatsangehörigkeitsgesetz		228			
Merkblätter		36			
AEUV - Art. 18, 21, 67 - 80				48	
EMRK - Art. 8				30	
<b>Summe Kommentierung</b>	<b>2.714</b>	<b>2.713</b>	<b>1.224</b>	<b>1.694</b>	<b>1.754</b>

(Fortsetzung und Schluss in Ausgabe 2/2017)

# Verbraucherrecht

Dr. Bernd Müller-Christmann

## A. Entwicklung des Verbraucherrechts

Verbraucherrecht ist in erster Linie **Verbraucherschutzrecht**. In den vergangenen Jahren hat die öffentliche Wahrnehmung des Verbraucherschutzes stark zugenommen. Politik und Gesetzgebung in EU, Bund und Ländern wenden sich vermehrt diesem Thema zu und treffen Maßnahmen und Entscheidungen, die darauf abzielen, den Verbraucherinteressen zu einer angemessenen Durchsetzung zu verhelfen. Der Schutzbedarf beruht auf der Sicht, dass Verbraucher gegenüber den Herstellern und Vertreibern von Waren und gegenüber Dienstleistungsanbietern strukturell unterlegen sind und infolge mangelnder Fachkenntnis, Information und Erfahrung benachteiligt werden können. Dieses Ungleichgewicht sinnvoll auszugleichen, ist Anliegen und Aufgabe des Verbraucherschutzes. Im deutschen Recht gibt es kein gesondertes „Verbraucherschutzgesetz“, das alle Fragen des Verbraucherrechts regelt. Als Rechtsgebiet ist der Verbraucherschutz nicht eindeutig abgrenzbar; oft überschneidet sich die Zielsetzung des Verbraucherschutzes mit anderen Normzwecken. Rechtsnormen, die hauptsächlich oder jedenfalls auch Zielen des Verbraucherschutzes dienen, gibt es in zahlreichen Einzelgesetzen. Viele Verbraucherschutzgesetze, z.B. das AGB-Gesetz, das Haustürgeschäftewiderrufsgesetz, das Fernabsatzgesetz und das Verbraucherkreditgesetz sind bei der letzten großen Schuldrechtsreform in das BGB inkorporiert worden.

Das verbraucherpolitische Ziel der Bundesregierung ist ein „verbraucherfreundlicher, transparenter Markt, auf dem sichere und gute Produkte unter fairen und nachhaltigen Bedingungen hergestellt und angeboten werden.“ (Verbraucherpolitischer Bericht der Bundesregierung 2016, S. 6). Diese Verbraucherpolitik ist geleitet von einem differenzierten Verbraucherbild, das berücksichtigt, dass Bedürfnisse, Interessen, Wissen und Verhalten von Verbrauchern variieren. Marktungleichgewichten soll durch eine kollektive Vertretung von Verbraucherinteressen, also durch organisatorische Gegenmachtbildung, begegnet werden. In der Verbraucherpolitik der Bundesrepublik Deutschland dominiert die Fremdorganisation; d.h., Verbraucherinteressen werden repräsentativ wahrgenommen (Verbraucherverbände), eine direkte, unmittelbare Einflussmöglichkeit durch einzelne Verbraucher besteht nur ansatzweise. Bei den Handlungsbereichen der Verbraucherpolitik stehen im Vordergrund Maßnahmen der

- **Verbraucherinformation:** Der Verbraucher soll zur Herstellung eines höheren Grades von Markttransparenz möglichst aktuelle Informationen über das Güterangebot über verschiedene Kommunikationskanäle erhalten. Dadurch sollen einseitige, verzerrte Anbieterinformationen ergänzt und richtig gestellt werden
- **Verbraucherschutz:** Eine Fülle von Geboten und Verboten, fixiert in zivil- und öffentlich-rechtlichen Regelungen,

sollen die Stellung des Verbrauchers gegenüber den Marketing-Praktiken von Anbietern stärken

- **Verbrauchererziehung:** Bereits in der Schule sollen Menschen auch auf die Rolle des Konsumenten vorbereitet werden.

Je nach Standpunkt halten die einen den Verbraucherschutz inzwischen für übertrieben, andere noch immer für zu wenig ausgeprägt. Wenn man in diesem Zusammenhang den deutschen Gesetzgeber - wegen Untätigkeit oder Übereifer - rügt, muss man wissen, dass im Verbraucherschutzrecht vieles auf europäischer Ebene geregelt wird und der nationale Gesetzgeber oft keinen oder nur einen geringen Spielraum bei der Umsetzung hat.

## B. Übersicht über die Literatur

Diese stürmische Entwicklung schlägt naturgemäß sich auf dem Büchermarkt nieder: Zahlreiche Neuerscheinungen oder Überarbeitungen von Gesetzeskommentaren sind zu verzeichnen. Die Besprechungen in dieser Rubrik des Fachbuchjournals befassen sich nicht mit Spezialliteratur zu einzelnen Gesetzen aus dem Bereich des Verbraucherrechts, sondern haben die übergreifenden Darstellungen im Blick, deren Ziel es ist, dieses Rechtsgebiet bei aller Ausdifferenzierung und Komplexität als Ganzes zu erfassen.

Als derzeit umfassendste Darstellung des Verbraucherrechts ist zu nennen:

**Marina Tamm/Klaus Tonner (Hrsg.). Verbraucherrecht, Beratungshandbuch. 2. Aufl. Nomos-Verlag, Baden-Baden 2016, ISBN 978-3-8487-2537-3, 1336 S., € 128,00.**

Mit diesem Handbuch hat der Nomos-Verlag im Jahre 2012 erstmals eine umfassende Gesamtdarstellung des deutschen Verbraucherschutzrechts, damals bearbeitet von 35 Autoren vorgelegt. Von den seither in Kraft getretenen Rechtsänderungen sind vor allem die Umsetzung der Verbraucherrecht-richtlinie und der Wohnimmobilienkreditrichtlinie zu nennen, die zu umfangreichen Neuregelungen im BGB geführt hat mit der Notwendigkeit einer weitgehenden Neubearbeitung der entsprechenden Kapitel in diesem Werk. Im Bereich der Verbraucherrechtsdurchsetzung ist das gerade (1.4.2016) in

---

*VRiOLG a.D. Dr. Bernd Müller-Christmann war von 2002 bis Ende Februar 2016 Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht Karlsruhe. Er ist Mitautor in mehreren juristischen Kommentaren und Autor in juristischen Fachzeitschriften.*

*mueller-christmann-bernd@t-online.de*



Kraft getretene Verbraucherstreitbeilegungsgesetz mit seinen Auswirkungen auf künftige Zivilrechtsstreitigkeiten bereits vollständig berücksichtigt. Da nicht nur die Aktivitäten des Gesetzgebers, sondern auch eine Fülle grundlegender Rechtsprechungsentscheidungen einzuarbeiten waren, sah sich Verlag und Herausgeber veranlasst, dem dadurch verursachten Anschwellen des Stoffes durch Streichung einiger Abschnitte zu Randbereichen des Verbraucherrechts zu begegnen. Betroffen sind Abschnitte zum Umweltrecht und Kartellrecht sowie zum Bau- und Mietrecht. Man mag dies bedauern, die Einschnitte sind aber zu verschmerzen, zumal der „Querschnittscharakter“ erhalten geblieben ist und nur so die Einbändigkeit des Werkes gesichert werden konnte, das in 2. Auflage von 28 Autoren bearbeitet wird. Das Autorenteam weist eine gute Mischung aus Praxis (Rechtsanwaltschaft, Justiz) und Wissenschaft auf und besteht erfreulicherweise nicht nur aus Vertretern der Verbraucherseite, sondern auch der Unternehmerseite.

Die Darstellung ist in acht Kapitel gegliedert, wobei das achte Kapitel („Grenzüberschreitender Verbraucherschutz“) durch ein „Redaktionsversehen“ nicht in den Band aufgenommen, sondern in Form einer 43 Seiten umfassenden Ergänzungsbeilage erschienen ist, eine ärgerliche Panne. Auf das einleitende Kapitel, in dem die Grundlagen des Verbraucherschutzes und das Europäische Verbraucherschutzrecht von den beiden Herausgebern dargestellt werden, folgt im 2. Kapitel ein Überblick über das Datenschutzrecht und über den Verbraucherschutz im Urheberrecht. Kapitel 3 befasst sich mit dem Verbraucherschutz im vorvertraglichen Bereich, worunter das Lauterkeitsrecht und der Schutz bei unbestellten Warenlieferungen und Gewinnmitteilungen gefasst wird. Hier, wie bei den anderen Kapiteln, werden nicht nur das materielle Recht dargestellt, sondern immer auch Fragen der Rechtsdurchsetzung sinnvollerweise mitbehandelt. Im Mittelpunkt des 4. Kapitels steht der Verbraucherschutz im Vertriebsrecht. Im Einzelnen geht es um die Außergeschäftsraumverträge (früher Haustürgeschäfte), die Fernabsatzverträge und den Vertrag im elektronischen Rechtsverkehr (E-Commerce). Kapitel

5 hat die vertragstypenübergreifenden Instrumente des Verbraucherschutzes zum Gegenstand. Die Überschrift passt nur insofern zum ersten Thema, den Allgemeinen Geschäftsbedingungen, als sich dort detailreiche Ausführungen zu deren Überprüfung und Inhaltskontrolle finden. Nach Umsetzung der Verbraucherrechterichtlinie musste der von dem neu hinzugekommenen Autor *Carsten Föhlisch* betreute Abschnitt zum Widerrufsrecht gründlich überarbeitet werden. Das Kapitel wird durch einen Überblick über Informationspflichten und die Rechtsfolgen ihrer Verletzung abgeschlossen. Das mit über 500 Seiten am umfangreichsten ausgefallene 6. Kapitel untersucht das Verbraucherschutzrecht für bestimmte Waren und Dienstleistungen. Im Einzelnen werden das Kaufvertragsrecht (mit Verbrauchsgüterkauf und Besonderheiten beim Autokauf), Versorgungsdienstleistungen (Elektrische Energie und Gas, Wasser und Telekommunikation), Versicherungsdienstleistungen, Gesundheitsdienstleistungen sowie der Bereich Tourismus und Freizeit in den Blick genommen. Ein besonders wichtiger Abschnitt in diesem Kapitel befasst sich mit dem Verbraucherschutz im Bereich der Finanzdienstleistungen, in dem sich so relevante Themen wie Bankentgelte, Anlageberatung und Anlagevermittlung und das Verbraucherdarlehensrecht finden. Unter der unglücklich gewählten Überschrift „Verbraucherschutz durch Herstellergarantien, Produzenten- und Produkthaftung“ werden auch davon überhaupt nicht erfasste Themen wie Schlichtung und sonstige alternative Streitbeilegung, Kollektiver Rechtsschutz und Verbraucherinsolvenz angesprochen.

Herausgeber und Autoren haben sich der gewaltigen Aufgabe angenommen, das Verbraucherrecht im Gefüge der deutschen Rechtsordnung unter Berücksichtigung der europarechtlichen Einflüsse umfassend darzustellen, verzweigte Rechtsgrundlagen zusammenzuführen und detailliertes Expertenwissen zu vermitteln. Konnte man schon von der 1. Auflage sagen, dass sie eine Lücke geschlossen hat, liegt mit der 2. Auflage ein ausgereiftes Werk vor, das im Verbraucherrecht Maßstäbe setzt. Seinem Charakter als Beratungshandbuch entsprechend wird es vor allem für Rechtsanwälte, Unternehmensjuristen

und Verbraucherorganisationen eine wertvolle, ja unverzichtbare Hilfe sein.

Mit neuen Möglichkeiten der Streitbeilegung in Verbrauchersachen befasst sich

**Sascha Borowski/Peter Röthemeyer/Jörn Steike. VSBG, Verbraucherstreitbeilegungsgesetz. Handkommentar, Nomos-Verlag Baden-Baden 2016, ISBN 978-3-8487-2609-7, 434 S., € 68,00.**

Am 1.4.2016 ist Verbraucherstreitbeilegungsgesetz in Kraft getreten. Das Gesetz setzt die im Mai 2013 verabschiedete europäische Richtlinie über alternative Streitbeilegung in Verbraucherangelegenheiten (ADR-Richtlinie) um. Wie in der Formulierung „alternativ“ zum Ausdruck kommt, geht es dabei nicht um die Verbesserung des gerichtlichen Rechtsschutzes, sondern um die Schaffung eines neuen Systems zur Lösung von Verbraucherstreitigkeiten, das neben dem durch die staatlichen Gerichte gewährten Rechtsschutz steht. Mögen Notwendigkeit und Ausgestaltung dieser Form des Rechtsschutzes durchaus kritisch gesehen werden, die europäischen Mitgliedstaaten sind wegen der ADR-Richtlinie verpflichtet, ein flächendeckendes Netz an alternativen Streitbeilegungsstellen bereitzustellen bzw. die vorhandenen Streitschlichtungsstrukturen an die Vorgaben der Richtlinie anzupassen. Diese Aufgabe stellt Unternehmer und Verbraucher sowie deren Rechtsberater und nicht zuletzt die Schlichtungsstellen und Gerichte vor neue Fragen und Herausforderungen. Eine wertvolle Hilfestellung gibt ihnen dabei der vorliegende Handkommentar, der wenige Wochen nach Inkrafttreten des Gesetzes auf den Markt kam. Diesem insbesondere für die Praxis höchst erfreulichen Umstand liegt eine Pionierarbeit zugrunde. Die Autoren mussten Neuland betreten und zu Problemen zu einem Zeitpunkt Stellung beziehen, als neben den (erfahrungsgemäß nur gelegentlich ergiebigen) Gesetzesmaterialien wenig Material zur Auswertung zur Verfügung stand.

Die in fünf Teile gegliederte Darstellung beginnt mit einer Einführung, die den europarechtlichen Hintergrund beleuchtet und einen ersten Überblick über das VSBG gibt, dessen 43 Paragraphen dann in Teil II in Form einer klassischen Kommentierung erläutert werden. In Teil III werden weitere Artikel aus dem Umsetzungsgesetz kommentiert, nämlich die Änderungen des § 15 a EGZPO, des § 204 BGB und des § 309 BGB. Bei den Erläuterungen zur Verjährungshemmung nach § 204 BGB ist bereits die neue strenge Rechtsprechung zum Inhalt eines Güteantrags eingearbeitet. Teil IV enthält Mustertexte einer Verfahrensordnung, eines verfahrenseinleitenden Antrags und einer Erwiderung hierauf sowie Musterformulare im Zusammenhang mit der Anerkennung als Verbraucherschlichtungsstelle. Im abschließenden Teil V sind Gesetzes- und Verordnungstexte abgedruckt. Die (nochmalige) Wiedergabe des bereits in Teil II abgedruckten und kommentierten Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes hätte man sich allerdings sparen können.

Mit diesem Handbuch, das auf engem Raum erstaunlich viel bietet, können sich Anwälte, Verbraucherorganisationen und Unternehmen über die konkreten Auswirkungen der Neuregelungen informieren und erste Stellungnahmen zu den abseh-

baren Streitfragen finden. Das Werk wird als erste Kommentierung der Neuregelungen Bestand haben und Wissenschaft und Praxis gute Dienste leisten.

**Thomas Franke. Der Verbraucherkredit in der Bankpraxis. 2. Aufl., Bank-Verlag Köln 2016, ISBN 978-3-86556-469-6, 240 S., € 59,00.**

Das vorliegende Band ist ein Sonderdruck aus dem rund 8.000 Seiten starken Loseblattwerk „Bankrecht und Bankpraxis“, das seit über 30 Jahren vor allem Mitarbeitern in den Kreditinstituten als unentbehrlicher Ratgeber in bankrechtlichen Fragen dient. Der Autor ist Geschäftsführer der Nationalbank Vermögenstreuhand GmbH in Essen und war dort als Projektleiter verantwortlich für die Umsetzung des neuen Verbraucherkreditrechts. Aufgrund dieser Tätigkeit und als Referent auf Fachtagungen ist er für den Bereich des Verbraucherkreditrechts als Experte ausgewiesen.

Die 2013 erschienene 1. Auflage (ebenfalls als Sonderdruck aus dem Loseblattwerk) enthielt eine Darstellung des nach Umsetzung der EU-Verbraucherkreditrichtlinie seit Juni 2010 in Deutschland geltenden Verbraucherkreditrechts. Seitdem haben das Gesetz zur Umsetzung der Verbraucherrechterichtlinie (in Kraft seit 13. Juni 2014) und das zum 21. März 2016 in Kraft getretene Gesetz zur Umsetzung der Wohnimmobilienkreditrichtlinie weitere und weitreichende Änderungen im Verbraucherkreditrecht gebracht. Das letztgenannte Gesetz konnte nicht mehr eingearbeitet werden, im einleitenden Kapitel A („Gesetzesänderungen“) findet sich immerhin noch einer Hinweis auf das bevorstehende Inkrafttreten mit einem knappen Überblick über die wichtigsten Änderungen. Nach einem vierseitigen (mit sehr kleiner Schrift) Literaturverzeichnis wird der Überblick über das Verbraucherkreditrecht eingeleitet mit dem (persönlichen, sachlichen und räumlichen) Anwendungsbereich (Kapitel B), wobei zahlreiche praxisrelevante Abgrenzungsfragen erörtert werden. Schwerpunkt der Darstellung ist das mit „Eckpunkte des Verbraucherkreditrechts“ überschriebene Kapitel C, das fast 4/5 des Gesamtumfangs ausmacht. Beginnend mit den vorvertraglichen Pflichten (mit Abdruck der umfangreichen Muster zur Erteilung der notwendigen Informationen) werden die einzelnen Stadien des Zustandekommens und der Durchführung eines Verbraucherdarlehensvertrags behandelt. Im Einzelnen geht es um die Pflichten im Zusammenhang mit dem Vertragsschluss, um die Rechte und Pflichten während der Vertragslaufzeit und im Zusammenhang mit der Vertragsbeendigung. Auch hier sind alle Änderungen, die die Umsetzung der Verbraucherrechterichtlinie gebracht hat, eingearbeitet und Streitfragen unter Auswertung von Rechtsprechung und Literatur sorgfältig dokumentiert. Die Darstellung wird abgeschlossen mit einem Überblick über die Änderungen im Recht der Darlehensvermittlung. Das Werk ist nicht nur den Rechtsabteilungen von Kreditinstituten eine große Hilfe bei der Umsetzung der neuen Vorgaben, es enthält eine solide Darstellung des Verbraucherkreditrechts nach der Verbraucherrechterichtlinie (allerdings noch ohne die Änderungen durch die Umsetzung der Wohnimmobilienkreditrichtlinie), mit der sich jeder, der mit diesem Rechtsgebiet zu tun hat, zuverlässig informieren kann. (bmc) ■

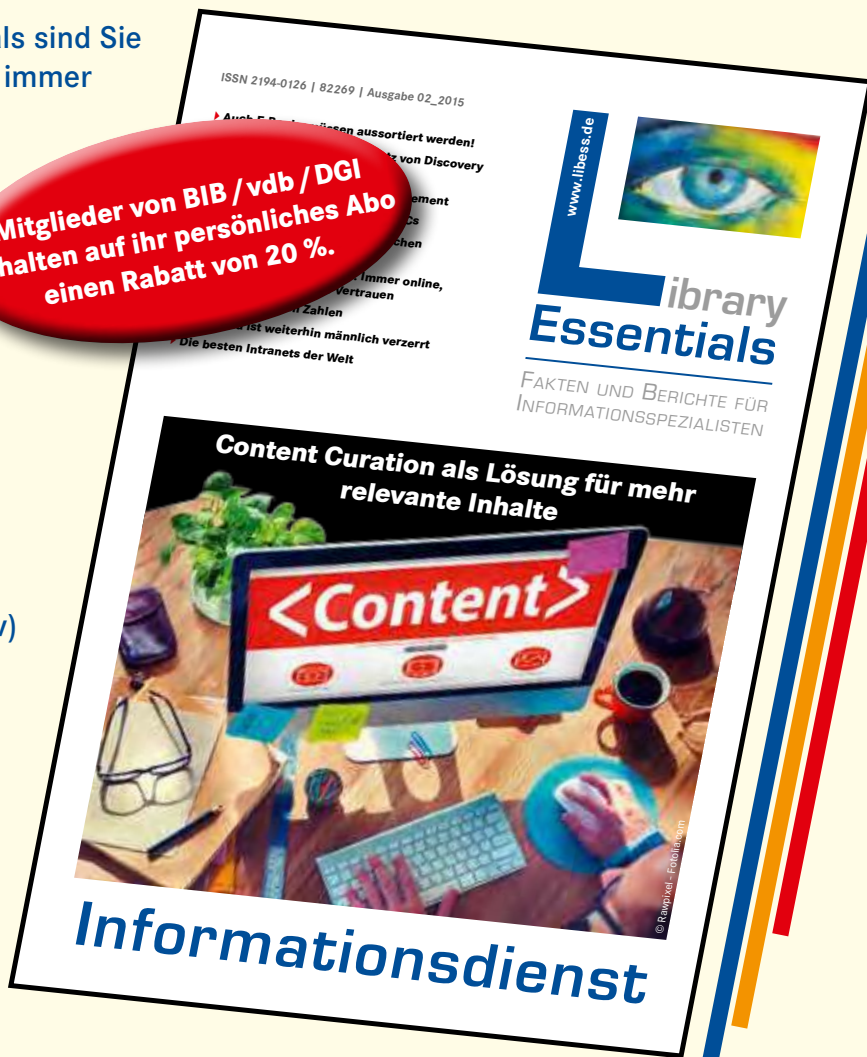
# JETZT ABONNIEREN ...

Mit einem Abonnement von Library Essentials sind Sie bereits ab 65 Euro im Jahr mit 10 Ausgaben immer auf dem Laufenden.

- ➔ Jahresabonnement „E-ABO“ (E-Journal-Zugang inkl. Archiv) **Euro 65,00**
- ➔ Jahresabonnement „PRINT“ (10 Printausgaben) **Euro 85,00**
- ➔ Jahresabonnement „PRINT + E-ABO“ (Print- und E-Journal in Kombi inkl. Archiv) **Euro 95,00**
- ➔ Lizenzmodelle bei Parallelzugriff mehrerer Nutzer (Flatrate) sowie Kombi-Abonnement mit b.i.t.online auf Anfrage möglich.

(Abopreise jeweils inkl. MwSt. zzgl. Versandkosten  
Inland € 21,00, Ausland € 40,00)

Mitglieder von BIB / vdb / DGI erhalten auf ihr persönliches Abo einen Rabatt von 20 %.



Einfach Coupon ausfüllen,  
ausschneiden und senden an:

Verlag Dinges & Frick GmbH  
Abo-Service LE  
Postfach 2009  
65010 Wiesbaden

**Oder per Fax an:  
(0611) 9 31 09 43**

Oder im Internet auf:  
**www.libess.de**

Die Bestellung kann innerhalb von 14 Tagen ohne  
Angaben von Gründen schriftlich widerrufen werden.  
Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die recht-  
zeitige Absendung einer schriftlichen Kündigung an  
Dinges & Frick GmbH, Abo-Service, Postfach 2009,  
65010 Wiesbaden.

**Ja**, ich abonniere „**Library Essentials**“ zum angekreuzten Vorteilspreis.  
Das Abo verlängert sich automatisch, wenn es nicht mindestens sechs Wochen vor Ablauf gekündigt wird.

- Jahresabonnement „E-ABO“ (E-Journal-Zugang inkl. Archiv) **Euro 65,00**
- Jahresabonnement „PRINT“ (10 Printausgaben) **Euro 85,00**
- Jahresabonnement „PRINT + E-ABO“ (Print- und E-Journal-Zugang inkl. Archiv im Kombi) **Euro 95,00**
- Wir interessieren uns für ein Lizenzmodell mit ..... Nutzern in unserer Einrichtung. Bitte senden Sie uns ein detailliertes Angebot.
- Ich bin Mitglied bei ..... und erhalte 20% Sonderrabatt.
- Als Buchgeschenke wähle ich Bände** .....

Firma/Institution

Telefon, Fax

Name, Vorname

E-Mail

Straße, Nr./Postfach

PLZ, Ort

Datum, Unterschrift

# Techniker des Rechts und des Unrechts

Prof. Dr. Michael Droege

Görtemaker, Manfred/Safferling, Christoph, *Die Akte Rosenberg. Das Bundesministerium der Justiz und die NS-Zeit*, Verlag C.H. Beck, München, 2. Aufl., 2016, Geb. 588 Seiten, ISBN 978-406-69768-5, 29,95 EUR

Als im Januar 2012 die damalige Bundesjustizministerin Sabine Leutheusser-Schnarrenberger eine „Unabhängige Wissenschaftliche Kommission beim Bundesministerium der Justiz zur Aufarbeitung der NS-Vergangenheit“ einberief, war dies ein überfälliger Akt zur Wahrnehmung institutioneller Verantwortung und fügte das Justizministerium als Institution und Untersuchungsgegenstand in eine Reihe von Auftragsforschungsprojekten ein, die auf Ebene der Bundesverwaltung auf einen Trend zur „Aufarbeitung“ bislang recht verdunkelter oder jedenfalls dunkler Kapitel der eigenen Institutionengeschichte durch unabhängige Historikerkommissionen hindeuten. Die auch in der Öffentlichkeit umstrittene Studie „Das Amt“ aus dem Jahr 2010, mit dem das Auswärtige Amt den Reigen auf der Ebene der Bundesministerien eröffnete, zeigt das Aufmerksamkeits- und Skandalisierungspotential derartiger Auftragsarbeiten. Um es vorweg zu nehmen – die Akte Rosenberg hat nicht das Potential zum Skandal. Der Skandal ist die ihr vorausliegende Verspätung und damit ist zugleich der Inhalt des Werkes erreicht.

Görtemaker und Safferling geht es nicht um die Verstrickung und die Rolle von Recht und Justiz im Dritten Reich, ihr Fokus liegt auf den Verstrickungen des Justizministeriums und den in ihm und über es vermittelten Kontinuitäten in den ersten Jahrzehnten bundesrepublikanischer Justizgeschichte. Die Rosenberg, eine burgähnliche Villa im Bonner Stadtteil Kessenich, war bis 1973 Sitz des Bundesjustizministeriums und vermag so in einem treffenden Titel zumindest die Kontinuitäten der personellen Eliten zeitlich nahezu treffgenau abzubilden. Die großen Linien der Untersuchung sind wohl bekannt: Die administrativen Eliten der Bundesrepublik waren „bekannt und bewährt“, die über die Rekrutierung und Weiterverwendung NS-belasteten Personals begründete personelle Kontinuität und nicht der Bruch ist die Regel. Der Zugang zu den Akten des Justizministeriums erlaubt es der Untersuchung, diese Kontinuitäten in bislang unbekannter Tiefe und Detailschärfe nachzuvollziehen. Die Autoren widmen sich zunächst der Institutionengeschichte und schildern kurz die Rahmenbedingungen des Aufbaus der bundesrepublikanischen Justiz und ihrer Verwaltung in der Nachkriegszeit, die Nürnberger Juristenprozesse ebenso wie die Entnazifizierung und die dann doch prägende Übernahme ehemaliger Reichsbeamten in den Staatsdienst. Geschildert werden der Aufbau des Justizministeriums und die Personalrekrutierung unter Dehler und seinen Nachfolgern,

ihre Entscheidung für personelle Kontinuität und die Schwierigkeiten des Umgangs mit der eigenen NS-Vergangenheit und ihrer juristischen Aufarbeitung. Hier liest sich das Buch als wohlausgewogene Justizgeschichte, die allerdings wenig Neues ans Licht hebt. Ihre

Erkenntnis lässt sich vermutlich treffend damit beschreiben, dass in der jungen Bonner Demokratie Experten des Unrechts ebenso kompetente Handwerker des Rechts sein konnten. Die institutionelle Leistungsfähigkeit des Ministeriums litt augenscheinlich in seinen Geschäftsfeldern jenseits der Aufarbeitung des NS-Unrechts nicht. Reiche Früchte aus dem Aktenstudium bringt die Untersuchung in ihrem zweiten Teil ein, der sich der Sachpolitik und vor allem der Personalpolitik in den einzelnen Abteilungen des Bundesjustizministeriums widmet, hier werden die großen Trends in einzelnen Berufsbiographien anschaulich und in differenzierten Porträts niedergebrochen. Hier wird das Personal des Ministeriums im Grad seiner NS-Vorbelastung auch quantitativ unter die Lupe genommen. Damit ist die Basis des letzten Teils der Untersuchung gelegt, der dem NS-Erbe im Bundesjustizministerium und seiner möglichen Auswirkungen auf die Gesetzgebung in der Bundesrepublik gewidmet ist. Untersucht werden unter anderem die Strafrechtsreform, das belastete Staatsschutzrecht, der freilich schon zeitgeschichtlich des Öfteren durchdrungene Skandal um die kalte Amnestie durch die Verjährung im Kernstrafrecht, aber auch die zähen und beschämend späten Rehabilitationsakte gegenüber NS-Unrecht am Beispiel der erst in den 1990er Jahren gelungenen Aufhebung der Erbgesundheitsurteile. Der Leser erfährt aber auch von den Arbeiten des Ministeriums an Entwürfen einer Notstandsgesetzgebung und zum gescheiterten Projekt einer Wehrstrafgerichtsbarkeit.

Ist das Buch lesenswert? Unbedingt, einerseits ist es ein trotz seines Gegenstandes ungemein leicht zugänglicher und flüssig geschriebener Text. Andererseits kann nur Heiko Maas zugestimmt werden, der in seinem Geleitwort zu einer Kurzfassung des Berichts die Lektüre insbesondere Juristinnen und Juristen zur Verpflichtung macht: „Jeder deutsche Jurist, jede deutsche Juristin sollte um die Schattenseiten der Vergangenheit ihrer Berufsgruppe wissen, um zu erkennen, welche hohe Verantwortung sie für die Gegenwart und Zukunft tragen.“ ■



# Der Unternehmensstaat und das Öffentliche Wirtschaftsrecht

Prof. Dr. Michael Droege

Neben und unabhängig vom Leitbild des Steuerstaates ist der Staat auch selbst mit seinen Unternehmen am Markt tätig. Vor allem die Kommunen sind ungeachtet der Privatisierung und Liberalisierung weiter Bereiche der Daseinsvorsorge wichtige Marktteilnehmer. Die wirtschaftliche Betätigung der öffentlichen Hand ist hier – wie auf Landes- und Bundesebene – die Alternative zur Rolle der öffentlichen Hand als Abgabengläubiger. Und schließlich ist der Markt, auf dem die öffentliche Hand ebenso wie Private tätig ist, von jeher Gegenstand staatlicher Regulierung zum Schutz auch der Marktmechanismen. Beschrieben ist damit das weite Feld des öffentlichen Wirtschaftsrechts. Die hier angezeigten Neuerscheinungen sind durchweg Handbücher mit einem Fokus auf die Bedürfnisse der Praxis und mit dem Anspruch, einen verlässlichen Überblick über das jeweils behandelte Gebiet zu geben.

**Cronauge, Ulrich, Kommunale Unternehmen, 6. völlig neu bearbeitete und wesentlich erweiterte Auflage, Erich Schmidt Verlag, gebunden, 607 S., Berlin 2016, ISBN 978 3 503 13658 2, 84,00 EUR.**

Die Entscheidungsträger in den Kommunen adressiert das mittlerweile in der 6. Auflage vorliegende Standardwerk zum Recht der kommunalen Unternehmen, das Cronauge nunmehr wieder allein verantwortet. Seit der Voraufgabe ist ein Jahrzehnt vergangen und der Bedarf nach Aktualisierung im dynamischen Rechtsgebiet unabweisbar. Unverändert verfolgt das Werk einen konsequent auf die Rechtsformen kommunaler Unternehmen bezogenen Ansatz. In seinem ersten Kapitel legt es hierfür die Grundlagen und geht auf die verfassungsrechtliche Basis der kommunalen Selbstverwaltung und der wirtschaftlichen Betätigung der Kommunen ein. Hierbei scheut sich der Verfasser nicht, wenn noch etwas holzschnittartig die Herausforderungen zu benennen, vor denen die Kommunalwirtschaft derzeit zu bestehen hat und worunter unverändert eine angespannte Haushalts- und Finanzsituation zu zählen ist. Im zweiten Kapitel werden, allerdings relativ knapp, die Rechtsgrundlagen kommunaler Unternehmen entfaltet. Vor allem das Beihilferecht und das Vergaberecht finden hier Raum. [Sie finden Raum,] allerdings über die maßgeblichen Primär- und Sekundärrechtsakte hinaus kaum eine Vertiefung. Während das dritte Kapitel einen Überblick über die Organisationsformen kommunaler Unternehmen gibt, widmen sich die folgenden Kapitel mit dem Eigenbetrieb, der Anstalt des öffentlichen Rechts, der Aktiengesellschaft, der Gesellschaft mit beschränkter Haftung, den Organisationsformen interkommunaler Zusammenarbeit, dem Zweckverband und dem gemein-

samen Kommunalunternehmen den organisationsrechtlichen Rechtsformenangeboten, die das Kommunalrecht der Länder sowie die Privatrechtsordnung bereithalten. Die Ausführungen sind dabei grundsätzlich ähnlich gegliedert. Nach kurzen Erläuterungen zu Bedeutung und den Rechtsgrundlagen der jeweiligen Rechtsformen finden sich Ausführungen zur Organverfassung, zum Haushalts- und Rechnungswesen, zu steuerlichen Aspekten und insbesondere zu Fragen der Personalwirtschaft und etwa zum Vergaberecht. Insbesondere die kommunale Praxis findet hier hochkonzentriert Ausführungen, die einen ersten Überblick über die Vor- und Nachteile der jeweiligen Rechtsformen liefern. Hervorzuheben ist die grundsätzlich länderübergreifende Erörterung der Vorgaben des Kommunalrechts und die nunmehr wieder aktuelle Rückbindung an Vorgaben der Rechtsprechung. Systematisch ein wenig disparat, weil zu den Grundlagen zählend, erörtert das Werk sodann die Zulässigkeit und Grenzen wirtschaftlicher Betätigung der Kommunen überhaupt. Hiermit legt das Buch die Grundlagen, die der Rechtsformenwahl sinnvollerweise vorangestellt sein sollten. Das Werk wird beschlossen durch Ausführungen zu aktuellen Problemlagen aus der kommunalen Praxis. Hier geht das Handbuch auf Fragen der Rekommunalisierung und Steuerung ebenso ein wie auf die hinlänglich bekannten Probleme Public-Private-Partnerships, erfasst aber auch die wirtschaftliche Betätigung der Kommunen in neuen Geschäftsfeldern. Den praktischen Gebrauchswert des „Cronauge“ erhöhen deutlich einige Muster, die sich in den Anhängen finden, und die von der kommunalen Praxis sicher dankbar aufgegriffen werden. Die Neuauflage beweist ihre schon traditionelle Qualität erneut als ein leicht zugängliches Werk, das dennoch wesentliche Probleme und Gestaltungsaufgaben, die sich in den Kommunen und in den kommunalen Unternehmen stellen, aufnimmt. Hätte man sich an einigen Stellen, so etwa im Kontext des Steuerrechts, durchaus die eine oder andere Vertiefung gewünscht, so ist doch die Übersichtlichkeit und Schlantheit des Handbuchs sein bestechender Vorzug.

**Hoppe, Werner (begr.)/ Uechtritz, Michael/ Reck, Hans-Joachim (Hrsg.), Handbuch Kommunale Unternehmen, 3. Aufl., 2012, Verlag Dr. Otto Schmidt, Köln, geb., 858 S., ISBN 978-3-504-40091-0, 99,00 EUR.**

Einen im Vergleich zum vorher besprochenen Werk vertieften Überblick über das Recht der kommunalen Unternehmen bietet dies schon vor einigen Jahren in 3. Aufl. erschienene Handbuch. Ein Kreis aus ausgewiesenen Experten, die sich



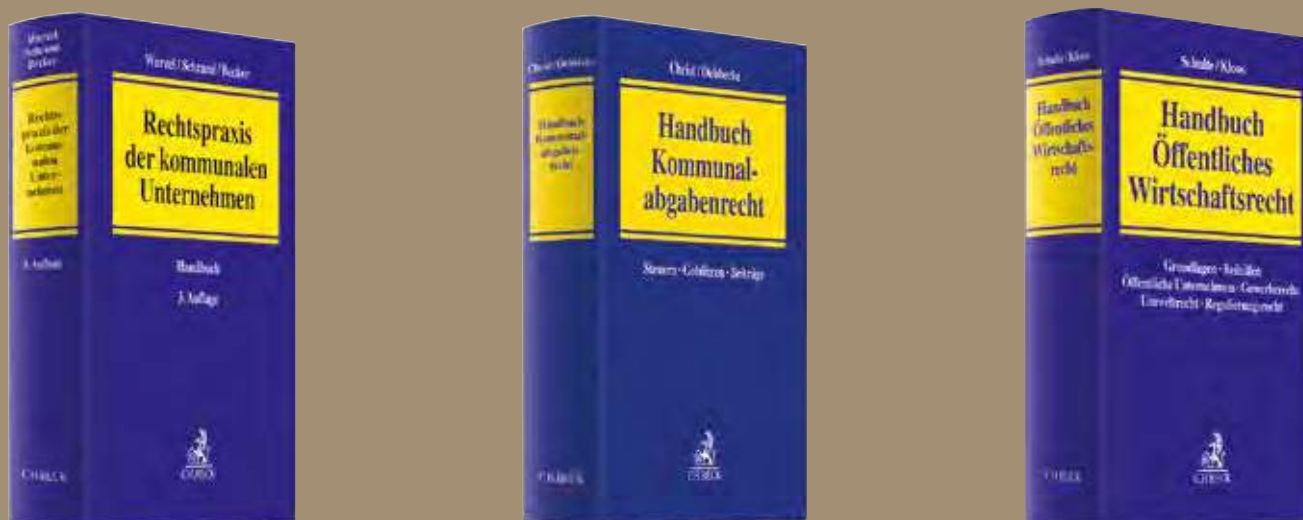
sowohl aus der anwaltlichen Praxis als auch aus der universitären Forschung rekrutieren, bietet einen verlässlichen und ausgewogenen Überblick über das Recht der kommunalen Unternehmen in nahezu all seinen Facetten. Das Handbuch erarbeitet zunächst die Voraussetzungen und die Entwicklung privatwirtschaftlicher Betätigung der Kommunen. Auf dieser Basis werden aber sowohl die, wenn auch nicht mehr ganz neue, Steuerungsdiskussion in den Kommunen als auch die Prozesse der Privatisierung und Rekommunalisierung aufgegriffen. Auf Basis der verfassungsrechtlichen und gemeinschaftsrechtlichen Vorgaben erschließt sich das Handbuch den kommunalrechtlichen Begriff der wirtschaftlichen Betätigung der Kommunen und erörtert die Voraussetzungen und Grenzen der Privatisierung. Damit ist die Basis gelegt, um übergreifend die kommunalrechtlichen Voraussetzungen wirtschaftlicher Betätigung und damit insbesondere auch das weite Feld der Subsidiarität gegenüber privatwirtschaftlicher Betätigung zu erörtern. Aufgefächert werden die Handlungsformen und Handlungsinstrumentarien und vor allem die Rechtsformen wirtschaftlicher Betätigung. In seinem dritten Teil wendet sich das Handbuch den Phänomenen der Organisationsprivatisierung zu und damit dem kommunalen Gesellschaftsrecht. Hier findet der Rechtsanwender verlässliche Ausführungen zur Gründung privatwirtschaftlich organisierter kommunaler Unternehmen und vor allem auch zu ihrer Steuerung. Der vierte Teil des Buches verlässt die übergreifende Betrachtung und wendet sich den relevanten Rechtsgebieten für die wirtschaftliche Betätigung von Kommunen zu. Neben dem Wettbewerbsrecht, dem Steuerrecht, dem Arbeitsrecht und dem Konzernrecht finden sich insbesondere kondensiert Überblicksdarstellungen des Vergaberechts und des Kartellrechts. Das Werk schließt mit einem kurzen Überblick über Kriterien für die Rechtsformenwahl. Die Brauchbarkeit des Werkes wird durch umfangreiche Literaturhinweise in den einzelnen Kapiteln und ein sehr gut strukturiertes Sachverzeichnis ungemein erhöht. Der Leser findet ein glänzendes Handbuch vor und einen verlässlichen Begleiter. Angesichts der hohen Dynamik

insbesondere im Bereich des Steuerrechts, aber auch im Hinblick auf das Wettbewerbsrecht und das Vergaberecht sollten die Herausgeber allerdings möglichst bald eine Neuauflage in Angriff nehmen. Das Handbuch hat es verdient!

**Wurzel, Gabriele/ Schraml, Alexander/Becker, Ralph (Hrsg.), Rechtspraxis der kommunalen Unternehmen, 3. Aufl. 2015, Verlag C. H. Beck, München, 763 Seiten, gebunden, ISBN 978-3-406-66160-0, 109,00 EUR.**

Den Anspruch, in systematischer Form das gesamte Recht der kommunalen Unternehmen darzustellen, verfolgt auch das Handbuch zur Rechtspraxis der kommunalen Unternehmen. Auch hier stehen also die Bedürfnisse der Praktiker in den kommunalen Unternehmen ebenso wie in der Anwaltschaft im Vordergrund der Darstellung. Das Handbuch rekonstruiert verlässlich die europa- und verfassungsrechtlichen Vorgaben sowie den kommunalverfassungsrechtlichen Rahmen des unternehmerischen Handelns der Kommunen. Auf dieser Basis werden die Rechts- und Betriebsformen des öffentlichen und des privaten Rechts dargestellt. Ein besonderer Vorzug des Handbuches ist der neu aufgenommene Schwerpunkt zur Rechnungslegung kommunaler Unternehmen und zur Compliance, also zum weiten Feld der Public Governance. Daneben finden aber auch die traditionellen Fragen des Personals in kommunalen Unternehmen, also das Beamten- und Arbeitsrecht, das Steuerrecht, das Vergabe- und Beihilferecht sowie das Kartell- und Wettbewerbsrecht ausführliche Erörterung. Die Beiträge sind durchweg ausgewogen und zeichnen sich durch einen verlässlichen Nachweisapparat aus. An die Stelle des systematischen Zugriffs treten schließlich auch Ausführungen zu den unterschiedlichen Gegenstandsbereichen kommunaler Wirtschaft auf. Im Querschnitt werden so Rechtsfragen des öffentlichen Personennahverkehrs, des Rechts der Abfallentsorgung, kommunaler Krankenhäuser und der Rolle der Kommunen in der Kultur und Kulturförderung sowie der Energiepolitik erörtert. So anschaulich diese Tiefenbohrungen am einzelnen Fall sind, so wenig weisen sie über den einzel-





nen Fall in Teilen hinaus und erscheinen bei einer weiteren Neuauflage durchaus als überarbeitungsfähig. Etwas kurz abgehandelt wird auch die Frage der Entscheidungskriterien für die Wahl der Rechtsform eines kommunalen Unternehmens. Insbesondere die wirtschaftsverwaltungsrechtlichen und steuerrechtlichen Vorgaben könnten durchaus enger verzahnt werden. Die Ausführungen folgen allerdings grundsätzlich einer klaren Gliederung und die Arbeit mit dem Handbuch wird durch zahlreiche vertiefende und weiterführende Hinweise sowie ein übergreifendes Sachverzeichnis erheblich erleichtert. Wer sich kommunalen Unternehmen im Alltagsgeschäft der Rechtspraxis widmet, kommt an diesem hoch kondensierten und hoch aktuellen Werk kaum vorbei.

**Christ, Josef/ Oebbecke, Janbernd (Hrsg.), Handbuch Kommunalabgabenrecht, 1. Aufl., Geb., C. H. Beck, München 2016, 609 S., ISBN 978-3-406-65700-9, 129,00 EUR.**

Die kommunalen Finanzen sind das prägende Element kommunaler Leistungsfähigkeit. Zu ihnen trägt nicht nur das Engagement der Kommunen am Markt und damit ihre wirtschaftliche Betätigung bei, wesentliche Einnahmequelle der Kommunen sind vor allem Kommunalabgaben. Diese sind nicht nur angesichts der angespannten Haushaltslage für die Kommunen von zunehmender politischer und rechtlicher Bedeutung. Das Kommunalabgabenrecht ist vor allem ein flexibles Instrument in der Hand der Kommunen, um auf ihre Finanzierungsbedürfnisse in weitgehend eigener Verantwortung reagieren zu können. Das Kommunalabgabenrecht ist damit aber auch im Verhältnis zum Abgabenschuldner, nämlich dem Bürger bzw. Einwohner der Gemeinde, ein steter Quell des Rechtskonflikts, der allzu oft gerichtlich ausgetragen wird. Verlässliche Kenntnisse des Kommunalabgabenrechts sind so nicht nur für die kommunalen Akteure, sondern auch für Gerichte und vor allem für die Beratungspraxis unerlässlich. Umso unverständlicher ist es, dass das Recht der Kommunalabgaben bislang, vermutlich wegen seiner Prägung durch

das Landesrecht, vor allem in Kommentaren, jedoch nicht übergreifend behandelt wurde. Mit dieser stiefmütterlichen Behandlung räumt das hier anzuzeigende Handbuch gründlich auf. Schon deshalb ist es eine Pionierleistung, die auf dem Publikationsmarkt bislang ihre Entsprechung sucht. Den Herausgebern ist es gelungen, einen Kreis von ausgewiesenen Autoren sowohl aus der Wissenschaft als auch aus der Beratungspraxis wie auch aus der Gerichtsbarkeit zu versammeln. Das Handbuch gibt zunächst einen denkbar kurzen, aber hinreichenden Überblick über die Grundlagen der Kommunalabgaben. Erörterung finden sodann wesentliche Strukturen des Abgabenschuldverhältnisses und seiner Instrumente, also namentlich die Abgabensatzung, der Abgabanspruch, das Abgabeverfahren und der auf Kommunalabgaben bezogene Rechtsschutz. Auf wenigen Seiten hoch verdichtet findet sich der Stand von Verwaltungspraxis und Rechtsprechung wiedergegeben. Hieran anschließend werden die in der Steuerrechtswissenschaft oft geringgeschätzten Kommunalsteuern rekonstruiert. Vor allem die wesentlichen Säulen der Besteuerung auf kommunaler Ebene, nämlich die Gewerbesteuer und die Grundsteuer werden in ihren steuersystematischen Problemen ebenso wie in ihren ganz rechtspraktischen Ausformungen behandelt. Das Handbuch erschließt sich aber auch das bunte Feld kommunaler Verbrauch- und Aufwandsteuern, die insbesondere in der Gestaltung ihrer Bemessungsgrundlage und in ihrer Tarifierung ein zunehmendes Feld gerichtlicher Auseinandersetzungen bieten und deshalb für die kommunale Rechtsetzung einen zunehmenden Beratungsbedarf bergen, den das Handbuch hier vorbildlich erfüllt. Im Anschluss an die Kommunalsteuern wendet sich das Handbuch den kommunalen Vorteilsabschöpfungsabgaben zu. Einen ersten deutlichen Schwerpunkt setzt das Handbuch hier im Recht der kommunalen Gebühren. Sowohl die allgemeinen Prinzipien des Gebührenrechts, namentlich das Kostendeckungsprinzip, werden hier entfaltet als auch die konkreten Anforderungen an kommunale Benutzungsgebühren. Hervorzuheben sind insbesondere die ausführlichen Hinweise zur Ermittlung der

gebührenfähigen Kosten, den möglichen Kostenansätzen, aber auch den kostenmildernden Ansätzen. Neben den Benutzungsgebühren widmet sich das Handbuch ausführlich auch dem Recht der Verwaltungsgebühren. Hier ist das Recht der Kommunalabgaben Massenfallrecht und entsprechend konfliktfreudig. Von nicht geringerer Praxisrelevanz ist das Recht der kommunalen Beiträge. Man denke nur an die vielfachen Kautelen des Rechts der Erschließungsbeiträge. Auch hier scheut das Handbuch nicht die Arbeit im Detail, auch hier wird der Stand der Rechtsprechung und die Verwaltungspraxis – und das ist hervorzuheben – länderübergreifend rekonstruiert. Eng damit verbunden sind die Fragen der Refinanzierung von Haus- und Grundstücksanschlüssen alternativ über die Instrumente des kommunalen Abgabenrechts oder aber über öffentlich-rechtliche Erstattungsansprüche. Das Handbuch schließt mit einem freilich kurz gehaltenen, aber auch in der Sache vermutlich kurz zu haltenden Überblick über Fremdenverkehrs- und Kurabgaben, die in der Praxis ein gewichtiges Instrument zur Finanzierung der kommunalen Haushalte bilden. Den Gebrauchswert des Handbuches erhöht ein umfangreiches und gut strukturiertes Sachverzeichnis. Das Handbuch ist jedem Nutzer, der in der Praxis mit Fragen des Kommunalabgabenrechts befasst, dringend empfohlen. Es schließt eine schmerzliche Lücke im Recht der Kommunalfinanzen und ist gerade in der länderübergreifenden Perspektive sicher zukünftig als ein steter Begleiter der Beratungspraxis wie auch der Verwahrungsbereitschaft zur Lektüre anempfohlen.

Schulte, Martin/Kloos, Joachim (Hrsg.), *Handbuch öffentliches Wirtschaftsrecht*, Verlag C. H. Beck, 1. Aufl., München 2016, gebunden, 729 Seiten, ISBN 978-3-406-66972-9, 99,00 EUR.

An Literatur zum öffentlichen Wirtschaftsrecht herrscht kein Mangel. Eine Unzahl von Kommentierungen und Handbüchern erschließt die Teilbereiche und Referenzgebiete des öffentlichen Wirtschaftsrechts. Allein die Werke zum Beihilferecht, zum Wettbewerbs- und Vergaberecht sind mittlerweile Legionen. Die Literatur zum Regulierungsverwaltungsrecht lässt sich kaum mehr verfolgen. Und dennoch schließt das neue Handbuch in seiner praxisbezogenen Darstellung eine Lücke. Es verbindet das allgemeine und das besondere Wirtschafts- und Verwaltungsrecht in einem Handbuch. Nach einer Erläuterung der Grundlagen des Verhältnisses von Staat und Wirtschaft werden zunächst die hoch praxisrelevanten Gebiete des Subventionsrechts und des europäischen Beihilferechts hoch verdichtet aber auf aktuellem Stand der normativen Grundlagen und ihrer vor allem gerichtlichen Durchdringung behandelt. Sodann werden die Rechtsfragen des Staates als Marktteilnehmer behandelt. Hier wird die Physiognomie des Unternehmerstaates in all ihren Facetten deutlich. Ein Alleinstellungsmerkmal des Handbuches ist hier die Integration des öffentlichen Haushaltsrechts und damit eines Rechtsgebiets, das schlicht wegen seiner auf die Binnensphäre des Staates bezogenen Rechtswirkungen andernorts oft vernachlässigt wird. Das ist verdienstvoll. Nicht weniger verdienstvoll sind die Ausführungen zur Behandlung der öffentlichen Unternehmen im Wettbewerbs- und Vergaberecht. Hier findet der Leser eine ebenso aktuelle wie verlässliche kurze Darstellung, ohne dass hier Vertiefungen möglich gewesen wären. Auf dieser Basis wendet sich das Handbuch dem bunten Strauß des besonderen Wirtschaftsverwaltungsrechts zu. Hervorzuheben ist einerseits die moderne Perspektive des Regulierungsverwaltungsrecht, die die Autoren der Beiträge überwiegend ihren Ausführungen zu Grunde legen. Hervorzuheben ist aber trotz der Modernität der Perspektive, dass sich das Handbuch verdienstvoll auch um die traditionellen Bestände gerade des Gewerberechts verdient macht. Der Fokus auf moderne Formen der Regulierungsverwaltung insbesondere der netzgebundenen Infrastrukturen macht die Steuerungs- und Ordnungsleistungen der Gewerbeordnung andernorts nur allzu leicht vergessen. Das Werk beginnt also mit einem Überblick im Gewerberecht, wechselt sodann zum Recht der Vertretung der Wirtschaft und damit zum Kammerrecht. Anschließend wendet es sich den modernen Feldern des Regulierungsverwaltungsrechts zu. Behandelt werden so im Überblick das Telekommunikationsrecht, das Postrecht, das Energiewirtschaftsrecht und das Recht besonderer Netzinfrastrukturen. Ausführlich behandelt wird das Verkehrswirtschaftsrecht in seinen Facetten des Eisenbahnrechts und des Luftverkehrsrechts. Die integrierende Perspektive auf die Phänomene der Regulierungsverwaltung beweist sich im Handbuch auch und gerade in der Aufnahme des Umweltrechts in Gestalt des Kreislaufwirtschaftsrechts und des Rechts der Wasserwirtschaft. Abgehandelt werden auch das Medienwirtschaftsrecht, das basale Datenschutzrecht und zuletzt das in seiner föderalen Auffächerung und in

## IMPRESSUM

### Herausgeber:

Carla Horn-Friesecke (chf), c.horn-friesecke@dinges-frick.de  
Erwin König (ek), 0611 9310941, e.koenig@fachbuchjournal.de

### Redaktion (verantwort.):

Angelika Beyreuther (ab), 0611 39699-24, a.beyreuther@fachbuchjournal.de

### Druck-, Verlags- und Redaktionsadresse:

DINGES & FRICK GmbH, Medientechnik, Drucktechnik & Verlag  
Hausanschrift: Greifstraße 4, 65199 Wiesbaden  
Postanschrift: Postfach 2009, 65010 Wiesbaden  
Telefon 0611 39699-0 | Telefax 0611 93109-43  
Geschäftsführer: Wolfgang Dinges, Carla Horn-Friesecke

### Anzeigen (verantwort.):

Ursula Maria Schneider, 0611 7160585, u.schneider@fachbuchjournal.de

### Bankverbindung:

Wiesbadener Volksbank, IBAN: DE91 5109 0000 0007 1422 34  
BIC: WIBADE53XXX

### Gerichtsstand und Erfüllungsort: Wiesbaden

### Anzeigenpreise: Preisliste Nr. 10, gültig ab 1.1.2017

### Bezugsbedingungen:

Lieferung durch Postzeitungsdienst  
Einzelheft: € 14,- Jahresabonnement (6 Ausgaben) € 72,-  
Preise inkl. MwSt. zzgl. Versandkosten (Inland: € 18,- Ausland: Preis auf Anfrage)  
Mehrfachabonnement: Preis auf Anfrage  
Abonnements-Kündigungen jeweils sechs Wochen vor Ende des Bezugszeitraums

### Erscheinungsweise: 6-mal jährlich, ISSN-Nr. 1867-5328

Für unverlangt eingesandte Manuskripte wird keine Haftung übernommen.

seinen europäischen Bezügen anspruchsvolle Glücksspielrecht. Das Handbuch beschließt ein umfangreiches Sachverzeichnis. Die Beiträge zum besonderen Wirtschaftsrecht zeichnen sich durchweg dadurch aus, nicht nur das jeweils einschlägige normative Setting anschaulich zu vermitteln, sondern einen besonderen Schwerpunkt auf die Ermächtigungsgrundlagen und Grenzen behördlicher Eingriffe zu legen. Schließlich kommt auch das jeweils einschlägige Verwaltungsverfahren nicht zu kurz. In der gelungenen Synthese des allgemeinen und besonderen Wirtschaftsverwaltungsrechts erschließt das Handbuch nicht nur der Rechtspraxis verlässlich die, wenn auch nicht unendlichen, so doch ausdifferenzierten Weiten des öffentlichen Wirtschaftsrechts. Ein großer Wurf, dem noch viele Auflagen zu wünschen sind.

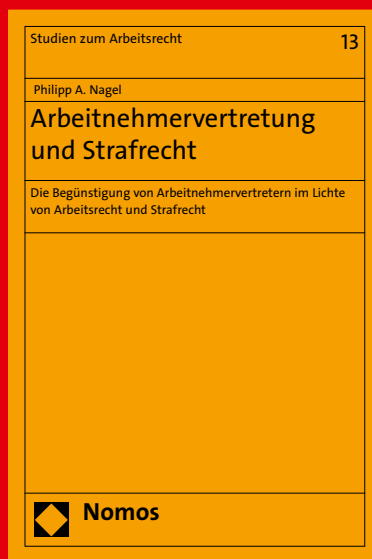
**Bolsenkötter, Öffentlich-rechtliche Unternehmen der Gemeinden, PricewaterhouseCoopers AG WPG (Hrsg.), 6. Aufl., Kohlhammer, Stuttgart 2015, geb., 606 S., ISBN 978-3-17-019872-2, 189,99 EUR.**

Das Handbuch fokussiert auf das Kommunalunternehmen als Akteur im Kommunalwirtschafts- aber auch im Handels-, Kartell- und Steuerrecht. Ihm zu eigen ist eine konsequent länderübergreifende Perspektive im Sinne eines intraföderalen Rechtsvergleiches. Auch die Neuauflage hält diese Perspektive in durchweg gleichrangiger Darstellung der unterschiedlichen landesrechtlichen Vorgaben des Kommunalorganisations- und Wirtschaftsrechts aufrecht. Dieser Vorzug ist natürlich nicht ohne den Preis einer erheblichen Textredundanz zu haben, die sicher kompensatorisch einer gewissen Selektivität in der Rezeption vorhandener Rechtsprechung und Literatur geschuldet ist. Adressat ist der Praktiker im Kommunalunternehmen, dem verlässliche erste Orientierung in komplexen Fragen und verlässliche Handlungsanleitung in den Normalfällen der Führung und operativen Tätigkeit von Kommunalunternehmen geliefert wird. Das Handbuch widmet sich zunächst dem föderal überaus bunten Rechtsrahmen für kommunale Anstalten und für Kommunalunternehmen; in einem zweiten Teil spiegelt das Handbuch diese Ausführungen mit dem Recht der Eigenbetriebe, also den organisationsrechtlich nicht verselbstständigten kommunalen Betriebe. Hervorzuheben ist in beiden Fällen der hohe Praxisbezug, den das Handbuch auch dadurch – und das ist ein deutlicher Vorzug – herstellt, dass die jeweils relevanten Rahmenbedingungen etwa des Beamten- und Arbeitsrechts im Kontext der Personalwirtschaft oder auch des Vergabe- und Kartellrechts cursorisch einbezogen werden. Wer hier Vertiefung erwartet, wird aber enttäuscht. Nicht enttäuschen die Ausführungen zur Wirtschaftsführung und zum Rechnungswesen. Hier schlägt sich die geballte Beratungs- und Prüfungskompetenz einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft nieder. Die Ausführungen sind ausführlich und unter Rezeption der jeweiligen Rechtsprechung und etwa der Standardsetzung des IdW von hohem Gebrauchswert, sie entbehren allerdings für praktische Bedürfnisse durchaus hilfreich, auch nicht einer gewissen Detailverliebtheit, die sie bis in breite Erläuterungen einzelner Bilanzpositionen trägt. Hier liegen einerseits die Stärken des

Handbuches als Begleiter im alltäglichen Geschäft, hier liegen aber auch erhebliche Potentiale für einen stärker systematisierenden Zugriff. Hervorzuheben ist schließlich, dass sich die Neuauflage erstmals auch in einem gesonderten Kapitel dem komplexen Feld der Besteuerung der öffentlich-rechtlichen Unternehmen der Gemeinden widmet. Die Grundstrukturen werden hier durchaus gelegt, für ein verlässliches Fundament für die vielfältigen Herausforderungen in der Praxis fehlt es aber deutlich an Tiefe; schließlich ist im Umsatzsteuerrecht die Rechtsentwicklung mit dem neuen § 2b UStG über die Ausführungen hinausgegangen. Für eine Neuauflage ist dem Steuerrecht nicht nur die Aufnahme der neueren Entwicklungen zu wünschen, sondern auch eine deutlich größere relative Gewichtigkeit im Vergleich zu den auch an unproblematischen Punkten breit angelegten Ausführungen zur Rechnungslegung. In der derzeitigen Form wirkt das Handbuch ein wenig aus dem Gleichgewicht geraten: Die interföderale Perspektive ist ein Mehrwert, der sicher auch in strafbarer Textgestalt zu erreichen wäre, das Steuerrecht ist ein dringend ausbaubedürftiger Nukleus. Die Ausführungen zu Wirtschaftsführung und Rechnungslegung finden sich in vergleichbarer Ausführlichkeit sonst selten. Die Praxis findet ein schon deshalb nützliches Handbuch mit hohem Gebrauchswert vor. Dessen stolzer Preis erlaubt aber die an den Verlag zu richtende Anfrage an ein Gleichgewicht von Leistung und Gegenleistung. (md) ■

---

*Univ.-Prof. Dr. Michael Droege (md) habilitierte sich 2009 mit der Arbeit „Gemeinnützigkeit im offenen Steuerstaat“ am Fachbereich Rechtswissenschaft der Goethe-Universität Frankfurt am Main und erhielt die Venia legendi für die Fächer Öffentliches Recht, Finanz- und Steuerrecht sowie Staatskirchenrecht. Von 2010 bis 2014 war er Inhaber eines Lehrstuhls für Öffentliches Recht, Finanz- und Steuerrecht zunächst an der Universität Osnabrück und sodann an der Universität Mainz. Seit 2015 hat er einen Lehrstuhl für Öffentliches Recht, Verwaltungsrecht, Religionsverfassungsrecht und Kirchenrecht sowie Steuerrecht an der Eberhard Karls Universität Tübingen inne. In der Forschung ist Droege im Staats- und auch im Verwaltungsrecht breit ausgewiesen. In seinen Publikationen zum Finanzverfassungs- und Steuerrecht sowie Staatskirchenrecht spiegeln sich seine Forschungsinteressen wider. Droege ist u.a. Mitglied der Vereinigung der Deutschen Staatsrechtslehrer e.V., der Deutschen Steuerjuristischen Gesellschaft e.V., Teilnehmer an den Treffen der Evangelischen Kirchenrechtslehrer und der Essener Gespräche zum Thema Staat und Kirche.*  
 sekretariat.droege@jura.uni-tuebingen.de



# Arbeitsrecht

Dr. Carmen Silvia Hergenröder

*Dr. Carmen Silvia Hergenröder (csh) ist als selbständige Rechtsanwältin tätig. Sie wirkte als Dozentin an der Fachhochschule des Bundes der BfA in Berlin im Bereich des Bürgerlichen Rechts und an der Handwerkskammer für Unterfranken im Bereich des Bürgerlichen Rechts und des Arbeitsrechts. In ihrer langjährigen Praxis als Referentin widmet sie sich insbesondere Seminaren zum Arbeits- und Berufsbildungsrecht sowie zum Betriebsverfassungsrecht. Zusätzlich arbeitet sie als Herausgeberin und Autorin juristischer Literatur. Sie ist Lehrbeauftragte an der Technischen Hochschule Bingen.*

CASIHE@t-online.de



Winfried Boecken / Franz Josef Düwell / Martin Diller / Hans Hanau (Hrsg.): **Gesamtes Arbeitsrecht. Nomos Kommentar**, 3 Bände 2016, 7634 S., Gebunden mit Schutzumschlag, ISBN 978-3-8487-0530-6, € 798,00

Obwohl es seit mehr als hundert Jahren regelmäßig Versuche gibt, das Arbeitsrecht entsprechend dem Vorbild des Bürgerlichen Gesetzbuches einheitlich zu regeln, wurde es bisher nicht in einem Gesetzeswerk zusammengefasst, sondern in einer Vielzahl von Gesetzen und Verordnungen niedergelegt. Im Jahre 2007 haben die Kölner Jura-Professoren Martin Henssler und Ulrich Preis im Auftrag der Bertelsmann Stiftung einen Diskussionsentwurf für ein einheitliches und vereinfachtes Arbeitsgesetz erarbeitet und der Öffentlichkeit vorgestellt. Bisher kam es aber nicht zu entsprechenden Gesetzesinitiativen. Das deutsche Arbeitsrecht ist aus diesem Grunde immer noch in einer Vielzahl von Gesetzen geregelt

und in großem Umfang von der Rechtsprechung der Arbeitsgerichte geprägt.

So ist es zu begrüßen, dass die Herausgeber dieses Besprechungswerkes den Sprung gewagt haben, das gesamte Arbeitsrecht in drei Bänden zu kommentieren. Sie haben es sich mit diesem Werk zum Ziel gemacht, das gesamte Arbeitsrecht trotz bisher fehlender Gesamtkodifikation in sich stimmig und überschaubar darzustellen. Der Kommentar wurde bewusst dreibändig herausgegeben, damit die Kommentierung in der notwendigen Tiefe erfolgen kann, ohne unter den Einschränkungen einer Einbändigkeit zu leiden – so das Credo der Herausgeber. Ein weiteres Ziel der Gesamtkommentierung des Arbeitsrechts war es, nicht nur Rechtsprechung und Wissenschaft zu den einzelnen Vorschriften vertiefend zu berücksichtigen, sondern infolge der zunehmenden Internationalisierung auch die Verknüpfung des nationalen Rechts mit dem Unionsrecht innerhalb einer einheitlichen Rechtsordnung aufzuzeigen.

Das Ergebnis ist eine – wie es die Herausgeber selbst betiteln – „juristische Bibliothek des Arbeitsrechts“, die insgesamt 91 Gesetze, Richtlinien und Verordnungen mit arbeitsrechtlichem Bezug beinhaltet. Die Herausgeber haben es sich hierbei mit einem hochkarätigen Team aus insgesamt 115 Autorinnen und Autoren auf die Fahne geschrieben, einen Kommentar zu erstellen, der die aktuelle Rechtslage in einer über die übliche Kommentierung hinausgehenden Argumentationstiefe darstellt. Dies ist ihnen mit dieser Enzyklopädie des Arbeitsrechts auch unzweifelhaft gelungen.

## II.

Aus der Natur der Sache folgend können nicht sämtliche Kommentierungen im Einzelnen besprochen werden – die Rezension würde ansonsten den zur Verfügung stehenden Rahmen sprengen.

Herausgegriffen werden soll beispielhaft die Kommentierung des Bundesurlaubsgesetzes. Auf insgesamt 162 eng bedruckten Seiten werden die einzelnen Vorschriften dieses Gesetzes dargestellt, besprochen und sowohl die einschlägige Rechtsprechung als auch Literatur eingearbeitet. Vorangestellt wird der eigentlichen Kommentierung jeweils ein ausführliches Literaturverzeichnis, welches dem interessierten Nutzer ein vertieftes Befassen mit Problemfragen ermöglicht. Die einzelnen Kommentierungen beginnen mit einer ausführlichen Gliederungsübersicht, damit der Leser die von ihm gesuchte Zitatstelle ohne langes Suchen auffindet. Diesem Zweck dient auch das im Band 3 abgedruckte ausführliche Stichwortverzeichnis.

Die Kommentierungen sind jeweils so aufgebaut, dass nach einem ersten Gliederungspunkt „Allgemeines“ der Regelungsgehalt der besprochenen Vorschrift erläutert und im Anschluss daran die einzelnen Vorschriftenteile vertieft dargestellt werden. Wo angebracht verwenden die Kommentaren auch durchaus zur besseren Darstellung kurze Skizzen – wie z.B. die abgedruckte Formel für die Berechnung des Teilurlaubsanspruchs (§ 5 BUrlG Rdnr. 9).

Zahlreiche Beispiele ermöglichen zudem ein schnelles Erfassen der jeweiligen Problematik. So erläutert *Düwell* z.B. in § 7 BUrlG Rdnr. 113 das korrekte Vorgehen der Urlaubsgewährung und Urlaubsübertragung im Krankheitsfall nach der sich aufgrund der Schultz-Hoff-Entscheidung des EuGH neu gestalteten Rechtslage anhand eines ausführlichen Beispiels. Auch der bisher mit der Problematik nicht befasste Nutzer ist damit in die Lage versetzt, die Urlaubsberechnung im Falle einer längeren Erkrankung problemlos vorzunehmen.

Wo angebracht findet der Leser auch Formulierungsbeispiele, die übernommen und an den jeweiligen Sachverhalt angepasst werden können. So erläutert *Düwell* bspw. in der Kommentierung zu § 7 BUrlG Rdnr. 158 die Modalitäten einer Feststellungsklage betreffend noch bestehendem Resturlaub. Unter der Rdnr. 159 findet der Leser sodann ein entsprechendes Formulierungsbeispiel.

Von unschätzbarem Wert sind zudem Hinweise auf „Problemfälle der Praxis“. Diese werden z.B. im Rahmen der Kommentierung des § 7 BUrlG in den Rdnrn. 169 ff dargestellt – klar gegliedert nach den Stichworten „Urlaubswünsche“, „Urlaubs-

planung“, „Freistellung“, „Rückruf aus dem Urlaub“ usw. Auf diese Weise ist der Nutzer in der Lage, im Zusammenhang mit Urlaubsfragen in der Praxis bestehende Probleme nachzulesen und sich ihm insoweit stellende Fragen problemlos zu lösen. Die umfangreichen Zitate sind ebenfalls benutzerfreundlich gestaltet. Neben dem Aktenzeichen wird auch eine gängige Fundstelle genannt, damit die entsprechende Entscheidung schnell aufgefunden werden kann.

Die wichtigsten Stichpunkte bzw. -wörter sind im Fettdruck gehalten, damit sie der Leser problemlos auffinden kann.

Für die Benutzerfreundlichkeit dieses Gesamtkommentars spricht auch die vorgenommene Gesamtgliederung. Den einzelnen Gesetzen sind Ordnungsziffern zugeordnet, so dass die Erläuterung der jeweiligen Vorschrift problemlos aufgefunden werden kann.

## III.

Die Kommentierung des hier beispielhaft besprochenen Bundesurlaubsgesetzes steht einer Besprechung und Erläuterung in einem eigenen Kommentar zu diesem Gesetz in nichts nach. Das Besprechungswerk geht vielmehr noch über eine „Regelkommentierung“ hinaus und behandelt durchgängig in den einzelnen Kommentierungen wichtige Verfahrensfragen, Darlegungs- und Beweislastregeln sowie wichtige Probleme des einstweiligen Rechtsschutzes.

Die Aktualität des Werkes zeigt sich daran, dass neben dem Gesetz zur Tarifeinheit auch das Mindestlohngesetz berücksichtigt und deren Auswirkung auf das Gesamtgefüge des Arbeitsrechts dargestellt wurde. Auch die Rechtsprechungszitate sind durchgängig aktuell.

Der Vorteil der Gesamtkommentierung des Arbeitsrechts liegt klar auf der Hand. In nur drei Bänden findet sich eine Kommentierung der wichtigsten arbeitsrechtlichen Gesetze, Richtlinien und Verordnungen. Der Preis von 798,00 EUR ist zwar hoch. Dafür erspart sich der Nutzer den Erwerb weiterer Kommentierungen, die insgesamt wohl mehr kosten würden als das Besprechungswerk.

Wünschen wir den Herausgebern und Autorinnen sowie Autoren, dass dieser Gesamtkommentar nicht nur in die Rechtspraxis Einzug hält, sondern auch von der Rechtsprechung gebührend berücksichtigt und zitiert wird. Bereits jetzt wird das Werk „das Großereignis im Arbeitsrecht“ genannt. (*csH*)

**Fitting / Engels / Schmidt / Trebinger / Linsenmaier:**  
**Betriebsverfassungsgesetz mit Wahlordnung. Handkommentar.** Vahlen, 28. Auflage 2016. XXXIV, 2243 S.  
 Leinen, ISBN 978-3-8006-5099-6. € 79,00

Der „Fitting“ ist ganz allgemein der Kommentar zum Betriebsverfassungsgesetz für Praktiker und alle mit dieser Rechtsmaterie befassten Verantwortlichen. Und dies nicht ohne Grund. Nunmehr bereits in der 28. Auflage erschienen bietet der Kommentar auf zwischenzeitlich knapp 2.300 Seiten einen fundierten Überblick über die gängigen Streitfragen zum Betriebsverfassungsgesetz. Alle wichtigen Themen werden praxisnah, leicht verständlich und kurz und präzise

besprochen, aktuelle Streitfragen erörtert und jeweils einer Lösung zugeführt.

Die 28. Auflage berücksichtigt nicht nur das zum Fachgebiet veröffentlichte Schrifttum bis Ende 2015, sondern auch die in den letzten zwei Jahren vorgenommenen Gesetzesänderungen, soweit sie einen Bezug zum Betriebsverfassungsgesetz haben. Selbstverständlich wurden auch die einschlägigen höchstrichterlichen Urteile eingearbeitet und fachgerecht ausgewertet. Hierfür garantiert das renommierte Autorenteam, welches das Betriebsverfassungsrecht sozusagen aus erster Hand kennt. Besonders hervorzuheben ist, dass der „Fitting“ die Rechtsmaterie nicht einseitig, sondern ausgewogen darstellt. Aus diesem Grunde wird er nicht nur von Betriebsräten und Gewerkschaften, sondern auch von Arbeitgebern, Personalverantwortlichen, Rechtsanwältinnen, Behörden und Gerichten zu Rate gezogen und zitiert.

### I.

Thematisch ist der Besprechungskommentar absolut auf dem neuesten Stand. Schwerpunkte der 28. Auflage sind das am 10. Juli 2015 in Kraft getretene Gesetz zur Tarifeinheit sowie das Gesetz zur Regelung des allgemeinen Mindestlohnes, welches Arbeitnehmer vor unangemessenen Dumpinglöhnen schützen möchte. Hier haben die Kommentatoren ein besonderes Augenmerk auf die bestehenden Beteiligungsrechte des Betriebsrats gelegt, der im Rahmen seiner Überwachungsfunktion nach § 80 Abs. 1 Nr. 1 Betriebsverfassungsgesetz u.a. darauf zu achten hat, dass die Beschäftigten zumindest den gesetzlichen Mindestlohn erhalten. Die zu diesem Gesetz zwischenzeitlich ergangene Rechtsprechung wurde ausführlich eingearbeitet und ausgewertet.

Zudem wurde das Gesetz zur Einführung des Elterngelds Plus mit Partnerschaftsbonus und einer flexibleren Arbeitszeit im Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz vom 18. Dezember 2014 eingefügt. Diese neuen Vorschriften sind von großer Relevanz im Rahmen von Beschäftigungsverhältnissen und zielen u.a. darauf ab, es den Beschäftigten zu ermöglichen, Familie und Erwerbstätigkeit besser zu koordinieren. Einen vergleichbaren Regelungszweck hat das Gesetz zur besseren Vereinbarkeit von Familie, Pflege und Beruf vom 23. Dezember 2014. Dieses ermöglicht es dem in § 7 Abs. 1 Pflegezeitgesetz näher festgelegten Kreis der Beschäftigten, sich zur Pflege ihrer „nahen Angehörigen“ i.S.v. § 7 Abs. 3 Pflegezeitgesetz entweder für einen Zeitraum von bis zu sechs Monaten vollständig von der Arbeit freustellen zu lassen oder aber ihre Arbeitszeit in einem bestimmten Umfang für einen näher festgelegten Zeitraum zu reduzieren, um für ihre pflegebedürftigen nahen Angehörigen „da“ zu sein. Die Kommentatoren haben auch in diesem Zusammenhang die für die Betriebsratsarbeit relevanten Regelungen ausführlich dargestellt.

Einen weiteren Schwerpunkt der Neuauflage bildet das Gesetz zur Sanierung und Abwicklung von Instituten und Finanzgruppen – das Sanierungs- und Abwicklungsgesetz – vom 10. Dezember 2014.

Im Übrigen berücksichtigt der Kommentar die durch die Rechtsprechung näher ausgestalteten Problemkreise wie z.B. die Schnittstellen von Leiharbeit, Werkvertragsarbeit und Be-

triebsverfassung und befasst sich hierbei insbesondere mit der für die Betriebsratsarbeit relevanten Frage, unter welchen Voraussetzungen insoweit von einer mitbestimmungspflichtigen Einstellung im Sinne von § 99 Betriebsverfassungsgesetz ausgegangen werden kann. Ausführlich dargestellt werden zudem Fragen der Aktualisierung des Rechts von Massenentlassungen sowie die aktuellen und von der Rechtsprechung diskutierten Fragen zur Befristung von Arbeitsverhältnissen und die Modifikationen der damit zusammenhängenden Beteiligungsrechte des Betriebsrats.

Neben der Darstellung des materiellen Rechts vergessen die Autoren nicht, dem Nutzer des Kommentars die Grundzüge einschlägiger prozessualer Fragen näher zu bringen. Aus diesem Grunde ist Anhang 3 des Kommentars dem arbeitsgerichtlichen Beschlussverfahren gewidmet. Dort kann der Leser die relevanten Verfahrensgrundsätze nachschlagen und erhält dezidierte Informationen zum Verfahrensablauf einschließlich möglicher Rechtsmittel, Fragen der Zwangsvollstreckung sowie der Möglichkeit der Beantragung einstweiliger Verfügungen.

Im Anhang 1 findet sich eine Kommentierung der Wahlordnung 2001. Diese ist im Jahre 2016 von besonderer Relevanz, da in der Zeit vom 1. Oktober bis zum 30. November 2016 nach § 64 Abs. 1 Betriebsverfassungsgesetz die Wahl der Jugend- und Auszubildendenvertretungen stattfindet. Hier findet der Nutzer einschlägige Information, wie diese Wahl rechtmäßig und fehlerfrei durchgeführt werden kann.

### II.

Damit bietet der Besprechungskommentar ein weites Spektrum einschlägiger Informationen zum Betriebsverfassungsgesetz mitsamt sämtlicher „Nebenschauplätze“. Durch die umfassende und praxisnah gestaltete Aufarbeitung bestehender Rechtsgrundsätze und Probleme findet der Nutzer auf bestehende Fragen eine schnelle und ausführliche Antwort sowie fundierte Lösungen. Nicht umsonst ist der „Fitting“ ein Standardkommentar zum Betriebsverfassungsgesetz, der jedem empfohlen werden kann, der sich auch nur im weitesten Sinne mit betriebsverfassungsrechtlichen Fragestellungen befasst. (csh)

**Philip Laue / Judith Nink / Sascha Kremer: Das neue Datenschutzrecht in der betrieblichen Praxis, Nomos 2016, 326 S., Broschiert, ISBN 978-3-8487-2377-5. € 48,00**

Nach langen Verhandlungen wurde am 14. April 2016 vom EU-Parlament die Datenschutz-Grundverordnung beschlossen. Sie wurde am 4. Mai 2016 im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht und trat nach Art. 99 Abs. 1 der Verordnung zwanzig Tage später, also am 25. Mai 2016, in Kraft. Laut Verordnung greifen die in ihr enthaltenen gesetzlichen Regelungen ab dem 25. Mai 2018. Die Verordnung muss nicht in nationales Recht umgesetzt werden, sondern gilt ohne Umsetzungsakt unmittelbar in allen EU-Mitgliedstaaten. § 23 Datenschutz-Grundverordnung sieht allerdings bestimmte Öffnungsklauseln vor. Diese ermöglichen es den einzelnen

Mitgliedstaaten, bestimmte Aspekte des Datenschutzes auch einer nationalen Regelung zuzuführen. Gleichwohl wird das Datenschutzrecht durch die neue Verordnung grundsätzlich zu einer weitgehenden Vereinheitlichung des europäischen Datenschutzrechts führen.

Die neue Rechtssituation stellt Anwender vor eine gänzlich neue Situation. Mit dem Besprechungswerk wollen die Autoren Anwendern in Unternehmen und in der Beratung eine Orientierung und Hilfestellung geben, damit diese darauf vorbereitet sind, das neue Datenschutzrecht in der betrieblichen Praxis umzusetzen. Hierbei ist eine weitere Hürde zu nehmen: Die Datenschutz-Grundverordnung sieht keine Übergangsfrist vor. Das bedeutet, dass für Unternehmen bis zum 25. Mai 2018 ausschließlich die bisherige Rechtslage maßgebend ist. Nach diesem Zeitpunkt greift dann unmittelbar das neue Datenschutzrecht. Das hat zur Folge, dass sich Unternehmen zwingend schon jetzt auf das neue Recht vorbereiten und ihre technisch-organisatorischen Prozesse entsprechend neu gestalten sollten. Hierbei kann das Werk von Laue, Nink und Kremer eine wichtige Orientierungshilfe sein.

#### I.

Die Autoren klären in § 1 unter Punkt B zunächst den sachlichen, persönlichen und räumlichen Anwendungsbereich der neuen Datenschutz-Grundverordnung. Hilfreich sind bei der Erfassung der komplizierten Rechtslage die verschiedenlichen Beispiele. In diesem Zusammenhang stellen sie auch die diversen Öffnungsklauseln in Einzelregelungen vor. Diese fassen sie in einer Übersicht zum schnellen Nachschlagen tabellarisch auf S. 68 ff. zusammen.

§ 2 des Werkes ist Fragen der Zulässigkeit der Verarbeitung gewidmet. „Beruhigend“ ist, dass sich insoweit zumindest an dem bisherigen grundsätzlichen Konzept des Verbots mit Erlaubnisvorbehalt nichts ändert. Nach Art. 6, 8 und 9 Datenschutz-Grundverordnung können Einwilligung und Erlaubnistatbestände auch weiterhin als Rechtfertigung für eine Verarbeitung herangezogen werden. Allerdings wurden die Erlaubnistatbestände im Vergleich zum bislang geltenden Recht deutlich reduziert, teilweise auch weiter gefasst. Neu ist, dass auch Regelungen für die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung personenbezogener Daten von Kindern vorgesehen sind (Art. 8 Datenschutz-Grundverordnung). Eine vergleichbare Regelung gab es bisher nicht.

In § 3 werden sodann die gesetzlich vorgesehenen Informationspflichten, in § 4 die Rechte der Betroffenen dargestellt und besprochen. Hervorzuheben ist hier das in Art. 17 der Datenschutz-Grundverordnung vorgesehene Recht auf Löschung von Daten, welches im Untertitel als „Recht auf Vergessenwerden“ bezeichnet wird.

§ 5 des Werkes stellt die Problematik der Verarbeitung von Daten durch Dritte und im Ausland vor, während § 6 dem Datenschutzbeauftragten, § 7 dem technischen und organisatorischen Datenschutz und § 8 der Selbstregulierung gewidmet ist. Diese erfolgt durch vorgesehene Verhaltensregeln und Datenschutzzertifizierungen, welche den durch die Datenschutz-Grundverordnung vorgegebenen gesetzlichen Rahmen ergänzen und konkretisieren sollen.

Recht kurz gehalten sind in § 9 des Werkes die Ausführungen zum Beschäftigtendatenschutz. Dieser liegt nach Art. 88 Abs. 1 der Verordnung grundsätzlich in der Hoheit der Mitgliedstaaten, die ermächtigt werden, spezifischere Regelungen zum Beschäftigtendatenschutz zu erlassen. Damit sollen nach dem Willen des EU-Gesetzgebers u.a. Fragen der Einstellung von Mitarbeitern, der Erfüllung des Arbeitsvertrages sowie der gesetzlich oder tarifvertraglich festgelegten Pflichten einer nationalen Regelung zugeführt werden können.

Letztendlich werden in den §§ 10 und 11 Fragen der Zusammenarbeit mit Aufsichtsbehörden sowie der Haftung, Sanktionen und Rechtsbehelfe besprochen.

#### II.

Zusammengefasst geben die Autoren mit diesem Werk einen guten Überblick über das neue Datenschutzrecht und führen dem Leser auch vor Augen, in welchen Bereichen er mit einer nationalen Regelung des Datenschutzes im Betrieb rechnen und sich damit noch weitergehend informieren muss.

Das Besprechungswerk ist damit ein guter Einstieg in die ab dem 25. Mai 2018 geltende Rechtslage. Es ermöglicht es entsprechend der Intention der Autoren Unternehmen, sich bereits im Vorfeld auf die neue Rechtslage einzustellen. Wer mit Datenschutzfragen befasst ist, wird mit diesem Buch eine erste Antwort auf sich stellende Fragen finden. (*csh*)

**Kevin Lukes: Der betriebsverfassungsrechtliche Unterlassungsanspruch des Arbeitgebers gegen den Betriebsrat, Duncker & Humblot 2016, 402 Seiten, Softcover, ISBN/EAN 9783428149261. € 109,90**

#### I.

Die Untersuchung von *Lukes* hat der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Köln im Wintersemester 2015/2016 als Dissertation vorgelegen. Gegenstand der Arbeit ist die grundlegende Untersuchung des betriebsverfassungsrechtlichen Unterlassungsanspruchs des Arbeitgebers gegen den Betriebsrat.

Die Problematik ist nicht neu. Bereits seit den 1980er Jahren ist der betriebsverfassungsrechtliche Unterlassungsanspruch gegen den Betriebsrat Gegenstand einer lebhaften Diskussion. Sowohl Rechtsprechung als auch Schrifttum bejahen einen spezifisch betriebsverfassungsrechtlichen Unterlassungsanspruch. Diesen stützte das BAG in Entscheidungen aus den Jahren 1980 und später u.a. auf die Vorschrift des § 74 Abs. 2 Satz 2 BetrVG bzw. § 74 Abs. 2 Satz 3 Halbsatz 1 BetrVG sowie auf § 79 Abs. 1 Satz 1 BetrVG.

Seit dem Jahre 2010 setzte sodann ein Wandel in der Rechtsprechung ein. In einer Entscheidung aus dem Jahre 2010 verneinte das BAG für das Verbot parteipolitischer Betätigung im Betrieb nach § 74 Abs. 2 Satz 3 Halbsatz 1 BetrVG einen Unterlassungsanspruch des Arbeitgebers gegen den Betriebsrat, da ein solcher mit dem „strukturellen Konzept“ des § 23 BetrVG nicht vereinbar sei. Im Jahre 2013 verneinte das BAG einen betriebsverfassungsrechtlichen Unterlassungsanspruch aus dem Arbeitskampfvorbot des § 74 Abs. 2 Satz



1 Halbsatz 1 BetrVG, bejahte jedoch einen Unterlassungsanspruch nach § 1004 Abs. 1 Satz 2 BGB, der mit dem betriebsverfassungsrechtlichen Konzept des § 23 BetrVG vereinbar sei. In einer weiteren Entscheidung aus dem Jahre 2014 bestätigte das BAG sodann, dass diese Konzeption auch für andere betriebsverfassungsrechtliche Rechtsnormen in Betracht komme.

Mit diesen drei neueren Entscheidungen ist eine Debatte um den betriebsverfassungsrechtlichen Unterlassungsanspruch des Arbeitgebers ausgelöst worden, der nach Ansicht des BAG offenbar nicht mehr zu existieren scheint.

Dieser Problematik hat sich *Lukes* in seiner Arbeit angenommen. Ziel seiner Untersuchung war, diese Frage einer eigenständig und methodisch überzeugenden Lösung zuzuführen, wobei auch ein Blick auf das System arbeitgeberseitiger Rechtsschutzmöglichkeiten auf ein betriebsverfassungswidriges Verhalten des Betriebsrats geworfen wurde.

## II.

Im Ergebnis bejaht *Lukes* einen betriebsverfassungsrechtlichen Unterlassungsanspruch, soweit der Betriebsrat seine Pflichten aus Vorschriften verletzt, welche dem Arbeitgeber subjektive Rechte zuweisen (§§ 30 Satz 2 und 3, 74 Abs. 2 Satz 1 – 3, 75 Abs. 1, 77 Abs. 1 Satz 2 sowie 79 BetrVG).

Dieser betriebsverfassungsrechtliche Unterlassungsanspruch des Arbeitgebers wird nach der eingehenden Untersuchung von *Lukes* auch nicht durch die weiteren Reaktionsmöglichkeiten des Arbeitgebers auf ein betriebsverfassungswidriges Verhalten des Betriebsrats verdrängt.

Dies gilt einmal für das Auflösungsverfahren nach § 23 Abs. 1 BetrVG. Nach dieser Vorschrift kann u.a. der Arbeitgeber den Ausschluss eines Betriebsratsmitgliedes oder aber die Auflösung des Betriebsrats wegen grober Verletzung seiner gesetzlichen Pflichten beantragen. So wurde z.B. in der jüngsten Vergangenheit ein Betriebsrat antragsgemäß durch eine Entscheidung des LAG Baden-Württemberg im Jahre 2014 aufgelöst, da er seiner gesetzlichen Verpflichtung zur Abhaltung von Betriebsversammlungen nicht nachgekommen ist.

Begründet hat *Lukes* seine Rechtsauffassung damit, dass das Auflösungsverfahren nach § 23 Abs. 1 BetrVG als objektives Beanstandungsverfahren zur Bewahrung objektiv-rechtlicher Normen ausgestaltet ist, während der betriebsverfassungsrechtliche Unterlassungsanspruch subjektive Rechte des Arbeitgebers schützen soll

Auch das Institut der betriebsverfassungsrechtlichen Abmahnung, welches grundsätzlich anzuerkennen sei, spricht nach Auffassung von *Lukes* nicht gegen die Bejahung der Möglichkeit eines betriebsverfassungsrechtlichen Unterlassungsanspruchs. Dies habe auch für die Möglichkeit der Stellung eines Feststellungsantrags nach §§ 80 Abs. 2, 46 Abs. 2 ArbGG iVm § 256 Abs. 1 ZPO zu gelten. Ebenso wenig stehe der allgemeine Unterlassungsanspruch nach § 1004 Abs. 1 Satz 2 BGB einem betriebsverfassungsrechtlichen Unterlassungsanspruch entgegen, da er im allgemeinen Privatrecht keine weitere Unterlassungsansprüche ausschließende Wirkung habe. Letztendlich bestehe auch das betriebsverfassungsrechtliche Einigungsstellenverfahren als weiteres Konfliktlösungsmodell

neben dem betriebsverfassungsrechtlichen Unterlassungsanspruch und schließe diesen nicht aus.

## III.

Damit bejaht *Lukes* im Ergebnis mit wohl überlegter und ausführlicher Begründung die Existenz eines betriebsverfassungsrechtlichen Unterlassungsanspruchs des Arbeitgebers bei pflichtwidrigem Verhalten des Betriebsrats, soweit subjektive Rechte des Arbeitgebers betroffen sind. (*csH*)

**Philipp A. Nagel: Arbeitnehmervertretung und Strafrecht. Die Begünstigung von Arbeitnehmervertretern im Lichte von Arbeitsrecht und Strafrecht, Nomos 1. Auflage 2016, 244 S., Broschiert, ISBN 978-3-8487-1265-6. € 65,00**

Das Besprechungswerk wurde im Juni 2013 von Prof. Dr. Jacobs als Dissertation an der Bucerius Law School angenommen. Hintergrund der Arbeit war u.a. der sog. „VW-Skandal“. Der Vorsitzende des Gesamtbetriebsrats dieses Unternehmens hatte über mehr als ein Jahrzehnt ein sechsstelliges Gehalt in mittlerer Höhe erhalten, was dem Gehalt eines Markenvorstandes des Konzerns entsprach. Seine brasilianische Geliebte erhielt einen „Agenturvertrag“, der ihr in den Jahren 2000 bis 2004 Einnahmen von über 400.000 EUR einbrachte. Weiteren Mitgliedern des Betriebsrats wurden Lustreisen in diverse Länder finanziert. Insbesondere diese Tatsache war Grund dafür, dass über den Fall in den Medien berichtet wurde. Auf diese Weise wurde die Problematik der Begünstigung von Arbeitnehmervertretern publik gemacht. Relevant sind in diesem Zusammenhang zwei Vorschriften. Zum einen § 119 Abs. 1 Nr. 3 Var. 2 BetrVG: Nach dieser Gesetzesbestimmung wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft, wer ein Mitglied oder ein Ersatzmitglied des Betriebsrats, des Gesamtbetriebsrats, des Konzernbetriebsrats, der Jugend- und Auszubildendenvertretung, der Gesamt-Jugend- und Auszubildendenvertretung, der Konzern-Jugend- und Auszubildendenvertretung, der Bordvertretung, des Seebetriebsrats, der in § 3 Abs. 1 bezeichneten Vertretungen der Arbeitnehmer, der Einigungsstelle, der in § 76 Abs. 8 bezeichneten Schlichtungsstelle, der in § 86 bezeichneten betrieblichen Beschwerdestelle oder des Wirtschaftsausschusses um seiner Tätigkeit willen oder eine Auskunftsperson nach § 80 Abs. 2 Satz 3 um ihrer Tätigkeit willen begünstigt.

Einschlägig ist zum anderen § 266 StGB. Nach dieser Vorschrift gilt: „Wer die ihm durch Gesetz, behördlichen Auftrag oder Rechtsgeschäft eingeräumte Befugnis, über fremdes Vermögen zu verfügen oder einen anderen zu verpflichten, missbraucht oder die ihm kraft Gesetzes, behördlichen Auftrags, Rechtsgeschäfts oder eines Treueverhältnisses obliegende Pflicht, fremde Vermögensinteressen wahrzunehmen, verletzt und dadurch dem, dessen Vermögensinteressen er zu betreuen hat, Nachteil zufügt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.“

*Nagel* betont in der Einleitung zu dieser Arbeit, dass insbesondere eine Auseinandersetzung mit der Vorschrift des § 119 BetrVG, die bisher in der Praxis wenig Beachtung gefunden hat, angesichts der Entwicklung in den letzten Jahren dringend notwendig geworden sei.

Im Hinblick auf die geschilderte Problematik und der vom Gesetzgeber festgelegten Konzeption des Betriebsratsamtes als Ehrenamt, untersucht *Nagel* die sich stellenden Fragen einerseits unter strafrechtlichen Gesichtspunkten. Er weist allerdings darauf hin, dass eine Auseinandersetzung mit der Problematik unter arbeitsrechtlichen Gesichtspunkten unabdingbar ist.

Er kommt hierbei zunächst zu dem – vorläufigen – Ergebnis, dass – strafrechtlich gesehen – ein adäquater Umgang mit der Problematik der Begünstigung von Arbeitnehmervertretungen auf der Grundlage der bestehenden Strafnormen nicht stattfinden kann. Aus diesem Grunde untersucht er die aufgrund der aktuellen Gesetzeslage bestehenden Möglichkeiten der Bekämpfung der Korruption von Arbeitnehmervertretungen. Hierbei denkt er über eine mögliche Reformierung des § 119 BetrVG unter einem strafrechtlichen Blickwinkel nach und überlegt auch die Möglichkeit, die Grundregel abzuschaffen, dass Betriebsräte ehrenamtlich tätig sind.

#### I.

Soweit es um die Strafbarkeit der Beteiligten nach § 119 Abs. 1 Nr. 3 BetrVG geht, kommt *Nagel* zu dem Ergebnis, dass bisher eine Aufarbeitung der Vorschrift sowohl in der arbeits- als auch strafrechtlichen Literatur vernachlässigt worden sei, die Strafnorm aus diesem Grunde in der Praxis ein Schattendasein führe. Ein weiteres Problem sei zudem das Antragsfordernis nach § 119 Abs. 2 BetrVG: Antragsberechtigt nach dieser Vorschrift sind diejenigen Personen, die üblicherweise ein Interesse an der Nichtaufdeckung der Tat haben mit der Folge, dass die Ausgestaltung der Norm als absolutes Antragsdelikt letztendlich ein Hindernis für die Aufdeckung der Tat darstellt.

*Nagel* untersucht in der Folge seiner Arbeit, wie die Vorschrift reformiert werden könnte. Seiner Auffassung nach ist ein ausschließlich strafrechtlicher Ansatz unzureichend. Ziel müsse es sein, durch weitere Instrumente einen moralischen Zwang zu erzeugen, welcher der Korruption vorbeugt. Hier sei Aufklärung über die Verwerflichkeit betriebsinterner Korruption notwendig. Ein weiterer Lösungsweg könne über § 23 Abs. 1 BetrVG besprochen werden. Nach dieser Vorschrift besteht die Möglichkeit, dass Arbeitnehmer ein korruptes Betriebsratsmitglied aus dem Betriebsrat ausschließen.

#### II.

Was die Strafbarkeit nach § 266 StGB betrifft, kommt *Nagel* zu der Feststellung, dass seitens der Mitglieder des Betriebsrats keine Vermögensbetreuungspflicht gegenüber dem Arbeitgeber in Betracht komme und damit eine potentielle Untreuestrafbarkeit nicht im Raum stehe. Was die Bestechung von Betriebsratsmitgliedern seitens der Unternehmensführung angeht, sollte nach Auffassung *Nagels* dem dadurch verwirklichten Korruptionsunrecht mehr Beachtung geschenkt

werden. Mit der aktuellen Rechtsprechung stelle die drohende Strafbarkeit nach § 266 StGB als Auffangtatbestand für Arbeitgebervertreter das einzige erstzunehmende Mittel einer Sanktionierung dar. Hier müsse allerdings die künftige Entwicklung der Rechtsprechung abgewartet werden.

Die Untersuchung von *Nagel* kommt zu dem abschließenden Ergebnis, dass einerseits der Gesetzgeber zum Handeln aufgefordert, auf der anderen Seite Publizität notwendig sei, damit auf lange Sicht das Unrechtsbewusstsein der Gesellschaft gestärkt werde. Damit sei für den Kampf gegen die Korruption von Arbeitnehmervertretern ein großer Schritt getan. (*csH*)

**Arnim Powietzka (Hrsg.), Praxishandbuch Arbeitsverträge für Unternehmer – Mit Geschäftsführer- und Vorstandsverträgen. De Gruyter 2016, XLII, 561 S. Hardcover, ISBN 978-3-11-036400-2. € 99,95**

Die rechtssichere Gestaltung von Arbeitsverträgen ist eine äußerst anspruchsvolle Tätigkeit. Zu früheren Zeiten konnten Arbeitsvertragsmuster bedenkenlos über Jahre hinweg verwendet werden. Das ist heute nicht mehr möglich. Zu vielschichtig und wandelbar ist die Rechtsprechung zur Frage der AGB-Kontrolle vorformulierter Arbeitsvertragsklauseln geworden. Dabei ist der Arbeitsvertrag das „Herzstück“ der arbeitsvertraglichen Beziehungen. Seine rechtssichere Ausformulierung und Gestaltung gehört zu den zentralen Aufgaben von Personalverantwortlichen und Unternehmern. Passieren Fehler oder werden Verträge nicht unter Beachtung der Vorgaben der Arbeitsgerichte erstellt, wird der Arbeitgeber im Falle einer gerichtlichen Auseinandersetzung wenig Chancen haben. Das kann teuer werden und ist unbefriedigend. Aus diesem Grunde ist es von größter Wichtigkeit, bei der Ausformulierung von Arbeitsvertragsklauseln stets die neueste Entwicklung in der Rechtsprechung im Auge zu behalten.

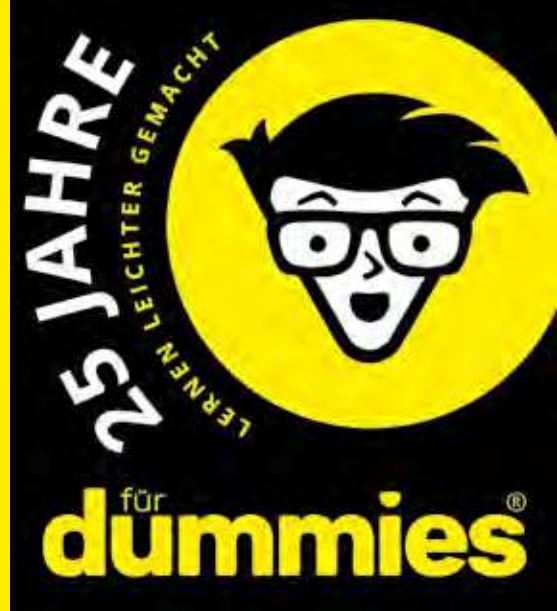
Diese Problematik hat Powietzka erkannt. Mit seinem Autorenteam aus erfahrenen Praktikern hat er es sich zur Aufgabe gemacht, Unternehmern und Personalverantwortlichen eine Hilfestellung bei der Gestaltung von Arbeitsverträgen an die Hand zu geben. Hierbei vertieft er bewusst nicht die wissenschaftliche Diskussion, da sich diese nicht auf die Formulierung von Arbeitsvertragsklauseln auswirkt. Vielmehr zeigt er mit seinem Werk nach dem Motto „von der Praxis für die Praxis“ mit Stand 29. Februar 2016 anhand der einschlägigen Rechtsprechung auf, welche Rechtsvorgaben für korrekte Arbeitsvertragsklauseln bestehen. In einem zweiten Schritt macht er Vorschläge für die rechtssichere Ausformulierung einzelner Vertragsklauseln und weist hierbei auf bestehende Spielräume hin, um eine möglichst flexible Vertragsgestaltung zu ermöglichen.

#### I.

Das Werk beginnt mit einem allgemeinen Teil im Kapitel 2. In diesem erläutert Powietzka in gestraffter Form die Grundlagen der AGB-Kontrolle im Arbeitsrecht und bespricht, wann von einem sog. „Formularvertrag“ ausgegangen werden kann und in welchem Umfang dessen Klauseln einer gerichtlichen

# WARUM KOMPLIZIERT, WENN'S AUCH »... FÜR DUMMIES« GEHT?

WIR BRINGEN SEIT 25 JAHREN  
SPASS INS FACHBUCH



Haag, Oliver / Erdl, Benedict  
**Handels- und Gesellschaftsrecht Fälle und Schemata für Dummies**

2016. 208 Seiten. Broschur.  
€ 12,99

ISBN: 978-3-527-71220-5



Niedostadek, André  
**Wirtschaftsrecht für Dummies**

2016. 492 Seiten. Broschur.  
€ 22,99

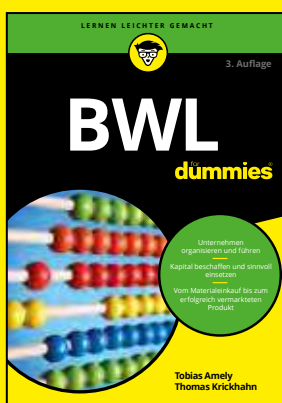
ISBN: 978-3-527-71134-5



Griga, Michael / Krauleidis, Raymund  
**Rechnungswesen für Dummies**

2017. 559 Seiten. Broschur.  
€ 26,99

ISBN: 978-3-527-71324-0



Amely, Tobias / Krickhahn, Thomas  
**BWL für Dummies**

3., aktualisierte Auflage

2016. 447 Seiten. Broschur.  
€ 24,99

ISBN: 978-3-527-71239-7

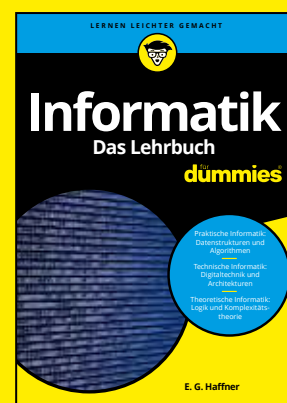


Schmuller, Joseph  
**Statistik mit Excel für Dummies**

2. Auflage

2017. 535 Seiten. Broschur.  
€ 26,99

ISBN: 978-3-527-71287-8



Haffner, E. G.  
**Informatik für Dummies. Das Lehrbuch**

2017. 922 Seiten. Broschur.  
€ 29,99

ISBN: 978-3-527-71024-9

Feiern Sie mit uns auf  
[www.25-jahre-fuer-dummies.de](http://www.25-jahre-fuer-dummies.de)

**dummies**<sup>®</sup>  
A Wiley Brand

Kontrolle unterliegen. So ist der Leser in der Lage, sich auf knapp 40 Seiten den rechtlichen Background des Rechts der allgemeinen Geschäftsbedingungen im Arbeitsrecht zu erarbeiten. Auf diese Weise kann er jeweils abschätzen, ob er mit einer gewählten Formulierung richtig liegt.

Kapitel 3 ist sodann der Erbringung der Arbeitsleistung gewidmet. Die Autoren Köhn und Puhl besprechen insoweit Themen wie das Direktionsrecht des Arbeitgebers, Versetzungsklauseln, die Möglichkeit der Vereinbarung einer Vertragsstrafe wegen Nichtantritts der Arbeit, die Überstundenproblematik, Fragen von Kurzarbeit bzw. der Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts sowie die Möglichkeit der Vereinbarung von Arbeit auf Abruf nebst Arbeitszeitfragen. Nach einer theoretischen Erörterung sowie Darstellung der aktuellen Rechtsprechung zu der jeweiligen Problematik finden sich Musterformulierungen gepaart mit zahlreichen Praxishinweisen. Somit ist der Nutzer des Werkes nach dem „Studium“ der einschlägigen Rechtsprechung und Literatur in der Lage, die von ihm gewünschte Vertragsklausel rechtssicher und in Übereinstimmung mit der aktuellen Rechtsprechung auszuformulieren.

## II.

In vergleichbarer Weise sind die weiteren Kapitel aufgebaut. Nach systematischer Erörterung der Problematik der jeweiligen Arbeitsvertragsklauseln sowie Darstellung der einschlägigen – im Regelfall – höchstrichterlichen Rechtsprechung findet der Leser Musterformulierungen, die er übernehmen und für seine Zwecke umarbeiten kann. Das nötige Know-how erwirbt er, indem er die ausführlichen und praxisgerecht dargestellten Ausführungen der jeweiligen Autoren durcharbeitet. Positiv zu bewerten ist, dass das Werk nicht nur die arbeitsrechtliche Problematik der einzelnen Vertragsklausel aufzeigt. Der Leser erhält vielmehr – soweit zweckmäßig – weitergehende Informationen wie z.B. zu Fragen der Lohnsteuer, der Fälligkeit von Sozialversicherungsabgaben, der Pfändung und Aufrechnung, der Haftung usw. Soweit einschlägig werden auch betriebsverfassungsrechtliche Fragestellungen erörtert.

## IV.

Im Kapitel 4 werden sodann ausführlich die Vergütungsproblematik (wie z.B. einzelne Vergütungsarten, die Möglichkeit einer variablen Vergütung und Flexibilitätsinstrumente, der Mindestlohn etc.) und im Kapitel 5 die Nebenpflichten (Nebentätigkeiten, Wettbewerbsverbot, Arbeitsverhinderung, Urlaub etc.) dargestellt. Kapitel 6 ist der Frage der Beendigung von Arbeitsverhältnissen gewidmet. Hier kann der Leser die Möglichkeit der Befristung von Arbeitsverhältnissen sowie Fragen zur Kündigung nachlesen. Im Kapitel 7 finden sich Ausführungen zur Aus- und Weiterbildung, während im Kapitel 8 nachvertragliche Pflichten besprochen werden. Kapitel 9 ist der Darstellung verschiedener Schlussbestimmungen wie z.B. der Schriftform-, Salvatorischen oder aber Rechtswahlklausel sowie der Möglichkeit der Vereinbarung einer Gerichtsstandsvereinbarung nebst dem jeweiligen Klauselmuster gewidmet. Im Kapitel 10 findet der Leser Erläuterungen zu Bezugnahmeklauseln im Arbeitsrecht. Das Werk schließt mit der Besprechung von Geschäftsführer- und Vorstandsverträ-

gen bei GmbH und AG. Neben der thematischen Erörterung der einzelnen Problemkreise finden sich auch hier jeweils Musterformulierungen, damit Personalverantwortliche sowie Unternehmer auch in diesem Bereich rechtssichere Vertragsklauseln formulieren können.

## III.

Das Werk ist für den Praktiker geschrieben und besticht durch einen logisch strukturierten Aufbau, eine klare Sprache sowie ein ausführliches Inhaltsverzeichnis vorne und ein detailliertes Stichwortverzeichnis hinten im Buch. Zahlreiche Praxistipps und Beispiele erleichtern dem Nutzer die Umsetzung der gewonnenen Ergebnisse und Formulierungsvorschläge. Hervorzuheben ist, dass die Beispiele zumeist mit Rechtsprechungs zitaten unterlegt sind, die dem interessierten Nutzer eine vertiefte Auseinandersetzung mit der Problematik ermöglichen. Bei dem Besprechungswerk handelt es sich nicht um ein typisches Formularbuch. Powietzka möchte dem Nutzer nicht nur Musterformulierungen an die Hand geben, die niemals eins zu eins übernommen werden können, sondern entsprechend dem jeweiligen Sachverhalt angepasst werden müssen. Damit dies gelingt, benötigt der Nutzer ein ausreichendes Rechtswissen, welches ihm mit diesem Praxishandbuch zur Verfügung gestellt wird.

Wer im Rahmen seiner Tätigkeit Arbeitsverträge fertigen muss, findet in dem Werk eine wertvolle Hilfe, um diese rechtssicher und gerichtsfest erstellen zu können. (csh)

**Bährle, Ralph Jürgen: Das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz. Stuttgart: R. Boorberg Verlag, 3. überarbeitete Auflage 2016. 80 Seiten, ISBN 3415058093, € 13,80**

## I.

Am 18. August 2016 ist das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG) zehn Jahre alt geworden. Mit diesem Gesetz sollen Benachteiligungen aus Gründen der Rasse oder wegen der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität verhindert oder beseitigt werden. Ein Verstoß gegen das AGG im Arbeitsverhältnis gibt Beschäftigten das Recht zur Beschwerde bzw. zur Leistungsverweigerung und räumt ihnen einen Anspruch auf Entschädigung oder Schadensersatz ein (§§ 13 ff. AGG). Deshalb ist es für Arbeitgeber und Führungskräfte wichtig, die Grundlagen des AGG zu kennen, um Diskriminierungen in Beschäftigungsverhältnissen zu vermeiden und Stolperfallen zu erkennen. Die Nichtbeachtung einschlägiger Normen kann schnell teuer werden und zu Verstimmung und Differenzen im Arbeitsverhältnis führen.

Hier bietet der Autor Hilfe an. Er erläutert die typischen Probleme anhand von Praxisbeispielen und zeigt Arbeitgebern den Weg eines gesetzeskonformen Verhaltens auf.

## II.

So erläutert *Bährle* zunächst den Anwendungsbereich des AGG in sachlicher und persönlicher Hinsicht, zeigt die nach

dem AGG verbotenen Handlungen auf und erläutert die einzelnen Diskriminierungsmerkmale des § 1 AGG. Hierbei orientiert er sich des besseren Verständnisses wegen an den einzelnen Benachteiligungsmerkmalen und gibt zu besonderen Problembereichen und Sonderfragen wertvolle „Hinweise“ in Form grau unterlegter Einschübe, die sofort ins Auge fallen. Er erörtert im Anschluss daran das Benachteiligungsverbot sowie die erlaubten unterschiedlichen Behandlungen. So kann ein Arbeitgeber z.B. nach § 8 AGG wegen sog. beruflicher Anforderungen über ein an sich gegebenes Diskriminierungsmerkmal hinwegsehen. Diese Ausführungen sind von besonderer Praxisrelevanz und zeigen dem Leser auf, welche Ausnahmeregelungen im Einzelnen bestehen.

Ein weiteres Kapitel ist den sich aus dem AGG ergebenden Pflichten des Arbeitgebers gewidmet. So sieht der Gesetzgeber Präventionsmaßnahmen, Hinweis- und Schulungspflichten, Schutzmaßnahmen sowie Bekanntmachungspflichten vor, welche Arbeitgeber durchaus ernst nehmen sollen. Im Anschluss daran werden im Kapitel 6 die Rechte der Beschäftigten dargestellt: Diesen steht das Recht zur Beschwerde bzw. Leistungsverweigerung bis hin zu Ansprüchen auf Entschädigung und Schadensersatz sowie auf Schutz vor Maßregelung zu. Im Anschluss daran werden prozessuale Fragen wie die im AGG vorgesehene Beweislastverteilung (§ 22 AGG) besprochen.

Von hoher Praxisrelevanz sind die im 11. Kapitel dargestellten typischen Probleme in der Praxis – dargestellt anhand einschlägiger Rechtsprechung. Zudem findet sich im letzten Kapitel eine Rechtsprechungsübersicht zum AGG gegliedert nach den einzelnen Diskriminierungsmerkmalen des § 1 AGG.

### III.

Wer eine erste Einführung in das AGG sowie eine praxisgerechte Erläuterung bestehender Problemfelder sucht, ist mit dem Werk von *Bährle* gut bedient. (*csH*)

**Byers, Philipp: Mitarbeiterkontrollen. München:**  
**C.H. Beck, 1. Aufl. 2016. 196 S., ISBN 9783406676758.**  
 € 49,00

### I.

In der betrieblichen Praxis sind Mitarbeiterkontrollen tägliche Praxis. Viele Unternehmen arbeiten mit Zeiterfassungssystemen, sehen Taschen- oder Torkontrollen bzw. die Überwachung betrieblicher Kommunikationsmittel vor. Üblich sind auch bestimmte Eignungstests bei Bewerbern oder aber die Verwendung von Ortungssystemen. Dabei herrscht oftmals Unsicherheit über die Zulässigkeit der einzelnen Maßnahmen, die dann unter dem Motto „wir haben es schon immer so gemacht“ weiterhin aufrechterhalten werden.

Die Problematik besteht darin, dass es bisher keine umfassende und abschließende Regelung des Beschäftigungsdatschutzes gibt. Der Entwurf eines „Gesetzes zur Regelung des Beschäftigtendatschutzes“ vom 25.8.2010 ist von der Gesetzgebung im Hinblick auf die zwischenzeitlich erlassene Datenschutz-Grundverordnung nicht weiter verfolgt worden.

Zwischenzeitlich hat das Bundesministerium des Inneren einen Entwurf zur Anpassung des Datenschutzrechts an die Datenschutz-Grundverordnung der EU und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 vorgelegt. Mit dem geplanten Gesetz soll das deutsche Datenschutzrecht an die Vorgaben der Verordnung und der Richtlinie angepasst werden. Ein neuer § 24 BDSG soll künftig den Datenschutz im Arbeitsverhältnis regeln. Wann ein entsprechendes Gesetz in Kraft tritt, ist derzeit nicht absehbar.

Hier setzt das Werk von *Byers*, seines Zeichens Rechtsanwalt und Fachanwalt für Arbeitsrecht, an. Er hat es sich zum Ziel gesetzt, die komplexe Rechtslage bzgl. der Durchführung von Mitarbeiterkontrollen leicht nachvollziehbar und praxisgerecht aufzuarbeiten.

### II.

So nimmt der Autor zunächst die Kontrolle der betrieblichen Kommunikationsmittel „unter die Lupe“. Er beleuchtet die Überprüfung von Internet und E-Mail. Sofern der Arbeitgeber die private Nutzung dieser Zugänge erlaubt, greift nach bisher vorherrschender Ansicht in der Fachliteratur das Telekommunikationsgesetz mit der Folge einer erheblichen Einschränkung der arbeitgeberseitigen Kontrollmöglichkeiten. Was die Frage der Telefonüberwachung angeht, ist wiederum zwischen der erlaubten und der verbotenen privaten Nutzung zu differenzieren. In beiden Fällen der Mitarbeiterkontrolle weist *Byers* auch auf die für den Arbeitgeber bestehenden strafrechtlichen Risiken hin. Dabei werden auch die Mitbestimmungsrechte des Betriebsrats dargestellt.

Ein weiteres Kapitel des Buches widmet sich dem Einsatz von Zeiterfassungs- und Zugangskontrollsystemen am Arbeitsplatz. Regelmäßig wird der Arbeitgeber über ein berechtigtes Interesse verfügen, die Ableistung der vertraglich geschuldeten Arbeitszeit zu überprüfen, so dass diese Kontrollmechanismen grundsätzlich rechtmäßig erfolgen dürften. Der Autor weist allerdings darauf hin, dass die Zugangskontrollen sich auf die Identifizierung der Zutrittsberechtigten Personen beschränken müssen und kein irgendwie geartetes Bewertungsschema der Mitarbeiter erfolgen darf.

Was die Videoüberwachung am Arbeitsplatz angeht, ist zwischen öffentlich zugänglichen und nicht öffentlich zugänglichen Arbeitsplätzen zu unterscheiden. Die sich hieraus ergebenden datenschutzrechtlichen Folgen bespricht der Autor ausführlich und vergisst auch nicht, die in diesem Zusammenhang bestehenden Mitbestimmungsrechte des Betriebsrats zu erörtern.

Im weiteren Fortgang seiner Untersuchung erörtert *Byers* die Möglichkeit von Tor- und Taschenkontrollen, die einen erheblichen Eingriff in das Persönlichkeitsrecht des betroffenen Mitarbeiters darstellen und nur in engen Grenzen möglich sind. Hingegen sind Spindkontrollen im Regelfall rechtswidrig und unterliegen restriktiven Zulässigkeitsvoraussetzungen. Was den Einsatz von Privatdetektiven betrifft, stützt sich der Autor auf die einschlägige BAG-Rechtsprechung, wonach für die Maßnahme ein konkreter Verdacht hinsichtlich einer Straftat oder schweren Pflichtverletzung des betroffenen Arbeitnehmers gegeben sein muss.

In einem nächsten Schritt befasst sich *Byers* mit der Zulässigkeit der Ortung von Mitarbeitern. Nach Darstellung der einzelnen Ortungssysteme bespricht der Autor deren Einsatz und differenziert hierbei zwischen der Ortung der Arbeitnehmer bei dienstlicher Tätigkeit und im Privatbereich.

Hinsichtlich der Vornahme von Gesundheits- und Eignungsuntersuchungen bespricht der Autor folgende Themen: Eignungstests bei Bewerbern, Assessment-Center, psychologische Tests, graphologische Untersuchungen, Gesundheitsuntersuchungen im Bewerbungsverfahren, genetische Untersuchungen, Drogen- und Alkoholtests sowie Eignungstests und Gesundheitsuntersuchungen im bestehenden Arbeitsverhältnis, wobei wiederum auch die Mitbestimmungsrechte des Betriebsrats beleuchtet werden.

Eine relativ neue Problematik ergibt sich durch den Einsatz sozialer Netzwerke wie Facebook, Xing oder LinkedIn. So kommt es zu negativen Meinungsäußerungen und Beleidigungen durch Mitarbeiter im Web 2.0, wobei zwischen Äußerungen nach Dienstschluss und während der Arbeitszeit zu unterscheiden ist. Aber auch die Unternehmensdarstellung aufgrund freiwilliger Initiative des Arbeitnehmers birgt gewisse Risiken. Denkbar ist zudem die Unternehmensdarstellung aufgrund Verlangens des Arbeitgebers. Die hierbei bestehenden Probleme und Risiken bespricht der Autor ausführlich ebenso wie die Problematiken bei der Durchführung von Backgroundchecks von Bewerbern.

Die Untersuchung endet mit den Themen „Kontrolle von Terrorlisten“, der Fragen der Mitbestimmungs- und Überwachungsrechte des Betriebsrats sowie der Wirksamkeit der Einwilligung eines Mitarbeiters in Kontrollen am Arbeitsplatz.

### III.

Das Besprechungswerk ist eine wertvolle Hilfe, soweit es um die Durchdringung der rechtlichen Zulässigkeit von Mitarbeiterkontrollen geht. Es zeichnet sich durch deutliche Praxisnähe aus. Die einzelnen Kontrollmöglichkeiten der Mitarbeiter werden auch für den nicht mit der Problematik befassten Leser leicht verständlich dargestellt. Zahlreiche „Praktische Hinweise“ sowie Vorschläge für einschlägige Betriebsvereinbarungen helfen dem Leser bei der Umsetzung der gewonnenen Informationen. Das Buch kann Personalverantwortlichen, Arbeitgebern, Führungskräften, Betriebsräten aber auch mit der Sache befassten Rechtsanwälten empfohlen werden, die mit seiner Hilfe eine schnelle Lösung sich stellender Fragen finden werden. (*csh*)

**Dornbusch, Gregor / Fischermeier, Ernst / Löwisch, Manfred (Hrsg.): AR. Kommentar zum gesamten Arbeitsrecht, Köln: Luchterhand, 8. Aufl. 2016. 2676 Seiten, gebunden. ISBN 978-3-472-08686-4. € 179,00**

#### I.

Der Kommentar zum gesamten Arbeitsrecht steht jetzt in der aktuellen achten Auflage mit Stand 1. April 2016 zur Verfügung. In ihm finden sich mehr als 50 kommentierte Gesetze. Berücksichtigt werden die einschlägigen gesetzlichen

Regelungen des Individualarbeitsrechts wie z.B. das Bundesurlaubs-, das Entgeltfortzahlungs-, das Kündigungsschutz-, das Allgemeine Gleichbehandlungs-, das Bundeseltern- und Elternzeit-, das Berufsbildungs-, das Mutterschutz- sowie das Pflege- und das Familienpflegezeitgesetz. Daneben finden sich auch Kommentierungen der wesentlichen gesetzlichen Vorschriften des Kollektivarbeitsrechts wie bspw. das Betriebsverfassungs-, das Bundespersonalvertretungs-, das Tarifvertrags-, das Sprecherausschuss-, das Drittelbeteiligungsgesetzes bzw. das Gesetz über Europäische Betriebsräte. Eingang in das Kommentierungswerk fanden darüber hinaus die wesentlichen der zahlreichen Gesetze arbeitsrechtlicher Randbereiche wie z.B. das Gendiagnostik-, das Bundesdatenschutz- sowie das Umwandlungsgesetz. Flankiert werden diese Kommentierungen durch die Besprechung und Bewertung der einschlägigen verfahrensrechtlichen Gesetzeswerke wie bspw. das Arbeitsgerichts- sowie Gerichtsverfassungsgesetz sowie die Zivilprozessordnung.

Das Kommentarwerk berücksichtigt in der Neuauflage die einschlägigen Neuentwicklungen im Bereich des Arbeitsrechts. Zu nennen sind etwa die Änderungen im Bereich der Arbeitnehmerüberlassung sowie des Arbeitnehmerdatenschutzes, wobei hier die zwischenzeitlich erlassene EU-Datenschutz-Grundverordnung ebenfalls Beachtung fand. Eingang fanden auch die Besprechung der Frauenquote in mitbestimmten Aufsichtsräten sowie die Änderungen im Befristungsrecht des Wissenschaftszeitvertragsgesetzes.

Selbstverständlich wurde auch die jeweils aktuelle Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts sowie der Landesarbeitsgerichte eingearbeitet sowie die einschlägige neue Literatur angemessen berücksichtigt.

Praxisgerecht finden sich in diversen Kommentarstellen „Empfehlungen für die Praxis“, um dem Praktiker die Umsetzung der gewonnenen Ergebnisse sowie der einschlägigen höchstgerichtlichen Rechtsprechung zu erleichtern.

#### II.

So wurde z.B. das Arbeitnehmerüberlassungsgesetz mit Stand 1. April 2016 ausführlich kommentiert. Dieses regelt in der bis zum 31. März 2017 gültigen Fassung, dass Leiharbeiter nur „vorübergehend“ überlassen werden dürfen. Dabei ergibt sich aus dem Gesetz nicht, was unter diesem Begriff zu verstehen ist.

„Beck“ hat die zu dieser Problematik ergangene Rechtsprechung ausführlich aufgearbeitet und auch die sich insoweit ergebenden Rechtsfolgen dargestellt: Erfolgt die Überlassung eines Leiharbeitnehmers längerfristig, entsteht nach Auffassung des Bundesarbeitsgerichts gleichwohl keine Fiktion eines Arbeitsverhältnisses, wenn die Verleihfirma über die nach dem Arbeitnehmerüberlassungsgesetz erforderliche Erlaubnis verfügt (§ 1 AÜG Rdnrn. 38, 39). Mit dieser Rechtsprechung hat sich für den Entleiher eine gewisse Rechtssicherheit ergeben, wenn er einen Leiharbeiter für einen längeren Zeitraum beansprucht hat.

Als Beispiel für eine umfassende Aufarbeitung der höchstgerichtlichen Rechtsprechung möge auch die Kommentierung von § 14 Teilzeit- und Befristungsgesetz von *Schüren* dienen.

Nach Abs. 1 Nr. 3 der Vorschrift kann das Arbeitsverhältnis eines Mitarbeiters wirksam mit sog. Sachgrund befristet werden, wenn dieser zur Vertretung eines anderen Arbeitnehmers beschäftigt wird. Hier hat sich die Frage gestellt, wann ein solcher Vertretungsgrund angenommen werden kann und ob sog. Kettenbefristungen möglich sind. In den RdNr. 22 ff. zu § 14 Teilzeit- und Befristungsgesetz hat der Kommentator die zu dieser Frage ergangene höchstrichterliche Rechtsprechung umfassend dargestellt.

Diese Beispiele zeigen, dass sich der Nutzer des Werkes auf dessen Aktualität und umfassende Bearbeitung der jeweiligen Problematik verlassen und die Ausführungen ohne Bedenken für die Lösung der jeweiligen Fragestellung heranziehen kann.

### III.

Der Kommentar wurde von einem namhaften Autorenteam aus Wissenschaftlern, Richtern und Anwälten bearbeitet und überzeugt durch Qualität, Aktualität und Praxisnähe. Der Leser wird bei nahezu jedem arbeitsrechtlichen Problem „fündig“ und kann dieses einer Lösung zuführen. Die Herausgeber kommen ebenfalls aus den genannten Berufszweigen und wenden sich mit ihrer Kommentierung insbesondere an Fachanwälte und Rechtsanwälte, Richter, Personalverantwortliche sowie Verbände. Dieser Nutzerkreis wird aus dem Besprechungswerk optimalen Nutzen ziehen und in optimaler Weise bei der täglichen Arbeit unterstützt werden.

Für die Nutzerfreundlichkeit spricht des Weiteren, dass das Besprechungswerk im Volltext einschließlich der zitierten Entscheidungen des BAG sowie der Landesarbeitsgerichte als Online-Ausgabe unter [www.jurion.de](http://www.jurion.de) zu einem vergünstigten Preis erhältlich ist.

Der „AR“ ist aus der täglichen Arbeit der mit arbeitsrechtlichen Themen befassten Nutzer nicht hinweg zu denken und kann diesem Nutzerkreis uneingeschränkt empfohlen werden. (csh)

**Kielkowski, Jacek B.: Die betriebliche Einigung. Betriebsvereinbarung und Regelungsabrede als Ausübungsformen der betrieblichen Mitbestimmung. Reihe: Arbeits- und Sozialrecht, Bd. 138. Baden-Baden: Nomos, 1. Auflage 2016. 265 S., broschiert. ISBN 978-3-8487-2710-0. € 69,00**

### I.

Das Betriebsverfassungsgesetz sieht im Rahmen der betrieblichen Mitbestimmung bei bestimmten Mitwirkungsrechten des Betriebsrats eine „Einigung“ mit dem Arbeitgeber vor, die erforderlichenfalls durch einen Spruch der Einigungsstelle ersetzt werden kann. Neben der Möglichkeit des Abschlusses einer Betriebsvereinbarung sind auch formlose Einigungen zwischen den beiden Betriebspartnern in Form einer sog. Regelungsabrede möglich. Diese entfaltet im Gegensatz zur Betriebsvereinbarung grundsätzlich eine unmittelbare Wirkung ausschließlich zwischen den beiden Vertragspartnern. Sofern im Betriebsverfassungsgesetz eine Einigungsnotwendigkeit vorgesehen ist, besteht das Problem, welche der beiden Einigungsmöglichkeiten die „richtige“ und im jeweiligen

Fall günstigste ist. Hierbei stellt sich die Frage, ob die Betriebspartner im Einzelfall eine Wahlmöglichkeit haben oder ob die einzelnen Einigungstatbestände eine bestimmte Einigungsform voraussetzen.

Mit dieser Problematik hat sich *Kielkowski* im Rahmen der vorliegenden Veröffentlichung beschäftigt, die im Sommersemester 2015 vom Fachbereich Rechtswissenschaft der Universität Trier als Dissertation angenommen wurde und nunmehr in der Reihe „Arbeits- und Sozialrecht“ als Band 138 beim Nomos-Verlag erschienen ist.

### II.

Wissenschaftlichen Ansprüchen gerecht werdend befasst sich *Kielkowski* im Rahmen seiner Untersuchung zunächst mit den Eigenschaften der beiden Einigungsformen. So beleuchtet er im 1. Kapitel seiner Arbeit das Einigungsinstrument „Betriebsvereinbarung“. Er stellt die Entwicklung sowie Charakteristika der Betriebsvereinbarung dar, bespricht das schuldrechtliche Element sowie die zwingende Wirkung der Betriebsvereinbarung und untersucht im Anschluss daran Beendigungstatbestände der Betriebsvereinbarung sowie die Funktion deren Nachwirkung. Dieser Teil der Untersuchung endet mit der Erarbeitung von Folgerungen aus der Charakterisierung der Betriebsvereinbarung auf ihre Stellung im System der betrieblichen Mitbestimmung. Hierbei kommt er u.a. zu dem Ergebnis, dass die Betriebsvereinbarung als Einigungsinstrument normtheoretisch nicht auf abstrakt-generelle Tatbestände beschränkt ist und auch Einzelfälle durch Betriebsvereinbarung geregelt werden können.

Das 2. Kapitel ist sodann der Regelungsabrede gewidmet. Auch bezüglich dieser Einigungsform stellt er deren Entwicklung, Rechtsnatur sowie Charakteristika dar. Regelungsabreden können im Gegensatz zur Betriebsvereinbarung formlos geschlossen werden. Ihre Wirkung ist primär auf das Verhältnis von Betriebsrat und Arbeitgeber beschränkt. Der Autor weist allerdings drauf hin, dass von ihr auch eine mittelbare Drittwirkung ausgehen kann. Sie ist ein Instrument der Mitbestimmung, wirkt allerdings nicht normativ und auch nicht nach. Nach dieser grundlegenden Untersuchung beider Einigungsinstrumente befasst sich der Autor im 3. Kapitel mit der Bestimmung der Einigungsform im jeweiligen Einzelfall. So kann der Betriebsrat z.B. nach § 39 BetrVG während der Arbeitszeit Sprechstunden einrichten, wobei er Ort und Zeit mit dem Arbeitgeber zu vereinbaren hat. Der Autor kommt hier zu dem Ergebnis, dass diese „Vereinbarung“ auch in Form einer Regelungsabrede erfolgen kann und nicht – wie lange angenommen – den Charakter einer Betriebsvereinbarung haben sollte. Vergleichbare Untersuchungen nimmt der Verfasser auch im Hinblick auf weitere Einigungstatbestände vor. Genannt werden soll hier nur das Untersuchungsergebnis, dass die zwingende Mitbestimmung des Betriebsrats nach § 87 Betriebsverfassungsgesetz sowohl durch Regelungsabrede als auch durch Betriebsvereinbarung ausgeübt werden kann. Zusammenfassend kommt *Kielkowski* in diesem Punkt seiner Untersuchung zu dem Ergebnis, dass es für die Frage, welche Einigungsform die „richtige“ ist, auf den konkreten Einzelfall ankomme. Es gebe drei Typen von Einigungssituationen: Für

solche mit ausdrücklichem oder konkludentem Gestaltungsauftrag komme nur die Betriebsvereinbarung als Einigungsform in Betracht, die eine unmittelbare, zwingende und nachwirkende Wirkung zeitigt. Der dritte Typ der Einigungsform, für den ein abgeschlossenes System von Rechtsfolgen besteht, die nur an die Partizipation des Betriebsrats anknüpfen, komme das Einigungsinstrument der Regelungsabrede in Betracht. Im 4. Kapitel untersucht der Autor die Einschränkung des Wahlrechts der Betriebspartner in den Fällen, in welchen der Abschluss einer Betriebsvereinbarung aufgrund der Tarifvorbehaltsklausel unmöglich ist. Im Anschluss daran beleuchtet er die Problematik einer betriebsverfassungswidrigen Betriebsvereinbarung und kommt hierbei zu dem Ergebnis einer grundsätzlichen Möglichkeit der Umdeutung einer betriebsverfassungswidrigen Betriebsvereinbarung.

Von Praxisrelevanz ist sodann die Erörterung der Entscheidungsaspekte im Rahmen einer bestehenden Wahlfreiheit der Betriebsparteien. Diese sollten sich davon leiten lassen, inwieweit mit der Einigung noch zusätzliche Rechtsfolgen eintreten sollen. Entscheidend sei insoweit, welchen Zweck die Betriebspartner verfolgen und welche Bedeutung sie den jeweiligen Phasen der Einigung (Entstehen, Wirkung, Beendigung) beimessen.

Die Untersuchung endet mit einer Zusammenfassung der Ergebnisse im 5. Kapitel.

### III.

Damit hat *Kielkowski* die von ihm aufgeworfene Fragestellung, welche der beiden Einigungsformen im Einzelfall die „richtige“ ist, umfassend beantwortet. Er hat ausführlich und wissenschaftlich begründet die Grundsätze für die Entscheidung herausgearbeitet, in welchem Einzelfall eine Betriebsvereinbarung oder eine formlose Regelungsabrede zu wählen ist bzw. gewählt werden kann. (*csh*)

**Liebers (Hrsg.): Formularbuch des Fachanwalts Arbeitsrecht, Köln: Luchterhand, 4. Auflage 2016. 2063 S. Hardcover. ISBN 978-3-472-08685-7. € 169,00**

#### I.

Formularhandbücher sind aus der anwaltlichen Tätigkeit nicht hinweg zu denken. Das Besprechungswerk zeichnet sich durch die Besonderheit aus, dass im Luchterhand Verlag bereits das Handbuch des Fachanwalts Arbeitsrecht und der Fachanwaltskommentar Arbeitsrecht erschienen sind. Die damit vorliegende Trilogie ist ein Kompendium, aus welchem der mit arbeitsrechtlichen Themen befasste Berater wertvolle Tipps, Anregungen und Hilfestellungen bei seiner täglichen Arbeit ziehen kann.

Das bewährte Besprechungswerk ist nun schon in der 4. Auflage erschienen. Es bietet über 400 Vertragsmuster, Formulare und Formulierungsbeispiele aus allen Bereichen des Arbeitsrechts. Das Besondere ist dabei, dass sich an jeden Formulierungsvorschlag rechtliche Erläuterungen anschließen, welche dem Nutzer den rechtlichen Hintergrund des jeweiligen For-

mulars erläutern und auch anderweitige Möglichkeiten einer Gestaltung aufzeigen.

#### II.

Das Formularhandbuch beinhaltet im Teil 1 Vertragsmuster zum Individualarbeitsrecht. Es richtet sich dabei am Gang eines Arbeitsverhältnisses aus. Beginnend mit der Anbahnung des Arbeitsverhältnisses werden Formulierungsvorschläge für Standardarbeitsverhältnisse, für das laufende Arbeitsverhältnis sowie für dessen Beendigung gemacht.

Teil 2 beinhaltet Formulierungshilfen für Vertragsgestaltungen von Dienstverträgen wie Organverträge, Verträge mit freien Mitarbeitern sowie mit Handelsvertretern.

In Teil 3 finden sich Formulierungshilfen für Themenkomplexe des Kollektiven Arbeitsrechts. Im Rahmen des Betriebsverfassungsrechts finden sich z. B. Musterschreiben für die Betriebsratswahl, für Betriebsvereinbarungen, für Zustimmungsersetzungsverfahren, für wirtschaftliche Angelegenheiten sowie bspw. für das Einigungsstellenverfahren. Weitere Themenkomplexe von Teil 3 sind z.B. das Personalvertretungsrecht, das kirchliche Arbeitsrecht – neu aufgenommen in der 4. Auflage, das Tarifrecht sowie – neu gegliedert und erweitert in der 4. Auflage – Compliance und Datenschutz für Arbeitnehmer.

Teil 4 ist unternehmensbezogenen Fallgestaltungen gewidmet. Sehr ausführlich werden die einzelnen Varianten des Übergangs von Arbeitsverhältnissen (z.B. Einzelrechtsnachfolge, Umwandlung und Verschmelzung bzw. Spaltung, Unternehmensübernahme, Anwachsung, Betriebspacht, Betriebsführung etc.) behandelt. Neu gegliedert und erweitert für die 4. Auflage findet sich ein Kapitel zur Wahl der Arbeitnehmervertreter in den Aufsichtsrat.

Teil 5 beinhaltet schließlich Vorlagen für Gerichts- und Mediationsverfahren. So werden zunächst allgemeine Fragen des Arbeitsgerichtsverfahrens wie die Modalitäten der Mandatierung, die Korrespondenz mit der Rechtsschutzversicherung sowie allgemeine Anträge und Musterschreiben (z.B. Prozess- und Terminvollmacht, Fristverlängerungsantrag, Antrag auf Aussetzung des Verfahrens bzw. auf Gegenstandswertfestsetzung bzw. Tatbestandsberichtigung) abgedruckt. In einem weiteren Kapitel finden sich diverse Klagemuster für das Urteilsverfahren der ersten Instanz, das Berufungs- sowie das Revisionsverfahren. Daran schließen sich Musteranträge für das Beschlussverfahren der ersten bis zur dritten Instanz an. Letztendlich werden auch Antragsmuster im einstweiligen Rechtsschutz nebst möglicher Rechtsbehelfe und Rechtsmittel dargestellt.

In einem weiteren Kapitel werden Klageanträge und Muster für Verfahren der ordentlichen Gerichtsbarkeit, nämlich das erstinstanzliche Verfahren vor dem Landgericht nebst Berufungsverfahren abgedruckt ebenso wie diverse Verfahrensanträge für Verfahren vor den Verwaltungsgerichten.

Das letzte Kapitel von Teil 5 ist dem Mediationsverfahren gewidmet. Zunächst werden Muster für die Einleitung des Mediationsverfahrens vorgestellt. Daran schließen sich Mustervereinbarungen im Rahmen des Mediationsverfahrens an (Mediationsvereinbarung, Mediatorenvertrag).



## III.

Zum schnelleren Auffinden der gewünschten Formulierungshilfe findet sich vorne im Buch ein ausführliches und logisch strukturiertes Inhaltsverzeichnis. An Ende des Besprechungswerkes wurde ein umfassendes Inhaltsverzeichnis abgedruckt. Für weitere Praxistauglichkeit sorgt ein Online-Zugang. Mit einem Zugangscode kann man sich beim Verlag registrieren und sodann die Formulare des Besprechungswerkes zur weiteren Bearbeitung downloaden. Dies bedeutet eine große Zeitersparnis und wertvolle Unterstützung bei der täglichen Arbeit.

Für die Qualität der Formulare, Muster und Erläuterungen bürgt ein Team namhafter Autoren. Der Herausgeber ebenso wie die Autoren sind erfahrene, im Arbeitsrecht tätige Rechtsanwälte deutscher und internationaler Wirtschaftskanzleien mit arbeitsrechtlichem Schwerpunkt sowie bekannter Arbeitsrechtssozialitäten. Der Nutzer kann die einzelnen Vorschläge bedenkenlos verwenden und nach dem Downloaden an den jeweiligen, zu bearbeitenden Sachverhalt anpassen.

Zudem ist das Werk im Volltext einschließlich der zitierten Entscheidungen des BAG sowie der Landesarbeitsgerichte als Online-Ausgabe unter [www.jurion.de](http://www.jurion.de) zu einem vergünstigten Preis erhältlich.

## IV.

Als Nutzerzielgruppe nennt der Herausgeber Rechtsanwälte sowie Justiziarer in Personal- oder Rechtsabteilungen, die kautelarjuristisch und forensisch tätig sind. Diese werden mit dem Besprechungswerk mit großem Nutzen arbeiten, da es auf nahezu jede Fragestellung aus allen Bereichen des Arbeitsrechts eine Antwort parat hält. Der Preis für die Anschaffung liegt mit 169,00 EUR im oberen Bereich. Der Preis relativiert sich jedoch durch die Fülle von Informationen und Hilfestellungen. Das Werk kann dem genannten Nutzerkreis wärmstens zur Anschaffung empfohlen werden. (csh)

**Lukas, Roland /Dahl, Holger (Hrsg.): Mitbestimmung in sozialen Angelegenheiten – Arbeitszeit und Urlaub.**  
Frankfurt am Main: Deutscher Fachverlag GmbH, Fachmedien Recht und Wirtschaft, 1. Aufl. 2016. XLVI, 631 Seiten, geb., ISBN 978-3-8005-3280-3. € 149,00

## I.

Fragen der Lage der Arbeitszeit einschließlich der Pausen sowie der Verteilung der Arbeitszeit auf die einzelnen Wochentage und Fragen des Urlaubs nebst Aufstellung allgemeiner Urlaubsgrundsätze und des Urlaubsplans sind Gegenstände der zwingenden Mitbestimmung des Betriebsrats nach § 87 Abs. 1 Nr. 2 und 5 Betriebsverfassungsgesetz (BetrVG). Diese Vorschrift wird durch eine Vielzahl von Gerichtsentscheidungen konkretisiert. In einer Fülle von Einzelfallentscheidungen wird jeweils herausgearbeitet, inwieweit dem Betriebsrat insoweit ein Mitbestimmungsrecht zusteht. Schlägt man einen Kommentar zum Betriebsverfassungsgesetz auf, findet man zu den einzelnen Problemstellungen die jeweils einschlägigen Urteile diverser Arbeitsgerichte. Je nach Kommentarwerk wer-

den dabei bevorzugt die Interessen der Arbeitgeber oder des Betriebsrats in den Fokus des Interesses gerückt.

Die Herausgeber dieses Werkes gehen einen anderen Weg. Aufgrund ihrer Berufserfahrung – sie betreiben gemeinsam das Unternehmen „roland lukas KONFLIKTLÖSUNGEN“, leiten Einigungsstellen und Schlichtungen in allen Wirtschaftsbereichen und betätigen sich gleichzeitig als Mediatoren und Moderatoren arbeitsrechtlicher Konflikte – wählen sie einen anderen Ansatz: Für sie stehen die Interessen der beiderseitigen Betriebsparteien im Vordergrund. Erörtert werden die jeweiligen Problemstellungen sowohl aus Arbeitgeber- als auch aus Betriebsratsseite. Sodann wird anhand einschlägiger Gerichtsentscheidungen nach vertretbaren Lösungsansätzen gesucht.

## II.

So ist z.B. die Einführung gleitender Arbeitszeit im Betrieb eine Frage der zwingenden Mitbestimmung nach § 87 Abs. 1 Nr. 2 BetrVG. *Schweibert* bespricht diese Problematik zunächst aus Sicht des Arbeitgebers (S. 68 ff.). Bevor eine Betriebsvereinbarung zur Gleitzeit zwischen den Betriebsparteien verhandelt wird, sollte – so *Schweibert* – zunächst erarbeitet werden, wie eine solche aussehen und welchen Inhalt diese haben sollte. Auf Seite 73 des Werkes findet sich zu diesem Themenkomplex zunächst eine Checkliste nebst Erörterung der einzelnen Regelungspunkte. Sodann wird die gleitende Arbeitszeit aus Sicht des Betriebsrats von *Maletzki* erörtert (S. 82 ff.).

*Reinhard* greift sodann das Thema Arbeitszeitkonten und Jahresarbeitszeit aus Arbeitgebersicht auf (S. 92 ff.), während *Helm* die Problematik aus Sicht des Betriebsrats erörtert (S. 106 ff.).

Im Anschluss daran bespricht *Krieger* die Problematik Vertrauensarbeitszeit aus Sicht des Arbeitgebers (S. 116 ff.), *Schmidt/Schwedes* als Thema in der Betriebsräteberatung.

Nach Aufarbeitung der rechtlichen Problematik der Regelung von Vertrauensarbeitszeit im Betrieb werden Fragen der Mitbestimmung des Betriebsrats im Einzelnen erörtert. Als Ergebnis der rechtlichen Untersuchung findet sich sodann auf S. 129 ff. der Vorschlag des Inhaltes einer Betriebsvereinbarung zur Vertrauensarbeitszeit mit einer Vielzahl von Formulierungsvorschlägen. Auf diese Weise werden die Betriebsparteien dabei unterstützt, eine rechtssichere Betriebsvereinbarung zur Vertrauensarbeitszeit abzuschließen.

Ein weiteres Kapitel des Werkes ist bspw. der Frage der Mitbestimmung bei der Schichtarbeit gewidmet. Diese beleuchten *Brachmann/Muschal* aus der Perspektive des Arbeitgebers (S. 144), *Lerch* hingegen aus der Sicht des Betriebsrats.

Das Thema Personaleinsatz und Dienstpläne wird zum einen aus Sicht des Arbeitgebers von *Ubber* besprochen (S. 174 ff.), während *Mletzko* die Problematik aus der Perspektive des Betriebsrats darstellt (S. 190ff).

In einem weiteren Kapitel befasst sich *Weder* mit einer aktuellen Problematik, nämlich der Nutzung von Laptop, Smartphone, iPad und Remotezugängen in der „Freizeit“. Tatsächlich hat die moderne Kommunikation unsere heutige Arbeitsweise völlig verändert: Die Grenzen von Freizeit und Arbeitszeit verschwimmen und werfen eine Vielzahl neuer Probleme auf.

Um diese in den Griff zu bekommen, ist eine rechtlich abgesicherte Zusammenarbeit von Arbeitgeber und Betriebsrat erforderlich, da die Nutzung dieser Kommunikationsmittel der zwingenden Mitbestimmung des Betriebsrats unterliegt. *Weder* untersucht die einzelnen Mitbestimmungstatbestände des § 87 Abs. 1 Nr. 1, 2, 3, 6 und 7 BetrVG und empfiehlt in einem „Fazit“ dem Betriebsrat Möglichkeiten seiner diesbezüglichen Vorgehensweise.

Ein weiteres Kapitel ist der Frage von Teilzeit und Mitbestimmung bei der Arbeitszeit und Urlaub gewidmet. Dieses bespricht *Knoth* aus der Sichtweise des Arbeitgebers (S. 336 ff. 9), *Schlegel* aus dem Blickwinkel des Betriebsrats.

Auch die Problematik der betrieblichen Pausenregelungen wird nicht ausgespart. Diese erörtert *Lüers* aus Arbeitgeber-sicht (S. 364 ff.), *Niechoj* aus der Sicht des Betriebsrats.

Als weitere Themen des Werkes sind zu nennen die Lage der täglichen und wöchentlichen Arbeitszeit unter Abwägung der Interessen des Arbeitgebers und der Belegschaft (S. 45 ff.), Rufbereitschaft, Bereitschaftsdienst, Stand-By und Reserve (S. 200 ff.), Sonderöffnungen, Sonderschichten und Sondereinsätze (S. 234 ff.), Arbeitszeit und Vergütung von Umkleide-, Reise- und Wegzeiten (S. 300 ff.), Teilzeit und Mitbestimmung (S. 336 ff.), Anordnung und Ableistung von Überstunden (S. 406 ff.), Einführung und Gestaltung von Kurzarbeit (S. 455 ff.), Aufstellung allgemeiner Urlaubsgrundsätze und des Urlaubsplans (S. 469 ff.), Mitbestimmung im Tendenzbetrieb (S. 486 ff.) sowie im Tendenzunternehmen bei Arbeitszeit und Urlaub (S. 503 ff.), Arbeitszeit und Urlaub (S. 520 ff.). Diese Themenkomplexe werden jeweils aus Sicht beider Betriebsparteien erörtert.

Ergänzend werden Fragen der Einigungsstelle in Arbeitszeitfragen (S. 565 ff.), allgemeine Grundsätze der Mitbestimmung in Arbeitszeit und Urlaubsfragen (S. 1 ff.) sowie Verstöße gegen die Mitbestimmungsrechte (S. 599 ff.) besprochen.

Das Werk zeichnet sich durch eine große Praxisnähe aus, was u.a. durch die Aufnahme zahlreicher „Praxishilfen“, Formulierungsbeispiele sowie Muster belegt wird.

## V.

An dem dargestellten Inhalt zeigt sich, dass das Besprechungswerk einen neuen Weg gegangen ist. Die gewählten Probleme werden jeweils paritätisch beleuchtet und bearbeitet. Ermöglicht wird dies durch ein erfahrenes Autorenteam aus Vertretern sowohl der Arbeitgeber- als auch der Betriebsratsseite. Insbesondere unter dem im Betriebsverfassungsrecht verankerten Grundsatz der vertrauensvollen Zusammenarbeit kann das Handbuch für die Betriebsparteien eine wertvolle Hilfe sein, anstehende Probleme sachgerecht und unter Berücksichtigung der beiderseitigen Interessenlage zu lösen. Aber auch Rechtsanwälte und Fachanwälte für Arbeitsrecht, Arbeitsrichter, Sachverständige, Hochschullehrer sowie Studenten der Rechtswissenschaft mit Schwerpunkt Arbeitsrecht werden aus der Lektüre dieses Werkes Nutzen ziehen. (*csh*)

**Schubert, Jens / Räder, Evelyn: Flüchtlinge in Arbeit und Ausbildung. Rechtliche Ansprüche und betriebliche Regelungen. Frankfurt am Main: Bund-Verlag 1. Aufl. 2017. 171 S., kartoniert, ISBN 978-3-7663-6586-6. € 19,90**

## I.

Aus aktuellem Anlass haben *Schubert*, seines Zeichens Professor für Arbeitsrecht und Europäisches Recht an der Leuphana Universität Lüneburg und Leiter des Bereichs Rechts und Rechtspolitik in der ver.di Bundesverwaltung Berlin, und *Röder*, Assessorin jur. im Ressort Recht und Rechtspolitik der ver.di Bundesverwaltung Berlin, ein Handbuch zu der Frage geschrieben, wie Flüchtlinge in Arbeit und Ausbildung kommen. Hierbei betonen sie, dass die Arbeitsmarktintegration von Flüchtlingen eine anspruchsvolle Aufgabe ist. Gelingt sie, lohnen sich die Anstrengungen. Allerdings sind hierbei bestimmte rechtliche Vorgaben zu beachten, welche die Autoren ganz aktuell mit Stand 2017 darstellen und erläutern.

Sie wenden sich hierbei ausdrücklich an „Rechtsanwender“, Betriebs- und Personalräte, aber auch Schwerbehindertenvertretungen und gewerkschaftliche Vertrauensleute und möchten diesen eine Orientierung an die Hand geben, was bei der Einstellung von Flüchtlingen zu beachten ist und welche Unterstützungsleistungen in Anspruch genommen werden können.

## II.

Da ein komplettes und eigenständiges Einwanderungsgesetz bisher fehlt, stellen die Autoren zunächst in Teil B. des Werkes in einem ausländerrechtlichen Grundlagenteil die Rahmenbedingungen für den Zugang von Flüchtlingen in das Bundesgebiet dar. Es geht hier nicht um den Zugang von Staatsangehörigen eines Landes der Europäischen Union zum Arbeitsmarkt – diese genießen Arbeitnehmerfreizügigkeit –, sondern konkret um den Zugang von Asylbewerbern und geduldeten Flüchtlingen.

Der Leser erfährt, dass Asylanten nach Antragstellung bei der Erstunterbringung in einer Aufnahmeeinrichtung eine Beschäftigung verboten, nach Verteilen in einer Gemeinschaftsunterkunft bzw. bei Bezug einer Wohnung mit Zustimmung möglich ist.

Wird der Asylant als Asylbewerber oder als Flüchtling anerkannt, erhält er eine (befristete) Aufenthaltserlaubnis und kann uneingeschränkt beschäftigt werden.

Sofern der Asylantrag abgelehnt wird, besteht die Verpflichtung zur Ausreise, bei Duldung ist eine Beschäftigung mit Zustimmung möglich.

Diese Grundsätze erläutern die Autoren ausführlich, stellen die einzelnen Modalitäten der Asylverfahren und des Arbeitsmarktzugangs dar und befassen sich hierbei auch mit bestimmten Sonderfällen.

Des Weiteren erörtern sie auch mögliche Unterstützungsleistungen und weisen darauf hin, dass Asylsuchende mit Aufenthaltsgestattung sowie Geduldete regelmäßig Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz erhalten.

In der Folge stellen die Autoren die bedeutenden Neuregelungen im Ausländerrecht mit Auswirkung auf den Arbeitsmarktzugang in den Jahren 2014 und 2016 vor. Zu nennen sind hier insbesondere das Asylverfahrensbeschleunigungsgesetz – „Asylpaket I“ aus dem Jahre 2015, das Gesetz zur Einführung beschleunigter Asylverfahren – „Asylpaket II“ aus dem Jahre 2016, das Gesetz zur Förderung der Integration von auf Dauer bleibeberechtigten Ausländern – Integrationsgesetz – aus dem Jahre 2016 sowie die Verordnung zum Integrationsgesetz ebenfalls aus dem Jahre 2016.

Sehr hilfreich und von großer Praxisrelevanz ist die sich anschließende Darstellung der Phasen und des Ausgangs von Asylverfahren.

Im Fortgang der Darstellung erfährt der Leser u.a. die Modalitäten des Arbeitsmarktzuganges von Flüchtlingen ohne Aufenthaltstitel sowie die Möglichkeit der Ausbildung von Asylbewerbern und Geduldeten.

### III.

Teil C. des Werkes befasst sich sodann mit dem Einstieg in die Beschäftigung. Zu nennen sind mögliche Beratungstermine, Eingliederungsvereinbarungen, Unterstützung bei der Arbeitssuche bis hin zu der Möglichkeit von Hospitationen und Praktika bzw. der betrieblichen Ausbildung von Flüchtlingen. Von besonderer Wichtigkeit ist hierbei die Zusammenstellung der geförderten Arbeitsmöglichkeiten (S. 68 ff.) sowie die Übersicht über die angebotenen Möglichkeiten der Inanspruchnahme von Integrationskuren und kombinierter Sprachförderung (S. 84 ff. 9). Auch die Modalitäten der Qualifikationsfeststellung (Anerkennung von Schulabschlüssen etc.) auf S. 88 ff. werden sehr ausführlich dargestellt.

In diesem Zusammenhang werden dann auch Fragen der Mitbestimmung von Betriebs- und Personalräten erörtert, während Teil D. dem „Versuch eines Fazits“ gewidmet ist. „Versuch“ angesichts der Tatsache, dass sich in der aktuellen Situation nicht nur die juristischen, sondern auch die politischen Hintergründe der aktuellen Problematik relativ schnell wieder ändern können.

In einem ausführlichen Anhang zu dem Besprechungswerk werden die derzeitigen einschlägigen Rechtsquellen und -vorschriften abgedruckt.

### IV.

Wer beabsichtigt, Flüchtlinge in ein Arbeits-, Ausbildungs- oder Praktikantenverhältnis zu nehmen, hat mit diesem Handbuch einen aktuellen Ratgeber zur Hand, um sich über die rechtlichen Vorgaben und die sich daraus ergebenden Möglichkeiten umfassen zu informieren. (csh) ■

## Band 43

Janin Taubert

# Absentia in Praesentia?

Zur Präsentation und Vermittlung digitaler Medien im physischen Raum



Angebotene digitale Medien werden derzeit noch eher als Ergänzung des primär physischen Bestandes aufgefasst bei offener Fragestellung, wie diese in den Räumlichkeiten der Bibliothek präsentiert und vermittelt werden können und noch weitergehend, ob überhaupt die Notwendigkeit einer solchen Präsentation im Raum der Bibliothek besteht.

ISBN 978-3-934997-49-3  
2013, Brosch., 180 Seiten  
€ 29,50

# Management – State-of-the-Art

Prof. Dr. Hartmut Werner

„Ein Heer von Schafen, das von einem Löwen geführt wird, schlägt ein Heer von Löwen, das von einem Schaf geführt wird.“ Frei nach dieser Maxime, entscheidet die organisatorische Ausgestaltung innerhalb der Unternehmen nachhaltig über ihren betriebswirtschaftlichen Erfolg. Um im Wettbewerb bestehen zu können, müssen Manager die strategische Grundausrichtung ihres Unternehmens zielgerichtet festlegen und knappe Ressourcen mit Augenmaß bündeln. Nur dann können sie den permanenten Wandel der Märkte meistern. Defizite gilt es deshalb frühzeitig zu erkennen und Stärken gezielt zu fördern. Diese und andere Fragen rücken drei Schriften in den Fokus, welche sich schwerpunktmäßig mit den Themenfeldern „Strategie“, „Organisation“ und „Personalführung“ beschäftigen.

**Vahs, Dietmar, Organisation. Ein Lehr- und Managementbuch, 9. Aufl., Schäffer-Poeschel, 2015, 595 Seiten, EUR 39,95, ISBN 978-3-7910-3437-9.**

**Illig, Tobias, Die Stärkenfokussierte Organisation. Methoden und Instrumente des Positiven Managements, Schäffer-Poeschel, 2013, 187 Seiten, EUR 49,95, ISBN 978-3-7910-3245-0.**

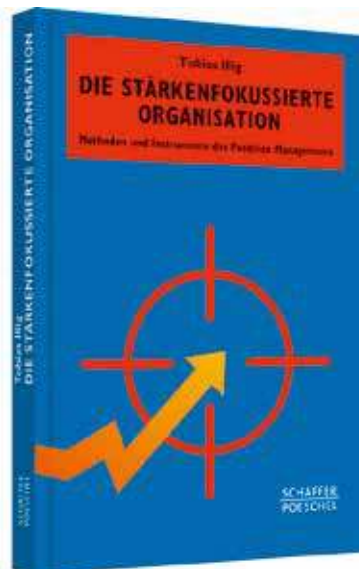
**Jetter, Wolfgang, High-Energy-Organisationen, Schäffer-Poeschel, 2013, 335 Seiten, EUR 39,95, ISBN 978-3-7910-3229-0.**

Das erste vorliegende Buch hat Dietmar Vahs geschrieben. Vahs, Jahrgang 1961, ist Direktor des Instituts für Change Management und Innovation an der Hochschule Esslingen. Seine Schrift zur „Organisation“ ist bereits in der neunten Auflage erschienen und darf mittlerweile als Standardlektüre auf diesem Fachgebiet angesehen werden.

Dietmar Vahs hat sein Buch in zehn Abschnitte untergliedert. In den ersten fünf Kapiteln erfährt der Leser die Grundlagen zur behandelten Thematik. Beispielsweise werden die prägenden Elemente einer Aufbauorganisation beschrieben. Außerdem findet sich darin eine umfangreiche Diskussion alternativer Organisationskonzepte (wie Funktionale Organisation, Divisionale Organisation, Matrixorganisation). Studenten werden sich wohl darüber freuen, dass Vahs ihnen etliche Vorteile und Nachteile dieser Organisationskonzepte in übersichtlicher Form mit an die Hand gibt, die sie trefflich in ihren Klausuren platzieren können.

Weiterhin widmet sich Vahs den Schwerpunktthemen „Prozessmanagement“ und „Change Management“, wobei rasch deutlich wird, dass gerade letztes Arbeitsgebiet eines der Steckenpferde des Verfassers ist. Schließlich beschäftigt sich Dietmar Vahs noch mit ausgewählten Techniken der Organisationsgestaltung (beispielsweise Delphi-Methode und Szenario-Technik), bevor er einige Anmerkungen zum Berufsbild des „Organisators“ abgibt sowie einen Ausblick auf die „Organisation von Morgen“ gewährt.

Dietmar Vahs hat eine umfangreiche Schrift zur betriebswirtschaftlichen Organisationslehre vorgelegt. Das Buch ist stringent aufgebaut, und es ist für Studierende und Praktiker gleichermaßen interessant. Viele Unternehmensfälle unterfüttern die Ausführungen des Autors. Diese Beispiele werden in übersichtlicher Form in separaten Blöcken, „Wirtschaftspraxis“ genannt, beschrieben. Es versteht sich, dass Vahs, ob der Aktualität seiner Praxisfälle, Gefahr läuft, dass einige dieser Beispiele heute nicht mehr gelten: So ist aus der im Buch angesprochenen Konzernstrategie „Mach 2018“ von Volkswagen (vgl. S. 319) mittlerweile die „VW Strategie 2025“ geworden. Doch muss man Vahs zu Gute halten, dass er diese Praxisfälle offenbar stets, von Auflage zu Auflage, überarbeitet.



Vahs ist an der didaktisch-methodischen Konzeption seines Buchs sehr interessiert. Daher überrascht es nicht, dass sich in „Organisation“ über 200 gut aufbereiteter, mehrfarbiger Abbildungen finden. Sie dienen dem besseren Verständnis der Ausführungen des Verfassers. Weiterhin gefällt, dass jedes Kapitel mit Wiederholungsfragen zum behandelten Inhalt endet, wobei Vahs auch konzise Antworten zu eben diesen Fragen gewährt.

Kurz und knapp: Die Schrift von Vahs überzeugt. Die Sprache ist verständlich, der Aufbau wohl strukturiert. Wer sich einen ersten und grundlegenden Überblick bezüglich der betriebswirtschaftlichen Organisationslehre verschaffen möchte, liegt bei Vahs goldrichtig. Wer hingegen tiefere Einblicke in diverse Schwerpunktthemen der Organisation sucht, sei auf die entsprechende Spezialliteratur verwiesen.

Das zweite hier besprochene Buch, „Die Strategiefokussierte Organisation“, hat Tobias Illig geschrieben. Der Verfasser ist Inhaber einer gleichnamigen Unternehmensberatung, die in Neustadt an der Weinstraße ihre Zelte aufgeschlagen hat. Illig ist recht umtriebig in sozialen Medien unterwegs und sieht sich selbst als „Coach“ von Führungskräften. Im Untertitel seiner Schrift spricht Tobias Illig von Methoden und Instrumenten eines „Positiven Managements“ („Strengths Based Approach“).

Das Grundanliegen Illigs ist es, den Brückenschlag zwischen positiver Psychologie und moderner Betriebswirtschaft herzustellen. Dazu bedient er sich dem „Positive Organizational Scholarship“ (POS), weshalb sich in dem Buch Begriffe wie „Wellbeing-Forschung“, „Better-Life-Index“, „Heliotropes-Prinzip“, „Stärkenpyramide“, „Appreciative Inquiry“ oder „Glücksatlas“ finden. Freilich sollen diese gebündelten, positiven Energien allesamt dazu dienen, die Leistungsfähigkeit von Menschen in ihren Unternehmen voran zu treiben. Denn nach Illig sind Organisationen, die sich strikt auf ihre Vorteile und Stärken konzentrieren, in Krisenzeiten widerstandsfähiger und letztendlich erfolgreicher im Wettbewerb.

Der Autor untergliedert sein Buch in acht Abschnitte: Zunächst beschreibt er die Grundlagen zur behandelten The-

matik und die wesentlichen Bausteine für den Aufbau eines Positiven Managements. Anschließend widmet er sich dem Phänomen der Stärkenfokussierten Mitarbeiterführung. Weitere Arbeitsschwerpunkte sind die Stärkenorientierte Weiterbildung und die Stärkenfokussierte Organisationsentwicklung. Ferner geht Illig auf die Spezifika eines Stärkenfokussierten Gesundheitsmanagements ein, bevor er abschließend seinen „Werkzeugkasten des Positiven Managements“ vorstellt.

Das Buch von Illig ist ein wenig gewöhnungsbedürftig, jedenfalls reiht es sich nicht in die „08/15-Galerie“ von Büchern zur Organisations- und Führungslehre ein. 35 Abbildungen helfen dabei, den Text besser zu begreifen. Der Schreibstil Illigs ist idealistisch, fast schon euphorisch. Jedenfalls glaubt er vorbehaltlos an die (gute) Wirkung eines Positiven Managements. Es versteht sich, dass dabei ein distanzierter Blick zu möglichen negativen „Nebenwirkungen“ der beschriebenen Instrumente und Strategien ein wenig auf der Strecke bleibt: Der Verfasser ist schließlich Berater und gewohnt, die Dinge positiv herauszustellen. Inhalte kritisch zu hinterfragen, ist nicht sein Ding.

Für wen ist das Buch von Illig geeignet? Sicherlich nicht für den „traditionellen Unternehmenslenker“, der auf den Punkt gebracht wissen möchte, wie er seine Mitarbeiter zukünftig besser motivieren und ihre Leistungsfähigkeit bestmöglich steigern kann. Dazu mangelt es dem Buch schlichtweg an Pragmatismus. Eine zielgerichtete Umsetzung der theoretisch dargestellten Konzepte in der Unternehmenspraxis erfolgt nämlich kaum. Auch ein klassischer („Output-orientierter“) Student wird mit dieser Schrift wenig anfangen können, denn zur Klausurvorbereitung dient das Buch Illigs nur bedingt. Und auch die Gefahr, dass traditionelle Wissenschaftler (Hochschullehrer) ihre Nase ein wenig rümpfen, dürfte nicht völlig unbegründet sein.

Doch mit dieser Kritik wird man Illig nicht ganz gerecht. Denn interessant ist diese Schrift für einen „querlesenden“ Betriebswirt, der nicht ständig die gleichen, sich wiederholenden Inhalte heruntergebetet bekommen möchte. Ein Leser, der offen ist für Neues, also auch einmal den Blick über den Tellerrand wagt, wird vermutlich seine Freude an dem Werk haben.

Schließlich liegt mit „High-Energy-Organisationen“ ein Buch von Wolfgang Jetter vor. Wie Tobias Illig, ist auch Jetter Berater. Er leitet eine nach ihm benannte Management-Beratung in St. Gallen. Dort widmet er sich schwerpunktmäßig den Arbeitsfeldern „Management und Führung“ (Performance Management, Change Management), „Personalmanagement“ (Personalplanung, Personalauswahl) sowie „Persönlichkeitsentwicklung“ (Talentförderung).

Jetter ist Verfasser etlicher Schriften zu besagten Arbeitsschwerpunkten seiner Consulting-Tätigkeit. In „High-Energy-Organisationen“ beschäftigt er sich damit, wie, auf Grund aktueller psychologischer und neurowissenschaftlicher Erkenntnisse, die Leistungsfähigkeit in der Führungskräftearbeit gezielt gesteigert werden kann. Manager sollen einen Ratgeber an die Hand bekommen, der zur vollständigen Entfaltung der Potenziale ihrer Mitarbeiter seinen Beitrag leisten will.

Von Haus aus ist Wolfgang Jetter Psychologe. Dies merkt man dem Buch auch an. Nach Jetter speisen sich High-Tech-Organisationen insbesondere aus vier Erfolgsprinzipien menschlicher Energie: *Mentale Energie*, *Psychische Energie*, *Emotionale Energie* sowie *Spirituelle Energie*. Diese vier Perspektiven führt Jetter zu einem High-Energy-Management-Modell zusammen, wobei hier ein wenig die Grundstruktur der Balanced Scorecard durchzuschimmern scheint.

Ob im Sport oder im betrieblichen Alltag, nach Jetter gilt: Große Leistungen brauchen unsere volle Energie. Dies ist eine der Grundthesen Jetters, wobei die Akteure jedoch immer öfter an ihre Grenzen stoßen. Die Folge sind Burn-out, Erschöpfung oder gar Depression. Jetter sucht eine Antwort auf die

zentrale Frage, wie *Ausschöpfung* (menschlicher Potenziale) ohne *Erschöpfung* möglich ist.

Besonders im hinteren Teil der Schrift transferiert Jetter seine Erkenntnis in die Welt der Betriebswirtschaftslehre. Beispielsweise beschreibt er, wie sein Modell Einfluss auf die Ausgestaltung der Unternehmenskultur oder die Neuausrichtung einer Corporate Governance nehmen kann. Interessant ist zudem die Bewertung der Shareholder-Value-Philosophie: Diese wird von Jetter als „fataler Irrtum“ eingestuft. Ein klassisch ausgebildeter Betriebswirt wird hier – wohl zu Recht – stutzen. Denn Jetter diskutiert lediglich die Schattenseiten dieses Konzepts. Etwaige Vorteile des Shareholder-Value, oder seine Weiterentwicklung zum Stakeholder-Value, also einer gesellschaftspluralistischen Handlungsmaxime, verschweigt er geflissentlich. Diese einseitige Beleuchtung der Medaille stört ein wenig.

„High-Energy-Organisationen“ ist insgesamt recht flüssig niedergeschrieben worden, die Sprache anschaulich und gut verständlich. Der Aufbau erfolgt stringent, 31 Abbildungen unterstützen die Gedanken Jetters. Fazit: Das Buch liefert einige Ideen, die in der Mitarbeiterförderung hilfreich sein dürften. Es richtet sich vor allem an personalverantwortliche Entscheider in den Unternehmen. Jetter steckt in seinem Buch zwar den Rahmen zur Entstehung von „High-Energy-Organisationen“ wohl verständlich ab. Doch mangelt es ein wenig an Vorschlägen zur Transferierung seines Konzepts in die Arbeitswelt. Konkrete Beispiele zur Umsetzung seiner Kernthesen in das betriebliche Umfeld liefert der Verfasser jedenfalls kaum.

# Wertschöpfung auf dem Prüfstand

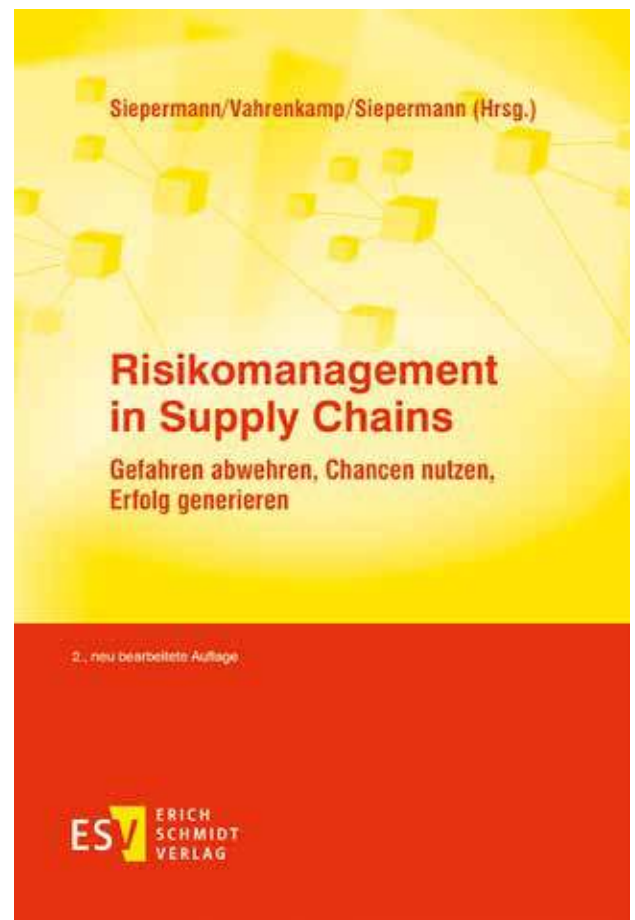
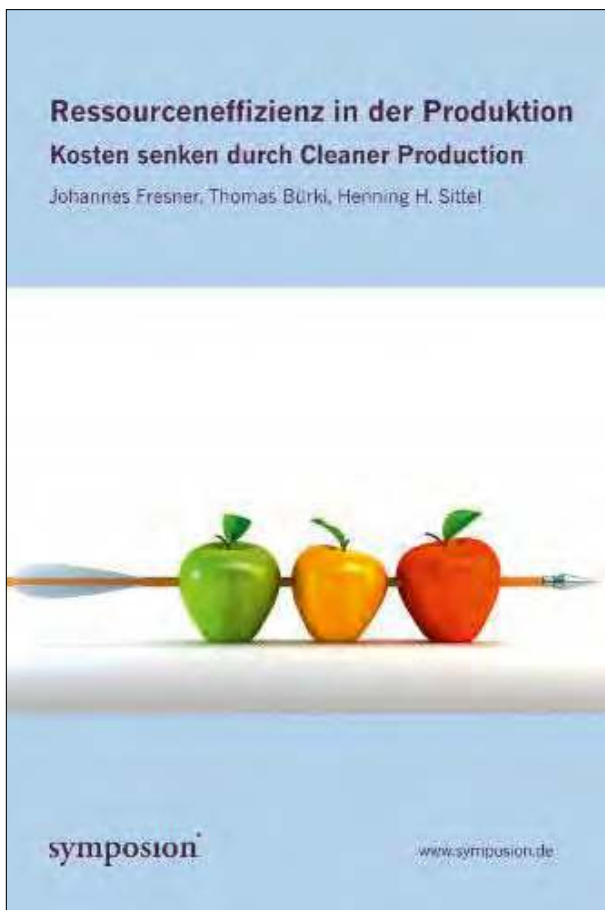
Prof. Dr. Hartmut Werner

Henry Fords Konzept der modernen Fahrzeugfertigung revolutionierte und prägte die industrielle Produktion ähnlich nachhaltig wie die Arbeiten von Frederick W. Taylor (Scientific Management). Auf Basis dieser Protagonisten entwickelte sich die Produktionswirtschaft stetig weiter. Und es entstanden Ideen zur Verschlanung der Fertigung (Lean Production), um in der industriellen Fertigung weitere Rationalisierungspotenziale auszuschöpfen. Mittlerweile sind mit Operations Management und Supply Chain Management benachbarte Themenfelder entstanden, die allesamt eine konsequente Optimierung von Prozessstrukturen einfordern. Dabei werden nicht länger einzelwirtschaftliche Organisationen isoliert untersucht, sondern vielmehr komplette Netzwerke kooperierender Wertschöpfungspartnerschaften. Mehrere Autoren diskutieren in zwei vorliegenden Schriften eben jene zeitgemäßen Phänomene modernen Managements.

Fresner, Johannes/Bürki, Thomas/Sittel, Henning. H, *Ressourceneffizienz in der Produktion. Kosten senken durch Cleaner Production*, 2. Aufl., Symposium, 2014, 303 Seiten, EUR 44,00, ISBN 978-3-86329-629-2.

Siepermann, Christoph/Varenkamp, Richard/Siepermann, Markus, *Risikomanagement in Supply Chains. Gefahren abwehren, Chancen nutzen, Erfolg generieren*, 2. Aufl., Erich Schmidt, 2015, 382 Seiten, EUR 49,95, ISBN 978-3-5031-5818-8.

Das erste Buch haben Johannes Fresner, Thomas Bürki und Henning H. Sittel gemeinsam verfasst. Fresner, Jahrgang 1963, ist von Haus aus Verfahrenstechniker. Seit 1999 arbeitet er als Geschäftsführer eines österreichischen Beratungsunternehmens in Graz. Der 1951 geborene Bürki ist gelernter Maschinenbauingenieur. Er ist seit 1997 Inhaber einer



gleichnamigen, schweizerischen Beratungsgesellschaft mit Sitz in Benglen. Sittel schließlich, der 1965 auf die Welt kam, studierte ebenfalls Verfahrenstechnik. Auch er ist Consultant, und zwar bei einem deutschen Dienstleister in Duisburg, der für das nordrhein-westfälische Umweltministerium tätig ist. Das aktuelle Buch ist eine Zweitaufgabe, bereits 2009 erschien die erste Auflage zur behandelten Thematik.

Die Autoren kennzeichnen in ihrem Buch den verbesserten Einsatz betriebswirtschaftlicher Ressourcen, um jeglichen Output, der nicht Produkt oder Prozess ist, konsequent zu minimieren. Mit dieser Handlungsmaxime lassen sich etwaige Kosten für Rohstoffe oder Energie einsparen, gleichsam werden negative Umweltwirkungen und Arbeitssicherheitsrisiken drastisch reduziert. Fresner, Bürki und Sittel kommen zu dem Ergebnis, dass Unternehmen mit Cleaner Production letztendlich *Umweltschutz* aus *Eigennutz* betreiben. Unter dem Strich kostet Umweltschutz nichts. Im Gegenteil, Unternehmen sparen mit der Einleitung von Umweltschutzmaßnahmen langfristig Geld. Betriebswirte sprechen von positiven Trade-off-Effekten, die über einen gesamten Produktlebenszyklus (Vorlaufphase, Marktphase, Nachlaufphase) entstehen.

Die drei Verfasser plädieren für eine strikte Umkehrung der End-of-Pipe-Philosophie. Danach werden bereits entstandene Abfälle und Emissionen technisch möglichst umweltverträglich recycelt oder entsorgt. Beispiele dafür sind Aktivitäten zur Entschwefelung oder Schlammaufbereitung. Cleaner Production kehrt diese tradierte Sichtweise um. Es werden nicht lediglich die Symptome (negative Umweltauswirkungen) bekämpft, sondern die Probleme an ihren Wurzeln angepackt.

Antizipatives Umweltmanagement zu praktizieren bedeutet, zielführende Vermeidungsstrategien frühzeitig zu initiieren.

Fresner, Bürki und Sittel plädieren in ihrer Schrift vehement für eine revolutionierte Fertigung, sprich Cleaner Production. Es versteht sich, dass sie dabei nicht um das derzeit in aller Munde befindliche Sustainability Management herum kommen. Bewusst betten sie ihre Gedanken in die drei Säulen der Nachhaltigkeit (Ökonomie, Ökologie, Soziales) ein. Die Autoren benennen dazu aktuelle Probleme, mit denen sich unsere Gesellschaft konfrontiert sieht (Klimawandel, Langzeitwirkung von Chemikalien, Armut und soziale Ausgrenzung, Überalterung, Rückgang biologischer Vielfalt). Cleaner Production möchte zur Linderung dieser Defizite seinen Beitrag leisten.

Viele Unternehmensbeispiele unterfüttern die Ausführungen des Verfassertriumvirats. Sie beschreiben in ihrem Buch auf über 50 Seiten, wie Cleaner Production in der industriellen Fertigung praktiziert werden kann. Dazu liefern sie Fälle aus Textilindustrie, Oberflächentechnik, Metallverarbeitung, Kunststoffbearbeitung und Nahrungsmittelindustrie. Der ausgeprägte Pragmatismus dieser Schrift wird auch in der Erarbeitung von Arbeitsblättern deutlich, welche die drei Autoren dem Leser an die Hand geben. Wer Cleaner Production in seinem Unternehmen umsetzen möchte, wird mit diesen Blättern vermutlich recht gut arbeiten können. Auch finden sich in dem Buch eine Reihe von Internetlinks, die es ermöglichen, bei Bedarf weitere relevante Informationen zu Cleaner Production in Erfahrung zu bringen.

Cleaner Production ist ein Buch von Praktikern (genauer gesagt, die Praxis beratenden Köpfen) für Praktiker. Wer wissenschaftliche Erörterungen zur Thematik sucht, wird diese im vorliegenden Buch nicht finden. Die drei Verfasser sind primär technisch ausgebildet. Vor allem Fresner und Sittig unternehmen zwar den Versuch, einen Brückenschlag zur Betriebswirtschaftslehre herzustellen, indem sie in die Welt der Kennzahlen und des Controllings eintauchen. Jedoch sind diese Ausführungen, verglichen mit den anderen Kapiteln, ein wenig oberflächlich. So blenden die Autoren beispielsweise die betriebswirtschaftlich relevanten und themenaffinen Hilfsmittel Sustainability Scorecard und Ökobilanz komplett aus. Cleaner Production ist stringent aufgebaut. Abbildungen und Tabellen helfen, die Ausführungen besser nachzuvollziehen. Praxisfälle und energetische Faustregeln werden übersichtlich in Blöcken wiedergegeben. Die Kerninhalte finden sich kapitelweise in einer abschließenden konzisen Zusammenfassung. Ein Stichwortverzeichnis fehlt. Das würde ein gezieltes Lesen deutlich erleichtern.

Das zweite Buch, „Risikomanagement in Supply Chains. Gefahren abwehren, Chancen nutzen, Erfolg generieren“, wurde von Christoph Siepermann, Richard Vahrenkamp und Markus Siepermann herausgegeben. Christoph Siepermann, Jahrgang 1968, ist an der Hochschule Albstadt-Sigmaringen im Studiengang Betriebswirtschaftslehre Professor mit den Vertiefungen Produktionswirtschaft und Logistik sowie Kostenrechnung und Controlling. Richard Vahrenkamp, Jahrgang 1946, hat bis zu seiner Emeritierung im Jahr 2012 an der Universität Kassel am Institut für Betriebswirtschaftslehre das Fachgebiet Produktionswirtschaft und Logistik geleitet. Markus Siepermann schließlich promovierte sich zum Thema Risikokostenrechnung und ist derzeit Akademischer Rat an der Universität Dortmund (Fakultät Wirtschaftsinformatik).

Der Begriff Supply Chain Management lässt sich ins Deutsche vorzugsweise mit „Lieferkettenmanagement“ übersetzen. Danach bündeln wirtschaftlich häufig selbständige Organisationen ihre Material-, Geld- und Informationsflüsse mit weiteren Wertschöpfungspartnern in unternehmensübergreifenden Netzwerken, um konsequent Wettbewerbsvorteile auszuschöpfen. Supply Chains spannen sich von den Lieferanten der Lieferanten (Source of Supply), gehen über den betrachteten Hersteller hinweg und enden bei den Kunden der Kunden (Point of Consumption).

Die drei Herausgeber haben ihr Buch in sechs Abschnitte untergliedert. In den drei Hauptteilen werden Risiken diskutiert, die sich den zentralen logistischen Themenfeldern Beschaffung, Produktion und Distribution (hier „Absatz“ genannt) widmen. Zwei Beiträge setzen sich zunächst mit der Linderung von Beschaffungsrisiken auseinander. Es geht dabei um die mögliche Versorgungskettenverzweigung sowie das Lieferantenmanagement an sich. In drei kleinen Aufsätzen werden anschließend etwaige Produktionsrisiken diskutiert (Quantifizierung auftragsbezogener Unsicherheiten, Kapazitätsdimen-

sionierung, Produktionsmengenplanung). Die Absatzrisiken, die den dritten Betrachtungsfokus abbilden, werden in vier Beiträgen näher gekennzeichnet: Allgemeinen Nachfragerisiken, unsichere Vorschauinformationen, Festlegung von Preisuntergrenzen und Risk-Pooling.

In den weiteren drei Kapiteln geht es um die allgemeinen Grundlagen des Risikomanagements (zum Beispiel den Risikomanagementprozess), das spezielle Management sonstiger Supply Chain Risiken (wie Transport, Lager oder Informationstechnologie) sowie ausgewählte Risikomanagementmethoden in modernen Supply Chains (Supply Chain Risk Map, Integration von Performance- und Risikomanagement, Einsatz von Big Data und RFID).

Insgesamt 36 Autoren (die drei Herausgeber mitgerechnet) haben in 19 Beiträgen am Buch mitgewirkt. „Risikomanagement in Supply Chains“ ist 2007 in erster Auflage erschienen. Verglichen mit der ersten Auflage, haben die meisten Autoren für die jetzt vorliegende zweite Auflage ihre Beiträge überarbeitet, nur die Minderheit betrieb lediglich ein wenig Kosmetik. Mit der Untergliederung des Buches in die beschriebenen sechs Teile ist den Herausgebern ein logischer und in sich geschlossener Aufbau gelungen. Thematische Überschneidungen konnten somit weitgehend vermieden werden. Die Optik ist für eine Herausgeberschrift angenehm: Siepermann, Vahrenkamp und Siepermann haben sich erfolgreich darum bemüht, der Schrift ein möglichst einheitliches Erscheinungsbild zu geben, welches sich beispielsweise in den Abbildungen spiegelt. Dies ist beileibe keine Selbstverständlichkeit, findet sich doch in manchen Herausgeberschriften ein wahres Sammelsurium an Darstellungen.

Die Adressaten von „Risikomanagement in Supply Chains“ sind Wissenschaftler und Studenten. Sie werden sich rasch mit den beschriebenen Inhalten anfreunden können. Etliche Beiträge sind primär quantitativer Natur, einige Autoren konzentrieren sich stark auf Mathematik und Statistik. Dies ist vom Grundsatz her nicht zu bemängeln, schließlich hat eine Produktionsmengenplanung nun einmal mit Zahlen zu tun. Doch die Gefahr ist groß, dass diese Herangehensweise den Praktiker abschreckt.

Dem Buch fehlen gezielte Hinweise für eine konkrete Umsetzung der Inhalte in den betrieblichen Alltag. „Risikomanagement in Supply Chains“ ist kein Ratgeber, und dieses Manko (wenn man es denn als solches bezeichnen will) ist auch nicht verwunderlich: An der vorliegenden Schrift haben fast ausschließlich Professoren und sonstige an Hochschulen beschäftigte Wissenschaftler mitgewirkt. Es fehlt an Praktikern, die aus „dem Nähkästchen plaudern“ und ihre Alltagsprobleme – vielleicht sogar verbunden mit der Benennung pragmatischer Lösungsvorschläge – in das Buch mit einbringen. Einer möglichen Drittauflage der Schrift bleibt daher zu wünschen, dass die Herausgeber zusätzlich einige Praktiker in ihren Autorenkreis aufnehmen. Wünschenswert ist auch ein Stichwortverzeichnis.



# Sturm im Wasserglas

Prof. Dr. Hartmut Werner

Geht es der traditionellen BWL jetzt ans Leder? Werden Wöhe und Konsorten vom Sockel gestoßen? Wohl kein betriebswirtschaftliches Buch steht so für seine Zunft wie „der“ Wöhe. Für mehrere Generationen von BWL-Studenten ist (und bleibt?) das Buch schlichtweg ein Klassiker. Wöhe gilt der erste Griff, wenn es um die Vermittlung allgemeiner Grundlagen zur Betriebswirtschaftslehre geht. Und jetzt soll der Wöhe ausgedient haben? Neues Denken scheint in der BWL um sich zu greifen: Weg von bloßer Gewinnmaximierung hin zur Unternehmensethik, weg vom Zahlenoverkill hin zu echtem Corporate Social Responsibility. Die Bücher von Wöhe und Glogler könnten kaum unterschiedlicher sein, und dennoch drehen sich beide um das gleiche: Die Ausgestaltung moderner Betriebswirtschaftslehre.

**Wöhe, Günter/Döring, Ulrich/Brösel, Gerrit,**  
**Einführung in die allgemeine Betriebswirtschaftslehre,**  
 26. Aufl., Vahlen, 2016, 991 Seiten, EUR 32,90,  
 ISBN 978-3-8006-5000-2.

**Glogler, Axel, Betriebswirtschaftslehre.**  
**Wem nützt BWL noch?, Neue Zürcher Zeitung. Frankfurter Allgemeine Buch, 2016, 199 Seiten, EUR 19,90,**  
 ISBN 978-3-02810-208-9.

Ohne Frage, er ist der Platzhirsch: Gut zwei Drittel aller Käufer greifen zum Wöhe, wenn sie sich in der Allgemeinen Betriebswirtschaftslehre kundig machen wollen. Die Erstauflage des Buches erfolgte bereits 1961. Obwohl das Cover ausschließlich auf den Autor Wöhe verweist, wird beim Aufblättern des Buchs deutlich, dass neben Günter Wöhe auch Ulrich Döring und Gerrit Brösel maßgeblich zu seinem guten Gelingen beitrugen. Wöhe selbst lehrte an der Universität Saarbrücken, er verstarb 2007. Über etliche Jahre hinweg wurde das Buch von seinem Schüler Döring betreut, der an der Universität Lüneburg bis zum Jahre 2010 lehrte. Und vor einiger Zeit übernahm die dritte Generation von Wissenschaftlern den Wöhe: Gerrit Brösel unterrichtet an der Fernuniversität Hagen. Ungefähr alle zwei Jahre wird der Wöhe aktualisiert und überarbeitet. Dabei erreicht das Buch jeweils eine gedruckte Auflage von über einer Million Exemplaren.

Die Schrift von Wöhe steht inhaltlich für eine klassische, eher wirtschaftstheoretisch fundierte Betriebswirtschaftslehre. Darin finden sich bekannte betriebswirtschaftliche Bausteine: Nachdem die Geschichte der BWL behandelt wurde, erfolgt eine umfangreiche Schilderung zum traditionellen Aufbau eines Unternehmens (Organisation, Führung, Personalwirtschaft, Kontrolle, Informationswirtschaft, Controlling, Rechtsform, Standort). Die nächsten Abschnitte widmen sich der Produk-

tion (Produktions- und Kostentheorie, Produktionsplanung) und dem Marketing (Marktforschung, Marketinginstrumente, Produkt, Preis, Kommunikation, Distribution). Im Kapitel Investition und Finanzierung erfährt der Leser von Investitionsplanung und Investitionsrechnung, Unternehmensbewertung, Finanzplanung, Innen- und Außenfinanzierung sowie finanzierungspolitischen Instrumenten. Auf über 370 Seiten wird im abschließenden sechsten Abschnitt das Betriebswirtschaftliche Rechnungswesen ausführlich beschrieben. Schwerpunkte bilden der Jahresabschluss (Bilanz, Erfolgsrechnung, Prüfung und Offenlegung, Internationaler Abschluss, Konzernabschluss, Bilanzpolitik und Bilanzanalyse) und die Kostenrechnung (Kostenarten-, Kostenstellen- und Kostenträgerrechnung, Kurzfristige Erfolgsrechnung, Plankostenrechnung).

Im Wöhe findet sich gesicherte Betriebswirtschaftslehre. Diese wurde über die Jahre stets überarbeitet und ergänzt. Rund erneuert wurde eine solche BWL freilich nicht. Studenten können den Wöhe gut dazu nutzen, um sich gezielt auf ihre Klausuren vorzubereiten. Wenn sie das ordentlich tun, kann in der Klausur zur Allgemeinen BWL eigentlich nicht mehr viel schief gehen. Der Wöhe enthält viele Aufzählungen und Tabellen. Die kann man prima auswendig lernen und in einer Klausur treffsicher unterbringen.

Es liegt nahe, dass sich in der „Einführung in die Allgemeine Betriebswirtschaftslehre“ Begriffe wie Gewinnmaximierung, Effizienzsteigerung, Liquiditätsreserve, Rationalisierungspotenzial oder Werterhöhung finden. Alles Themen, mit denen BWL-Studenten schon in ihren ersten Semestern konfrontiert und groß „gezogen“ werden. Und die Autoren im Wöhe verstehen sich darauf, anschaulich und übersichtlich in diese Welt einzuführen. Von Auflage zu Auflage wurde das didaktische Konzept verfeinert. Der Schreibstil ist lehrbuchgerecht, Beispiele aus der Praxis finden sich allerdings kaum.

Genau hier setzen seit einigen Jahren die Kritiker an: Sie halten die wirtschaftstheoretische BWL für überholt, insbesondere weil ihr der verhaltenswissenschaftliche Aspekt fehle. Axel Glogler ist ein solcher Kritiker. Mit seiner „Betriebswirtschaftslehre“ legt er eine Schrift vor, welche die BWL-Welt eines Wöhe kritisiert. Glogler, selbst studierter Volkswirt und jetzt Wirtschaftsjournalist, sieht ein neues Zeitalter gekommen, in dem eine klassische Betriebswirtschaftslehre nicht länger haltbar ist. Er verdammt diese regelrecht. Eine seiner Thesen lautet: Bloße Gewinnmaximierung führt zu menschenunwürdigen Arbeitsverhältnissen. Kleinunternehmer kommen in der klassischen BWL gar nicht vor: Alt-BWler richten sich statt dessen seit vielen Jahren an wenigen börsennotierten Konzernen aus, um ihre Theorien abzuleiten. Wo sind die Erfolgsgeschichten, die in der Garage geschmiedet wurden? Wo finden diejenigen Menschen ihren Platz, die ihre Ärmel hochkriechen, um kleine



Imperien zu schaffen? Was ist mit den vielen Internet-Start-ups? Haben sie in der klassischen BWL keinen Platz?

Glogler erzählt im fast flapsigen Schreibstil Geschichten. Während im Wöhe hunderte von Abbildungen zum besseren Verständnis beitragen, sind es bei Glogler viele Unternehmensbeispiele. In der „Betriebswirtschaftslehre“ findet sich keine Abbildung. Glogler liefert dafür Anekdoten, die zum Teil durchaus amüsant zu lesen sind.

Das Buch Gloglers ist eine Grundsatzkritik, welche die Ausbildung des „klassischen Betriebswirtes“ an den Pranger stellt: Wozu sich vier oder fünf Jahre im Elfenbeinturm abmühen, wenn man die betriebswirtschaftliche Quintessenz auch in einem mehrwöchigen Crashkurs beigebracht bekommen kann? Studieren über 200.000 junge Deutsche aus ihrer tiefen persönlichen Neigung heraus Betriebswirtschaftslehre, oder tun sie dies vielleicht nur, weil ihnen partout nichts Besseres einfällt? Ist BWL Massenware, in die problemlos Heerscharen von Studenten hineingepresst werden können?

Jeder betriebswirtschaftliche Traditionalist bekommt in der „Betriebswirtschaftslehre“ Gloglers sein Fett weg. Besonders scheint er es auf private Elitehochschulen abgesehen zu haben. Denn eine der Kernthesen Gloglers ist, dass private Business Schools unter dem Strich auch nur BWL at its best vermitteln. Wofür viel Geld ausgeben, wenn man das auch (nahezu) kostenfrei haben kann? Warum sich an Rankings festklammern, wenn diese die Individualität einer Hochschule und ihrer Lehrenden unterdrücken und letzten Endes doch nur Geschäftemacherei sind? Warum im betriebswirtschaftlichen Zahlenwirrwarr einer klassischen Budgetierung untergehen, wenn doch bekanntlich weniger häufig mehr ist (Better Budgeting und Beyond Budgeting lassen grüßen)? Warum Jahr für Jahr kleine Kofferträger großzüchten, wenn zu guter Letzt der gesunde Menschenverstand und die eigene Triebkraft über den Unternehmenserfolg entscheiden?

Natürlich will Glogler mit seiner Schrift provozieren und dafür werben, alte betriebswirtschaftliche Denkmuster über Bord zu

werfen. Nicht nur weil sie für die Praxis untauglich, sondern weil sie sogar gefährlich wären. Hat nicht die klassische BWL in der Finanzkrise komplett versagt? Gibt es nicht viele Self-made-Unternehmer, die auch ohne BWL-Studium erfolgreich ihr Geschäft lenken? Glogler liefert reichlich Beispiele von Machern, Leute die es geschafft haben, wovon der Otto-Normal-BWL-Student kaum zu träumen wagt.

Beim Lesen der „Betriebswirtschaftslehre“ ertappt man sich hin und wieder dabei, kurz zu nicken und Glogler in vielem Recht zu geben. Doch beim zweiten Blick muss man sich fragen, ob Glogler nicht doch reichlich über das von ihm anvisierte Ziel hinaus schießt: Er wirft Wöhe und Konsorten vollmundig vor, fast alles falsch zu machen, was man denn falsch machen kann. Doch wo sind seine Alternativen? Wo sind seine empirisch belastbaren Konzepte? Reichen einige, zugegebenermaßen nett geschriebene, kleine Geschichten aus, um eine ganze wissenschaftliche Zunft in Frage zu stellen? Wohl kaum, denn Glogler kann zwar gut Meckern, doch bleibt er letzten Endes Antworten schuldig. Wie soll es denn nun konkret gemacht werden?

Dennoch ist es Menschen wie Glogler zu verdanken, dass Bewegung in die Sache kommt: Die moderne Betriebswirtschaftslehre darf sich nicht länger einigeln, sie muss Kritik aushalten können, sie muss ihren Tunnelblick aufgeben und sich öffnen. Die wirtschaftstheoretisch fundierte BWL muss dazu fähig sein, neue, verhaltenswissenschaftliche Ideen zuzulassen. Moderne Betriebswirtschaftslehre darf nicht Selbstzweck sein, sie muss die Anforderungen der Praxis erkennen, diese verarbeiten und praktikable Lösungen für das betriebliche Umfeld liefern. ■

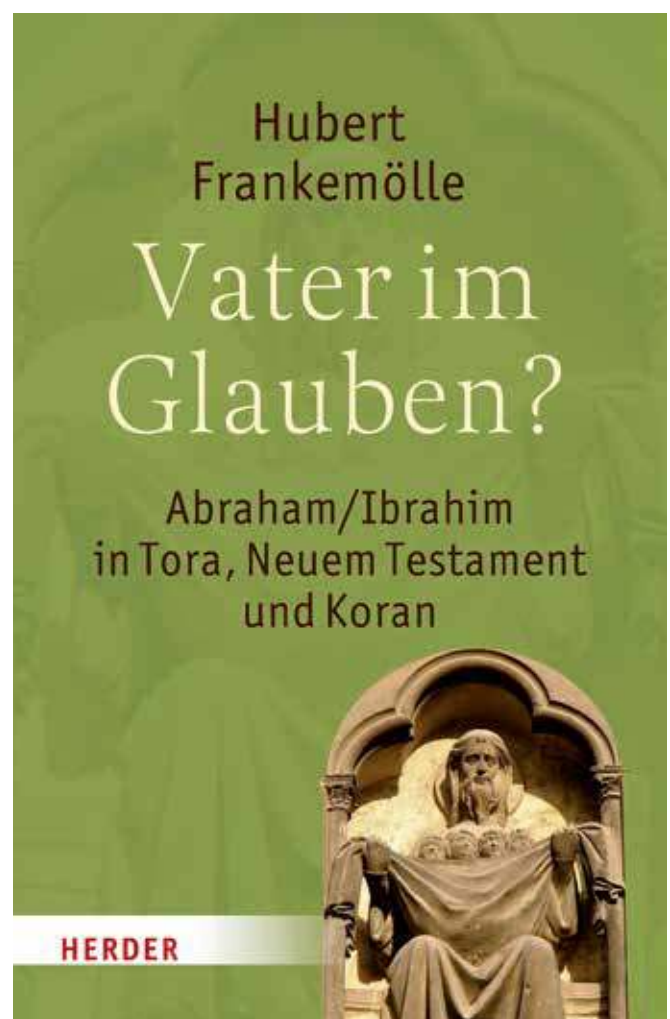
Prof. Dr. Hartmut Werner lehrt seit 1998 Controlling und Logistikmanagement an der Hochschule RheinMain (Wiesbaden Business School).  
Hartmut.Werner@hs-rm.de

**Hubert Frankemölle: Vater im Glauben?**

**Abraham/Ibrahim in Tora, Neuem Testament und Koran.**  
 Freiburg im Breisgau: Herder, 2016. 520 Seiten.  
 Gebunden. ISBN 978-3-451-34911-9. € 34,99

Dr. Hubert Frankemölle, geboren 1939, bis 2004 Neutestamentler an der Universität Paderborn, publizierte seit 1969 zu ökumenischer Theologie, initiierte ab Anfang der 1980er Jahre interreligiöse Arbeitsgruppen, engagierte sich in jüdisch-christlichen Gesprächskreisen, auch beim Zentralkomitee der deutschen Katholiken, und nahm Teil am Dialog unter Einbeziehung von Muslimen. Vorarbeiten zu Abraham in den drei Religionen Judentum, Christentum und Islam aus seinen eigenen Veröffentlichungen, aus anderer Literatur und aus gedruckten und Internet-Lexika fügt Frankemölle zusammen. Er will für „breitere Kreise“ wissenschaftliche Fachkenntnisse elementarisieren (Seite 39); denn ein Gespräch, ohne in Vorurteilen und Missverständnissen stecken zu bleiben, gebe es „nur unter theologisch Gebildeten“. Ein solches Aufeinandertreffen fand vom 8. bis 15. Jahrhundert im muslimisch beherrschten Südspanien statt (20). [In fbj 4 | 2013 Seite 18-19 wurde Daniel Potthasts Buch „Christen und Muslime im Andalus“ im zehnten bis zwölften Jahrhundert besprochen. Damals waren in der bekannten Welt muslimische Gelehrte führend. Eines ihrer Argumente: Paulus (1. Korintherbrief 1,18ff) möge Torheit rühmen, aber Gott bewahre uns Muslime davor, den Verstand zu verlassen.] Frankemölle versteht das vorliegende Buch als „Kompendium“, als kurz gefasstes Lehrbuch (39f).

Auf den Betrachter wirkt der Buch-Text sehr ruhig – keinerlei Anmerkungen. Den Leser allerdings beunruhigt die Suche nach dem Schluss der Sätze, in die Bibel-, Koran-, Literaturangaben und Querverweise in runden Klammern eingeschoben sind. Das Auge erfreut sich an Ausstattungsideen: Die „Bleiwüste“ (10) der Druckbuchstaben lockern bunte Abbildungen auf, zum Beispiel (336) eine Miniatur aus dem 16. Jahrhundert, auf der eine Flammzungen-Pyramide um den Kopf Mohammeds lodert, während der Erzengel Gabriel ihm auf Arabisch Textpassagen des Urkorans im Himmel eingibt. In Grün sind Titel und Kopfzeilen gedruckt, abgeschattigt nach dunkleren Ober- und helleren Unter-Überschriften, grün sind die Literaturlisten in fortlaufendem Blocksatz an Abschnitt-



Enden hinterlegt – gemahnend daran, dass im islamischen Garten Eden die oberhalb der Wasserbäche auf Polstern Ruhenden in grünen Seidenbrokat gewandet sind (im Koran Sure 76 Vers 21 und 18 Vers 31).

Im Vorwort (9-12), datiert „im September 2015 nach Christus, am Beginn des jüdischen Jahres [ab der Rückrechnung zum Schöpfungswerk] 5776, am Beginn des muslimischen Jahres [seit Mohammeds Hidschra 622 von Mekka nach Medina] 1437“, wird bereits mit dem Besuch der drei Männer bei Abraham, Genesis 18,1-15, die im Christentum gelehrt Trinität

erwähnt, die mitsamt der in ihr enthaltenen Christologie Juden und Muslime stört; im Register (518-520), das mit Stichwörtern und Seitenangaben kargt, stehen für „Dreifaltigkeit des einen Gottes / ‚Beigesellung‘“ sieben Fundorte. Ebenfalls schon hier wird Abrahams „Bindung (akedáh) Isaaks“, Genesis 22,1-19, genannt und deren Benennung „Opferung“ in christlichen Bibeln als „textwidrig“ zurückgewiesen; dazu im Register vierzehn Fundorte.

Von Teil II an führt Frankemölle durch die Abraham-Tradition bis hin zum Koran (83-295). Aus der hebräisch-jüdischen Bibel ist in der Einheitsübersetzung von 1980 der Text Genesis 11,10 bis 25,11 abgedruckt (90-108): die Geschlechterfolge der Vorfahren, beginnend mit Noahs Sohn Sem, bis Terach, dem Abram (erst ab 17,5 heißt er Abraham) in Ur in Chaldäa geboren wird; Abram nimmt Sarai zur Frau; Gott spricht zu Abram „Zieh weg ... aus deinem Vaterhause in das Land, das ich dir zeigen werde“ (12,1), und Abram tut, was er gehört hat; in Kanaan trennt Abram sich von seinem Neffen Lot, weil das Land zu klein ist für den Herdenbesitz beider; Abram, kinderlos, empfängt in einer Vision die Verheißung von Nachkommen, so unzählbar zahlreich wie er Sterne am Nachthimmel sieht, und „Abram glaubte dem Herrn und der Herr rechnete es ihm als Gerechtigkeit an“ (15,6); zur Bekräftigung der Landverheißung erfolgt ein Bundesschluss, für den Abram Opfertiere, darunter ein Rind, halbiert, und in der Nacht fahren „ein rauchender Ofen und eine lodernde Fackel“ zwischen den Hälften hindurch (15,17); Sarai lässt ihre ägyptische Magd von Abram schwängern, behandelt sie hart, Hagar flieht in die Wüste, erhält vom Engel des Herrn die Verheißung zahlloser Nachkommen durch ihren Sohn Ismael; Gott gebietet dem 99-Jährigen, den er in Abraham umbenennt, sich und alle männlichen Hausgenossen, wozu der 13jährige Ismael gehört, zu beschneiden als Zeichen des Bundes menschlicherseits, und kündigt Isaak an, den die 90jährige Sarai, fortan Sara genannt, nach Jahresfrist gebären wird; Abraham, der in der Mittagshitze vor seinem Zelt sitzt, erblickt drei Männer und nötigt sie, seine Gäste zu sein; beim Mahle spricht der Herr, in einem Jahr komme er wieder und Sara werde einen Sohn haben; Sara lacht; die Männer brechen auf; der Herr weicht Abraham in sein Vorhaben ein, Sodom und Gomorra zu strafen, Abraham verhandelt mit ihm, ob er von der Vernichtung absehen würde, wenn sich in den Städten fünfzig oder fünf oder zehn weniger oder schließlich auch nur zehn Gerechte fänden; die beiden Engel erreichen am Abend Sodom, wo Lot wohnt, sind seine Gäste, schützen ihn vor den lüsternen Städtern und führen ihn, seine Frau und die beiden Töchter in der Morgenröte ins Freie; nach Sonnenaufgang regnet es Schwefel und Feuer auf Sodom und Gomorra, Lots Frau blickt zurück und erstarrt zur Salzsäule; Saras Sohn Isaak wird, acht Tage alt, beschnitten; Hagar und ihr Sohn Ismael werden auf Saras Wunsch verstoßen, irren in der Wüste umher und erfahren Hilfe vom Engel Gottes; um Abraham auf die Probe zu stellen, gebietet Gott ihm, Isaak auf einem bestimmten Berg im Land Morija als Brandopfer darzubringen; allein mit dem Vater auf dem Wege dorthin fragt Isaak, wo denn das zu schlachtende Opferlamm sei, und Abraham entgegnet „Gott wird sich das Opferlamm aussuchen“ (22,8);

Abraham fesselt Isaak, legt ihn auf den Holzstapel und ergreift das Schlachtmesser, da wehrt ihm der Engel des Herrn, und ein im Gestrüpp verfangener Widder wird von Abraham geopfert; Sara stirbt im Alter von 127 Jahren; Abraham kauft für vierhundert Silberstücke von den Hetitern, unter denen er wohnt und die ihn als Gottesfürsten ehren, bei Hebron in Kanaan ein Grundstück mit einer Höhle als Grabstätte, in der Sara bestattet wird; er nimmt sich noch eine Frau; seine von ihr und von Nebenfrauen geborenen Söhne findet er ab und schickt sie weit nach Osten, seine gesamte Habe vermacht er Isaak; er stirbt im Alter von 175 Jahren lebenssatt, Isaak und Ismael bestatten ihn in der erworbenen Höhle.

Auf Teile dieses Erzählungsgeflechts beziehen sich später geschriebene Texte. Dem Mose, der im Dornbusch eine Feuerflamme sieht, die den Busch nicht verbrennt, stellt Gott sich vor (Exodus 3,6.14) als „der Gott deines Vaters, der Gott Abrahams, der Gott Isaaks und der Gott Jakobs“ mit Namen JHWH, „Der-ich-bin-da“. „Aus dem Familien-Gott wird der National-Gott“ (129). Psalm 47 endet mit der Vision (Vers 10): „Die Fürsten der Völker sind versammelt als Volk des Gottes Abrahams“ – Abraham wird Segensmittler für den ganzen Erdkreis sein (132).

Im Neuen Testament betrachtet Frankemölle die Abraham-Bezüge in der Reihenfolge der Entstehung der Texte (146). „Im Namen Abrahams (nicht erst aufgrund der Christologie)“ hebt Paulus im Römerbrief die Trenn-Wirkung des Zeichens der Beschneidung auf (4,11): Abraham wurde die Verheißung zuteil, da er als Unbeschnittener glaubte, „also ist er der Vater aller, die als Unbeschnittene glauben“ (186). Wer als Zweig vom wilden Ölbaum unter die Zweige des edlen Ölbaums eingepfropft wurde, soll wissen (Römer 11,18): „Nicht du trägst die Wurzel, sondern die Wurzel trägt dich.“ Bei „Wurzel“ ist laut Frankemölle „an Abraham zu denken“ (198). Das Lukas-Evangelium (16,19-31) enthält die Parabel vom Ergehen des reichen Mannes und des armen Lazarus nach dem Tode. Der Reiche leidet Qualen im Unterwelt-Feuer. Er sieht von weitem Abraham und in dessen Schoß Lazarus und ruft nach Linderung. Aber Vater Abraham kann ihm durch Lazarus keine Kühlung und seinen fünf Brüdern keine Warnung zukommen lassen, der Abgrund „zwischen uns und euch“ ist unüberwindlich. (Seite 224 und der grüne Schutzumschlag des Buches zeigen ein Foto der Darstellung Abrahams an der Westfassade der Kathedrale von Bourges aus dem 13. Jahrhundert: Abraham hält in einem Tuch auf seinem Schoß vier Kinder.) Im Johannes-Evangelium sagt Jesus (8,31-59): „Ich bin nicht von mir aus gekommen“, sondern von Gott, „er hat mich gesandt“. „Noch ehe Abraham ward, bin ich.“ Das hören die jüdischen Gesprächspartner als Gotteslästerung und wollen sie durch Steinigung bestrafen.

Im nachbiblischen Jubiläenbuch wird der Nichtjude Abraham zum „Erzjuden“, der schon vor dem Bundesschluss am Sinai alle Satzungen der Tora einschließlich der Zeremonialgesetze erfüllt hat. Die „Apokalypse des Abraham“ nennt als Grund, weswegen Abraham sich von seinem Vater trennt, dessen Vielgötterei. (285-288)

Die Entstehungsgeschichte der hebräischen Bibel dauerte circa 1500 Jahre, die des griechischen Neuen Testaments circa 100

Jahre. In den Jahren zwischen 610 und 632 erhielt Mohammed als „Gesandter Gottes“ Offenbarungen wie aus einem Buch und den Auftrag (Sure 96 Vers 1): „Lies!“ Zu diesem Imperativ gehört im Arabischen das Verbalsubstantiv *qur'an*, das Lesen. An der Endgestalt des Koran aus 114 Suren entlang gehend betrachtet Frankemölle in seinem Teil VII (297–433) die Abraham-/Ibrahim-Stellen, wiedergegeben in der Übersetzung von Rudi Paret 1962.

Im Koran wird nicht aus früheren Schriften zitiert, sondern an mündliche Überlieferung anknüpfend neu erzählt. Der Koran tritt an die Stelle der Bibel. (299, 308, 320) Ibrahim-Berichte bilden kein Erzähl-Geflecht, sondern in Einzel-Strängen wird an ihn erinnert. In der Bibel schien etwas zu fehlen: Weshalb zog Abraham weg aus des Vaters Haus und Land? Die Füllung dieser vermeintlichen Lücke nimmt im Koran „ein Ausmaß an, das erstaunt“ (300).

Mich, die Referentin, machte Bonhoeffers Buch „Nachfolge“ von 1937 aufmerksam: Grund zur Befolgung des Rufs in die Nachfolge im Neuen Testament, dem Ruf „Abraham, zieh weg!“ im Alten Testament ähnlich – glaube dem Wort Gottes und tue Entsprechendes – ist nichts anderes als der Ruf. Der Koran sucht den Grund offenbar innerhalb der Reichweite des menschlichen Verstandes.

In 25 Suren wird Abrahams gedacht (ich lege die Stränge zusammen). Als die Nacht kam, sah Abraham einen Stern. Ist das mein Herr? Er verschwand; also: Nein. Der Mond ging auf – und unter. Die Sonne – selbst sie blieb nicht. Nunmehr wandte Abraham sich dem Einen zu, der Himmel und Erde geschaffen hat, und gesellte ihm nichts bei. Abrahams Vater Azar und dessen Leute verfertigten und verehrten Götter-Bildwerke wie ihre Vorväter. Abraham fragte die Leute: Hören sie euch, wenn ihr betet? Und die gemeißelten Bilder fragte er: Wollt ihr nicht essen? Ich werde euch überlisten. Als er allein war, zerschlug er alle Götzen bis auf einen, den größten. Die Leute: Wer hat das getan? Warst du es, Bursche? Abraham: Nein! Dieser da, der Größte, war es. Fragt sie! Die Leute: Du weißt doch, sie können nicht sprechen. Abraham: Und so etwas verehrt ihr? Habt ihr denn keinen Verstand? Ihr seid offensichtlich im Irrtum. Da setzten ihn die Leute dem Feuer aus. Wir, der Gott, sagten: Feuer! Sei für Abraham kühl und unschädlich. Azar warnte seinen Sohn Abraham: Wenn du nicht aufhörst, meine Götter zu schmähen, werde ich dich steinigen; lasse dich eine Weile nicht mehr vor mir blicken. Abraham: Ich werde meinen Herrn für dich um Verzeihung bitten. Er tat es, aber als ihm klar wurde, dass sein Vater gegen den Gott widerspenstig blieb, sagte er sich von ihm los. Der Gott wusste: Hätten wir sie geheißen, ihre Wohnungen zu verlassen – nur wenige wären gefolgt. Abraham folgte. Mekka wurde der Platz Abrahams. Gäste kamen. Als sie von dem fetten Kalb, mit dem Abraham sie ehren wollte, nicht aßen, schöpfte er Verdacht. Hab keine Angst, sagten sie und verkündeten ihm einen klugen milden Jungen. Abrahams Frau schrie: Ich bin doch unfruchtbar und alt! Die Gäste waren auf dem Wege, Backsteine über sündigendes Volk zu schicken in der Stadt, wo Abrahams Neffe Lot wohnte. Abraham begann, mit ihnen zu streiten, er wollte die Strafe abwenden, aber sie war beschlossen. Vorher sollten sie die Gläubigen aus der Stadt holen. Einzig in der

Familie Lot fanden sie Gott-Ergebene und retteten sie mit Ausnahme der Frau Lots. Als Abrahams Junge mit dem Vater laufen konnte, sagte Abraham zu ihm: Ich sah im Traum, dass ich dich schlachten werde; was meinst du dazu? Der Sohn sagte: Vater! Tu, was dir befohlen wird! Als beide sich ergeben und vorbereitet hatten, griffen wir ein, lösten den Sohn mit einem gewaltigen Schlachtopfer aus und vergalteten mit: Heil sei über Abraham! Dann wurde Abrahams alter Frau der Isaak verkündet – sie lachte – und nach Isaak der Jakob. Ein König stritt mit Abraham und behauptete: Ich mache lebendig und lasse sterben. Abraham entgegnete: Gott bringt die Sonne vom Osten her. Bringe du sie vom Westen! Da war jener Ungläubige verduzt. Einer kam an einer verwüsteten Stadt vorbei und zweifelte: Wie sollte Gott sie wieder zum Leben erwecken? Gott ließ ihn hundert Jahre sterben, erweckte ihn und fragte: Wie lange hast du verweilt? Er: Einen Tag oder einen Teil davon. Gott: Sieh, dein Essen und Getränk von vor hundert Jahren ist nicht alt geworden; sieh auf deinen Esel! Sieh nun auf die Gebeine, wie wir sie sich erheben lassen und hierauf sie mit Fleisch bekleiden. Jener sagte: Nun ist mir klar, dass Gott zu allem die Macht hat. Abraham bat Gott: Lass mich sehen, wie du die Toten lebendig machst. Gott: Nimm vier Vögel und tu auf jeden Berg ein Stück von ihnen. Dann ruf sie, und sie werden zu dir gelaufen kommen.

Sure 2, mit 286 Versen die allerlängste, heißt nach ihrem Vers 67 – Gott gebietet ein Kuh-Opfer – „Die Kuh“. Frankemölle erkennt in dieser Sure „Leserlenkung“ (304) „für alle Suren“ (301; zu Sure 2: 321–348). Diese Sure wird der Zeit in Medina ab 622 zugeordnet, als Mohammeds Bruch mit den sich abwendenden „Leuten der Schrift“ erfolgte und die Juden 625 aus Medina vertrieben wurden. So wie die biblischen Erzväter, eben auch Abraham, in christlicher Sicht „rechte Christen gewesen“ sein sollen (Frankemölle 152 zitiert aus „Dass Jesus Christus ein geborener Jude sei“ von Martin Luther 1523), so wird aus Abraham in muslimischer Sicht Ibrahim der Gott ergebene Hanif – der erste reine Monotheist. Gott verpflichtet Ibrahim und Ismael, aus dem Platz Abrahams (Mekka) eine Gebetsstätte zu machen. Sie bitten Gott: Lass aus unserer Nachkommenschaft einen Gesandten auftreten, der ihnen deine Zeichen vorliest! (Die vielen im Koran genannten Gesandten und Propheten lassen sich von Isaak herleiten, einzig Mohammed stammt aus der Ismael-Linie.) Und: Zeige uns unsere Riten! Gott gebietet: Reinigt mein Haus für diejenigen, die (um die Kaaba) die Umgangsprozession machen, und die sich verneigen und niederwerfen. Beim Beten soll das Gesicht in Richtung der heiligen Kultstätte gewendet sein. Vom Geld, ist es einem noch so lieb, muss die Armensteuer entrichtet werden. „Religion Abrahams“ – das Glauben und Praktizieren nach seinem Vorbild –, nur ein Törichter könnte sie verschmähen.

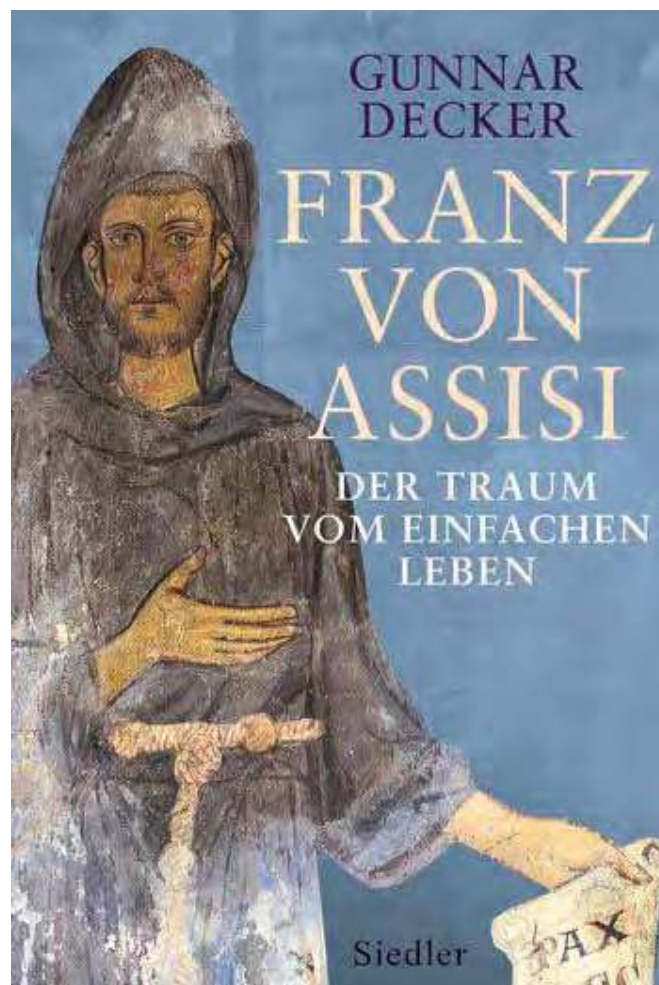
„Ökumenisch“ sind Bemühungen, Religionsrichtungen, die auseinander laufen, durch Erinnerung an einen gemeinsamen Bezugspunkt wieder zum „Beieinanderwohnen“ auf dem Erdkreis zu bringen. Kann der Bezug auf den gemeinsamen „Vater im Glauben“ Abraham zu „Abrahamischer Ökumene“ verbinden? „Einheit im Glauben“ ist nicht einmal zwischen Juden und Christen möglich, hat Frankemölle in seiner „Einführung“ formuliert, „sie ist auch nicht erforderlich“ (23). Wieso nicht?

Weil in jeder der drei Religionen Judentum, Christentum und Mohammeds Islam an den Ein-Gott-Glauben unterschiedliche Riten gekoppelt sind? Nicht nur möglich, sondern auch erforderlich für ökumenisches Miteinander-Sprechen ist laut Frankemölle „die Wahrnehmung des gleichwertigen Glaubens des Anderen und dessen Praktizierung“ (378). Altes und Neues Testament haben „dasselbe Offenbarungsverständnis“ (305). Hat der Koran ein anderes? Wird Mohammed das „Gotteswort“ im arabischen „Menschenwort“ eingegeben ohne „Theophanie“? – ohne dass Gott zur Welt kommt (wie zu Mose am brennenden Dornbusch, wie bei Jesu Taufe im Jordan)? (309f, 352)

Einem Querverweis auf Seite 418 „(siehe oben in der ‘Einführung’ ...)“ zu „Rosinenpickerei“ folgend suchte ich mehrfach auf den Seiten 13-42, ohne fündig zu werden. Aber Frankemölles Teil VIII „Bibel und Koran lesen“ (435-484) führte mir das Gesuchte vor Augen: den Beginn der Kurzfassung des Offenen Briefes der 120 Gelehrten an Abu Bakr al-Baghdadi und ISIS (Islamischer Staat im Irak und in Syrien) vom 17. September 2014. „Es ist im Islam verboten, ohne die dafür jeweils notwendige Bildung und Kenntnis zu haben, fatwa (Rechtsurteile) zu sprechen. ... Bei der Sprechung einer Fatwa, unter Verwendung des Korans, können nicht ‘die Rosinen unter den Versen herausgepickt’ werden, ohne die Berücksichtigung des ganzen Korans und der Hadithe (Prophetenüberlieferungen). ... Es ist im Islam verboten, bei der Rechtsprechung die Wirklichkeit der Gegenwart zu missachten.“ (446) In Frankemölles „Ausblick“ (485-502) weiter (496f): „Es ist nicht gestattet, einen bestimmten Vers des Korans für eine 1400 Jahre später geschehene Begebenheit nach ihrer Offenbarung anzuführen.“ Sollte Teil VIII (auch wohl Teil I „Gedächtnisorte“, 45-82) eigentlich zur „Einführung: Der gegenwärtige Kontext des Themas“ gehören? Der „Ausblick: ‘Abrahamische Ökumene’?!“ erschien mir eher wie eine Rekapitulation, lediglich etwas zuversichtlicher als die „Einführung“.

Die katholische Kirche vollzog im Zweiten Vatikanischen Konzil 1962–1965 die „Kehrtwende“ (18) von der Ablehnung einer Verständigung „auf Augenhöhe“ zwischen (Konfessionen und) Religionen hin zur Bemühung um sie. In der „Einführung“ zitiert Frankemölle aus der Erklärung vom 28. Oktober 1965 „Nostra aetate“ und fügt an, leider sei mit ihr, wie man 50 Jahre später feststellen müsse, „das Verhältnis der Kirche zu den nichtchristlichen Religionen“ nicht auf die Dauer geklärt gewesen (31). Der „Ausblick“ endet, unter Hinweis wiederum auf „Nostra aetate“, zur „abrahamischen Ökumene“ sei man „aufs Ganze gesehen seit ca. 50 Jahren auf einem guten Weg“ (502). Kurz fand ich Frankemölles „Kompendium“ nicht. Weniger Wiederholungen wären mir lieber gewesen. Die Masse an Informationen macht das Buch zu einer anstrengenden anregenden Weiterarbeits-Grundlage. (it)

*Ilse Tödt (it), Dr. phil., Dr. theol. h.c., seit 1961 nebenamtlich Kollegiumsmitglied im Institut für interdisziplinäre Forschung / Forschungsstätte der Evangelischen Studiengemeinschaft (FEST) in Heidelberg. itoedt@t-online.de*



**Gunnar Decker: Franz von Assisi. Der Traum vom einfachen Leben. München: Siedler Verlag, 2016. 431 Seiten. Gebunden. ISBN 978-3-8275-0061-8. € 26,99**

Der Autor Gunnar Decker, geboren 1965 in Kühlungsborn, studierte an der Berliner Humboldt-Universität Religionsphilosophie. Er schrieb unter anderem eine Biographie zu Hermann Hesse (München 2012). Vor dem Pietismus seines Elternhauses davongelaufen, zwecks Disziplinierung in eine Irrenanstalt gesteckt, verwarfte sich der Sohn Hesse als Fünfzehnjähriger gegen seinen Vater: „Wenn ich Pietist und nicht Mensch wäre.“ Zwölf Jahre später, 1904, veröffentlichte der Dichter Hesse ein Büchlein *Franz von Assisi*. Franz, Mitte zwanzig, entledigte sich 1206 des Geldes seines Vaters, des reichen Tuchhändlers in Assisi, samt der von ihm empfangenen Kleidung, die er am Leibe trug. „Von nun an will ich sagen: ‚Vater unser, der du bist im Himmel‘, nicht mehr Vater Pietro Bernadone.“ (Im vorliegenden Buch Deckers Seite 51 und 94. Ich las sonst ‚Bernadone‘.)

Jorge Mario Bergoglio, in Argentinien am 17. Dezember 1936 geboren, seit dem 21. Lebensjahr Jesuit, nahm bei seiner überraschenden Wahl zum Papst am 13. März 2013 den Namen Franziskus an. Daraufhin überschwemmten Publikationen zum neuen Papst und zu dem Heiligen aus dem 13. Jahrhundert den Büchermarkt. (Einige sind besprochen in fbj 4 | 2014 Seite 30-36 und fbj 2 | 2015 Seite 14-18.) Das Meer der Literatur zu Franz von Assisi ist in achthundert Jahren schier uferlos geworden.

„Warum dann noch ein weiteres Buch?“ Antwort Deckers auf seine Frage: Den Menschen Franz sieht man als lebendiger Mensch immer neu und durch verschiedene Brillen. Lese-, Fernsicht- oder gar Sonnenbrille? Um ihn möglichst plastisch aus vielen Blickwinkeln zu sehen, „müssen wir die Brillen immer wieder wechseln“ (49, 69). Decker konnte achtzehnhundert Seiten *Franziskus-Quellen* benutzen, die Dieter Berg und Leonhard Lehmann 2009 herausgegeben haben (66; Quellen- und Literaturverzeichnis 417-420).

Im Teil I „Vom Anfangen“ berichtet Decker anfangs (27-71), was ihm an Einschlägigem für Franz und die Franziskaner in allerlei Büchern und Filmen, bei Nietzsche, Rilke, Chesterton, in Umberto Eco's „Name der Rose“, bei Rossellini und vielem mehr sowie in der umbrischen Landschaft begegnete (Namen und Orte sind im Register 423-430 verzeichnet).

Der folgende Abschnitt (73-105) behandelt Franz' Kindheit und Jugend. 1228, zwei Jahre nach Franz' Tod am 3. Oktober 1226, legt Thomas von Celano die erste Lebensbeschreibung vor. Sie ist als Bekehrungsgeschichte stilisiert. 1246 glorifiziert Celano in seiner zweiten Lebensbeschreibung Franz als Wundertäter. Die Dreigefährtenlegende aus demselben Jahr nennt schlicht Fakten. Franz, in einer verfallenden Kapelle angesprochen von einem Bildnis des gekreuzigten Jesus Christus, kehrt ab vom Geldmacht-gesicherten stadtbürgerlichen Unternehmertum hin zum Geschöpfsein unter besitzlosen Mitgeschöpfen. Das neue Leben führt er auf als Spielmann, Gaukler, Träumer, wie es seiner menschlichen Eigenart entspricht, zugewandt andere Lebewesen ansprechend. Zutrauen erwächst, wo nichts sich über ein anderes erhebt. Dann lauschen selbst die Vögel dem Menschen. Franz' Lebensform schließen sich „Minderbrüder“ an. Im dritten Abschnitt von Teil I (107-135) geht Decker auf Ketzerbewegungen des 13. Jahrhunderts ein, in denen Volksfrömmigkeit sich der Amtskirche nicht fügt. Die Katharer, die wie Franz das Geld schmähen, rottet ein Kreuzzug aus. Die Waldenser, bei denen Laien predigen, werden verfolgt, um das Predigtprivileg der Kleriker zu behaupten. Auch der arme Wanderprediger Franz könnte unter die Ketzer gerechnet werden. Aber die Kurie in Rom begreift: Als Heiliger würde Franz der katholischen Kirche mehr nützen.

Teil II (139-286) referiert die dem Franz in der Papstkirche bereitete Laufbahn – nicht immer der Reihe nach; dazu schweifen Deckers Blicke zu sehr. (Die Zeittafel 421f reiht Begebenheiten hintereinander.) Das Nacherzählte gerät immer mehr zur Kriminalgeschichte, und dem Ordensorganisator Elias von Cortona fällt die Rolle des Bösewichts zu. Er sagt 1224 verdächtig präzise voraus, dass Franz in zwei Jahren stirbt. Der 44jährige siehe Franz wird, als der Tod naht, in Assisi stark bewacht. „Diesen teuren Sohn der Stadt, den Heiligen, mit dem man die kommenden Jahrhunderte noch viel Geld verdienen wird, lässt man sich nicht stehlen!“ (259) Sterbend singt Franz mit den zwei vertrautesten Gefährten den Sonnengesang, seinen Lobpreis des Schöpfers der Geschwister-Geschöpfe Sonne, Mond und Sterne, Luft, Wasser, Feuer, Erde, Tod. Bruder Elias sorgt für eine provisorische Grablege. Danach tut er der Minderbrüdergemeinschaft ein noch nie gehörtes Wunder kund: Franz habe die fünf Wundmale des Gekreuzigten an seinem Leibe getragen.

Im Teil III (289-387) greift Decker aus der Ordensgeschichte besonders Aufregendes heraus. Schon ehe die eilige Heiligsprechung am 16. Juli 1228 vollzogen ist, wird die prächtige Grabeskirche in Assisi geplant. Bereits 1230 ist sie soweit errichtet, dass am 25. Mai Franz' feierliche Umbettung hätte stattfinden können. Aber drei Tage vorher lässt Bruder Elias die Überreste des schwächlichen krankheitsgeplagten Menschen im Keller verschwinden. Sie tauchen erst sechshundert Jahre später, am 12. Dezember 1818, bei Umbauarbeiten wieder auf.

1231/32 dekretiert Gregor IX. die päpstliche Inquisition und betraut die beiden Orden, die im 13. Jahrhundert um Franz und um Dominikus (gestorben 1221) entstanden sind, mit der Ketzersuche. Besonders die Dominikaner – *Domini canes*, Hunde des Herrn – spüren eifrig Abweichler von der päpstlichen Lehre auf und überantworten sie den weltlichen Behörden zu lebenslanger Kerkerhaft, falls sie bereuen, und wenn nicht, zum Verbrennen auf dem Scheiterhaufen. Franziskaner-Inquisitoren sind nicht milder. Einer der grausamsten wird 1690 offiziell zum Heiligen erklärt.

Im Blick auf neuere Publikationen zu den Dominikanern konstatiert Decker (254): Diesem Orden fehlen historisch-kritische Forscher wie der deutsche Kunsthistoriker Henry Thode und der französische protestantische Pfarrer Paul Sabatier, die 1885 beziehungsweise 1893 die Legendenübermalung durchdrangen und damit das menschlich Bleibende freilegten, das Franz zu unserem Zeitgenossen macht.

Bonaventura, geboren 1221, 1257 Doktor der Theologie und Ordensgeneral der Franziskaner, schreibt 1263 das Leben des Franz von Assisi zum Nutzen der katholischen Kirche um. Diese *Legenda Maior* soll die früheren Lebensbeschreibungen autoritativ verdrängen.

Hier schiebt Decker kurz etwas Autobiographisches ein (333-338). Als er seine 1989/90 verfasste Diplomarbeit „Die Stellung Bonaventuras im Ordo fratrum minorum“ fünfundzwanzig Jahre später erneut las, reagierte er zunächst verärgert: „Warum pries ich den Machtmenschen im spirituellen Gewand?“ Aber dann tastete er sich wieder hinein in die Mystik des Bonaventura, der die vom Heiligen Geist gewirkte seraphische Engelsordnung schaut. Das Gespür für die Anziehungskraft dieser Utopie sollen die Franziskaner wachhalten. Darin sei manchmal ein Laie vollkommener als ein Ordensmann. Hochschätzung von Besitzlosigkeit ist ein Unruheelement, das – materielle, geistige, auch geistliche – Besitzhäufung in Frage stellt. Bergoglio hat mit der Namenswahl Franziskus dieses Element aufgenommen.

„In seiner 2015 erschienenen Umweltenzyklika *Laudato si'* beruft sich Papst Franziskus nicht nur ausdrücklich auf Franz von Assisi, er zitiert auch seinen *Sonnengesang*.“ (13) Decker zitiert aus der Enzyklika: „Damit es eine wirtschaftliche Freiheit gibt, von der alle effektiv profitieren, kann es manchmal notwendig sein, denen Grenzen zu setzen, die größere Ressourcen und finanzielle Macht besitzen.“ „Die Armut und die Einfachheit des heiligen Franziskus waren keine bloß äußerliche Askese, sondern etwas viel Radikaleres: ein Verzicht darauf, die Wirklichkeit in einen bloßen Gebrauchsgegenstand und ein Objekt der Herrschaft zu verwandeln.“ (398, 407) (it)

# Medizingeschichte in fünf Jahrhunderten

Prof. Dr. Dr. h.c. Winfried Henke

Wolfgang Hach und Viola Hach-Wunderle (2017) *Von Monstern, Pest & Syphilis: Medizingeschichte in fünf Jahrhunderten*. Schattauer GmbH, Stuttgart, 273 Seiten, 107 Abbildungen, ISBN 978-3-7945-3210-0, € 19,90

Die Medizingeschichte zählt an deutschen Universitäten zu den sog. Kleinen Fächern, womit deutlich wird, dass geisteswissenschaftlich-historische Aspekte weitgehend zugunsten einer rein naturwissenschaftlichen Ausbildung der Mediziner marginalisiert wurden. Von den Studierenden sind laut geltender Ärztlicher Approbationsordnung nur wenige, überwiegend optionale Leistungsnachweise im Querschnittsbereich *Geschichte, Theorie, Ethik der Medizin* zu erbringen. Die Akzentuierung auf die medizinische Ethik führte zu Umwidmungen und Streichungen von Professuren, was spürbare Restriktionen für die medizinhistorische Forschung und Lehre nach sich zog. Aus diesem Grunde ist es sehr willkommen, wenn erfahrene und führende Mediziner nicht nur Interesse an der Historie ihres Faches entwickeln, sondern auch aktiv medizingeschichtliche Forschung betreiben. Das Autorenpaar des vorliegenden Bandes gehört dazu und steht damit ganz in der Tradition des legendären Freiburger Anatomen und Pathologen Ludwig Aschoff (1866–1942), der sich nach dem Motto „*On revient toujours à son premier amour*“ erst nach seiner Emeritierung mit Verve der Medizingeschichte widmete (vgl. K. Reinbolz, Med. Diss. Freiburg, 2009).

Wolfgang Hach (geb. 1930), renommierter Chirurg und Internist, der von 1975–1995 Ärztlicher Direktor der William Harvey-Klinik in Bad Nauheim war, und seine Tochter Viola

Hach-Wunderle, die als hoch reputierte Internistin und Angiologin/Phlebologin außer der Sektion Angiologie des Krankenhauses Nordwest auch eine Praxis in Frankfurt leitet, haben neben ihrer klinischen Forschung auch intensiv medizinhistorische Spurensuche betrieben. Erfreulicherweise haben sie sich entschlossen, ihre zuvor im Periodikum *Phlebologie* erschienenen medizinhistorisch relevanten Beiträge in Buchform zu veröffentlichen. Der Haupttitel klingt zwar arg plakativ, aber angeblich lassen die 14 Aufsätze, „doch ein verknüpfendes Fluidum erkennen, die venöse Zirkulation“ (S. VIII).

Das Einstiegskapitel über *Monster in Menschengestalt* rekapituliert die Geschichte eines 1512 in Ravenna geborenen Monstrums, das zeitgenössisch „als ein von Gott gesandtes, warnendes Spiegelbild an das Papsttum, als eine *Gottesgeißel*“ (S. 2) gedeutet wurde. Es handelt ferner von den *Prodigia* (Wunderzeichen) im Alten Rom und der faszinierenden Monographie *De Monstris* des italienischen Arztes und Philosophen Fortunicus Licetus (1577–1657). Mit wenigen Beispielen gelingt es den beiden Frankfurter Professoren, die mittelalterliche und frühneuzeitliche Faszination der Monstren als Ausnahmen einer ansonsten als „weise verstandenen Welt“ (vgl. S. 3) zu beschreiben.

Die große Pest in Wien anno 1679 brachte tausendfachen Tod und verbreitete heillose Angst in der Bevölkerung. Das Autorenduo spürt im zweiten Kapitel zeitgenössischen Berichten nach, in denen als wichtigste Ursache eine göttliche Straffaktion angenommen wird. Wie verzweifelt versucht wurde, der Pest Herr zu werden, zeigt das *Land-Stadt-Hauß-Artznay-Buch* von Adamus Lebaldt von Lebenwaldt (1624–1692), der



als Landschaftsmedicus die Rolle der Pestärzte, Wundärzte, Chirurgen und Pest-Barbiere beschrieb, die Lazarettordnungen auflistete und die *Cura pestis therapeutica* akribisch dokumentierte.

Die *Syphilis*, die sich wie „keine andere Krankheit auf Ethik und Moral, auf Umgangsformen und Körperpflege, soziale und politische Einflüsse, ja auf alle Bereiche des kulturellen Lebens“ (S. 35) ab dem 16. Jahrhundert ausgewirkt hat, steht im Mittelpunkt des dritten Beitrags. Obwohl es ausführliche medizinhistorische Abhandlungen dieser grauenhaften Geschlechtskrankheit gibt, die erst mit der Entdeckung von Penicillin ihren Schrecken verlor, erweist sich der hier vorliegende Aufsatz deshalb als besonders lesenswert, weil die beiden Phlebologen ihre spezifische Expertise im Zusammenhang mit der Krampfaderverödung und der Sklerosierung von Varizen detailliert einbringen.

Im Weiteren geht es um eine frühneuzeitliche Gratwanderung zwischen Magie und Zauberei, *Die erste Beschreibung der Sympathetischen Salbe durch Paracelsus anno 1622*, sowie um den Schritt *Von der Physiognomie zur Pathophysiognomie*, die Kunst der ärztlichen Blickdiagnose. Nach Ansicht der beiden Ärzte wird diese Hinweisdiagnostik auch in Zukunft „eine wichtige Säule [...] der Arzt-Patienten-Beziehung bleiben“ (S. 90).

Der nachfolgende Beitrag *Schillers Krankheiten und seine Bestattungen* kompiliert die umfangreichen Befunde, vernachlässigt jedoch wichtige anthropologische Quellen. Zwar findet der beste Kenner der Materie, der Berliner Anthropologe Herbert Ullrich [mit zwei l], im Text zwar kurz Erwähnung, aber seine voluminöse Abhandlung [*Friedrich Schiller: zwei Schädel, zwei Skelette und kein Ende des Streites; Forschungsgeschichte und Ergebnisse*. VWF Berlin 2007] wird eigenartigerweise nicht zitiert.

Eine biografische Abhandlung über Johann Christian Stark (1756–1811), der Schillers Lungenembolie therapierte, Goethes Blatterrose behandelte und als Arzt der „Weimarer Klassiker“ Berühmtheit erlangte, schließt sich an, bevor es in der zweiten Hälfte des Bandes etwas spezifischer in die Historie der Phlebologie geht. Die weiteren sieben Kapitel fallen in das Spezialgebiet der beiden Fachärzte, was auch durch die profunde Abhandlung der Themen deutlich zum Ausdruck kommt. Es geht um die *Aderlass-Therapien* und das Schlagen der Rosenvenen, ferner um die *Puerperalsepsis im 19. Jhd.* und die *Trendelenburg'sche Venenligatur* sowie *Die Entdeckung der venösen Thrombose*.

Den Struwwelpeter kennt fast jeder, die medizinische Doktorarbeit seines Schöpfers, des Frankfurter Psychiaters Hein-

rich Hoffmann (1809–1894), hingegen wohl nur wenige. Die Hachs legen eine beeindruckende Biografie des großartigen Arztes, der als Reformator der Sozialmedizin gilt, vor und ordnen seine Dissertation über die *Phlegmasia alba* (weiße Schenkelgeschwulst), eine tiefe Venenthrombose im Beckenbereich und am Oberschenkel, medizinhistorisch ein.

Wer phlebologische Probleme hat, wird beim Lesen der folgenden Kapitel die ‚Gnade der späten Geburt‘ empfinden, denn es geht um *Hundert Jahre Chirurgie der großen Venen*, um dramatisch verlaufene Fälle, um erste Venennähte, septische Thrombosen, wechselvolle Konzepte der Thromboembolie-Prophylaxe und erste Thrombektomien, und um die *Entdeckung der sekundären Leitveneninsuffizienz anno 1991*, an der Wolfgang Hach maßgeblich beteiligt war. Von direkter Praxis- und Forschungserfahrung zeugt auch der abschließende Beitrag *Wie es zur paratibialen Fasziotomie*

*kam und wie das chronische venöse Kompartmentsyndrom entdeckt wurde*; das ist Medizinhistorie aus Augenzeugenperspektive.

Der Verlagsdirektorin Dr. Sandra Schmidt gebührt besonderer Dank für den Anstoß zu diesem Buchprojekt. Durch die Zusammenführung der hervorragend illustrierten Einzelpublikationen, die Überarbeitung der Beiträge sowie die Ergänzung von Sach- und Personenverzeichnis ist ein Taschenbuch entstanden, das die oben erwähnte Leidenschaft zur Medizingeschichte spürbar werden lässt. Das wird insbesondere dort deutlich, wo Zitate in altdeutscher Schreibart übernommen und wo lateinische Texte zitiert und dazu akribisch übersetzt wurden, was denjenigen, deren Latinum längere Zeit zurückliegt, sehr entgegen kommen dürfte.

Die Sammelschrift eröffnet nicht nur Medizinern, sondern ebenso

Humanbiologen, Anthropologen und Historikern sowie interessierten Laien einen streiflichtartigen Einblick in ein halbes Jahrtausend Medizingeschichte, in Wunderglaube, Heilkunst, zufällige Entdeckungen, bahnbrechende Erfindungen und beeindruckende Biografien von Pionierärzten. Die Geschichte der Medizin ist, und das macht der Band hinreichend deutlich, *keine* kontinuierliche Erfolgsgeschichte; sie ist auch eine Geschichte absurder Phantasien, fataler Irrwege und depressiver Rückschläge, sie ist eine Geschichte von Pein und Plagen, von immerwährenden medizinischen und humanitären Herausforderungen. Die medizinhistorische Perspektive ist wichtig, denn sie schärft die Sensibilität für die geistige Einstellung zu Gesundheit, Krankheit, Sterben und Tod, lädt zur ‚Besinnung‘ (*sensu* Heidegger) ein und verleiht, wie die Autoren es ausdrücken, „der alltäglichen Arbeit [von Berufsgenossen] eine höhere Weihe“ (S. VII). (wh) ■



**Edward O. Wilson: Die Hälfte der Erde. Ein Planet kämpft um sein Leben. Aus dem Englischen von Elsbeth Ranke. C.H. Beck, München, 2016, 256 S., 22 Abbildungen, Gebunden, ISBN 978-3-406-69785-2. € 22,95**

Das vorliegende Buch von einem der einflussreichsten Biologen unserer Zeit ist der Schlussband einer Trilogie, die aktuelle Antworten auf uralte anthropologische Fragen gibt: Woher kommen wir? – Wer sind wir? – Wohin gehen wir?

Auf E.O. Wilsons frühere Bände *Die soziale Eroberung der Erde* (2013) und *Der Sinn des menschlichen Lebens* (2015; siehe Rezension in FBJ 6/2015, S. 78–80) folgt mit *Die Hälfte der Erde* ein ökologisches Plädoyer, das zu entschlossenem Handeln aufruft, um die drohende sechste große Aussterbewelle in der Erdgeschichte zu verhindern. Während frühere globale Extinktionsereignisse natürliche Ursachen hatten, trägt diesmal der Mensch durch ungezügelter Konsumverhalten, seinen verheerenden Einfluss auf den Klimawandel und mangelndes Umweltbewusstsein entscheidend zur rapide fortschreitenden Zerstörung der Umwelt und damit auch seiner eigenen Existenzgrundlage bei.

Bereits 2002 hatte Wilson in seinem Buch *Die Zukunft des Lebens* (Siedler, München) das Grundargument für ein weltweites Reservat zur Rettung der Biosphäre formuliert. Und eineinhalb Jahrzehnte später appelliert der zweifache Pulitzerpreisträger erneut an die Vernunft des Menschen. Es geht „jetzt ums Ganze“ (S. 9), denn es ist allerhöchste Zeit, die unübersehbaren ökologischen Probleme ernst zu nehmen und „der Größe des Problems angemessen“ (S. 11) zu handeln.

Nach Ansicht des emeritierten Harvard-Professors ist die unermessliche Vielfalt der Lebensformen auf der Erde, von der wir bislang nur einen Bruchteil kennen, dadurch zu retten, dass wir die Hälfte der Oberfläche unseres Planeten der Natur überlassen. Ja, die Hälfte! Wem diese Naturschutzforderung völlig überzogen erscheint, dem erklärt Wilson, dass sein Ansatz zur Rettung der Biosphäre aufgrund populationsdynamischer Gesetze sogar nur eine „erste Notlösung“ ist, von deren Gelingen auch „die für unser eigenes Überleben nötige Stabilität“ (S. 11) abhängt.

Wie kein anderer hat der 87-Jährige Evolutionsbiologe, der auch als „Vater der Biodiversität“ bezeichnet wird, das Gleich-

gewicht der Arten, die Gesetzmäßigkeiten der Biosphäre und das Sozialverhalten von Tieren und Menschen erforscht. Unermüdlich hat er in seinen Werken auf die Verletzlichkeit der Biodiversität hingewiesen; immer wieder hat er die Notwendigkeit des Erhalts der Artenvielfalt betont, um auch unsere eigene Existenz nicht zu gefährden: „Auch der Mensch entgeht nicht dem ehernen Gesetz der Interdependenz der Arten“, denn „die Biosphäre gehört nicht uns; wir gehören zu ihr“ (S. 24).

Als erfahrenem Feldforscher und Kurator gehen Wilson die Beispiele nicht aus, dass wir gerade dabei sind, den Wettlauf zwischen der wissenschaftlichen Erforschung der globalen Biodiversität und der Vernichtung zahlloser bekannter sowie immer noch unbekannter Arten zu verlieren. Vehement beklagt er das nahezu auf null geschrumpfte Allgemeinwissen über „die weltweit dominanten Wirbellosen“, die nur noch als Getier und Ungeziefer wahrgenommen werden, „aufgrund eines massiven Versagens von Bildung und Medieninteresse“ (vgl. S. 34).

Für Wilson ist jede Spezies „ein Wunder für sich, eine lange, leuchtende, lesbare Geschichte, ein Held, der sich in unsere Zeit herübergerettet hat nach einem Tausende oder Millionen Jahre dauernden Überlebenskampf..“ (S. 33). Deshalb hält er alle Arten für uneingeschränkt schützenswert. Für einen effizienten Artenschutz ergibt sich jedoch ein schwerwiegendes Problem, nicht jeder teilt diese Ansicht, wie die lange Liste der durch anthropogene Einflüsse ausgerotteten Arten belegt. Wilsons „Nachruf auf das Nashorn“ dokumentiert, wie medizinische Mythen und gigantische Erlöse für Nashornpulver die Ausrottung vorantreiben. In „Apokalypse now“ liefert der leidenschaftliche Felddiologe deprimierende Beispiele für Extinktionen, z.B. die durch eine Chytridpilzinvasion ausgelöste katastrophale Seuche bei Fröschen und Schwanzlurchen; ferner die Ausrottung des mauritanischen Dodo, eines flugunfähigen Vogels, dessen letzter Artvertreter vermutlich 1662 verzehrt wurde; und schließlich der Verlust von 19 Flussmuschelarten durch die Errichtung eines Staudamms im Mobile River (USA). Wilson wäre seinem Sachbuchstil nicht treu geblieben, würde er nicht mit beeindruckender Fachkompetenz zugleich erklären, „welchen praktischen Wert sie [die Flussmuschel] für das Wohlergehen des Menschen hat“ (S. 51).

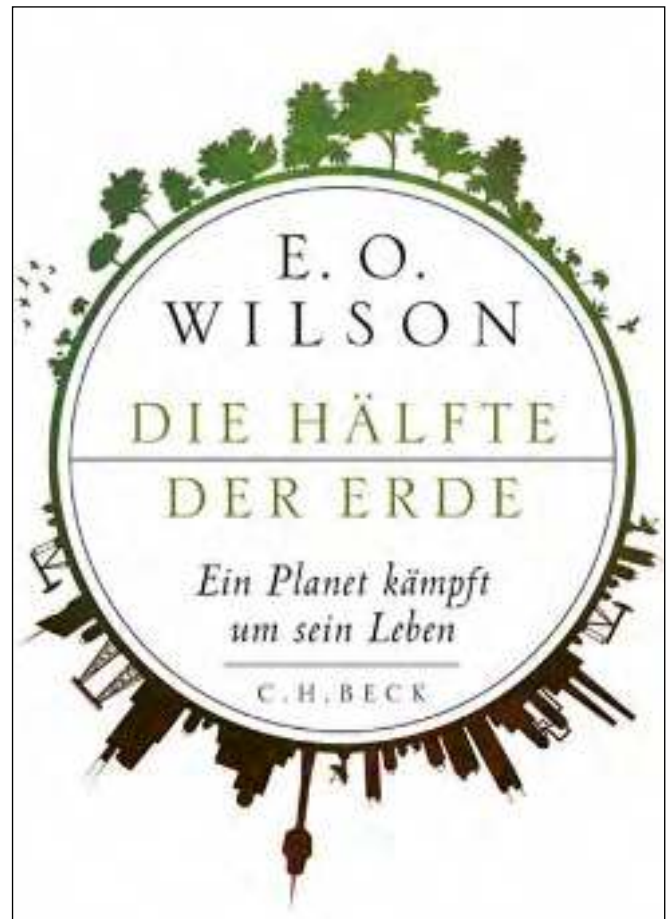
Als Kollateralschaden will Wilson das ökologische Chaos, das die Menschheit angerichtet hat, nicht hinnehmen. In dem sehr emotionalen Kapitel „Gleichen wir Göttern?“, fragt er dann auch, ob wir uns denn gar nicht schämen würden, die Arten so zu behandeln, als wären sie „*nichts Besseres als Unkraut und Ungeziefer*“ (S. 58).

Als weltweit engagierter Naturschützer belegt er, dass Artenschutz funktioniert, dass Erfolge zu verzeichnen sind, sofern zerstörerischen Aktivitäten wie Habitatverlust, invasiven Arten, Verschmutzung, Populationswachstum sowie Überfischung/Überjagung gezielt entgegengewirkt wird. Skepsis klingt jedoch an, wenn wir zwei Imponderabilien nicht in den Griff bekommen: Da ist erstens der „*wütende Dämon Klimawandel*“ (S. 75), der auch durch das „Pariser Abkommen“ wohl kaum in den Griff zu bekommen sein wird, und zweitens sind da ideologisch verblendete Utilitaristen, die „*[dazu] drängen, eine extrem anthropozentrierte Weltsicht zu übernehmen, in der der Mensch die Erde vollständig beherrscht*“.

Teil I „Das Problem“ endet mit harscher Kritik an der Ideologie der *New Conservation*-Bewegung, die Wilson für die „*gefährlichste Weltanschauung*“ hält, denn sie ist, wie bereits Alexander von Humboldt warnte, „*...die Weltanschauung derjenigen, die die Welt nicht geschaut haben*“ (S. 89). Da die apodiktisch formulierte Kritik auch jene trifft, die im Menschenzeitalter (Anthropozän) verantwortungsvoll nach einem Spannungsausgleich zwischen ökologischen Erfordernissen und humanitären Maßstäben suchen, gerät das Schlusskapitel des Problemaufrisses leider zu einer merkwürdig undifferenzierten, verbissenen Philippika.

Teil II „Die wahre lebende Welt“ schildert die Großartigkeit von Arten und Ökosystemen. Der Meister naturwissenschaftlicher Prosa knüpft mit seiner faktendichten Beschreibung unbekannter Netze des Lebens, fremder Wasserwelten und unsichtbarer Mikrobiome an seine früheren Bestseller an. Auf der Basis einer Umfrage an „*18 der weltweit erfahrensten Biologen*“ schildert er die besten Reservate „*mit Ansammlungen erwiesenermaßen einzigartiger, wertvoller Arten*“ (vgl. 148). Die Beschreibung der Best Places kann das hohe Niveau und die Spannung leider nicht halten, – oder sind wir durch die exzellenten Dokumentationsfilme von David F. Attenborough und Kollegen schon zu sehr verwöhnt?

Gegenwärtig stehen nur etwa 15% der Erdoberfläche unter Naturschutz; wie kann auf der Erde, die im Anthropozän zu einem globalen Dorf geworden ist, eine Steigerung um mehr als das Dreifache erzielt werden, um Wilsons Forderung zu erfüllen, damit ca. 80% der derzeit lebenden Spezies überleben? „Die Lösung“ lautet der letzte Teil, der völlig entmutigt; konkrete Pläne und Strategien, um das hochgesteckte Ziel zu erreichen, fehlen gänzlich. Wilson entwickelt weder ein Lage-szenario der prospektiven Biodiversitätsreservate, noch erklärt er, wie politische und demographische Folgeprobleme gelöst werden könnten. Zwar prognostiziert er die „*Reduzierung des ökologischen Fußabdrucks*“ (S. 208) durch eine Verschiebung von extensivem zu intensivem Wirtschaftswachstum, aber überzeugend wirken seine Ausführungen nicht. Seine Zuversicht, dass durch die „*Schlüsseltechnik-Industrien Biologie, Nanotechnologie und Robotik*“ (S. 221) unsere zukünftigen



Energieprobleme rechtzeitig gelöst werden, mag man vielleicht noch teilen; dass der Ökologe Wilson zur Bewältigung von zu erwartenden Ernährungsengpässen vorbehaltlos auf die synthetische Chemie setzt, ohne die damit verbundenden Risiken zu thematisieren, bestürzt und desillusioniert angesichts der durch die Biochemie ausgelösten agrarwirtschaftlichen Probleme.

*Fazit:* „Die Hälfte der Erde“ ist ein ambitioniertes Alterswerk des Doyen der Biologie, das die Vielfalt des Lebens grandios beschreibt und die Probleme der hauchdünnen Biosphäre unseres Planeten offenlegt. Schwächen in der Stringenz sowie seltsam undifferenzierte und irritierend unkritische Positionen (u.a. zum Anthropozän, zur Rolle von Neozoen, zur Synthetischen Chemie) sind jedoch unübersehbar. Dass Wilson sich für die Lösung der hochgesteckten Ziele zur Wahrung der Biodiversität in Fiktionen und Utopien verliert, ist befremdlich, dass er keine echte Problemlösung weiß, dagegen verzeihlich und hochgradig alarmierend: Denn wenn er keine Lösung kennt, wer dann? Aber ging es ihm vielleicht auch nur um einen Warnruf, ein leidenschaftliches Signal an die Menschheit, wie sein pathetisches Credo im Vorwort vermuten lässt (s. S. 12): „*Sich gegen alle Wahrscheinlichkeiten für das gesamte Leben einzusetzen, wäre Menschlichkeit in ihrem edelsten Sinn.*“ (wh) ■

*Prof. Dr. Dr. h.c. Winfried Henke (wh) war bis 2010 Akadem. Direktor am Institut für Anthropologie, Fachbereich 10 (Biologie), der Johannes Gutenberg-Universität Mainz. Er ist Mitglied der Leopoldina – Nationale Akademie der Wissenschaften und der Leibniz-Sozietät der Wissenschaften zu Berlin.* [henkew@uni-mainz.de](mailto:henkew@uni-mainz.de)

**Franziska Meier (2016): In ein Mühlwerk geworfen. Zum autobiographischen Schreiben in der Französischen Revolution. V&R unipress, Göttingen, 287 Seiten, 22 Abb., gebunden, ISBN 78-3-8471-0461-2. € 50,00**

Die Romanistik hat sich eingehend und komplementär zur geschichtswissenschaftlichen Forschung mit der Französischen Revolution beschäftigt. Im Mittelpunkt des Interesses standen dabei – etwa in den Arbeiten von Brigitte Schlieben-Lange und Jürgen Trabant – die *idéologues*, jene Gruppe von aufgeklärten Philosophen und Wissenschaftlern, die die Revolution mit einem kulturpolitischen Impetus verknüpft haben. Ihr Kampf für ein einheitliches Bildungssystem und gegen Regional- und Minderheitensprachen konnte weit über die napoleonische Ära und die Restauration hinaus eine enorme Wirkungsmacht entfalten. Der Zentralismus, der Frankreich bis heute prägt, geht wesentlich auf diese Initiativen zurück. Über die Beschäftigung mit derartigen sprachpolitischen, epistemologischen, semantischen und rhetorischen Aspekten der revolutionären Praxis wurde die Literatur der Revolutionsjahre bislang vernachlässigt. Franziska Meier hat diese Forschungslücke erkannt: In dem hier anzuzeigenden Band beschäftigt sie sich mit dem autobiographischen Schreiben der 1790er Jahre, die – mit Ausnahme der Arbeiten von Antoine Lilti und Hans-Jürgen Lüsebrink – bislang kaum beachtet wurden. Dabei wird deutlich, dass vor dem Hintergrund der Revolutionswirren in einer Nische zwischen Aufklärung und Frühromantik Texte von einer bemerkenswerten Modernität entstanden sind. Ging man bislang davon aus, dass die sich überstürzenden politischen Ereignisse der künstlerischen und insbesondere literarischen Aktivität eher abträglich waren, so kann die vorliegende Studie auf Grundlage eines breiten, allerdings recht heterogenen Textkorpus ganz im Gegenteil aufzeigen: Gerade das fehlende *otium*, vor allem aber prekär gewordene politische und lebensweltliche Gewissheiten und der Verlust heilsgeschichtlicher Fundierung führen bei den Autoren zu einem „Bedürfnis nach einer autobiographischen Fundierung des Schreibens“ (S. 32). Zwischen den mal provozierenden, mal eskapistischen autobiographischen Schriften Rousseaus und den frühromantisch-solipsistischen Texten Chateaubriands entstanden so in den Revolutionsjahren zahl-



reiche Selbstzeugnisse, die bislang kaum beachtet wurden. Meier spricht nachvollziehbar von einer „außerordentlichen Blüte autobiographischen Schreibens, zu der es in der und dank der Französischen Revolution kam“ (S. 15). Kennzeichnend für nahezu alle diese Texte ist das Ineinandergreifen von Selbstrede und Geschichtsdarstellung, dem die Verfasserin in subtilen Textanalysen nachgeht. Besonders überzeugend sind diesbezüglich die Ausführungen zur Selbstrechtfertigung als Anlass autobiographischen Schreibens. Der apologetische Duktus verbindet Texte von Autoren unterschiedlicher politischer Lager: Sowohl revolu-

tionäre Girondisten als auch Verfechter des Ancien Régime greifen zur Feder, um ihre Überzeugungen und ihr Handeln vor den Zeitgenossen und vor der Nachwelt zu rechtfertigen. Dieser sorgfältig erhobene philologische Befund wird leider nicht verknüpft mit neueren Forschungen zu Autobiographie und kulturwissenschaftlicher Gedächtnisforschung. Dabei eignen sich gerade einige apologetische Texte der von Franziska Meier ausgegrabenen *minores* hervorragend dazu, Autobiografie als Gedächtnisgattung in einem performativen Rahmen zu kennzeichnen.

Von grundsätzlicher literarhistorischer Bedeutung hingegen sind Meiers Ergebnisse zur Gattungshybridisierung: Unter dem Druck der revolutionären Ereignisse und in dem Bestreben, Selbstrede und Historiographie miteinander zu verknüpfen, wird das bestehende Gattungssystem durch Vermischung vorhandener Formen wie z.B. Portrait, Mémoires, Anekdote gesprengt. Autobiographisches Schreiben ist, da nicht in der normativen Regelpoetik fixiert, nicht an einen speziellen Darstellungsmodus geknüpft. Lebensgeschichtliches Erzählen kann daher gerade in der Transgression bestehender Formen einen Spielraum neuer literarischer Möglichkeiten eröffnen. Besonders deutlich wird dies etwa in Bezug auf Merciers zweite Stadtbeschreibung *Le Nouveau Paris*, die Meier sehr gut nachvollziehbar zwischen Historisierung und subjektivem

Blick verortet und damit eine Ahnung davon vermittelt, wie sehr gerade hier Grundlagen für die Literatur des 19. Jahrhunderts gelegt werden. Dabei kommt den Texten mehr oder weniger „kanonischer“ Autoren wie Chateaubriand, Mercier oder Madame de Staël eine besondere Bedeutung zu: Im Gegensatz zu den „Wortergreifungen“ (Lüsebrink) der *minores*, die häufig ganz in pragmatisch-apologetischen Kontexten gefangen sind, zeigt sich gerade bei diesen Autoren das innovative Potential. An der einen oder anderen Stelle hätte man sich daher gewünscht, dass die „große Bandbreite autobiografischen Schreibens der 1790er Jahre“ (S. 31) nach Relevanzkriterien geordnet und gruppiert worden wäre.

Fazit: Franziska Meier legt eine sorgfältig recherchierte und durch ihre argumentative Vorgehensweise sowie ihre Ergebnisse überzeugende Darstellung zu einem bislang vernachlässigten Textkorpus vor. Die sehr gut nachvollziehbare Gliederung, ein sorgfältig erstelltes Personenregister und sinnvoll ausgewählte Abbildungen erleichtern die Orientierung. Französischsprachige Zitate werden – mit Ausnahme der Fußnoten – allesamt übersetzt. (fh) ■

Dr. phil. Florian Henke, Studiendirektor i.H., Fachrichtung Romanistik, Philosophische Fakultät, Universität des Saarlandes.

f.henke@mx.uni-saarland.de

**Sylvia Kesper-Biermann/Bettina Severin-Barboutie (Hrsg.), Verflochtene Vergangenheiten: Geschichtscomics in Europa, Asien und Amerika. In: Komparative Zeitschrift für Globalgeschichte und vergleichende Gesellschaftsforschung, 24 (2014), H. 3, Leipziger Universitäts-Verlag, Leipzig 2014. 148 Seiten, kartoniert, ISBN 978-3-86583-897-1. € 12,00**

Schon in ihrem in die Thematik einführenden Beitrag schreiben die Herausgeberinnen: „In der akademischen Forschung sind Comics bislang über ein Nischendasein nicht hinausgekommen. Das gilt insbesondere für Deutschland“ (S. 12,16); dem wollen sie mit dem vorgelegten Sammelband abhelfen. Schon der Titel deutet an, worum es gehen soll, nämlich um Comics in Europa, Asien und Amerika, die Geschichtliches im Auge haben, und um verflochtene Vergangenheiten, was gewisser Erläuterung im Weiteren bedarf. Zunächst werden Comics anhand einer Definition (von Scott McCloud) umschrieben als „angeordnete Kombinationen von Bild, Text und Symbolen, die Informationen vermitteln sowie ästhetische und emotionale Wirkungen beim Betrachter erzeugen“ (S. 9), also „Bildergeschichten“ als „Inszenierungen von Wirklichkeit“. Für „Geschichte“ nun gibt es (hier) keine abstrakt-blutleere Definition, sondern den zum Thema hinführenden erinnernden Hinweis, dass Comics „in der Vergangenheit ... immer wieder für politische Ziele vereinnahmt und hierbei je nach Bedarf stigmatisiert (für Zeitgenossen: *Klaus Staeck* in seinen frühen Jahren) oder gefördert, „imperialisiert“ oder „nationalisiert“ wurden (S. 10 mit Begründung). Zeitweise galten sie als „Schmutz- und Schundliteratur“, als kinder- und jugendgefährdend, kriminogen und gewaltfördernd (ältere Leser werden

sich noch an Mickey Maus, Fix und Foxi u.A.m. erinnern, freilich auch an die bebilderten „Landser“-Heftchen und anderen kriegsverherrlichenden Schrott). Unter Geschichtscomics versteht man Comics mit *historischem Inhalt*. Geschildert wird sodann die Verflechtung des Fremden mit dem Eigenen, als Beispiel dient „Das Tagebuch der Anne Frank“ in Japan, dem Land der Mangas (=japan. für Bildergeschichten) als Teil deutsch/europäischer Geschichte. Sie wurde dort adaptiert und popularisiert, ins Englische übersetzt, in die USA exportiert und gelangte schließlich als Doku-Comic „in einer kulturspezifischen Form nach Deutschland und Frankreich“ (S. 7, 11). Mit diesem Befund verbindet sich eine Reihe von Fragen, etwa: Warum ist Anne Frank in Japan so populär, und wie hängt das mit der dortigen kollektiven Erinnerung an den Zweiten Weltkrieg zusammen (S. 7)? Im Mittelpunkt stehen „der Weg, die Spurensuche und das Aufeinandertreffen unterschiedlicher Formen der Auseinandersetzung mit der Vergangenheit in Europa und Asien (S. 7 f.)“. Inzwischen hat man von den USA bis zu den Philippinen insgesamt 18 Anne-Frank-Comics aufgespürt. Das Comic ist mithin eine Form, Geschichte zu präsentieren (was m. E. etwas an Zeiten des Analfabetismus erinnert, in denen Geschichtenerzähler anhand von Bildtafeln auf Märkten und bei Festen Moritaten, aber auch Heldenerzählungen [z. B. Richard Löwenherz auf dem



Trifels, und Blondel der „Sänger“ auf der Suche nach ihm] zum Besten gaben; im 20. Jahrhundert sind das u.A. dann die großen Kriege und der Holocaust). Dass diese Art Verbreitung „von Transfers, Verpflichtungen und Interdependenzen geprägt“ ist, überrascht nicht (S. 8). Die Vielfalt der Bezeichnungen, Comic, Manga, Bande dessinée [franco-belge oder francophone], verweist auf „verschiedene Comic-Kulturen“ (S. 13). Das wird im Weiteren noch näher entfaltet (für Deutschland S. 16 ff.). Der instruktive Beitrag schließt mit einem Blick auf „Perspektiven für ein Forschungsfeld“, gemeint: „Geschichtscomics als verflochtene Vergangenheiten“ (S. 24–28).

Im zweiten Beitrag geht es *Dolle-Weinkauff* um historisches Erzählen im Comic, Manga und Gfrafic Novel unter der Leitfrage: „Was ist ein Geschichtscomic?“ (S. 29–46). Hiermit hätten sich bisher hauptsächlich Historiker „mit durchaus bemerkenswerten Ergebnissen“ befasst, und hierbei „immer wieder neue und andere Definitionen und Typologie hervorgebracht“, was zeige, dass die Eingrenzung des Textkorpus „Geschichtscomic“ noch nicht befriedigend gelungen sei. Nach einem ausführlichen Überblick über „Geschichtscomic als Gattung der graphischen Literatur“ (S. 32–44), verbunden mit einer nach meinem Empfinden „exklusiven“ Sprache, resümiert der Autor, dass die von ihm vorgestellten Typen historischen Erzählens unter anderem nicht erfassen Prinz Eisenherz, Sigurd, auch die meisten Western-, Seefahrer- und Piratenserien nicht, und erläutert kurz, warum das so ist (S. 44: Historisch sei nur das Bühnenbild, nicht die hierin eingebettete Geschichte).

Auf die Spuren der „Dagedags“ im DDR-Comic MOSAIK be gibt sich *Lobmeier* (S. 47–58). Für Wessis: Dig, Dag und Dige-dag sind drei Kobolde, seinerzeit, wie die Autorin versichert, „im Osten Kult“. Sie schildert die Gründung durch *Johannes Hegenbarth* alias Hannes Hegen und dessen interessanten Werdegang, sowie, nach 223 Heften von 1955–1975, das „überraschende Aus“ für das „MOSAIK“ (S. 48 ff., 53), und betrachtet in kürzeren Abschnitten das MOSAIK als Geschichtscomic und als historische Quelle.

„Der Krieg sind wir“ – eine vielschichtige Debatte um den Ersten Weltkrieg in *Notre Mère la Guerre* überschreibt *Susanne Brandt* ihren Beitrag (S. 59–79), der in wesentlichen Teilen aus Gesprächen stammt, die sie mit dem Autor *Kris*, der Geschichte, und dem Autor *Maël*, der Politikwissenschaft studiert hat, geführt hatte (S. 59 Fn.1). Dieser, im Mai 2014 gedruckte, vierbändige Comic beruhe auf intensiver Recherche, das Ergebnis verflechte Forschung und Fiktion. Die beiden, 1972 und 1976 Geborenen hätten die einschlägigen Werke zum Ersten Weltkrieg, und nicht nur sie, gelesen (näher S.62). In Frankreich und Belgien seien solche Werke „im Unterschied zu Deutschland weitaus akzeptierter als eigenständige Kunstform, aber auch als glaubwürdige Form der journalistischen Berichterstattung“. Sie füllten viele Regale. Für *Kris* sei der Erste Weltkrieg die Mutter aller Konflikte des 20. Jahrhunderts. Ob die von *Maël* ins Bild gesetzte Geschichte der „Wahrheit“ dieses Kriegs und Allem, was ihn bedingt hat, nahekommt? Die Autorin scheint dies glauben zu wollen.

*Jeannette van Laak* thematisiert speziell „Dissidenz im Comic“ anhand von Comics zur DDR-Geschichte (nach dem Ende der DDR) am Beispiel von „drüben!“ (S. 80–96). Wenn Derartiges

gelingt, ist es sicher bestens geeignet, den Nachgeborenen ihre eigene Vorgeschichte nahezubringen. Ob es dann gelungen ist, bleibt freilich die oft umstrittene Frage. Die Autorin ist jedenfalls von dem Ego-Erzähler von „drüben!“, *Simon Schwartz*, sehr angetan (S. 95.).

Das Themen-Heft schließt mit „Bewegte Erinnerung. Zur ‚autofiktionalen‘ Erinnerungskonstruktion in den Comics emigrierter Gfrafic Novel-Autorinnen“ von *Barbara Eder* (S. 97–111). Wenn er das anfängliche Feuerwerk, zwei Sätze mit sechs Fußnoten, überstanden hat, erfährt der Leser, dass „ein offensiver Umgang mit Comics als Quellen für bisweilen noch ungeschriebene Geschichte(n) eher selten ist“, was bedauerlich sei. *Eder*s These: Die „infolge der simultanen Anordnung unterschiedlicher Zeitebenen im selben Raum stattfindende Kollision von Gegenwart, Vergangenheit und Zukunft“ werfe „die theoretisch weitreichendere Frage nach der eigentlichen Zeit der im Medium Comic dargestellten Geschichte(n) auf“ (S. 98). Ein „konstruktivistisch orientiertes Geschichtsvverständnis“ impliziere das Infragestellen der Annahme, Geschichte habe „ihren zu konstituierenden Gegenstand in der Vergangenheit“. Verstehe man Geschichtsschreibung als einen auf die Rekonstruktion der Genese der Gegenwart gerichteten Prozess, komme letzterer die entscheidende Rolle zu. Im Folgenden will *Eder* (sehr „anspruchsvoll“ formuliert) zeigen, wie Zeitgeschichte im Kontext dieser (hier nur zum Teil wiedergegebenen) Überlegungen „subjektiv angeeignet wird“ (S. 99). Gewiss, möchte man einwerfen, schon deshalb, weil uns „Subjekten“ mit unseren beschränkten Erkenntnisfähigkeiten eine „rein objektive“ Aneignung gar nicht möglich ist. Die Subjekte können sich nur darüber verständigen, was sie als „objektive“ Deutung gelten lassen wollen. Im Weiteren geht es der Autorin dann um die „autofiktionale“ Erinnerungskonstruktion im Sinn des Titels (zur Bedeutung des „Terms der ‚Autofiktion‘“ siehe Fn. 12). Drei Gfrafic-Novels stellt *Eder* dann vor und analysiert sie, weniger als generationenübergreifende Rekonstruktionen einer Familiengenealogie als im Hinblick auf die Biografien der Erzählerinnen (S. 100 ff.). Das wie auch den Schluss sollten Interessierte selbst lesen. Sprachlich ist „Durchhaltevermögen“ erforderlich.

Am Ende ist man durchaus etwas erstaunt über die Fülle an Gedanken, die den Comics hier gewidmet worden sind. Aber wenn der Anspruch erhoben werden sollte, per Comic „über“ die Geschichte nicht nur in der üblichen Weise zu schreiben, das Gewesene im Gewordenen nachzuweisen, das Hineingelesene auf- und auszuweisen und mittels der Form des Comics einen neuen Zugang zu legen, dann besteht insoweit wohl ein Bedarf. Was man mit Bildern, auch mit bewegten, machen kann, „wissen“ wir heute mit (noch) größerer Deutlichkeit als unsere Vorfahren. Und doch gehen wir ihnen immer einmal wieder auf den Leim (ich besonders gern bei „Asterix“; freilich ist dessen Typus nicht Gegenstand dieses durchaus interessanten Projekts gewesen). Das gilt es eben auch zu bedenken. (mh) ■

Univ. Prof. Dr. iur. utr. Michael Hettinger (mh).

hettinger-michael@web.de

# Kleine Fluchten oder Die Wellnesswoche

Matthias Kröner

Früher, als ich noch keine Kinder hatte, musste ich manchmal zu einer Messe. Zur Buchmesse beispielsweise oder zur ITB, der Internationalen Tourismusbörse in Berlin. Jedes Mal kam ich krank zurück. Ich beklagte die schlechte Luft in den großen Hallen, die man nur verließ, um draußen eine zu rauchen. Ich beklagte es, dass ich allen die Hände geben musste. Denn auf Messen, da repräsentiert man, die Geschäfte macht man eh hinterher. Ich beschwerte mich sogar über die Trinkereien am Abend, die mein Immunsystem vollends zum Kollaps brachten. Die ein oder andere Gelegenheitszigarette trug ihr übriges dazu bei. –

Heute, da ich zwei Kinder habe, darf ich manchmal zu einer Messe. Zur Buchmesse beispielsweise oder zur ITB. Jedes Mal komme ich gut gelaunt zurück. Manchmal streiten sich dann meine Frau und ich. Weil ich wieder so eine gute Zeit hatte, während sie mit einer Schnupfennase die Türe öffnet oder sich eine Magen-Darm-Grippe ankündigt. Kindergartenviren sind brutal.

Ich übernehme dann pflichtschuldig alles, was meine Frau mir aufträgt – und denke an meine Wellnesswoche zurück. Während der Zeit der Messen lebe ich nämlich in einem Hotel und darf tatsächlich bis acht Uhr schlafen. Durchschlafen! Beim Frühstück greift mir niemand in meinen Bewegungsablauf, wenn ich die Kaffeetasse traumverloren zum Mund führe. Keiner klaut mir die Wurst vom Brot oder will das Brötchen, das ich gerade schmiere. Ich trinke und esse und stehe auf und laufe zur Messehalle. Dabei setze ich einen Fuß vor den anderen. Ich muss niemanden dazu überreden, seine Schuhe und seine Jacke anzuziehen. Hinterher unterhalte ich mich

mit Kollegen und atme die gute Hallenluft. Keiner unterbricht uns, keiner hat einen Wutanfall. Ich lebe in einem anderen Universum. Selbst die Viren, die aufmarschieren, sind kleine Krieger mit Helmen und Holzkeulen, über die mein Immunsystem milde lächelt. „Alter“, sagt es, wenn sie in Horden näher rücken, „ich habe Atombombenangriffe überlebt: Windpocken, Hand-Mund-Fuß-Krankheit, drei Magen-Darm-Grippen in zwei Monaten. Sollen wir wirklich in die Arena?!“ Probleme habe ich eigentlich nur, wenn ich abends mit meinen Kollegen trinken gehe. Mehr als zwei Bier schaffe ich nämlich nicht mehr. Dann werde ich sehr müde und will ins Hotel zurück. Deshalb trinken wir neuerdings Alsterwasser. Da fällt es dann nicht so auf, dass wir fürsorgende Familienpapas sind. Die auch das Rauchen längst haben sein lassen. Ist ja auch zu kalt, draußen vor der Kneipentür. ■

---

*Matthias Kröner, 1977 in Nürnberg geboren, lebt und arbeitet seit 2007 als Autor, Journalist, Redakteur und Kolumnist in der Nähe von Lübeck. Seine subjektiv verfassten Reiseführer „Lübeck MM-City“ und „Hamburg MM-City“ (Michael Müller Verlag) sind Sparten-Bestseller. 2014 erschien sein Erzählband „Junger Hund. Ausbrüche und Revolten“ (Stories & Friends Verlag). 2016 kam sein erster Mundart-Gedichtband „Dahamm und Anderswo“ bei ars vivendi heraus.*  
matthias.kroener@gmx.de

## Gevatter Tod im Bilderbuch

## „Das Leben braucht mich.“

Dr. Barbara von Korff Schmising

Aus Märchen, Legenden, Literatur und bildender Kunst sind wir von alters her mit der Figur des Todes vertraut. Als grausamer Sense- oder Knochenmann, als eleganter, aber unbarmherziger Totentänzer oder als gütiger Erlöser tritt er uns gegenüber. Aber wie präsentiert er sich als sichtbare Gestalt im Kinderbuch, wenn er die jungen Betrachter nicht schockieren will? Herr oder Frau Tod haben viele verschiedene Gesichter im Bilderbuch, erschrecken wollen sie niemanden. Eher beruhigen, trösten und manchmal sogar amüsieren. In allen Büchern ist der erwachsene Begleiter gefragt, der die Symbole, die wir traditionell mit dem Tod verbinden, entschlüsseln und weitergeben kann.

» Herr Tod trägt einen schwarzen Anzug und eine wehende, schwarze Krawatte. Er blickt etwas grünlich und ungesund drein. So begegnet er uns in der Erzählung von Hermann Schulz „Die schlaue Mama Sambona“, die den ungebetenen Gast gleich mehrfach überlistet. Mama, eigentlich Großmama Sambona, lebt auf einer Insel im Viktoriasee. Trotz ihres Alters ist sie schlank und drahtig,

raucht die Pfeife, hilft bei der Ernte und beaufsichtigt die Schulaufgaben ihrer Enkelin. Eigentlich hat sie gar keine Zeit zum Sterben und liegt auch am Ende des Buches noch entspannt in der Sonne und taucht ihre Füße ins kühle Wasser. Ihren unheimlichen Kavalier fordert sie keck zu einem gewagten Tänzchen auf, eine Persiflage auf den althergebrachten Totentanz. Auch der Hase, den der Tod als Boten vorausschickt, ist ein überliefertes Symbol des Unheils. Der Illustrator Tobias Krejtschi mahnt darüber hinaus mit einer übergroßen Sanduhr an die unerbittlich vorübergehende Zeit und versieht den Tod, wenn auch unauffällig, mit Knochenhänden und -füßen. Zwar scheint auch er sympathische Seiten zu haben, aber seine Niederlage mit Mama Sambona gönnen wir ihm von Herzen. Die temperamentvollen, oft doppelseitigen Illustrationen lassen afrikanischem, leuchtendem Kolorit viel Raum; sie strahlen Humor und vor allem pralle Lebensfreude aus.

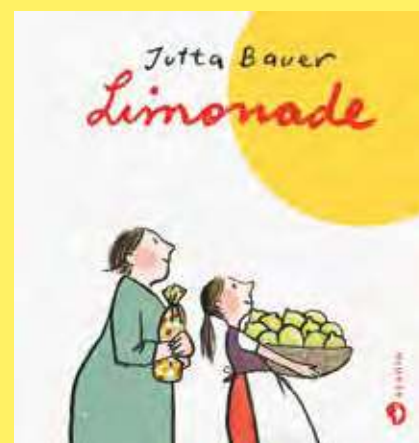
» Jutta Bauers Bilderbuch „Limonade“ kann sich dagegen zwischen Humor und Tiefsinn nicht so recht entscheiden. Die Ich-Erzählerin feiert darin ihren Geburtstag und hat sich dazu eine etwas

rätselhafte Gesellschaft eingeladen: die Sonne, Mutter, einen Brombeerbusch, Dachs, Dackel und Gundi. Schon bald erscheint ein weiterer Gratulant: der Tod persönlich. Mit seiner runden Totenmaske und schwarzen Kapuzen-Kutte verbreitet er als ungebetener Gast einen nicht gelinden Schrecken unter der Geburtstagsgesellschaft, obwohl seine Miene eher schüchtern als einschüchternd wirkt. Auch hier fehlt der wilde Totentanz nicht. Es ist wohl ein Tango, den die Mutter und der Tod vor der untergehenden Sonne zum Besten geben. Vergehende Zeit und Tod sind ein Paar, die Geburtstage erinnern uns daran. Da verlieren das schöne Fest und die abgebrannte Kerze etwas von ihrer Harmlosigkeit, ebenso wie das Geschenk des Todes: eine tickende Uhr. „Hau ab!“ ruft das Mädchen dem Tod am Ende selbstbewusst zu. Da verabschiedet sich dieser höflich, denn noch kann die Vergänglichkeit dem Kind nichts anhaben.

» Während Jutta Bauer in Wort und Bild durch Kürze und Prägnanz besticht, leidet „Das Leben und ich, eine Geschichte über den Tod“ der beiden norwegischen Autorinnen u. a. an seiner Ausführlichkeit. Hier erzählt der



Hermann Schulz, Tobias Krejtschi:  
Die schlaue Mama Sambona.  
Peter Hammer Verlag, Wuppertal 2007.  
32 Seiten, 12,90 €



Jutta Bauer:  
Limonade,  
Aladin Verlag, Hamburg 2015.  
32 Seiten, 12,90 €



Tod aus der Ich-Perspektive. Er tritt als zartes, in ein dunkles Kapuzengewand gekleidetes Mädchen auf und erreicht seine Opfer – gänzlich unverdächtig – auf dem Fahrrad, in einem Boot, auf einer Schaukel oder zu Fuß. Eine Mohnblume als Kopfschmuck kündigt gleich doppelt von Tod und Vergänglichkeit: schlafbringend und schnell verwelkend. „Das Leben und ich wohnen zusammen“, erklärt das sanfte Mädchen, „in jedem einzelnen Körper.“ Unter der harmlosen Kindlichkeit bleibt der Tod unerbittlich. Er holt nicht nur die Alten, sondern manchmal auch die Kinder, sogar die noch ungeborenen. Es bleibt zu bezweifeln, ob die Litanei betulicher Trostworte und die gebetsähnliche Beschwörung der unbezwingbaren Liebe bei den kindlichen Lesern ankommen. Gänzlich überzuckert wird der Text von den süßlichen Illustrationen mit viel Rosa und Hellgelb und schlicht zu vielen Blümchen, Pilzen, Schmetterlingen und bunten Käfern.

► In „Der Tod auf dem Apfelbaum“ begibt sich Kathrin Schärer in das Reich der Tiere und schürft in der Motivwelt der Märchen nach „der einzigen Sicherheit im Leben, dass wir sterben werden“, gleichzeitig das Motto ihres Bilderbuches. Fuchs und Füchsin sind alt und langsam geworden. Sie machen kaum noch Beute. Deshalb haben die Tiere keine Angst mehr vor ihnen, und die dreisten Vögel im Apfelbaum stehen ihnen die Früchte vor der Nase weg. Da geht dem Fuchs ein Zauberiesel in die Falle, das alle Wünsche erfüllen

kann. Jeder, der sich im Apfelbaum niederlässt, soll daran festkleben und nur auf seinen Befehl wieder frei kommen, so lautet der Wunsch des Fuchses, den ihm das Wiesel für seine Freilassung gewährt. Eines Tages nähert sich der Tod des Fuchses und wird flugs festgebannt. Nicht lange währt die anfängliche Freude. Denn irgendwann stirbt Frau Füchsin, dann nach und nach die Freunde. Alles wird fremd, und er gehört nicht mehr dazu. So gibt der Fuchs seinen Tod endlich frei und stirbt bereitwillig in dessen Armen. Schärer arbeitet mit kräftigen Farbschichten, die Stofflichkeit und Plastizität schaffen. Nur der Tod zeigt sich als blasser, durchsichtiger Fuchs, der geduldig beobachtet und still seine Stunde abwartet. Die jungen Betrachter werden hier vielen bekannten Märchenthemen wieder begegnen: Dazu gehören die Erfüllung eines Wunsches, der sich letztlich als töricht erweist, der listige Fuchs, der selbst überlistet wird, und die Personifizierung des Todes als gütiger Begleiter und Erlöser vom Leben.

► Ente, Tod und Tulpe sind die drei Elemente in Wolf Erlbruchs gleichnamigen Bilderbuch, das sich durch ästhetische Schlichtheit, verbale Knappheit und unübertroffenem Charme auszeichnet. Der Tod: Ein gleichsam geschlechtsloses Wesen mit einem schweren, kahlen Schädel, gekleidet in einen sackartigen, groben Kittel, der den Blick auf magere Beine in Pantoffeln freigibt. Wie lässt sich nur eine solche Hässlichkeit mit so viel Liebendigkeit und Faszination

paaren? Wolf Erlbruch gelingt dieses Meisterstück. Es gleicht einem Liebeswerben, wie sich der Tod, eine Tulpe hinter seinem Rücken verbergend, einer schlanken und eleganten Ente nähert. Er nimmt sich Zeit, er ist nachgiebig, er kann warten, sich anpassen und verlocken. Er konversiert höflich, ohne den naiven Vorstellungen der Ente von einem Leben nach dem Tod zu widersprechen. „Wer weiß...“ lautet seine beschwichtigende Antwort. Kunstvolle Papierkollagen auf weißem Hintergrund begleiten den Text. Der große Fluss, ein mäanderndes, sich in der Tiefe verliebendes blaues Papier auf der letzten Seite führt die tote Ente von dannen, die Tulpe schwimmt an ihrer Seite mit. Keines der Bilderbücher gestaltet einen spektakulären Tod oder eine zu Herzen gehende Trauer. Der Tod als konkrete Gestalt lässt uns die Notwendigkeit der menschlichen Sterblichkeit begreifen und akzeptieren. Für Kinder ist das allemal leichter als für diejenigen, deren Zeit schon weiter abgelaufen ist. ■

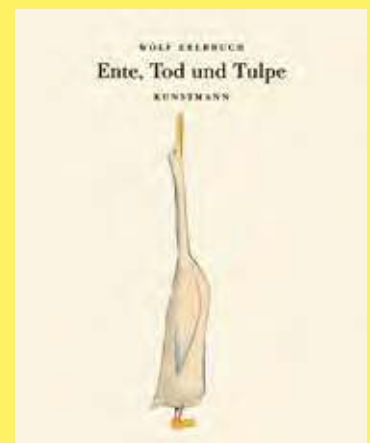
Dr. Barbara von Korff Schmising ist Literaturwissenschaftlerin und Geschäftsführerin der „Silbernen Feder“. Dieser seit 1976 alle zwei Jahre vergebene Jugendbuchpreis des Deutschen Ärztinnenbundes würdigt herausragende Darstellungen in der Kinder- und Jugendliteratur zu Themen, die sich im weitesten Sinne mit Gesundheit und Krankheit befassen. Sie ist als Jurorin und Rezensentin im Bereich der Kinder- und Jugendliteratur tätig.  
bschmising@gmx.de



Elisabeth Hellan Larsen, Marine Schneider: Das Leben und ich. Eine Geschichte über den Tod. Kleine Gestalten Verlag, Berlin 2016. 42 Seiten, 14,90 €



Kathrin Schärer: Der Tod auf dem Apfelbaum, Atlantis Verlag, Zürich 2015. 36 Seiten, 14,95 €



Wolf Erlbruch: Ente, Tod und Tulpe, Antje Kunstmann Verlag, München 2007. 32 Seiten, 14,90 €

**B**erufung ist ein zu pathetisches Wort, eher Selbstermächtigung mit Glück.

## Unser Fragebogen

Antworten von Michael Baiculescu,  
Mandelbaum Verlag, Wien

Was ist Ihre Erinnerung an Ihr erstes Buch? Um welches Buch handelt es sich?

Ich weiß nicht mehr, was mein erstes Buch war. Ich habe als Kind und auch als Jugendlicher fast nicht gelesen.

Ihre drei Lieblingsbücher sind ...

Nö, ich zerteile mir meine Bibliothek nicht in Lieblingshäppchen. Aber ich nehme an, Sie stellen diese Frage nur, damit jeder so antworten kann.

Würden Sie Ihre Lieblingsbücher auch als eBook lesen?

Warum nicht, wenn's praktisch ist. Aber ich will nicht wieder ein extra Gerät, das Geld kostet, seltene Metalle verbraucht, Menschen mittels Arbeit knechtet und mich am Ende entmündigt, weil ich wieder einer neuen Software ausgeliefert bin. Manche Aspekte davon gibt es natürlich auch beim gedruckten Buch ...

Entspannen Sie beim Lesen oder was sind Ihre Mittel gegen Stress?

Lesen ist Informationsaufnahme – also weder entspannend noch ver spannend. Mein Mittel gegen Stress ist Kochen ...

Traumjob VerlegerIn? Beruf oder Berufung?

Mittlerweile schon ... Berufung ist ein zu pathetisches Wort, eher Selbstermächtigung mit Glück.

Wie kam es zu dieser Entscheidung?

Aus ökonomischen Gründen. Als das Graphikbüro nicht mehr funktionierte, machte ich mich selbst zum Auftraggeber und konzentrierte mich auf Inhalte, die mir wichtig waren und die ich gestalten konnte.

Gibt es für Sie ein Vorbild aus der Welt der VerlegerInnen?

Viele – manche bewundere ich für die Qualität ihres Programms, andere für ihr Gefühl bei der Vermarktung von Büchern, wieder andere können erstaunliche Gelder aufstellen. Manche können auch hervorragend das Gegenteil: Mit ganz wenig Mitteln einfache aber wunderschöne Bücher machen. Aber alles zusammen ... da fällt mir niemand ein.

Wie beginnt ein guter Tag als VerlegerIn?

Eine Großbestellung von der Auslieferung; ein Feedback einer Buchhandlung, die sich über einen Titel sehr gefreut hat; wenn ein Buch aus der Druckerei geliefert wird und es ist schön und gelungen.

Und wie sieht ein schlechter Tag aus?



© Wladimir Fried

Wenn dann doch plötzlich alles auf einmal zu machen ist, die Hektik im Verlag ausbricht und man sich denkt, wir machen doch Bücher und nicht Tageszeitungen, aber was hilft's.

Was war das spannendste Ereignis in Ihrem Berufsleben?

Das ganze Berufsleben ist seit 20 Jahren ein einziges spannendes Ereignis ... viele kleine und größere Erfolge und Misserfolge, aber das eigentlich spannende ist die Kette von Ereignissen und dabei zu sehen, wie der Verlag wächst.

In einem FAZ-Interview stellte Felicitas von Lovenberg Verlegern diese Frage: Wenn Sie eine einzige Veränderung am Buchmarkt bestimmen könnten – welche wäre es?

Ein gesichertes Grundeinkommen für alle – das täte den Büchern gut und den Nerven der Verlegenden und vor allem den AutorInnen.

Wie viel Prozent seines Umsatzes wird Ihr Verlag im Jahr 2020 durch elektronische Informationen erwirtschaften?

Keine Ahnung ... ich engagiere mich da nicht. Sollten sich digitale Medien in der Buchbranche durchsetzen, wird sich unser herkömmliches Verlagswesen völlig verändern. Wer auch immer profitieren wird, die Verlage werden es keinesfalls sein, die werden für den Markt immer überflüssiger, ihre Leistungen immer entwerteter.

Und die große Frage am Schluss: Wie wird sich die Verlagslandschaft in den nächsten zehn Jahren verändern?

Wirklich eine große Frage – das hängt von so vielen Parametern ab ... Es hängt davon ab, ob die Buchpreisbindung erhalten werden kann, ob die Buchhandlungen als großflächiges Vertriebssystem für Bücher bestehen bleiben; was wiederum viel mit den ökonomischen Rahmenbedingungen zu tun hat, Mietpreisen zum Beispiel und den Veränderungen der Innenstädte als öffentlicher Raum.

Es hängt aber auch vom gesellschaftlichen Bewusstsein ab, von der Frage, welchen Stellenwert Bücher in der Gesellschaft haben und ob die Menschen sich bieten lassen, dass ihnen eine Infrastruktur nach der anderen abgedreht wird.

So wie die Entwicklung der Gesellschaften auch von (guten) Büchern beeinflusst wird, wird die Entwicklung des Buchmarkts davon abhängig sein, ob sich Menschen organisieren und sich für die Erhaltung von Kultur, Literatur und Kunst engagieren, oder ob die sich aus der Krise nur mehr auf Kosten der Menschen und der Umwelt befreienden Herrschenden sich immer zerstörerischer durchsetzen. Also – eine wahrlich große Frage.

# STAATSLEXIKON

Jetzt völlig neu bearbeitet!

Einladung zur Subskription  
mit Preisvorteil

Mit etwa 2000 Beiträgen bietet die 8. Auflage des Staatslexikons tiefgehende Information und Orientierung zu den zentralen Aspekten gesellschaftlichen Zusammenlebens, wirtschaftlichen Wirkens, politischen Entscheidens und staatlichen Handelns.

Die 8. Auflage wurde neu konzipiert und den Anforderungen der heutigen Informationsgesellschaft angepasst. Sie präsentiert eine Bandbreite akademischer Disziplinen: von Rechtswissenschaft, Wirtschaftswissenschaften, Politikwissenschaft und Soziologie über Geschichte, Philosophie und Pädagogik, bis hin zu Sozialethik und Theologie, Medizin u.a.



**Das Gesamtwerk umfasst 5 Bände und wird nur geschlossen abgegeben (Pflichtfortsetzung):**

Umfang ca. 3.840 Seiten  
(pro Band ca. 768 Seiten)

**Band 1:** ABC-Waffen –  
Entwicklungspolitik  
(April 2017)

**Band 2:** Epoche – Insemination  
(ca. November 2017)

**Band 3:** Insolvenz – Ökologie (ca. August 2018)

**Band 4:** Ökonometrie – Staatskirchenverträge (ca. Juni 2019)

**Band 5:** Staatslehre – Zweites Vatikanisches Konzil (ca. Februar 2020)

**Einführungspreis aller 5 Bände bis 31. Juli 2017: ca. € 390,00 (D) / € 404,50 (A)**

Ab 1. August 2017: ca. € 440,00 (D) / € 454,50 (A)

**HERDER**

*Lesen ist Leben*

[www.herder.de](http://www.herder.de)



# Welt des Wissens.

## **Erfolgreiche Medienbeschaffung.**

Schnell, bequem und effizient sollen die Medien an Universitäts-, Hochschul- und Forschungsbibliotheken nutzbar sein. Schweitzer Fachinformationen unterstützt Ihre Bibliothek mit bewährten Dienstleistungen und innovativen Lösungen rund um die Beschaffung elektronischer und gedruckter Fachmedien. Für Forschung, Lehre und Studium. Für alle Fachdisziplinen. Von Verlagen aus aller Welt.

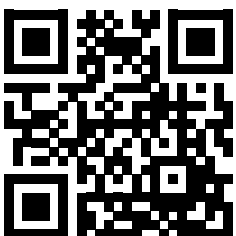
## **ProQuest Ebook Central™ – jetzt live zum Testen!**

Die E-Book-Plattform ProQuest Ebook Central™ integriert die besonderen Stärken von EBL und ebrary und ergänzt sie um viele neue Funktionalitäten.

## **NEU: Lizenzmodell „Access-to-Own (ATO)“**

Kontaktieren Sie einfach Catherine Anderson unter [c.anderson@schweitzer-online.de](mailto:c.anderson@schweitzer-online.de).

In 24 Städten finden Sie Schweitzer Fachbuchhandlungen direkt vor Ort. Über den Schweitzer Webshop haben Sie Zugriff auf über 27 Millionen Titel.



[bibliotheken@schweitzer-online.de](mailto:bibliotheken@schweitzer-online.de)  
[www.schweitzer-online.de](http://www.schweitzer-online.de)

**schweitzer**  
Fachinformationen